

Risikotragfähigkeitsanalyse von Leasinggesellschaften  
unter Berücksichtigung der Substanzwertrechnung –  
Betrachtung und Analyse des Zeitraums von 2011 bis 2018

Inauguraldissertation

zur

Erlangung des Doktorgrades

der

Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät

der

Universität zu Köln

2019

vorgelegt

von

Michael Otten M. Sc.

aus

Würselen

Referent: Prof. Dr. Thomas Hartmann-Wendels

Korreferent: Prof. Dr. Heinrich R. Schradin

Tag der Promotion: 30.03.2020

# Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis .....	I
Abbildungsverzeichnis .....	IV
Tabellenverzeichnis .....	VI
Abkürzungsverzeichnis .....	VII
1 Einleitung 1	
1.1 Ziel der Arbeit .....	2
1.2 Gang der Untersuchung .....	5
2 Einführung der Risikotragfähigkeit als aufsichtliche Anforderung.....	9
2.1 Risikotragfähigkeit .....	9
2.1.1 Gone Concern Ansatz versus Going Concern Ansatz.....	14
2.1.2 Periodische vs. wertorientierte Ableitung des Risikodeckungspotentials...	16
2.1.3 Aufsichtliche Einordnung methodisch konsistenter Verfahren.....	18
2.2 Risikotragfähigkeit und ihre Schnittmengen zu anderen Modulen der MaRisk .	20
2.3 Prozesskomponenten.....	23
3 Rechtliche Grundlagen der Rechnungslegung von Leasinggesellschaften.....	26
3.1 Bilanzierungsvorschriften nach HGB .....	27
3.1.1 Zurechnungskriterien eines Leasingobjekts .....	28
3.1.2 Bilanzierung bei Zurechnung des Leasingobjekts zum Leasinggeber .....	32
3.2 Bilanzierungsvorschriften nach IFRS .....	35
3.2.1 Zurechnungskriterien eines Leasingobjekts .....	35
3.2.2 Bilanzierung bei Zurechnung des Leasingobjekts zum Leasinggeber .....	37
3.3 Gegenüberstellung der Bilanzierungsvorschriften nach HGB und IFRS.....	39
3.4 Darstellung der Jahresergebnisse im zeitlichen Verlauf.....	42
3.4.1 Ertrags- und Aufwandsverläufe nach HGB .....	43
3.4.2 Ertrags- und Aufwandsverläufe nach IFRS .....	49
4 Substanzwertrechnung von Leasinggesellschaften als Ergänzung des Jahresabschlusses.....	55
4.1 Grundlagen .....	57
4.1.1 Definition und Abgrenzung.....	57
4.1.2 Anwender- und Adressatenkreis .....	60
4.1.3 Annahmen und Aufstellungsgrundsätze.....	63
4.1.4 Prüfungsstandards .....	67
4.2 Charakterisierung und Darstellung der einzelnen Komponenten der Substanzwertrechnung.....	70
4.2.1 Bilanzielles Eigenkapital als Ausgangsbasis .....	71
4.2.2 Vertraglich unterlegte Erträge .....	73

4.2.2.1	Vertraglich unterlegte nicht forderungsverkaufte bilanzwirksame Ratenerträge.....	74
4.2.2.2	Restwertansprüche.....	76
4.2.2.3	Rechnungsabgrenzungsposten.....	77
4.2.2.4	Kontrahierter Vertragsbestand ohne aktuelle Bilanzwirksamkeit.....	79
4.2.3	Zukünftige Aufwendungen.....	80
4.2.3.1	Restbuchwert des Leasingbestandsvermögens.....	81
4.2.3.2	Risikoabschläge auf zukünftig erwartete Erträge.....	83
4.2.3.3	Zukünftige Kostensteuern.....	85
4.2.3.4	Erlösschmälerungen.....	85
4.2.3.5	Zukünftige Verwaltungskosten.....	86
4.2.4	Vertraglich nicht unterlegte Erfolgskomponenten.....	88
4.3	Periodenerfolgsermittlung über das betriebswirtschaftliche Ergebnis.....	92
4.3.1	Substanzwert als erweitertes betriebswirtschaftliches Eigenkapital.....	92
4.3.2	Ableitung des betriebswirtschaftlichen Ergebnisses.....	94
4.3.3	Grundsätzliche Zusammenhänge zwischen dem Jahresabschluss, der Substanzwertrechnung und dem Barwert des Vertragsportfolios.....	96
4.4	Zusammenfassung der Ergebnisse.....	99
5	Risikomanagement von Leasinggesellschaften im Kontext aufsichtsrechtlicher Anforderungen und Rahmenbedingungen.....	101
5.1	Wesentliche Anforderungen des Kreditwesengesetzes für Leasinggesellschaften.....	101
5.1.1	Einordnung und Rahmenbedingungen.....	102
5.1.2	Definition des Finanzierungsleasings.....	105
5.1.3	Verpflichtungen des KWG-Light.....	108
5.1.3.1	Millionenkreditanzeigen.....	108
5.1.3.2	Diverse Anzeigepflichten.....	110
5.1.3.3	Interne Sicherungsmaßnahmen nach § 25h KWG.....	111
5.1.3.4	Erweiterte Prüfungspflichten und Jahresabschlussvorlage.....	113
5.1.3.5	Routinemäßige Auskunftspflichten und anlassbezogene Sonderprüfungen.....	115
5.1.3.6	Organisatorische Pflichten nach § 25a KWG.....	115
5.2	Schnittstellenanalyse des Risikotragfähigkeitskonzepts zu verknüpften Modulen der MaRisk.....	117
5.2.1	Strategien.....	123
5.2.1.1	Geschäftsstrategie.....	128
5.2.1.2	Risikostrategie.....	131
5.2.2	Aufbau von internen Kontrollverfahren.....	133
5.2.2.1	Anforderungen an Risikosteuerungs- und -controllingprozesse.....	135
5.2.2.1.1	Adressenausfallrisiko.....	138

5.2.2.1.2	Marktpreisrisiken.....	140
5.2.2.1.3	Liquiditätsrisiken .....	143
5.2.2.1.4	Operationelle Risiken .....	146
5.2.2.2	Risikocontrolling-Funktion .....	149
5.2.2.3	Compliance Funktion .....	152
5.2.2.4	Interne Revision.....	156
5.3	Zusammenfassung und kritische Würdigung .....	159
6	Risikotragfähigkeitsanalyse und -rechnung von Leasinggesellschaften.....	163
6.1	Risikoinventur als Ausgangsbasis der Risikotragfähigkeitsanalyse.....	163
6.1.1	Prozess zur Bestimmung von Risiken.....	166
6.1.2	Ableitung des Risikoinventars aus der Risikoinventur .....	169
6.2	Prozessschritte zur Bestimmung der Risikotragfähigkeit .....	170
6.2.1	Ermittlung des Risikodeckungspotentials.....	172
6.2.1.1	Gone Concern Ansatz.....	173
6.2.1.2	Going Concern Ansatz.....	176
6.2.2	Ableitung der Risikodeckungsmasse .....	184
6.2.2.1	Gone Concern Ansatz.....	184
6.2.2.2	Going Concern Ansatz.....	189
6.2.3	Quantifizierung des Risikoprofils.....	193
6.2.3.1	Abgrenzung von erwartetem und unerwartetem Verlust.....	196
6.2.3.2	Ableitung wesentlicher Risiken und Vorstellung ausgewählter Bewertungsmethoden .....	198
6.2.3.2.1	Adressenausfallrisiken .....	202
6.2.3.2.2	Marktpreisrisiken.....	210
6.2.3.2.3	Liquiditätsrisiken .....	217
6.2.3.2.4	Operationelle Risiken .....	221
6.2.3.2.5	Sonstige leasingspezifische Risiken.....	226
6.2.4	Ganzheitliche Risikosteuerung durch abgeleitete Zusatzmodule .....	229
6.2.4.1	Ableitung eines Limitsystems.....	230
6.2.4.2	Anforderungen an Stresstests.....	233
6.2.4.3	Aufbau eines zukunftsorientierten Kapitalplanungsprozesses.....	237
6.2.4.4	Implementierung angemessener Reportingstrukturen.....	244
6.3	Zusammenfassung und kritische Würdigung .....	246
7	Fazit und Ausblick .....	252
	Literaturverzeichnis.....	260
	Rechtsquellenverzeichnis .....	290

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Von der Bestimmung zur Berechnung der Risikotragfähigkeit .....	11
Abbildung 2: Dimensionen der Risikotragfähigkeit .....	13
Abbildung 3: Aufsichtskonforme Risikotragfähigkeitsansätze .....	19
Abbildung 4: Prozesskomponenten eines Risikotragfähigkeitskonzepts von Leasinggesellschaften sowie Zuordnung zur Kapitelstruktur dieser Arbeit .....	24
Abbildung 5: Zurechnung eines Leasingobjekts beim Leasinggeber .....	30
Abbildung 6: Erfassung erlasskonformer und nicht erlasskonformer Verträge in der Bilanz und GuV des Leasinggebers .....	33
Abbildung 7: Prozess zur Identifizierung von Leasingverträgen .....	36
Abbildung 8: Gegenüberstellung der Zurechnung beim Leasinggeber zwischen HGB und IFRS .....	40
Abbildung 9 - Entwicklung des Jahresergebnisses im Zeitablauf - Unterschiedliche Modellfinanzierungen .....	46
Abbildung 10: Ertrags- und Aufwandsverläufe IFRS16 bei Operating-Leasingverträgen .....	51
Abbildung 11: Ertrags- und Aufwandsverläufe IFRS16 bei Finance-Leasingverträgen	53
Abbildung 12: Wirtschaftliche Entwicklungsphasen eines Leasingvertrags .....	54
Abbildung 13: Wesentliche Bestandteile der Substanzwertrechnung .....	58
Abbildung 14: Stakeholder der Substanzwertrechnung .....	61
Abbildung 15: Allgemeine Anforderungen an die Prüfungsumsetzung der Substanzwertrechnung .....	69
Abbildung 16: Substanzwertrechnungspositionen .....	71
Abbildung 17: Klassifikation von Restwerten .....	81
Abbildung 18: Ermittlung nicht garantierter Nachgeschäftserlöse .....	89
Abbildung 19: Ermittlung des betriebswirtschaftlichen Ergebnisses .....	95
Abbildung 20: Darstellung eines erlasskonformen Leasingvertrags - Refinanzierung durch Kreditaufnahme - Nettomethode .....	97
Abbildung 21: Darstellung eines erlasskonformen Leasingvertrags - Refinanzierung durch Kreditaufnahme - Bruttomethode .....	98
Abbildung 22: Wesentliche Anforderungen des KWG an Leasinggesellschaften .....	104
Abbildung 23: Finanzierungsleasinginstitute in Deutschland .....	119
Abbildung 24: Gesamtüberblick MaRisk .....	120
Abbildung 25: Die Novellierungsstufen der MaRisk .....	122
Abbildung 26: Zusammenhang zwischen Geschäfts- und Risikostrategie .....	127
Abbildung 27: Prozessablauf der Strategiefindung .....	129
Abbildung 28: Interne und externe Liquiditätsrisiken .....	144

Abbildung 29: Überblick operationeller Risiken .....	147
Abbildung 30: Die sieben Kernaufgaben der Risikocontrolling-Funktion .....	150
Abbildung 31: Mögliche Integration der Compliance-Funktion in die Aufbauorganisation eines Instituts.....	155
Abbildung 32: Berichtspflichten der Internen Revision .....	158
Abbildung 33: Kybernetischer Regelkreislauf des Risikomanagements.....	164
Abbildung 34: Aufbau und Komponenten eines Risikoworkshops.....	167
Abbildung 35: Schema zur wertorientierten Ermittlung des Risikodeckungspotentials im Gone Concern Ansatz.....	176
Abbildung 36: Schema zur periodenorientierten Ermittlung des Risikodeckungspotentials im Going Concern Ansatz .....	179
Abbildung 37: Schema zur wertorientierten Ermittlung des Risikodeckungspotentials im Going Concern Ansatz.....	183
Abbildung 38: Ableitung der Risikodeckungsmasse im Going Concern Ansatz.....	191
Abbildung 39: Allgemeiner Prozess zur Identifikation von wesentlichen Risiken .....	199
Abbildung 40: Eintritt von Adressenausfallrisiken in der Leasingbeziehungsstruktur .	203
Abbildung 41: Einflussfaktoren auf das Restwertrisiko .....	211
Abbildung 42: Allgemeine Prozessschritte zur Durchführung von Stresstests und Ableitung von Handlungsalternativen.....	234
Abbildung 43: Prozess des ökonomischen Kapitalbedarfs .....	240
Abbildung 44: Schema zur Ausgestaltung von Kapitalplanungen für Leasinggesellschaften .....	243
Abbildung 45: Interdependenzen der Prozesskomponenten eines Risikotragfähigkeitskonzepts von Leasinggesellschaften .....	253

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Der Begriff Risikotragfähigkeit und seine unmittelbaren Schnittstellen durch Erwähnung in den MaRisk .....	22
Tabelle 2: Einfluss der Strategieranforderungen auf die Risikotragfähigkeit sowie Einforderung der Konsistenz.....	125
Tabelle 3: Risikotragfähigkeit und Anforderungen an das interne Kontrollsystem .....	134
Tabelle 4: Risikotragfähigkeit unter Berücksichtigung der Anforderungen des Moduls BTR der MaRisk .....	138
Tabelle 5: Adressenausfallrisiken - Ausprägungsformen und Kurzdefinitionen .....	140
Tabelle 6: Ausprägungen und Kurzdefinitionen von Marktpreisrisiken im Sinne der MaRisk .....	141
Tabelle 7: Wesentliche Risiken und ganzheitliche Risikoinventur .....	166
Tabelle 8: Risiken von Leasinggesellschaften.....	201
Tabelle 9: Stresstests und Risikotragfähigkeit innerhalb der MaRisk .....	233

## Abkürzungsverzeichnis

AbwMechG	Abwicklungsmechanismusgesetz
AfA	Absetzung für Abnutzung
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
AktG	Aktiengesetz
AO	Abgabenordnung
ASC	Accounting Standards Codification
AT	Allgemeiner Teil
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BAKred	Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen
BDL	Bundesverband deutscher Leasingunternehmen e.V.
BFH	Bundesfinanzhof
BilMoG	Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BS	Berufssatzung
bspw.	beispielsweise
BT	Besonderer Teil
BTO	Besonderer Teil Organisation
BTR	Besonderer Teil Risiken
bzgl.	bezüglich
CRD	Capital Requirements Directive
CRR	Capital Requirements Regulation
EaD	Exposure at Default
EL	Expected Loss
et al.	et alia
EU	Europäische Union

FinKoRLUmsG	Finanzkonglomeraterichtlinie-Umsetzungsgesetz
FRUG	Finanzmarktrichtlinie-Umsetzungsgesetz
GewStDV	Gewerbsteuer-Durchführungsverordnung
GewStG	Gewerbsteuergesetz
GroMiKV	Großkredit- und Millionenkreditverordnung
GwBekErgG	Geldwäschebekämpfungsergänzungsgesetz
GwG	Geldwäschegesetz
HGB	Handelsgesetzbuch
IAS	International Accounting Standards
IASB	International Accounting Standards Board
ICAAP	Internal Capital Adequacy Assessment Process
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer
IFRIC	International Financial Reporting Interpretations Committee
IFRS	International Financial Reporting Standards
InsO	Insolvenzordnung
InstitutsVergV	Institutsvergütungsverordnung
i.S.d.	im Sinne dessen
KAGB	Kapitalanlagegesetzbuch
KonTraG	Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich
KWG	Kreditwesengesetz
LGD	Loss Given Default
LiqV	Liquiditätsverordnung
MaRisk	Mindestanforderungen an das Risikomanagement
PD	Probability of Default
PrüfbV	Verordnung über die Prüfung der Jahresabschlüsse der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute sowie über die darüber zu erstellenden Berichte

RechKredV	Rechnungslegung der Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute
Rn	Randnummer
SIC	Standing Interpretation Committee
s.l.	sine loco
SFAS	Statement of Financial Accounting Standards
StGB	Strafgesetzbuch
TA	Teilamortisation
Tz	Teilziffer
US-GAAP	United States Generally Accepted Accounting Principles
VA	Vollamortisation
vBP	vereidigte Buchprüfer
WP	Wirtschaftsprüfer
WPO	Wirtschaftsprüferordnung

# 1 Einleitung

Das Risikomanagement von Leasinggesellschaften ist ein elementarer Bestandteil der strategischen Geschäftspolitik und soll durch eine umfassende Risikoanalyse der wesentlichen Risiken einen gezielten Beitrag zur Steuerung eines Instituts leisten. Dabei wird im Risikomanagement die Zielsetzung verfolgt, durch Risikoanalysen die Basis für risikobewusste Entscheidungen zu schaffen. Die bewusste Übernahme von Risiken ist abhängig von der Kenntnis der individuellen Risikoursachen sowie deren Interdependenzen. Durch eine effiziente Risikoaufdeckung, die den Grad der eigentlichen Risikotransparenz bestimmt, können gravierende Risiken, die sich potentiell sogar bestandsgefährdend auswirken, rechtzeitig identifiziert werden. In diesem Kontext liegen im Verantwortungsbereich des Risikomanagements sowohl die Bewertung der institutsspezifischen Risikosituation als auch die Entwicklung von Handlungsstrategien für den Fall, dass es notwendig erscheint, etwaige Gegensteuerungsmaßnahmen zu initiieren.

Für Leasinggesellschaften lässt sich die Notwendigkeit eines Risikomanagements und die damit verbundene Risikosteuerung zwar intuitiv aus der Perspektive der internen Unternehmenssteuerung begründen, sie wird aber mittlerweile auch maßgeblich durch gesetzliche Vorgaben und Richtlinien formalisiert. Mit Inkrafttreten des Jahressteuergesetzes 2009 ist der Anwendungsbereich des § 19 Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung (GewStDV) – bekannt unter dem Begriff „Bankenprivileg“ – auf Leasinggesellschaften, die das Finanzierungsleasinggeschäft betreiben, übertragen worden, auch mit der Konsequenz, dass diese Gesellschaften fortan nach dem Gesetz über das Kreditwesen (KWG) als Finanzdienstleistungsinstitute eingestuft werden. Demzufolge fallen diese Leasinggesellschaften unter die Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und sind dazu verpflichtet, die aufgestellten Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) einzuhalten.

Die MaRisk beinhalten qualitative Anforderungen an das Risikomanagement, die auch unter Berücksichtigung der Größe sowie der Art, des Umfangs, der Komplexität und des Risikogehalts ihrer Geschäfte umzusetzen sind.

Eine aufsichtskonforme und prüfungsfeste Umsetzung der MaRisk unter Berücksichtigung des Aspekts der Risikotragfähigkeit steht hierbei unmittelbar im Fokus. Zu diesem Zweck soll der allgemeine Prozess zur Sicherstellung der Risikotragfähigkeit aus dem Blickwinkel von Leasinggesellschaften aufgezeigt und mit weiteren Teilmodulen der MaRisk, in denen ein unmittelbarer Bezug zur Risikotragfähigkeit besteht, analysiert werden.

## 1.1 Ziel der Arbeit

Der thematische Schwerpunkt dieser Arbeit ergibt sich aus der rechtlichen Verpflichtung von Finanzierungsleasinggesellschaften, die gemäß § 1 Abs. 1a Nr. 10 KWG als Finanzdienstleistungsinstitute klassifiziert werden, zur Einhaltung der zentralen Anforderungen an eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation gemäß § 25a KWG sowie die hiermit verbundene aufsichtsrechtlich konforme Umsetzung der MaRisk. Hierbei stellt die Sicherstellung der Risikotragfähigkeit die zentrale Herausforderung innerhalb der Umsetzung der MaRisk dar. Zu diesem Zweck sind Finanzierungsleasinggesellschaften dazu verpflichtet, einen internen Prozess zur Sicherstellung der Risikotragfähigkeit einzurichten. Den Ausführungen der MaRisk in AT 4.1 Tz.1 folgend, besteht die Aufgabe darin, „auf der Grundlage des Gesamtrisikoprofils sicherzustellen, dass die wesentlichen Risiken des Instituts durch das Risikodeckungspotential, unter Berücksichtigung von Risikokonzentrationen, laufend abgedeckt sind und damit die Risikotragfähigkeit gegeben ist.“<sup>1</sup> Bei der Durchführung der Risikotragfähigkeitsanalyse wird von Seiten des Aufsichtsorgans gefordert, dass die eingesetzten Verfahren sowohl das Ziel der Fortführung (Going Concern) als auch den Gläubigerschutz vor Verlusten (Gone Concern) angemessen berücksichtigen sollen. Grundsätzlich wird Instituten bei der Umsetzung der MaRisk Methodenfreiheit eingeräumt. Am 24. Mai 2018 hat die deutsche

---

<sup>1</sup> Vgl. MaRisk AT 4.1 Tz. 1.

Aufsicht einen überarbeiteten Leitfaden „Aufsichtliche Beurteilung bankinterner Risikotragfähigkeitskonzepte“ herausgegeben und veröffentlicht. Der Leitfaden ersetzt die gültige Fassung aus dem Jahr 2011, wobei der Leitfaden lediglich für die nationale Aufsicht von Bedeutung ist. Mit der Veröffentlichung des neuen Leitfadens sind von Seiten der Aufsicht keine Fristen zur Umsetzung der neuen Vorschriften gesetzt worden. Der neue Leitfaden stellt eine Anpassung an die Vorgaben des Supervisory and Evaluation Process (SREP) dar. Die SREP-Vorgaben beziehen sich auf Bankinstitute und sind, weil Säule 1 des Baseler Rahmenwerks für Leasinggesellschaften nicht gilt, so nicht unmittelbar auf Leasinggesellschaften anwendbar. Zudem hat die Finanzaufsicht erklärt, dass wesentliche Elemente der Risikotragfähigkeitsrechnung vorerst behalten werden dürfen. Hier ist zu erwähnen, dass die Möglichkeit zur Nutzung sogenannter Going Concern Ansätze alter Prägung im Wesentlichen erhalten bleibt. Die neuen aufsichtlichen Vorgaben sehen jedoch vor, dass der Going Concern Ansatz durch den normativen Ansatz ersetzt wird. Der Fokus rückt somit auf die Ausgestaltung des Risikotragfähigkeitskonzepts sowie auf die Analyse der methodischen Angemessenheit. Die Betrachtung der Risikotragfähigkeitsanalyse von Leasinggesellschaften unter Berücksichtigung der Substanzwertrechnung innerhalb des Zeitraums von 2011 bis 2018 bietet die Möglichkeit einer Analyse eines geschlossenen Systems, wobei die Verwendung entwickelter Going Concern Ansätze auch weiterhin zulässig bleibt. Eine finale Beurteilung der Auswirkungen der neuen aufsichtlichen Vorgaben ist zu diesem Zeitpunkt noch nicht möglich. Vor diesem Hintergrund werden die Risikotragfähigkeit sowie die Interdependenzen der Prozesskomponenten eines Risikotragfähigkeitskonzepts von Leasinggesellschaften im Zeitraum von 2011 bis 2018 untersucht. Es erscheint fraglich, wie die Ausgestaltung des Going Concern Ansatzes bei Leasinggesellschaften vorgenommen wird, da die Pflichtvorgaben der Säule 1 des Baseler Rahmenwerks bei Leasinggesellschaften nicht zur Anwendung kommen. Diese Einteilung erfolgte undifferenziert ohne eine Berücksichtigung etwaiger Besonderheiten mancher Finanzdienstleistungsinstitute. Es ist bekannt, dass der handelsrechtliche Jahresabschluss einer Leasinggesellschaft für die Periodenerfolgsbeurteilung oftmals nicht zweckdienlich ist und somit zwangsläufig eine Informationslücke entsteht. Zur Behebung dieser Informationslücke ist die Substanzwertrechnung

mit dem Ziel konzipiert worden, den Aussagegehalt des Jahresabschlusses zu erhöhen. Neben der Funktion als Ergänzungsrechnung zum Jahresabschluss dient die Substanzwertrechnung für viele Leasinggesellschaften als zentrales Instrument der Unternehmenssteuerung und wird im Rahmen der Risikosteuerung sowie der Ergebnisplanung und -steuerung eingesetzt. Folglich erscheint es an dieser Stelle ebenfalls fraglich, ob und bejahendenfalls, inwiefern Leasinggesellschaften die Risikotragfähigkeitsanalyse im Hinblick auf die von der Aufsicht eingeforderten Schutzperspektiven unter Berücksichtigung der als methodisch konsistent angesehenen Ansätze mittels der Substanzwertrechnung angemessen und sinnvoll ausgestalten können.

Zu diesem Zweck soll die Frage geklärt werden, wie eine sachgerechte Analyse der Ertrags- und Vermögenslage von Leasinggesellschaften unter Verwendung der Substanzwertrechnung erwirkt werden kann. Bevor die qualitative Untersuchung der Risikotragfähigkeitsrechnung unter Berücksichtigung der Substanzwertrechnung erfolgt, müssen die Entwicklung des Beaufsichtigungsprozesses dargestellt und die hiermit verbundenen wesentlichen Anforderungen des KWG aufgezeigt werden, so dass eine Einordnung des Risikotragfähigkeitskonzepts innerhalb des aufsichtlichen Regelungskanons ermöglicht wird. Im Rahmen der Analyse des Risikotragfähigkeitskonzepts wird der Fokus auf die Ermittlung und Abgrenzung des Risikodeckungspotentials und einer hieraus resultierenden Ableitung der Risikodeckungsmasse unter Berücksichtigung der jeweiligen Schutzperspektive gelegt. Darüber hinaus wird untersucht, welche zusätzlichen Komponenten Institute im Prozess zur Ermittlung und Sicherstellung der Risikotragfähigkeit zu integrieren haben, damit ein ganzheitliches Konzept abgeleitet werden kann.

Hierzu werden die konzeptionellen Ansätze und konkreten Instrumentarien der Lehre zum Risikomanagement insbesondere zur Risikotragfähigkeit thematisiert, mittels derer der qualitative Untersuchungsbereich der Arbeit bewältigt werden soll. Somit soll die Arbeit einen Beitrag leisten, die bestehenden Umsetzungsschwierigkeiten von Finanzierungsleasinggesellschaften in Bezug auf praktikable Risikotragfähigkeitskonzepte zu mindern und aktuelle Entwick-

lungen im aufsichtlichen Kontroll- und Überwachungsprozess sowie damit einhergehende Diskussionen aus einer Leasingperspektive einzuordnen und deren Legitimation zu stärken. Im Rahmen dieser Arbeit erfolgt eine historische Abgrenzung der Risikotragfähigkeitsanalyse unter Berücksichtigung der Substanzwertrechnung von Leasinggesellschaften, wobei die Ausführungen auf den gültigen Rechtsvorschriften bis Oktober 2017 basieren. Neben der qualitativen Analyse der Risikotragfähigkeitskonzeption in Verbindung mit den eingeforderten Zusatzkomponenten, die im Prozess zur Ermittlung und Sicherstellung der Risikotragfähigkeit zu berücksichtigen sind, erfolgt unter Einbezug der Substanzwertrechnung die Strukturierung eines ganzheitlichen Konzepts sowie deren Einordnung in die aufsichtsrechtliche Beurteilung.

## 1.2 Gang der Untersuchung

Aufbauend auf den genannten Zielsetzungen und der Methodik vollzieht sich der Aufbau der Arbeit insgesamt über sieben Kapitel. Nach einer kurzen Einführung zur Bedeutung und Funktionsweise des Risikomanagements von Leasinggesellschaften wird zunächst in Kapitel 2 das allgemeine Konzept zur Risikotragfähigkeit thematisiert und die Vorgehensweise der weiteren Untersuchungen dieser Arbeit vorgestellt. Hierbei besteht der konzeptionelle Teil in Kapitel 2 aus allgemeinen Ausführungen zum Thema Risikotragfähigkeit sowie einer aufsichtsrechtlichen Einordnung methodisch konsistenter Verfahren. In Abschnitt 2.2 wird die Risikotragfähigkeit und ihre Schnittmengen zu anderen Modulen der MaRisk analysiert, und somit die Grundlage für die weiteren Ausführungen in Kapitel 5 und 6 gelegt. Zum Abschluss des Kapitels werden die Prozesskomponenten des Konzepts „Risikotragfähigkeit“ vorgestellt und thematisch mit den weiteren Ausführungen dieser Arbeit verknüpft.

Im Rahmen des dritten Kapitels werden zunächst die Bilanzierungsvorschriften für Leasinggesellschaften gemäß HGB und IFRS aufgezeigt und auf ihre Unterschiede hin überprüft. Zu diesem Zweck wird sowohl für die Bilanzierungsvorschriften nach HGB als auch nach IFRS eine einheitliche Vorgehensweise der Analyse in Form der Punkte „Zurechnung eines Leasingobjekts“ und „Bilanzierung bei Zurechnung zum Leasinggeber“ zugrunde gelegt, bevor eine

Gegenüberstellung der Bilanzierungsvorschriften erfolgt. Im Anschluss werden die Auswirkungen der Bilanzierungsvorschriften auf das Bilanz- und Jahresergebnis von Leasinggesellschaften aufgezeigt und somit die Grundlage für die weitere Analyse gelegt, da die Konzeption der Risikotragfähigkeit abhängig von den Ergebniseffekten einer Gesellschaft ist.

Aus der Erkenntnis der asynchronen Verteilung der anfallenden Erträge und Aufwendungen bei Leasinggeschäften resultiert, dass die Erfolgs- und Vermögenslage einer Leasinggesellschaft mittels des handelsrechtlichen Jahresabschlusses häufig nur unzureichend wiedergespiegelt und somit die tatsächliche wirtschaftliche Lage einer Gesellschaft verzerrt dargestellt wird. Der Totalerfolg eines Leasingvertrags kann, sofern die Vereinnahmung dessen mehrere Rechnungslegungsperioden umfasst, nicht in der aktuellen Periodenerfolgsrechnung abgebildet werden, sondern der tatsächliche wirtschaftliche Erfolg eines Vertrags kommt erst über die Gewinn- und Verlustrechnungen der nachfolgenden Perioden zum Vorschein. In Kapitel 4 wird analytisch untersucht, inwiefern die aus den leasingtypischen Verwerfungen eines Jahresabschlusses von Leasinggesellschaften entstehende Informationslücke durch die Substanzwertrechnung geschlossen werden kann; es zielt darauf ab, das tatsächliche betriebswirtschaftliche Ergebnis einer Periode abzubilden. Neben der Untersuchung, ob die Substanzwertrechnung die Informationslücke aus etwaigen Verwerfungen des Jahresabschlusses zu schließen vermag, dienen die Ausführungen dieses Kapitels als elementare Ausgangsbasis für die Ermittlung des Risikodeckungspotentials im Rahmen der Risikotragfähigkeitsrechnung im späteren Verlauf dieser Arbeit.

Im nächsten Schritt soll in Kapitel 5 zunächst die Entwicklung aufgezeigt werden, die dazu führte, dass Finanzierungsleasinggesellschaften als Finanzdienstleistungsinstitute gemäß § 1 Abs. 1a Nr. 10 KWG eingestuft werden. In diesem Kontext wird das Risikomanagement von Leasinggesellschaften im Hinblick auf aufsichtsrechtliche Anforderungen und Rahmenbedingungen unter Berücksichtigung einer nationalen Fokussierung ganzheitlich thematisiert. Eine vollständige Übertragung des bankenaufsichtsrechtlichen Regelungsrahmens des KWG auf Leasinggesellschaften ist jedoch nicht vollzogen worden,

so dass aus der eingeschränkten Anwendbarkeit der KWG-Regelungen auf Leasinggesellschaften gleichzeitig eine eingeschränkte aufsichtliche Überwachung einhergeht, die unter dem Begriff „KWG-Light“ bekannt ist. Den theoretischen Bezugsrahmen eröffnet daraufhin die Untersuchung, welcher Teilmenge des aufsichtsrechtlichen Anforderungskatalogs Finanzierungsleasinggesellschaften genügen müssen. Um dem Verpflichtungskanon des KWG-Light nachkommen zu können, sind Leasinggesellschaften dazu angehalten, die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation nach § 25a KWG zu erfüllen, wobei diese Generalnorm durch Verwaltungsanweisungen in Form der MaRisk konkretisiert wird. So gilt es, den Forschungsschwerpunkt dieser Arbeit voranzutreiben, indem zunächst ausgewählte Kernelemente der MaRisk erläutert werden, die unter Berücksichtigung des Aspekts der Risikotragfähigkeit für eine aufsichtskonforme und prüfungsfeste Umsetzung der MaRisk auch in der Leasingbranche von zentraler Bedeutung sind.

Das Kapitel 6 baut auf den zuvor gewonnenen Erkenntnissen auf. Nachdem die Grundvoraussetzung des Risikotragfähigkeitskonzepts vorgestellt worden ist, werden in Anlehnung an den Prozess zur Sicherstellung der Risikotragfähigkeit die Untersuchungsabschnitte in die Phasen „Ermittlung des Risikodeckungspotentials“ und die damit verbundene „Ableitung der Risikodeckungsmasse“ sowie die notwendige „Quantifizierung des Risikodeckungsprofils“ eingeteilt. Da sich die vorliegende Arbeit nach dem Leitbild einer „anwenderorientierten“ Betriebswirtschaftslehre richtet, wird zum Abschluss des Kapitels das Risikotragfähigkeitskonzept durch die Ableitung eines Limitsystems, die Anforderungen an die Durchführung von Stresstests, den Aufbau eines zukunftsgerichteten Kapitalplanungsprozesses sowie die Implementierung notwendiger Reportingstrukturen für eine ganzheitliche Risikosteuerung komplettiert. Den formellen Bezugsrahmen für die Analyse der einzelnen Komponenten stellt der Anforderungskatalog der MaRisk dar.

Im Schlussteil werden zentrale Ergebnisse der Arbeit zusammengefasst und in Gestalt eines Ausblicks zukünftige aufsichtliche Beurteilungsmöglichkeiten

des Risikotragfähigkeitskonzepts von Finanzierungsleasinggesellschaften gegeben sowie ihre möglichen Implikationen auf das Verhalten von Entscheidungsträgern benannt.

## 2 Einführung der Risikotragfähigkeit als aufsichtliche Anforderung

Mit der Entscheidung, dass Leasinggesellschaften einer eingeschränkten Bankenaufsicht unterstehen und fortan die MaRisk umsetzen müssen, rückt das Risikotragfähigkeitskonzept in den Fokus der Betrachtung des Risikomanagements, auch von Leasinggesellschaften. Denn unter die Aufsicht fallende Leasinggesellschaften sind nun dazu angehalten, dass die wesentlichen Risiken einer Gesellschaft durch das vorhandene Risikodeckungspotential fortlaufend gedeckt werden müssen. Im Zuge dieses Aspekts fordert die MaRisk, dass im Rahmen der Risikotragfähigkeitsrechnung alle als wesentlich klassifizierten Risiken erfasst werden. Die Risikotragfähigkeit ist hierbei unter Berücksichtigung des Gebots der vorsichtigen Betrachtung zu bestimmen. Dieses Vorsichtsprinzip resultiert aus den Zielsetzungen der Bankenaufsicht. Aus der Konsolidierung potenzieller erwarteter und unerwarteter Verluste leitet sich eine konservative Verfahrensweise ab. Zu diesem Zweck wird zunächst in Kapitel 2.1 das Konzept Risikotragfähigkeit im aufsichtsrechtlichen Sinne definiert. Hierbei ist zu beachten, dass Gesellschaften den Anforderungen hinsichtlich der Angemessenheit und Wirksamkeit der Risikotragfähigkeitskonzepte im Allgemeinen durch unterschiedlich ausgestaltete Verfahren genügen können. Zur Ableitung eines ganzheitlichen Risikotragfähigkeitskonzepts unter Berücksichtigung sämtlicher relevanter Module der MaRisk erfolgt in Kapitel 2.2 eine Betrachtung des Begriffs „Risikotragfähigkeit“ und dessen Verortung in anderen Modulen der MaRisk. Die Ausführungen dieses Kapitels enden in Kapitel 2.3 mit der Darstellung einer Prozessdokumentation, die auf der einen Seite die Risikotragfähigkeitskonzeption aufzeigt und auf der anderen Seite eine Verbindung zum grundsätzlichen Aufbau dieser Arbeit herstellt.

### 2.1 Risikotragfähigkeit

Das Leasinggeschäft besteht seitens des Leasinggebers hauptsächlich aus der Objektexpertise und der Bereitstellung einer Finanzierungsquelle für den

Leasingnehmer.<sup>2</sup> Fehleinschätzungen bezüglich des Restwertes des Leasingobjekts am Ende der Leasingverhältnisses, der Bonität des Leasingnehmers oder der Entwicklung der Zinsstrukturkurve bei einer nicht fristenkongruenten Refinanzierungsstruktur können zu erheblichen finanziellen Konsequenzen für eine Leasinggesellschaft führen. Aus diesem Grund liegt neben dem realwirtschaftlichen Aspekt des Leasinggeschäfts ein Hauptaugenmerk auf der Steuerung und der Kontrolle von Risiken. Dieser Tatsache sollten sich Entscheidungsträger von Leasinggesellschaften bewusst und der fortlaufende Umgang mit Risiken bereits in der internen Unternehmenssteuerung einer Leasinggesellschaft verankert sein.

Im Rahmen der durch die Aufsicht eingeforderten Risikotragfähigkeitsrechnung soll dokumentiert werden, dass auch als Finanzdienstleistungsinstitute eingestufte Leasinggesellschaften fähig sind, schlagend werdende Risiken und damit einhergehende Verluste wirtschaftlich zu tragen.<sup>3</sup> Zu diesem Zweck wird im Risikotragfähigkeitskonzept abstrakt ein ermitteltes Risikodeckungspotential und eine hieraus abgeleitete Risikodeckungsmasse den wesentlichen Risiken innerhalb des institutseigenen Portfolios gegenübergestellt. Sofern ausreichend Risikodeckungspotential zur vollständigen Kompensation von Verlusten aus schlagend werdenden wesentlichen Risiken vorhanden ist, kann die Risikotragfähigkeit eines Instituts als gewährleistet angesehen werden.<sup>4</sup> Für die Klassifizierung der Wesentlichkeit bedarf es einer Einschätzung der Geschäftsleitung in Bezug auf die einzelnen Risiken des jeweiligen Instituts und das damit verbundene Gesamtrisikoprofil einer Gesellschaft.<sup>5</sup> Dabei werden im Modul „Besonderer Teil Risiken“ (BTR) der MaRisk bereits das Adressenausfall-, Marktpreis-, Liquiditätsrisiko und das operationelle Risiko als wesentlich genannt.<sup>6</sup> Grundsätzlich gilt es zu beachten, dass nicht das Risikodeckungspotential an sich, sondern lediglich die Risikodeckungsmasse als

---

<sup>2</sup> Vgl. Fittler (2010), S. 56.

<sup>3</sup> Vgl. hierzu § 25a Abs. 1 KWG sowie die konkretisierende Verwaltungsnorm der MaRisk AT 4.1 Tz. 1 und Tz. 2.

<sup>4</sup> Vgl. Deutsche Bundesbank (2013/03), S. 34 f.

<sup>5</sup> Da die Festlegung der Wesentlichkeit in den Verantwortungsbereich der Institute fällt, obliegt sie im Endeffekt der Verantwortung der Geschäftsleitung. Vgl. hierzu MaRisk AT 4.1 Tz. 8. Zur Bildung eines gemeinsamen Verständnisses bezüglich des Prinzips der Wesentlichkeit vgl. selbigen Begriff aus der Sicht des wirtschaftlichen Prüfungswesens in Brösel et al. (2015), S. 339.

<sup>6</sup> Vgl. hierzu die Auflistung aus den MaRisk BTR Tz. 1.

der aus dem Risikodeckungspotential zur Verfügung gestellte Anteil ausreicht, um auch den unerwarteten Eintritt von Verlustpotentialen identifizierter Risiken zu kompensieren, falls diese schlagend werden. Somit sollte ein Risikodeckungspotential nicht in voller Höhe für das Eingehen von Risiken zur Verfügung gestellt werden, sondern es sollte ein Sicherheitspuffer abgezogen werden. Denn sofern demgegenüber bei Eintritt wesentlicher Risiken das Risikodeckungspotential bzw. die Risikodeckungsmasse eines Instituts nicht mehr ausreichend vorhanden ist, kann im schlimmsten Fall sogar der Fortbestand eines Instituts gefährdet sein. Im Kontext der Risikotragfähigkeit müssen Institute demnach gemäß § 25 Abs. 1 KWG einmal im Jahr zu einem von der Aufsicht terminierten Stichtag ohne Verzögerung der Deutschen Bundesbank Finanzinformationen und darüber hinaus Informationen zur aktuellen Situation der Risikotragfähigkeit sowie Erläuterungen über die eingesetzten Verfahren übermitteln.<sup>7</sup> Darüber hinaus ist zu beachten, dass die Risikotragfähigkeit laufend sichergestellt ist. Die Risikotragfähigkeit, die auch Leasinggesellschaften sicherstellen müssen, rückt somit als elementare Funktion des Risikomanagements in den Fokus.

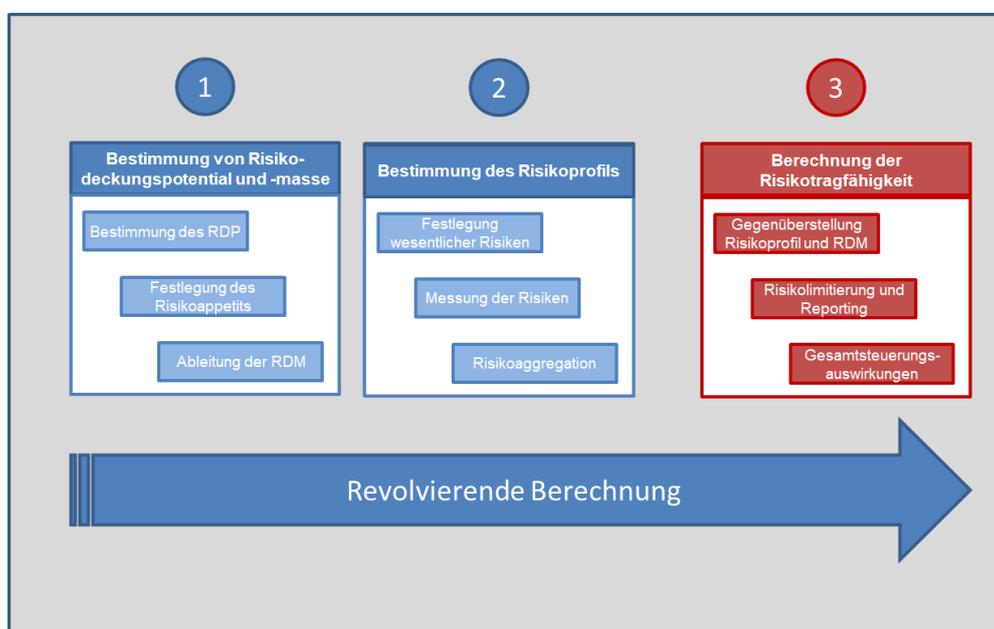


Abbildung 1: Von der Bestimmung zur Berechnung der Risikotragfähigkeit<sup>8</sup>

<sup>7</sup> Vgl. Bundesgesetzblatt (2013), Teil I Nr. 53. Auf Basis der Anforderungen der vierten Capital Requirements Directive (CRD-IV) hat sich der Gesetzgeber dazu entschieden, die Umsetzungsanforderungen in nationales Recht zu überführen.

<sup>8</sup> Eigene Darstellung in Anlehnung an die Kernprozessschritte der Risikotragfähigkeit aus den Anforderungen der MaRisk AT 4.1. Die einzelnen Komponenten zur Berechnung der Risikotragfähigkeit werden im Detail in Kapitel 5 und 6 dieser Arbeit analysiert.

Ausgangspunkt für den fortlaufenden Prozess zur Sicherstellung der Risikotragfähigkeit stellt eine ganzheitliche Risikoinventur dar, die das Ziel verfolgt, alle wesentlichen Risiken, die die Vermögenslage, die Ertragslage oder die Liquiditätslage erheblich beeinträchtigen können, abzubilden.<sup>9</sup> Neben den elementaren Bestandteilen der Risikotragfähigkeitsanalyse – bestehend aus Bestimmung des Risikoprofils und des Risikodeckungspotentials sowie Ableitung der Risikodeckungsmasse und der damit durch Gegenüberstellung der Komponenten verbundenen Berechnung der Risikotragfähigkeit – liegen dem Risikotragfähigkeitskonzept weitere Verbundkomponenten zu Grunde. Hierzu gehören Überprüfungen durch Stresstests, ein abgestimmtes Limitsystem, klar definierte Reportingstrukturen und ein Kapitalplanungsprozess.<sup>10</sup> Anhand dieser Prozesse kann die Risikotragfähigkeitskonzeption als zentrales Element des gesamten Risikomanagements identifiziert werden. Um der geforderten Rolle gerecht werden zu können, muss ein funktionierendes Risikomanagementsystem ein ineinandergreifendes System darstellen. Hieraus wird auch das Erfordernis eines internen Steuerungskreises begründbar. Ein Steuerungskreis definiert eine Kette von Prozessschritten von der Bestimmung des Risikodeckungspotentials, der Ableitung einer adäquaten Risikodeckungsmasse und einer anschließenden Allokation des Risikokapitals bis hin zu einer Quantifizierung des Risikoprofils sowie einer hiermit verbundenen Limitierung.<sup>11</sup> Die Steuerungsrelevanz begründet sich nach den Ausführungen und Vorstellungen der Aufsicht insbesondere in der Ableitung geeigneter Limitierungsmaßnahmen der Risiken sowie einem angemessenem Reporting.<sup>12</sup> Im Ergebnis sollten die aufsichtsrechtlichen Pflichtbestandteile innerhalb der MaRisk eine Ergänzung der bereits vorhandenen internen Steuerungsqualität funktionierender Leasinggesellschaften darstellen.

Innerhalb des Risikotragfähigkeitskonzepts werden die Ansätze zur Ermittlung der Risikotragfähigkeit eines Instituts in den Varianten Fortführungsansatz

---

<sup>9</sup> Vgl. MaRisk AT 2.2 Tz. 2. Hiernach sind Risiken aus außerbilanziellen Gesellschaftskonstruktionen auch zu beachten. In Abhängigkeit von dem konkret vorliegenden Einzelfall könnten auch sonstige Risiken, wie Reputationsrisiken, als wesentlich einzustufen sein.

<sup>10</sup> Vgl. Deutsche Bundesbank (2013/03), S. 31. Die Verbundkomponenten werden ferner im Rahmen des Kapitels 6.2.4 thematisiert.

<sup>11</sup> Vgl. Bott/von Rönn (2012), S. 449 ff.

<sup>12</sup> Vgl. BaFin (2011), S. 2.

(Going Concern) und Liquidationsansatz (Gone Concern) unterschieden.<sup>13</sup> Hierbei besteht grundsätzlich die Möglichkeit, das zur Verfügung stehende Risikodeckungspotential wertorientiert, also barwertig oder periodisch, auf Basis von Bilanz- und GuV-Werten abzuleiten.

Die nachfolgende Graphik zeigt die theoretisch möglichen Ausgestaltungsformen von Risikotragfähigkeitskonzepten auf:

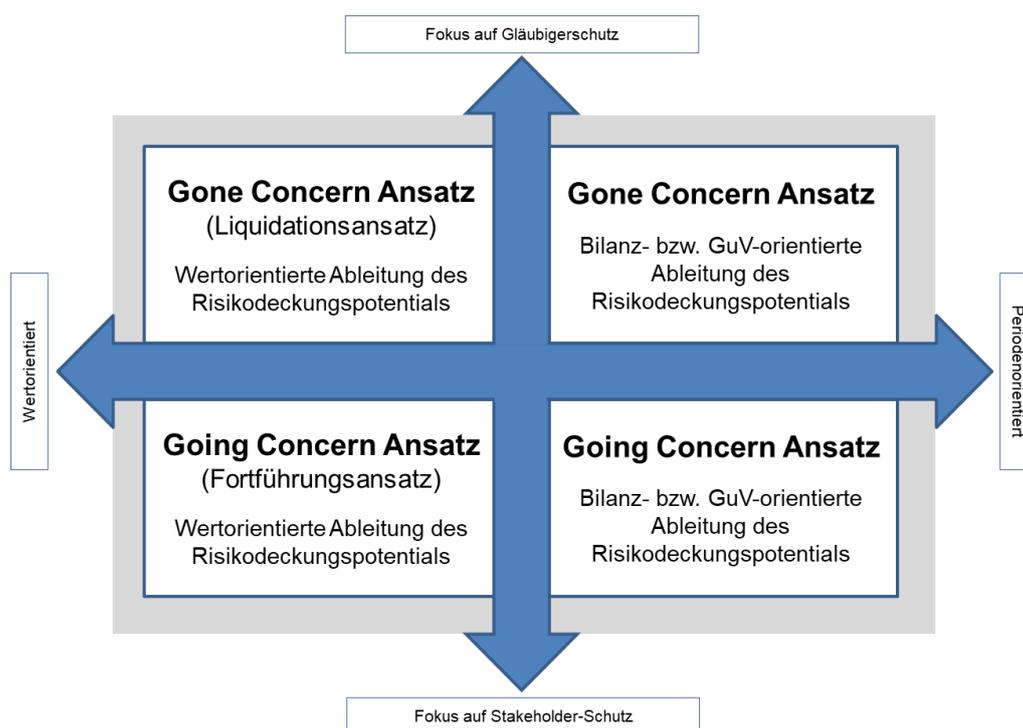


Abbildung 2: Dimensionen der Risikotragfähigkeit<sup>14</sup>

Für den weiteren Verlauf scheint es zunächst sinnvoll, allgemeine Definitionen des Fortführungsansatzes und des Liquidationsansatzes voranzustellen.

Ein Fortführungsansatz definiert ein Risikotragfähigkeitskonzept, in dem der Fortbestand eines Instituts durch die Vorhaltung einer hinreichend großen Kapitalausstattung selbst dann noch gewährleistet wird, wenn diese durch schlagendwerdende Risiken aufgebraucht werden.<sup>15</sup> Eine Leasinggesellschaft

<sup>13</sup> Die Begriffe Going Concern Ansatz und Fortführungsansatz werden in dieser Arbeit synonym verwendet. Gleiches gilt für die Begriffe Gone Concern und Liquidationsansatz.

<sup>14</sup> Abbildung in Anlehnung an BaFin (2011), S. 2 f.

<sup>15</sup> Vgl. hierzu Deutsche Bundesbank (2013/03), S. 34 sowie BaFin (2011), S. 2 f.

muss selbst dann noch über eine ausreichende Risikodeckungsmasse verfügen, wenn unerwartete Verluste eingetreten sind. Was als ausreichend anzusehen ist, bestimmt sich bei Banken nach den Eigenkapital-Anforderungen der Säule 1, wohingegen die Ausgestaltung bei Leasinggesellschaften nicht eindeutig erscheint.

Unter einem Liquidationsansatz wird hingegen ein Ansatz verstanden, in dem neben der Bewertung der Aktiva auch Eigenkapitalbestandteile und -positionen zur Risikodeckung angesetzt werden können, bei deren Aufzehrung eine Fortführung des Instituts nicht ohne weiteres realisierbar ist. Somit wird geprüft, ob im Fall einer fiktiven Liquidation, jedoch ohne Einbezug von Zerschlagungswerten, die vorhandenen Ansprüche von Gläubigern noch im vollen Umfang befriedigt werden können.<sup>16</sup> Im Liquidationsansatz wird das Ausmaß an Verlusten im Risikoprofil durch den Ansatz eines höheren Konfidenzniveaus Rechnung getragen.

Folglich liegt das Hauptaugenmerk bei Gone Concern Ansätzen auf der Gläubigerschutzfunktion, während bei Going Concern Ansätzen die Stakeholderschutzfunktion im Fokus steht. In den nächsten Unterkapiteln werden zunächst die beiden Dimensionen Gone Concern Ansatz und Going Concern Ansatz in Abschnitt 2.1.1 sowie die Bestimmung des Risikodeckungspotentials bei wertorientierter oder periodischer Ableitung in Abschnitt 2.1.2 definiert.

### 2.1.1 Gone Concern Ansatz versus Going Concern Ansatz

Zur Bestimmung und Sicherstellung der Risikotragfähigkeit haben sich zwei Steuerungskonzepte in Form von Gone Concern Ansätzen und Going Concern Ansätzen herauskristallisiert.<sup>17</sup> Die beiden Steuerungsansätze verfolgen unterschiedliche Absicherungsziele. Going Concern Ansätze stellen Fortführungsansätze dar und basieren auf der Grundidee, dass das Institut genügend Deckungspotential vorhält, sodass auch bei Eintritt von hohen unerwarteten

---

<sup>16</sup> Vgl. BaFin (2011), S. 2 f.

<sup>17</sup> Vgl. hierzu Deutsche Bundesbank (2013/03), S. 34 sowie Hannemann/Schneider/Weigl (2013), S. 181 ff.

Verlusten eine Fortführung des Instituts gewährleistet werden kann. Das Absicherungsziel ist demnach die Fortführung der operativen Geschäftsaktivitäten eines Instituts und die damit verbundene Wahrung der Stakeholderinteressen.<sup>18</sup>

Bei der Umsetzung eines Gone Concern Ansatzes wird fiktiv davon ausgegangen, dass eine Fortführung des Instituts nicht mehr möglich ist, wenn das Risikodeckungspotential ausgeschöpft ist. Absicherungsziel ist hier also die vollständige Wahrung der Befriedigung von Gläubigerinteressen, ohne dass innerhalb einer fiktiven Liquidation sämtliche Zerschlagungswerte herangezogen werden.<sup>19</sup>

Bei der Ermittlung des Risikoprofils muss in beiden Steuerungskreisen zwingend darauf geachtet werden, dass eine zum Steuerungskonzept konsistente Ermittlung des Risikoprofils erfolgt und alle als wesentlich eingestuften Risiken berücksichtigt werden.<sup>20</sup> Die Frage, ob ein Fortführungs- oder Liquidationsansatz vorliegt, hat Auswirkungen auf die Bestandteile, die als Risikodeckungspotential abgegrenzt werden können. Somit erfolgt die eigentliche Differenzierung dieser Verfahren infolgedessen anhand des maximal zur Verfügung stehenden Risikodeckungspotentials und der hieraus festgelegten Risikodeckungsmasse zur Absorbierung schlagend werdender Risiken. Sobald im Risikodeckungspotential Positionen aufgenommen werden sollten, welche lediglich im Insolvenzeintritt oder in einem Liquidationsszenario zum Verlustausgleich zum Tragen kommen, weisen diese Positionen eindeutig auf die Anwendung eines Liquidationsansatzes hin.<sup>21</sup> Ebenfalls kann von einem Liquidationsansatz ausgegangen werden, wenn dem Risikodeckungspotential Kapitalbestandteile oder Bilanzkomponenten hinzugerechnet werden, welche bei potentiell Verlusteintritt zur Verlustabsorption durch das Institut mit der Konsequenz eingesetzt werden müssen, dass eine reibungslose Fortführung des Instituts in diesen Fällen lediglich durch eine externe Aufstockung möglich ist.<sup>22</sup>

---

<sup>18</sup> Vgl. Bott/von Rönn (2012), S. 443.

<sup>19</sup> Vgl. Bott/von Rönn (2012), S. 443.

<sup>20</sup> Vgl. BaFin (2011), S. 2 f.

<sup>21</sup> Vgl. Klomfaß/Müller (2016), S. 345, ebenso Duckheim (2014), S. 47.

<sup>22</sup> Vgl. Hannemann/Schneider/Weigl (2013), S. 182. sowie BaFin (2011), S. 4.

Im Gegensatz hierzu wird im Fortführungsansatz der Fokus daraufgelegt, zu untersuchen, inwiefern eine Fortbestandsfähigkeit aus eigener Kraft des Instituts sichergestellt ist. Damit die Handlungsfähigkeit eines Instituts auch für den Eintritt von unerwarteten Verlusten erhalten bleibt, muss eine Eigenkapitalquote oder gar regulatorische Kapitalanforderung und ein daraus resultierender Kapitalpuffer vorgehalten werden, der vom Risikodeckungspotential hin zur Risikodeckungsmasse abgezogen wird.<sup>23</sup>

Im Vergleich zwischen Liquidations- und Fortführungsansatz kann festgehalten werden, dass die Ableitung des Risikodeckungspotentials innerhalb des Gone Concern Ansatzes mit strengeren aufsichtsrechtlichen Anforderungen einhergeht, da im Endeffekt kein weiterer Kapitalpuffer vorhanden ist und ein vollständiger Verzehr dieser Mittel mit einer potentiellen Liquidierung eines Instituts einhergehen könnte, wobei genug Mittel vorhanden sein müssen, um bei einer Liquidation die Gläubigeransprüche befriedigen zu können. Aus diesem Grund wird bei Liquidationsansätzen das Risikodeckungspotential Risikoereignissen gegenübergestellt, die zwar relativ gesehen niedrigere Eintrittswahrscheinlichkeiten aufweisen, jedoch gleichzeitig dementsprechend eine höhere Verlustausprägung zur Konsequenz haben könnten.<sup>24</sup> Die Ermittlung des Risikodeckungspotentials und der damit verbundenen Ableitung der Risikodeckungsmasse bei Leasinggesellschaften ist Gegenstand des Kapitels 6.

### 2.1.2 Periodische vs. wertorientierte Ableitung des Risikodeckungspotentials

Für die Bestimmung des Risikodeckungspotentials stehen allen Instituten grundsätzlich eine periodische und eine wertorientierte Ableitungsmethodik zur Verfügung.<sup>25</sup> Im Rahmen der Bestimmung des bereitstehenden Risikodeckungspotentials werden in Abhängigkeit von dem angewandten Verfahren

---

<sup>23</sup> Vgl. an dieser Stelle die aufsichtliche Einordnung der BaFin (2011), S. 4 sowie die hierauf aufbauenden Ausführungen von Klomfaß/Müller (2016), S. 344 ff.

<sup>24</sup> Vgl. BaFin (2011), S. 14.

<sup>25</sup> Die bilanz- und GuV-orientierte Ableitung des Risikodeckungspotentials wird auch als periodische Ableitung des Risikodeckungspotentials synonym verwendet.

diejenigen Kapitalbestände abgegrenzt, welche für die Deckung eines unerwarteten Verlusteintritts zur Verfügung stehen.<sup>26</sup> In diesem Zusammenhang bestimmt dementsprechend die methodische Wahl zwischen vermögenswertorientierter oder periodenorientierter Ermittlung die ansetzbare Allokation des Risikodeckungspotentials.

Bei einer periodischen Ermittlung des Risikodeckungspotentials werden Bilanz- sowie GuV-Positionen als erwartete Größen in der externen Rechnungslegung dem Risikodeckungspotential zugerechnet.<sup>27</sup> Hier sind insbesondere das Eigenkapital oder das periodische Planergebnis zu benennen. Ausgehend von den dem bilanziellen Eigenkapital können weitere Bestandteile dem Risikodeckungspotential zugeordnet werden. Hierzu können neben nachrangigen Verbindlichkeiten und Genussrechtskapitalbestandteilen auch sämtliche, in der Gesellschaft vorhandenen stillen Reserven gehören.<sup>28</sup> Dabei ist jedoch darauf zu achten, dass die angesetzten Komponenten innerhalb der Betrachtungsperiode uneingeschränkt für die Deckung von möglichen Verlusten aus sich potentiell realisierenden Risiken bereitstehen.<sup>29</sup> Sofern Realisierungspässe innerhalb angesetzter Risikodeckungspotentialbestandteile vorhanden sind, könnte diesem Umstand durch ein entsprechendes Journal nach Liquidierungsfristen entgegengewirkt werden.

Im Gegensatz hierzu wird das Risikodeckungspotential bei der Wahl einer wertorientierten Ableitung als stichtagsbezogene barwertige Nettogröße bestimmt.<sup>30</sup> Hierbei wird das Risikodeckungspotential aus rein ökonomischer Perspektive unabhängig von der Positionsabbildung in der externen Rechnungslegung ermittelt. Bilanzielle Ansatz- und Bewertungsregeln werden bei dieser Herangehensweise, sofern sie auf eine ökonomische Betrachtung verzerrend wirken, außer Acht gelassen.<sup>31</sup> Somit erfolgt die Ableitung des vermö-

---

<sup>26</sup> Die Ausführungen gelten für den Fall, dass erwartete Verluste bereits im Risikodeckungspotential antizipiert werden. Vgl. dazu Hannemann/Schneider/Weigl (2013), S. 204 ff.

<sup>27</sup> Vgl. BaFin (2011), S. 3.

<sup>28</sup> Eine detaillierte Analyse erfolgt in Kapitel 6.2.1 dieser Arbeit.

<sup>29</sup> Vgl. Klomfaß/Müller (2016), S. 353 ff.

<sup>30</sup> Vgl. BaFin (2011), S. 11 f. und darüber hinaus Hannemann/Schneider/Weigl (2013), S. 183 f.

<sup>31</sup> Vgl. BaFin (2011), S. 3.

genswertigen Risikodeckungspotentials als barwertige Diskontierung der Vermögens- und Schuldpositionen unter Beachtung von Bestandskosten sowie erwarteten Verlusten.<sup>32</sup> Das ermittelte wertorientierte Risikodeckungspotential ist unabhängig von einer etwaigen Realisierbarkeit innerhalb der laufenden Periode, da für die Erfassung die Totalperiode als Zeithorizont herangezogen wird.<sup>33</sup> Sofern bei einem wertorientierten Verfahren zur Ermittlung des Risikodeckungspotentials auch Bilanzgrößen genutzt werden sollen, müssen diese um etwaige stille Reserven und Lasten korrigiert werden, damit im Ergebnis so ermittelte Marktwerte für eine wertorientierte Ableitung angenommen werden können.<sup>34</sup>

### 2.1.3 Aufsichtliche Einordnung methodisch konsistenter Verfahren

In den vorherigen Unterkapiteln sind die vier Dimensionen des Risikotragfähigkeitskonzeptes erläutert worden. Dieser Darstellung folgend kann das Risikotragfähigkeitskonzept theoretisch in vier Erscheinungsformen auftreten.

Unter Berücksichtigung der spezifischen Ausrichtung entweder am Erhalt der Gläubigerschutzfunktion oder an der Wahrung der Stakeholderinteressen ist es sachgerecht, die Ermittlung des Risikodeckungspotentials wertorientiert in Gone Concern Ansätzen und periodenorientiert in Going Concern Ansätzen vorzunehmen.<sup>35</sup> Kreditinstitute sind hinsichtlich der Zielerreichung einer Fortführungsfähigkeit dazu angehalten, die Mindestkapitalerfordernisse der Säule 1 des Baseler Rahmenwerks einzuhalten.<sup>36</sup> Dies hat zur Konsequenz, dass diese Mindestkapitalerfordernisse als notwendige Nebenbedingung im Rahmen eines Fortführungsansatzes beachtet werden müssen. Die Ermittlung der Mindestkapitalerfordernisse erfolgt auf Basis von Bilanzwerten, weshalb es

---

<sup>32</sup> Sofern erwartete Verluste bereits in der Ermittlung des Risikodeckungspotentials berücksichtigt werden, sind diese jedoch nicht erneut in der Bestimmung des Risikoprofils anzusetzen, da ansonsten eine doppelte Erfassung dieser Komponente erfolgen würde. Vgl. zum eigentlichen Aspekt BaFin (2011), S. 11 f.

<sup>33</sup> Im Falle einer Abzinsung mit dem risikolosen Zins erfolgt gleichzeitig ein verbindlicher Abzug der Standardrisikokosten im Zeitraum der durchschnittlichen Kapitalbindungsdauer.

<sup>34</sup> Vgl. Deutsche Bundesbank (2013/03), S. 42.

<sup>35</sup> Vgl. Deutsche Bundesbank (2013/03), S. 35.

<sup>36</sup> Vgl. ebenda sowie Volk/Wiesemann (2012), S. 272.

methodisch demzufolge nur konsistent sein kann, auch einen Fortführungsansatz auf Basis von Bilanzwerten auszugestalten.<sup>37</sup> Sofern die Befriedigung von Gläubigeransprüchen aus der Substanz eines Instituts bei der Festlegung des Risikodeckungspotentials im Fokus steht, wird bei dieser Vorgehensweise im Rahmen der Ermittlung die institutseigene Substanz erfasst und abgebildet. Folglich wird bei einem solchen Ansatz analysiert, wie sich die momentane finanzielle Gesamtsituation bestehend aus Vermögensgegenständen, Eigenkapital und Verbindlichkeiten darstellt. Eine bilanzielle Bewertung von Vermögensgegenständen unterscheidet sich jedoch schon auf Basis anzuwendender Bewertungsregeln von den tatsächlich am Markt erzielbaren Preisen. Dies hat zur Konsequenz, dass bei Liquidationsansätzen eine wertorientierte Ermittlung des Risikodeckungspotentials geboten ist.<sup>38</sup>

Die nachfolgende Graphik fasst die nach aufsichtsrechtlicher Auffassung methodisch konsistenten Verfahren zur Sicherstellung der Risikotragfähigkeit zusammen:

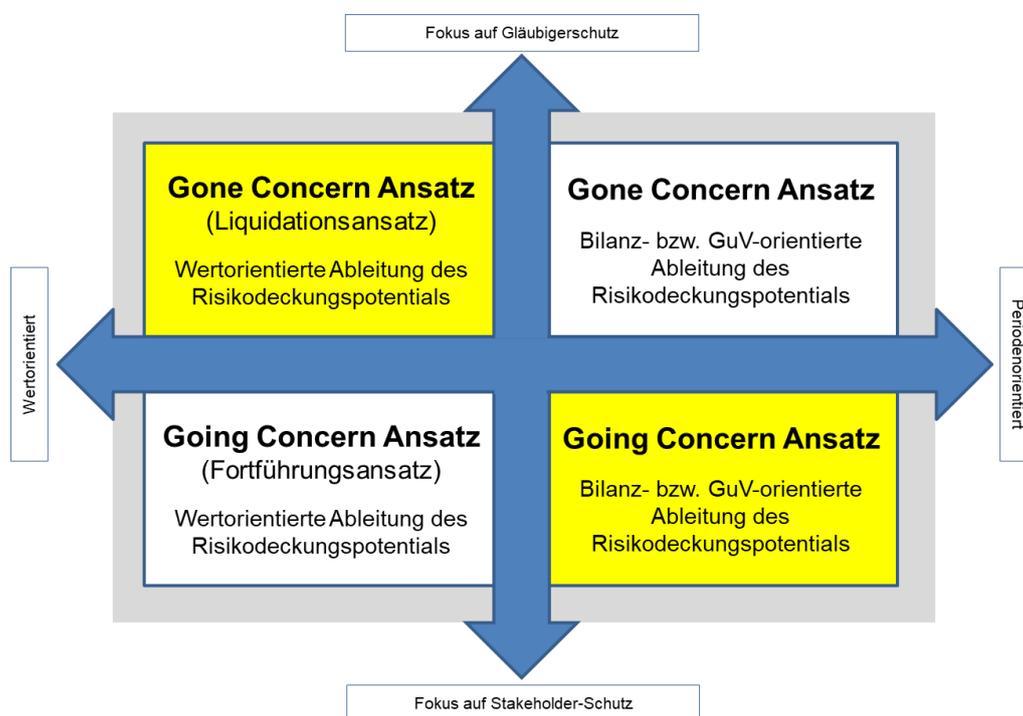


Abbildung 3: Aufsichtskonforme Risikotragfähigkeitsansätze<sup>39</sup>

<sup>37</sup> Vgl. hierzu und im Folgenden den Abgrenzungsgedanken hinsichtlich von Going Concern und Gone Concern Ansätzen in Verbindung mit dessen Implikationen auf die Gläubigerschutz- bzw. Eigenkapitalgeberschutzfunktion in Hannemann/Schneider/Weigl (2013), S. 181 ff.

<sup>38</sup> Vgl. Deutsche Bundesbank (2013/03), S. 35.

<sup>39</sup> Vgl. an dieser Stelle die Abbildung 2 dieser Arbeit hinsichtlich der Dimensionen der Risikotragfähigkeit. Ferner Abbildung in Anlehnung an Deutsche Bundesbank (2013/03), S. 35.

In der Abbildung wird durch die gelben Schattierungen der beiden Matrixfelder die aus Sicht der Aufsicht methodisch konsistenten Verfahren zur Sicherstellung der Risikotragfähigkeitskonzepte hervorgehoben und im weiteren Verlauf dieser Arbeit im Leasingkontext konkretisiert.

## 2.2 Risikotragfähigkeit und ihre Schnittmengen zu anderen Modulen der MaRisk

Die Forderung nach einem geschlossenen Risikotragfähigkeitskonzept impliziert, dass Gesellschaften eine methodische Ausrichtung vornehmen und im operativen Geschäft für eine konsequente Anwendungsumsetzung Sorge tragen. Zur Ableitung eines ganzheitlichen Systems des Risikotragfähigkeitskonzepts liefert die MaRisk durch den gezielten Einsatz des Begriffes „Risikotragfähigkeit“ Ansatzpunkte, welche Teilmodule außerhalb des AT 4.1 für eine ganzheitliche Konzeption notwendig sind. Die MaRisk, die im Endeffekt den nicht definierten Rechtsbegriff von einer ordnungsgemäßen Geschäftsorganisation im Kontext der aufsichtsrechtlichen Prüfungspraxis ausgestaltet, hebt durch die direkte Anwendung des Begriffes „Risikotragfähigkeit“ im Rahmen des AT 1 das umfassende Verständnis des Risikomanagements hervor.

In der nachfolgenden Tabelle wird dargestellt, an welchen Stellen der Begriff „Risikotragfähigkeit“ innerhalb sämtlicher Module der MaRisk verwendet wird. Jede der aufgeführten Benennungen folgt im Zusammenhang mit der Identifikation ausgewählter Kernelemente der MaRisk. Hierdurch wird deutlich, dass all diese eine aufsichtskonforme und prüfungsfeste Umsetzung unter Berücksichtigung des Aspekts der Risikotragfähigkeit gewährleisten sollen.

Anforderung	Referenz
Ein angemessenes und wirksames Risikomanagement umfasst unter Berücksichtigung der <b>Risikotragfähigkeit</b> insbesondere die Festlegung von Strategien sowie die Einrichtung interner Kontrollverfahren.	AT 1 Tz. 1
[...] Ferner müssen sie über wirksame und umfassende Verfahren und Methoden verfügen, die gewährleisten, dass genügend internes Kapital zur Abdeckung aller wesentlichen Risiken vorhanden ist. (Interner Prozess zur Sicherstellung der <b>Risikotragfähigkeit</b> ) [...]	AT 1 Tz. 2
Auf der Grundlage des Gesamtrisikoprofils ist sicherzustellen, dass die wesentlichen Risiken des Instituts durch das Risikodeckungspotential, unter Berücksichtigung von Risikokonzentrationen, laufend abgedeckt sind und damit die <b>Risikotragfähigkeit</b> gegeben ist.	AT 4.1 Tz. 1
Das Institut hat einen internen Prozess zur Sicherstellung der <b>Risikotragfähigkeit</b> einzurichten. Die hierzu eingesetzten Verfahren haben sowohl das Ziel der Fortführung des Instituts als auch den Schutz der Gläubiger vor Verlusten aus ökonomischer Sicht angemessen zu berücksichtigen. Die <b>Risikotragfähigkeit</b> ist bei der Festlegung der Strategien (AT4.2) sowie bei deren Anpassung zu berücksichtigen. Zur Umsetzung der Strategien bzw. zur Gewährleistung der <b>Risikotragfähigkeit</b> sind ferner geeignete Risikosteuerungs- und -controllingprozesse (AT4.3.2) einzurichten.	AT 4.1 Tz. 2
Knüpft das <b>Risikotragfähigkeitskonzept</b> an Jahresabschluss-Größen an, so ist eine angemessene Betrachtung über den Bilanzstichtag hinaus erforderlich.	AT 4.1 Tz. 3
Wesentliche Risiken, die nicht in das <b>Risikotragfähigkeitskonzept</b> einbezogen werden, sind festzulegen. [...]	AT 4.1 Tz. 4
Verfügt ein Institut über keine geeigneten Verfahren zur Quantifizierung einzelner Risiken, die in das <b>Risikotragfähigkeitskonzept</b> einbezogen werden sollen, so ist für diese auf der Basis einer Plausibilisierung ein Risikobetrag festzulegen. [...]	AT 4.1 Tz. 5
Soweit ein Institut innerhalb oder zwischen Risikoarten risikomindernde Diversifikationseffekte im <b>Risikotragfähigkeitskonzept</b> berücksichtigt, müssen die zugrundeliegenden Annahmen anhand einer Analyse der institutsindividuellen Verhältnisse getroffen werden und auf Daten basieren, die auf die individuelle Risikosituation des Instituts als übertragbar angesehen werden können. [...]	AT 4.1 Tz. 6
Die Wahl der Methoden und Verfahren zur Beurteilung der <b>Risikotragfähigkeit</b> liegt in der Verantwortung des Instituts. Die den Methoden und Verfahren zugrundeliegenden Annahmen sind nachvollziehbar zu begründen. Die Festlegung wesentlicher Elemente der <b>Risikotragfähigkeitssteuerung</b> sowie wesentlicher Annahmen ist von der Geschäftsleitung zu genehmigen.	AT 4.1 Tz. 8

[...] Der Planungshorizont muss einen angemessen langen, mehrjährigen Zeitraum umfassen. Dabei ist zu berücksichtigen, wie sich über den Risikobetrachtungshorizont des <b>Risikotragfähigkeitskonzepts</b> hinaus Veränderungen der eigenen Geschäftstätigkeit oder der strategischen Ziele sowie Veränderungen des wirtschaftlichen Umfelds auf den Kapitalbedarf auswirken. [...]	AT 4.1 Tz. 11
[...] Bei der Festlegung und Anpassung der Geschäftsstrategie sind sowohl externe Einflussfaktoren (z. B. Marktentwicklung, Wettbewerbssituation, regulatorisches Umfeld) als auch interne Einflussfaktoren (z. B. <b>Risikotragfähigkeit</b> , Liquidität, Ertragslage, personelle und technischorganisatorische Ressourcen) zu berücksichtigen. [...]	AT 4.2 Tz. 1
[...] Durch geeignete Maßnahmen ist zu gewährleisten, dass die Risiken und die damit verbundenen Risikokonzentrationen unter Berücksichtigung der <b>Risikotragfähigkeit</b> und des Risikoappetits wirksam begrenzt und überwacht werden.	AT 4.3.2 Tz. 1
Die Ergebnisse der Stresstests sind kritisch zu reflektieren. Dabei ist zu ergründen, inwieweit und, wenn ja, welcher Handlungsbedarf besteht. Die Ergebnisse der Stresstests sind auch bei der Beurteilung der <b>Risikotragfähigkeit</b> angemessen zu berücksichtigen. Dabei ist den Auswirkungen eines schweren konjunkturellen Abschwungs besondere Aufmerksamkeit zu schenken.	AT 4.3.3 Tz. 6
[...] Laufende Überwachung der Risikosituation des Instituts und der <b>Risikotragfähigkeit</b> sowie der Einhaltung der eingerichteten Risikolimiten. [...]	AT 4.4.1 Tz. 2
Das übergeordnete Unternehmen hat auf der Grundlage des Gesamtrisikoprofils der Gruppe einen internen Prozess zur Sicherstellung der <b>Risikotragfähigkeit</b> auf Gruppenebene einzurichten (AT 4.1 Tz. 2). Die <b>Risikotragfähigkeit</b> der Gruppe ist laufend sicherzustellen.	AT 4.5 Tz. 3
Das Institut hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass Adressenausfallrisiken und damit verbundene Risikokonzentrationen unter Berücksichtigung der <b>Risikotragfähigkeit</b> begrenzt werden können.	BTR 1 Tz. 1
Auf der Grundlage der <b>Risikotragfähigkeit</b> ist ein System von Limiten zur Begrenzung der Marktpreisrisiken unter Berücksichtigung von Risikokonzentrationen einzurichten.	BTR 2.1 Tz. 1
[...] Sofern sich weitergehende Zinsänderungsrisiken im bedeutenden Umfang ergeben, ist diesen im Rahmen der Risikosteuerungs- und -controllingprozesse sowie bei der Beurteilung der <b>Risikotragfähigkeit</b> Rechnung zu tragen. [...]	BTR 2.3 Tz. 6

Tabelle 1: Der Begriff Risikotragfähigkeit und seine unmittelbaren Schnittstellen durch Erwähnung in den MaRisk<sup>40</sup>

<sup>40</sup> Die Zusammenstellung der Tabelle erfolgt durch einen Abgleich des Begriffs Risikotragfähigkeit und seine wörtliche Auffindbarkeit in den MaRisk. Vgl. hierzu die MaRisk bezüglich der aufgezählten Fundstellen in Gänze.

Im allgemeinen Teil der MaRisk finden sich, im Speziellen in den Modulen AT 4.1, AT 4.3.2 und AT 4.5 Anforderungen an die Ausgestaltung des Risikotragfähigkeitskalküls sowie an die Berücksichtigung der Risikotragfähigkeit, wobei diese durch die Ausführungen insbesondere des BTR hinreichend konkretisiert werden. Die Ausgestaltung eines ganzheitlichen Risikotragfähigkeitskonzepts wird Gegenstand von Kapitel 5 und 6 sein.

### 2.3 Prozesskomponenten

Die Implementierung adäquater Risikotragfähigkeitskonzepte ist für die gesamte Institutslandschaft sowie für das Aufsichtsorgan ein evolutionärer Prozess. Dieser bedarf einer ständigen Fortentwicklung, auch wenn sich in der Praxis im Zeitverlauf konzeptionelle Basisstrukturen herauskristallisiert haben. Dabei liegt es in der originären Verantwortung der Geschäftsleitung eines Instituts, Verfahren zur Kapitalbeurteilung zu internalisieren und in diesem Rahmen geeignete Eigenkapitalziele sowie -bestandteile zu definieren. Dabei besteht eine grundsätzliche Methodenfreiheit in der Konzeption der Risikotragfähigkeit, sofern die Ausgestaltung aufsichtskonform durchgeführt wird.<sup>41</sup>

Dieser evolutionäre Prozess zeichnet sich durch das Zusammenspiel diverser Prozesskomponenten aus, mit dem Ziel der Erschaffung eines ganzheitlichen Systems. Die folgende Graphik zeigt die Interdependenzen der einzelnen Prozessschritte im Kontext der Ermittlung der Risikotragfähigkeit auf, kategorisiert diese inhaltlich und weist den einzelnen Prozessschritten eine thematische Verankerung im Rahmen der vorliegenden Arbeit zu:

---

<sup>41</sup> Vgl. hierzu Seuthe (2016), S. 17.

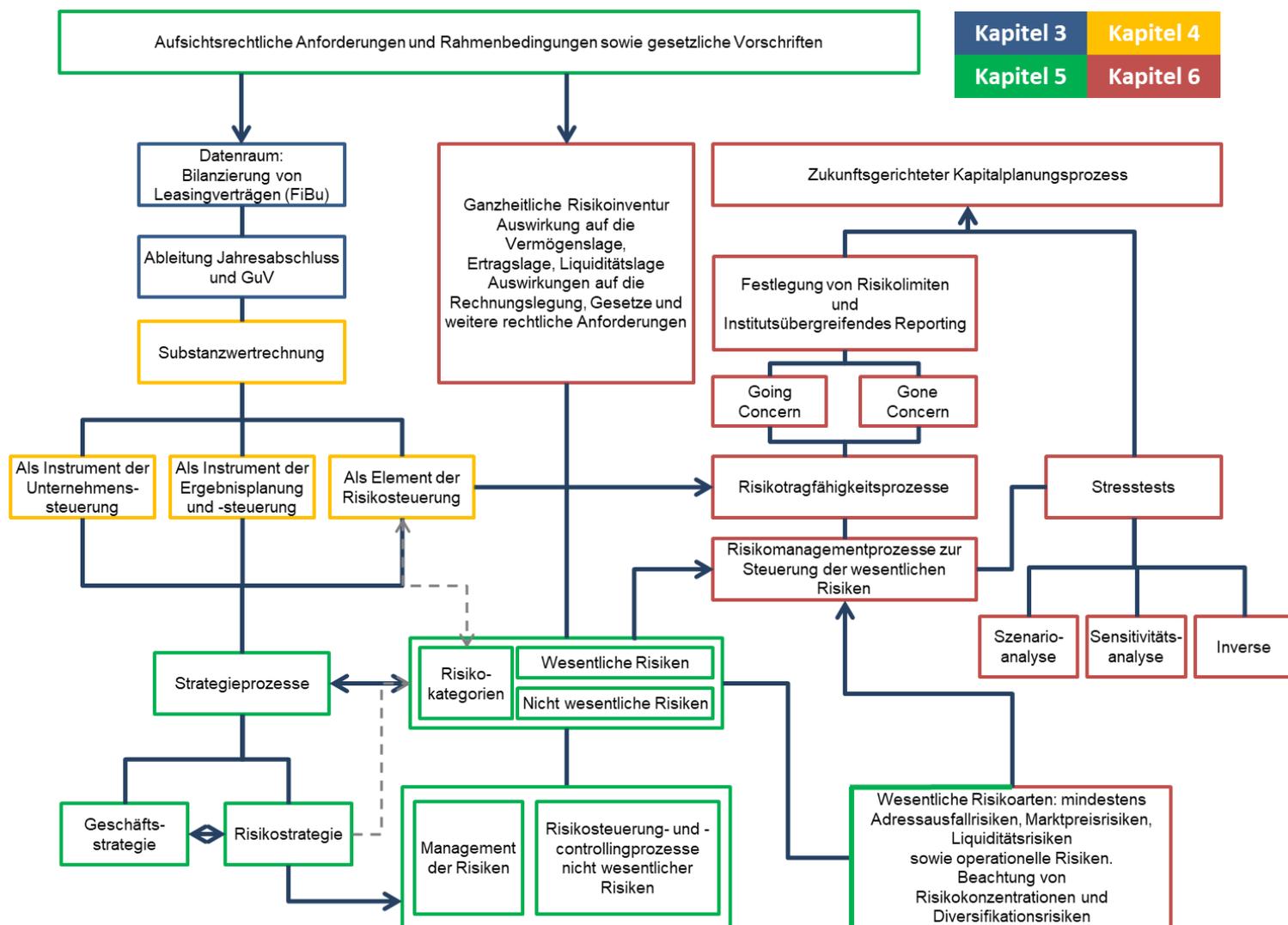


Abbildung 4: Prozesskomponenten eines Risikotragfähigkeitskonzepts von Leasinggesellschaften sowie Zuordnung zur Kapitelstruktur dieser Arbeit <sup>42</sup>

In dieser Arbeit wird die Berechnung der Risikotragfähigkeit nicht als eine rein quantitative Nebenbedingung der Institutssteuerung aufgefasst. Diese Vorgehensweise wäre weder ein effizienter oder wirtschaftlicher Einsatz der Resource Kapital, noch könnte die Risikotragfähigkeitsrechnung als wirksames Instrument des Risikomanagements herangezogen werden. Eine ineinandergreifende Vorgehensweise bei der Analyse von Kapitalplanungsprozess, Strategie, Geschäftsmodellanalyse und Risikotragfähigkeit ist unerlässlich, um ein Institut mit den gewonnenen Erkenntnissen adäquat steuern zu können. Präziser formuliert, besteht die Intention der nachfolgenden Ausführungen dieser

<sup>42</sup> Eigene Darstellung.

Arbeit darin, einen Beitrag zur Beantwortung der folgenden Kernfragen zu leisten:

- Inwiefern beeinflussen gesetzliche Bilanzierungsvorschriften für Leasingverträge sowie deren Auswirkungen auf das Bilanz- und Jahresergebnis die Ermittlung des Risikotragfähigkeitspotentials?
- Inwiefern legt die leasingspezifische Substanzwertrechnung betriebswirtschaftliche Ergebnisse bei der Ermittlung eines realitätsnahen Periodenerfolges offen und wie können diese im Rahmen der Risikotragfähigkeitskonzeption berücksichtigt werden?
- Was sind die Kernelemente der MaRisk, sodass eine aufsichtskonforme und prüfungsfeste Umsetzung unter der Berücksichtigung des Aspekts der Risikotragfähigkeit ermöglicht wird?
- Wie ist die Risikotragfähigkeitskonzeption in den Strategieprozess eines Instituts zu implementieren?
- Wie sehen die Prozessschritte der Risikotragfähigkeitsermittlung bei Leasinggesellschaften aus?
- Inwiefern bestehen Zusatzmodule, die im Kontext der Risikotragfähigkeitskonzeption von Leasinggesellschaften berücksichtigt werden müssen?

Um die obigen Fragen beantworten zu können, ist es notwendig, die Grundlagen der Rechnungslegung von Leasinggesellschaften darzustellen. Dazu wird im Folgenden in Kapitel 3 ein Überblick gegeben - mit besonderem Fokus auf die Auswirkungen der Jahresergebnisverläufe.

### 3 Rechtliche Grundlagen der Rechnungslegung von Leasinggesellschaften

Die Bilanzierung von Leasingverträgen und den hiermit korrespondierenden Leasingobjekten ist abhängig von der Wahl der Rechnungslegungsvorschrift. Der Begriff des Leasinggeschäfts beschreibt in der unternehmerischen Praxis sämtliche Rechtsgeschäfte, die von ihrem Vertragswerk dem wirtschaftlichen Anschein nach einen Raten- oder Mietkaufvertrag darstellen, hierzu gehören auch Pacht- und Mietverträge.<sup>43</sup> Innerhalb der deutschen Rechtsprechung ist keine eindeutige Abgrenzung bezüglich der Begriffsdefinitionen erfolgt. In den Rechnungslegungsvorschriften für Leasingvermögensgegenstände orientiert sich das deutsche Handelsrecht an den Leasingerlassen des Bundesministeriums für Finanzen (BMF).<sup>44</sup> Neben dem handels- und steuerrechtlichen Jahresabschluss sind kapitalmarktorientierte Unternehmen dazu verpflichtet, einen Jahresabschluss auf Basis der internationalen Rechnungslegung (IFRS) vorzulegen.<sup>45</sup> Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden von Leasingverhältnissen sind innerhalb der IFRS im Standard IFRS 16 kodifiziert.

Im Folgenden werden die Rechnungslegungsvorschriften für Leasinggesellschaften gemäß HGB und IFRS aufgezeigt und auf ihre Unterschiede hin überprüft. Zu diesem Zweck werden in Kapitel 3.1 die Bilanzierungsvorschriften nach HGB und in Kapitel 3.2 die Bilanzierungsvorschriften nach IFRS dargestellt. Beiden Unterkapiteln wird eine einheitliche Vorgehensweise in Form der Punkte „Zurechnung eines Leasingobjekts“ und „Bilanzierung bei Zurechnung zum Leasinggeber“ zugrunde gelegt. In Kapitel 3.3 erfolgt eine Gegenüberstellung der Bilanzierungsvorschriften nach IFRS und HGB. Im nächsten

---

<sup>43</sup> Zu letzterem Aspekt vgl. Ries/Schmidt (2016), S. 118 f.

<sup>44</sup> Vgl. hierzu ausführlich das BMF-Schreiben IV B/2 – S. 2170 – 31/71 vom 19.04.1971 sowie das BMF-Schreiben IV B 2 – S 2170 – 161/75 vom 22.12.1975.

<sup>45</sup> Kapitalmarktorientierte Mutterunternehmen sind dazu angehalten unter Berücksichtigung des Artikel 4 der EU Verordnung 1606/2002 vom 19. Juli 2002 ihren Konzernabschluss nach IFRS zu erstellen und offenzulegen sowie darüber hinaus zusätzlich die handelsrechtlichen Regelungen des § 315a Abs. 1 HGB zu beachten, vgl. hierzu Winkeljohann (2017a), S. 1326 f. Die Voraussetzungen der Kapitalmarktorientierung sind im Zuge des Bilanzmodernisierungsgesetzes (BilMoG) durch die Einführung des § 264d HGB kodifiziert worden. Der nach IFRS erstellte Jahresabschluss dient vorrangig Offenlegungszwecken. Unter Beachtung der Maßgeblichkeit des handelsrechtlichen Jahresabschlusses für die Erstellung der Steuerbilanz sowie begründet durch Ausschüttungsbemessungsfunktion sind Kapitalgesellschaften zur Erstellung eines handelsrechtlichen Jahresabschlusses weiterhin verpflichtet.

Schritt erfolgt dann in Kapitel 3.4 eine Darstellung der Ertrags- und Aufwandsverläufe im Zeitverlauf, wiederum differenziert nach HGB und IFRS. Das Kapitel endet mit einer Zusammenfassung der Bilanzierungsvorschriften nach HGB und IFRS und einer anschließenden Analyse der Auswirkungen der Bilanzierungsvorschriften auf das Bilanz- und Jahresergebnis von Leasinggesellschaften.

### 3.1 Bilanzierungsvorschriften nach HGB

Die bilanzielle Abbildung von Leasingverträgen und den damit verbundenen Leasingobjekten ist innerhalb der deutschen Rechtsprechung nicht allgemeingültig geregelt, da auf der einen Seite keine Legaldefinition für Leasinggeschäfte vorhanden ist und auf der anderen Seite eine hohe Anzahl potentieller Vertragsausgestaltungen existiert.<sup>46</sup> Dies hat zur Konsequenz, dass die Rechnungslegungspraxis nach HGB den vom BMF entwickelten Leasing-Erlassen folgt.<sup>47</sup> Die Leasing-Erlasse gewährleisten die Zuordnung des wirtschaftlichen Eigentums nach typisierenden und somit generell anwendbaren Regeln.

Trotz der Verabschiedung des BilMoG behalten die Leasing-Erlasse und damit verbunden die Ausrichtung an steuerlichen Zuordnungskriterien ihre Gültigkeit.<sup>48</sup> Im Rahmen des BilMoG ist eine Überarbeitung des § 246 Abs. 1 HGB erfolgt. Für die Leasingbilanzierung stellt vor allem § 246 Abs. 1 Satz 2 HGB einen elementaren Ausgangs- und Anknüpfungspunkt dar. Demzufolge sind Vermögensgegenstände in der Bilanz des zivilrechtlichen Eigentümers aufzunehmen, es sei denn, ein Vermögensgegenstand ist nicht dem Eigentümer,

---

<sup>46</sup> Vgl. Coenenberg/Haller/Schultze (2016), S. 79 ff.

<sup>47</sup> Vgl. Vosseler (2010), S. 147. Ferner liegt das Hauptaugenmerk der deutschen Rechnungslegung nach HGB auf der Ermittlung des Periodenergebnisses unter der notwendigen Bedingung der Achtung des Gläubiger- und Gesellschafterschutzes (Vorsichtsprinzip). Der Jahresabschluss zeigt stichtagsbezogen die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage einer Gesellschaft auf und soll verlässliche Informationen für externe Interessengruppen bieten. Für eine intensive Auseinandersetzung vgl. auch Brösel et al. (2015), S. 195 ff. Des Weiteren ist die Handelsbilanz einer Gesellschaft die Basis für die Erstellung der Steuerbilanz, weshalb sie folglich zur Ermittlung des zu versteuernden Gewinns dient (sog. „Prinzip der Maßgeblichkeit der Handels- für die Steuerbilanz“).

<sup>48</sup> In diesem Kontext gilt es, die wirtschaftliche Ausschlussmöglichkeit einer Vertragspartei sowie die Verteilung von Chancen und Risiken zu prüfen. Zur formalen Darstellung siehe Vosseler (2010), S.145 ff.

sondern einem anderen Marktteilnehmer wirtschaftlich zuzurechnen, mit der Konsequenz, dass es zu prüfen gilt, ob dieser den Vermögensgegenstand in seiner Bilanz auszuweisen hat.<sup>49</sup> Diese Anwendungsvorschrift gleicht demnach dem § 39 Abgabenordnung (AO) und verdeutlicht, dass sich der bilanzielle Ansatz von Vermögensgegenständen im Grundsatz immer an der Zurechnung des rechtlichen Eigentums ausrichtet.<sup>50</sup> Falls das wirtschaftliche und rechtliche Eigentum eines Vermögensgegenstands nicht zusammenfallen, muss auf Basis des Prinzips der wirtschaftlichen Zurechenbarkeit ein Vermögensgegenstand stets dem wirtschaftlichen Eigentümer zugeordnet werden, da dieser sowohl die Chancen als auch die gesamten Risiken trägt, die aus dem Vermögensgegenstand entstehen können.<sup>51</sup> Auf Grund der Tatsache, dass sich die Anwendung dieses Zurechnungskriteriums in der Praxis als äußerst schwierig erweist, wird die Zurechnung weiterhin an den Leasing-Erlassen ausgerichtet.<sup>52</sup>

### 3.1.1 Zurechnungskriterien eines Leasingobjekts

In diesem Unterkapitel wird thematisiert, auf Basis welcher Kriterien die Zuordnung eines Leasingobjekts zum Leasinggeber oder Leasingnehmer erfolgt. Die Zurechnung eines Leasingobjekts wird im deutschen Handelsrecht von der Zuweisung des wirtschaftlichen Eigentums am Leasingvermögensgegenstand selbst determiniert. Ausgehend von der Verpflichtungsstruktur des jeweiligen spezifischen Leasingvertrags wird zwischen erlasskonformen und nicht erlasskonformen Verträgen differenziert.

---

<sup>49</sup> Mit der Verabschiedung des Bilanzrichtliniengesetzes ist der § 246 HGB am 19.12.1985 in Kraft getreten. Im Zuge des Bankbilanzrichtlinie-Gesetzes ist der § 246 HGB um die Bestandteile § 246 Abs. 1 Satz 2 und 3 HGB mit der Verabschiedung des Gesetzes am 30.11.1990 erweitert worden. Die veraltete Fassung ist im Rahmen des BilMoG überarbeitet worden und seit dem 1. Januar 2010 für Jahresabschlüsse zu beachten. Vgl. hierzu die aktuelle Fassung des § 246 HGB sowie die hierzu korrespondierenden Handlungsempfehlungen von Winkeljohann (2017b), S. 652 ff.

<sup>50</sup> Vgl. Winkeljohann (2017b), S. 990.

<sup>51</sup> Vgl. Coenenberg/Haller/Schultze (2016), S. 196 ff.

<sup>52</sup> Die ursprüngliche und seitdem etablierte Auslegung zu finden bei Forster et al. (1998), S. 302 behält auch weiterhin ihre Gültigkeit durch die vom Bundesrat bestätigte Gesetzesänderung zur Modernisierung des Bilanzrechts vom 25.05.2009.

Bei Operate Leasingverträgen handelt es sich typischerweise um normale Mietverträge i.S.d. § 535 BGB.<sup>53</sup> Die Kündigung solcher Verträge ist unter Berücksichtigung festgelegter Fristen jederzeit ohne eine Ausgleichszahlung in Form einer Konventionsstrafe möglich.<sup>54</sup> Bei dieser Vertragsform übernimmt der Leasinggeber weitestgehend das Investitionsrisiko, das Risiko eines unerwarteten Objektuntergangs sowie das Risiko einer Wertminderung durch technischen Fortschritt.<sup>55</sup> Zudem trägt der Leasinggeber alle mit dem Leasingobjekt in Verbindung stehenden Aufwendungen. Auf Grund der Tatsache, dass diese Leasingverträge eine so hohe Konformität mit den klassischen Mietverträgen des BGB aufweisen, erfolgt die Bilanzierung der Vermögensgegenstände solcher Leasingvertragsgestaltungen analog zu gewöhnlichen Miet- und Pachtverträgen. In diesem Fall ist dem Leasinggeber das Leasingobjekt zuzurechnen.<sup>56</sup> Die Nutzungsüberlassung in Form eines Finanzierungsleasingvertrags stellt eine Art Ratenkauf unter Eigentumsvorbehalt dar, sofern am Ende der Mietzeit ein automatischer Eigentumsübergang fixiert worden ist.<sup>57</sup> Finanzierungsleasingverträge besitzen üblicherweise eine festgelegte Grundmietzeit, in der das Vertragsverhältnis weder durch den Leasingnehmer noch durch den Leasinggeber gekündigt werden kann.<sup>58</sup> Es existieren in der Regel mehrjährige Vertragslaufzeiten. Das Finanzierungsleasing stellt eine Finanzierungsalternative dar und kann in Form von Voll- und Teilamortisationsverträgen erfolgen. Daneben können auch auf die kundenspezifischen Bedürfnisse angepasste Leasingobjekte in Form von Spezial-Leasingverträgen abgeschlossen werden.<sup>59</sup>

Die Vertragskonstruktion eines Vollamortisationsvertrags sieht vor, dass die seitens des Leasingnehmers während der vertraglich unterlegten Grundmiet-

---

<sup>53</sup> Vgl. Baetge/Kirsch/Thiele (2017a), S. 657 f.

<sup>54</sup> Vgl. Beckmann/Scharff (2015), S. 4 f.

<sup>55</sup> Vgl. Baetge/Kirsch/Thiele (2017a), S. 658.

<sup>56</sup> Zu diesem Aspekt vgl. Ries/Schmidt (2016), S. 119.

<sup>57</sup> Vgl. Baetge/Kirsch/Thiele (2017b), Rn. 205 ff.

<sup>58</sup> Als eine Ausnahme kann an dieser Stelle der kündbare Teilamortisationsvertrag angesehen werden.

<sup>59</sup> Vgl. Tacke (1999), S. 19 f.

zeit zu entrichtenden Leasingraten die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten sowie sämtliche Aufwendungen der Leasinggesellschaft vollständig kompensieren.<sup>60</sup>

Bei Teilamortisationsverträgen werden die anfallenden Aufwendungen der Leasinggesellschaft während der Grundmietzeit nur teilweise amortisiert, wobei bei solchen Verträgen fixiert wird, die Vollamortisation der Investition in das Leasingobjekt durch eine Abschlusszahlung entweder des Leasingnehmers oder durch eine eigenständige Veräußerung sicherzustellen.<sup>61</sup>

Die bilanzielle Zuordnung eines Leasingobjekts im Falle des Finanzierungsleasings erweist sich im Vergleich zum Operate Leasing als komplizierter, da Nutzungs- und Veräußerungsrecht oft auseinanderfallen.<sup>62</sup> Die nachfolgende Abbildung illustriert die Zurechnung eines Leasingobjekts zum Leasinggeber sowohl bei Voll- als auch Teilamortisationsverträgen:



Abbildung 5: Zurechnung eines Leasingobjekts beim Leasinggeber<sup>63</sup>

<sup>60</sup> Vgl. Coenenberg/Haller/Schultze (2016), S. 198.

<sup>61</sup> Vgl. hierzu wiederum Coenenberg/Haller/Schultze (2016), S. 198. sowie Büschgen (1993), S. 500.

<sup>62</sup> Für eine intensive Auseinandersetzung eines zeitlich befristeten Nutzungsrechts gegen Entgelt, vgl. Forster et al. (1998), S. 292.

<sup>63</sup> Eigene Darstellung angelehnt an Baetge/Kirsch/Thiele (2017b), Rn. 219 sowie Rn. 232.

Unter Berücksichtigung der nachfolgenden Voraussetzungen<sup>64</sup> wird im Rahmen eines Vollamortisationsvertrags ein Leasingobjekt in der Bilanz eines Leasinggebers ausgewiesen, wenn zunächst ausgeschlossen werden kann, dass das Leasingobjekt nicht als Spezial-Leasing einzustufen ist.<sup>65</sup> Die zwischen den Vertragsparteien vereinbarte nicht kündbare Grundmietzeit liegt zwischen 40% und 90% bezogen auf die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer des Leasingvermögensgegenstands. Beläuft sich die Grundmietzeit auf weniger als 40% oder mehr als 90%, ist ein Ausweis in der Bilanz des Leasingnehmers vorzunehmen. Innerhalb der Spanne von 40% bis 90% der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer entscheidet sich die Bilanzierung anhand der getroffenen Vertragsbedingungen bzgl. des Endes der Laufzeit. Vereinbaren die Vertragsparteien eine Kaufoption auf das Leasingobjekt, bei der der Kaufpreis des Vermögensgegenstands größer oder mindestens gleich dem Restbuchwert bei linearer Abschreibung bzw. Marktwert ist, hat eine Bilanzierung beim Leasinggeber zu erfolgen. Liegt der vereinbarte Kaufpreis unter dem Restbuchwert bei linearer Abschreibung bzw. Marktwert, muss der Leasingnehmer das Leasingobjekt in seiner Bilanz aktivieren.

Im Rahmen von Mietverlängerungsoptionen stellt sich die Situation ähnlich dar. Liegt die vereinbarte Anschlussmiete über oder ist mindestens gleich der verbleibenden Abschreibung, erfolgt der Ausweis in der Bilanz des Leasinggebers. Ist die vereinbarte Anschlussmiete niedriger als die verbleibende Abschreibung, muss der Leasingnehmer das Leasingobjekt bilanzieren.<sup>66</sup> Bei Vollamortisationsverträgen, in denen keine Option eingeräumt wird, wird das Leasingobjekt dem Leasinggeber zugerechnet.

Analog zur Vorgehensweise bei Vollamortisationsverträgen hängt auch bei Teilamortisationsverträgen die Bilanzierung des Leasingvermögensgegenstands von bestimmten Kriterien ab. In einem ersten Schritt wird auch bei Teilamortisationsverträgen überprüft, ob der Leasingvertrag ein Spezial-Leasing

---

<sup>64</sup> Die nachfolgenden Ausführungen konkretisieren die in der Graphik dargestellten Zurechnungskriterien beim Leasinggeber auf Basis der Ausführungen des Mobilien-Leasing-Erlasses IV B 2 – S 2170 – 161/75 vom 22.12.1975 und des Teilamortisations-Erlasses IV B/2 – S 2170 – 31/71 vom 19.04.1971.

<sup>65</sup> Vgl. für die nachfolgenden Ausführungen auch Noodt (2017), S. 152.

<sup>66</sup> Vgl. Winkeljohann (2017b), S. 990 ff.

darstellt. Im Falle eines Spezial-Leasingvertrags erfolgt die Aktivierung beim Leasingnehmer.<sup>67</sup> Das nächste Prüfkriterium ist auch bei Teilamortisationsverträgen die Frage, ob die nicht kündbare Grundmietzeit zwischen 40% und 90% bezogen auf die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer des Leasingvermögensgegenstands liegt. Erstreckt sich die Grundmietzeit auf weniger als 40% oder mehr als 90%, ist ein Ausweis in der Bilanz des Leasingnehmers zu vollziehen. Innerhalb der Spanne von 40% bis 90% der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer entscheidet sich die Bilanzierung anhand der getroffenen Vertragsbedingungen bzgl. des Endes der Laufzeit. Vereinbaren die Vertragsparteien ein Andienungsrecht des Leasinggebers ohne eine Option des Leasingnehmers oder existiert ein Kündigungsrecht des Leasingnehmers und Anrechnung von mehr als 90% des Verkaufserlöses auf die Abschlusszahlung des Leasingnehmers, dann erfolgt die Aktivierung des Leasingvermögensgegenstands in der Bilanz des Leasinggebers, da das Objekt diesem wirtschaftlich zuzurechnen ist. Ferner besteht noch die Möglichkeit einer Vertragskonstruktion, bei der der Mehrerlös durch einen etwaigen Verkauf des Leasingobjekts aufgeteilt wird. Erhält der Leasingnehmer bei dieser Vertragskonstruktion nicht mehr als 75% des Mehrerlöses, hat die Zurechnung beim Leasinggeber zu erfolgen. Für den Fall, dass der Leasinggeber mindestens oder mehr als 25% des Mehrerlöses zugesprochen bekommt, hat dieser auch die Aktivierung vorzunehmen.

### 3.1.2 Bilanzierung bei Zurechnung des Leasingobjekts zum Leasinggeber

Im vorherigen Kapitel ist eruiert worden, dass Leasingobjekte entsprechend der Zurechnung zu bilanzieren sind. In der Leasingpraxis wird bei der Vertragsausgestaltung vorwiegend darauf geachtet, dass bei Abschluss eines Leasingvertrags das mit dem Leasingobjekt verbundene wirtschaftliche Eigentum dem Leasinggeber zuzurechnen ist.<sup>68</sup> Wie bereits im vorherigen Unterkapitel aufgezeigt, ist dies bei Operate Leasingverträgen stets der Fall. Die nach-

---

<sup>67</sup> Hierzu vgl. die Entscheidung sowie dessen Auswirkungen zum Thema des Spezial-Leasings des BFH III R 130/95 vom 15.02.2001.

<sup>68</sup> Vgl. Figge/ Küting (1999), S. 361 ff. Inwiefern sich das Verhalten der Marktteilnehmer verändern sollte, ist aus ökonomischer Perspektive nicht ersichtlich.

folgende Abbildung strukturiert die Bilanzierungskonsequenzen und die Erfassung von erlasskonformen und nicht erlasskonformen Leasingverhältnissen beim Leasinggeber:

	Erlasskonform	Nicht-Erlasskonform						
Bilanz	<table border="1"> <tr> <td>Leasingobjekt</td> <td>Refinanzierungs- verbindlichkeit des Objekts</td> </tr> </table>	Leasingobjekt	Refinanzierungs- verbindlichkeit des Objekts	<table border="1"> <tr> <td>Leasingforderung (Ansatz des Barwerts der Leasingzahlungen)</td> <td>Refinanzierungs- verbindlichkeit des Objekts</td> </tr> </table>	Leasingforderung (Ansatz des Barwerts der Leasingzahlungen)	Refinanzierungs- verbindlichkeit des Objekts		
Leasingobjekt	Refinanzierungs- verbindlichkeit des Objekts							
Leasingforderung (Ansatz des Barwerts der Leasingzahlungen)	Refinanzierungs- verbindlichkeit des Objekts							
GuV	<table border="1"> <tr> <td>Refinanzierungs- zinsaufwand</td> <td>Leasingraten</td> </tr> <tr> <td>Abschreibung des Objekts</td> <td></td> </tr> </table>	Refinanzierungs- zinsaufwand	Leasingraten	Abschreibung des Objekts		<table border="1"> <tr> <td>Refinanzierungs- zinsaufwand</td> <td>Zinsanteil der Leasingraten</td> </tr> </table>	Refinanzierungs- zinsaufwand	Zinsanteil der Leasingraten
Refinanzierungs- zinsaufwand	Leasingraten							
Abschreibung des Objekts								
Refinanzierungs- zinsaufwand	Zinsanteil der Leasingraten							

Abbildung 6: Erfassung erlasskonformer und nicht erlasskonformer Verträge in der Bilanz und GuV des Leasinggebers<sup>69</sup>

Der Leasinggeber bilanziert das Leasingobjekt auf der Aktivseite seiner Bilanz. Die Aktivierung erfolgt bei erlasskonformen Verträgen in Höhe der Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Die Zweckbestimmung in Verbindung mit den Eigenschaften des Vermögensgegenstandes und der spezifischen Einsatzabsicht entscheidet über die Zuordnung zum Anlage- oder Umlaufvermögen, wobei nach Verordnung über die Rechnungslegung der Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute (RechKredV) ein Ausweis als Leasingvermögen erfolgt.<sup>70</sup>

Im Rahmen der Folgebewertung muss der Leasingnehmer das Leasingobjekt auf Basis der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer des Objekts planmäßig abschreiben, oder kontextabhängig etwaige außerplanmäßige Abschreibungen vornehmen.<sup>71</sup> Die zwischen den Vertragsparteien vereinbarte Laufzeit des

<sup>69</sup> Komprimierte Darstellung der wesentlichen Bilanzierungseffekte von erlasskonformen Leasingverträgen in Anlehnung an Coenenberg/Haller/Schultze (2016), S. 197 ff.

<sup>70</sup> Hierzu vgl. die Entscheidung BFH VIII R 62/73 vom 26.11.1974.

<sup>71</sup> Vgl. Baetge/Kirsch/Thiele (2017a), S. 665 f.

Leasingvertrags dient handelsrechtlich als Basis zur Bestimmung der erwarteten Nutzungsdauer. Steuerrechtlich hingegen erfolgt die Ermittlung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer anhand der amtlichen AfA-Tabellen.<sup>72</sup> Bei nicht erlasskonformen Verträgen weist eine Gesellschaft eine Leasingforderung in Höhe des Barwerts der erwarteten Leasingzahlungen aus. Unabhängig von der Erlasskonformität passiviert der Leasinggeber die Verbindlichkeiten der Refinanzierung des Leasingobjekts auf der Passivseite seiner Bilanz, sofern die Refinanzierung über eine Kreditaufnahme erfolgt; bei Forfaitierungen wird hingegen ein passiver Rechnungsabgrenzungsposten gebildet.

Die vereinbarten Leasingraten stellen bei erlasskonformen Verträgen betriebswirtschaftlich Erträge dar, die der Leasinggeber als Erträge unter den Betriebseinnahmen in der Gewinn- und Verlustrechnung auszuweisen hat. Gleichzeitig werden bei erlasskonformen Verträgen die Abschreibungen auf das jeweilige Objekt ausgewiesen und die Refinanzierungszinsen als Aufwandsposten erfasst. Sofern eine Leasingforderung durch eine Gesellschaft eingebucht werden muss, erfolgt die erfolgswirksame Auflösung über die Gewinn- und Verlustrechnung lediglich über die Zinseinnahmen innerhalb der Leasingraten.<sup>73</sup> Der Tilgungsanteil wird unmittelbar und erfolgsneutral gegen die Forderung gebucht. Dementsprechend werden im Rahmen der Aufwendungen auch nur die Zinsen aus der Refinanzierung erfolgsmindernd erfasst. Bei einer etwaigen Forfaitierung erfolgt die Vereinnahmung des Ertrags durch die Auflösung des Rechnungsabgrenzungspostens.

---

<sup>72</sup> In der Regel ist die steuerliche Abschreibungsdauer ausschlaggebend.

<sup>73</sup> Vgl. hierzu und im Folgenden Baetge/Kirsch/Thiele (2017a), S. 666 f.

## 3.2 Bilanzierungsvorschriften nach IFRS

Die Bilanzierung von Leasingverträgen wird zur Zeit in der internationalen Rechnungslegung nach IFRS innerhalb des Standards IFRS 16 „Leases“ konkretisiert.<sup>74</sup> Der späteste Zeitpunkt zur Umsetzung und Beachtung der neuen Regelungen des IFRS 16 war auf den 1. Januar 2019 datiert worden.

### 3.2.1 Zurechnungskriterien eines Leasingobjekts

In diesem Unterkapitel wird dargelegt, auf Basis welcher Kriterien die Zuordnung eines Leasingobjekts zum Leasinggeber nach IFRS 16 erfolgt. Innerhalb des neuen Standards zur Leasingbilanzierung unter IFRS 16 gilt es zukünftig zu bewerten, ob ein Leasingverhältnis überhaupt besteht. Im Gegensatz zur Regelung des IAS 17 bezogen auf die Abgrenzung von Leasingverhältnissen existieren gegenüber der Abgrenzung von Leasingverhältnissen nach IFRS 16 spezifischere Regelungsannahmen. Der neu aufgesetzte Standard beruht in diesem Kontext auf dem so genannten Right-of-Use-Konzept.<sup>75</sup> Demnach wird ein Vertrag zwischen zwei Parteien als ein Leasingverhältnis eingestuft, wenn in dem Vertrag ein Nutzungsrecht bezüglich eines identifizierten Vermögenswerts gegen Vergütung, Entgelt oder eine klare Gegenleistung über einen vertraglich vereinbarten Zeitraum zur Verfügung gestellt wird.<sup>76</sup> Neben der Identifizierbarkeit des Vermögensgegenstands gilt es weiterhin zu überprüfen, wel-

---

<sup>74</sup> Der Standard bezüglich der Rechnungslegung für Leasingverhältnisse ist im Oktober 1980 konkretisiert worden. Am 1. Januar 1984 ist der IAS 17 offiziell in Kraft getreten und war für die nachfolgenden Geschäftsjahre nun verpflichtend zur Anwendung. Nach den Überarbeitungen in den Jahren 1997 und 2003 ist die nun aktuell gültige Fassung seit dem 01. Januar 2005 aktiv und durch die Überarbeitungen aus dem Jahr 2009 vom IASB herausgegeben. Am 13. Januar 2016 ist in einer Veröffentlichung durch das IASB bekannt gegeben worden, dass die Regelungen des IAS 17 durch den IFRS 16 ersetzt werden. Ein nach IFRS angefertigter Jahresabschluss ist an ein weites Adressatenfeld gerichtet. Dazu gehören neben Investoren, Kreditgebern, auch Arbeitnehmer, Kunden und die allgemeine Öffentlichkeit. Das Hauptaugenmerk der Rechnungslegung nach IFRS liegt in der Vermittlung eines Informationsstands über die gegenwärtige finanzielle Situation eines Unternehmens für investierte und zukünftig investitionsgewillte Akteure. Ein auf Basis von IFRS erstellter Jahresabschluss soll eine Übersicht über die Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage sowie über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eines Unternehmens bereitstellen.

<sup>75</sup> Für eine sehr detaillierte Analyse vgl. hierzu Morfeld (2016), S. 1029 f.

<sup>76</sup> Vgl. hierzu IFRS 16.9, Für eine erste Auseinandersetzung vgl. Benner/Henneberger (2016), S. 255, Eckl et al. (2016), S. 668 ff., Bauer/Fasshauer (2014a), S. 6 ff.

che der Vertragsparteien das Recht innehat, über die Nutzung des Vermögenswerts zu entscheiden, und darüber hinaus die Frage zu klären, wem der wirtschaftliche Nutzen zuzuordnen ist.<sup>77</sup> Falls ein Leasinggeber sich das Recht vorbehält, den Vermögenswert im Rahmen der vereinbarten Laufzeit auszutauschen und das auch realistisch ist, führt dies konsequenterweise dazu, dass der Vermögenswert nicht eindeutig identifiziert werden kann. Im Ergebnis führt dies dazu, dass in solchen Fällen der Vertrag nicht als Leasingverhältnis klassifiziert wird. Darüber hinaus sind Vertragskonstellationen dahingehend zu analysieren, ob die Identifizierbarkeit nur für einen Teil des Vermögenswerts erfolgen kann.<sup>78</sup> Diese Überprüfung ist jedoch lediglich für physisch differenzierbare Vermögenswerte anzuwenden. Die wesentlichen Prozessschritte zur Prüfung der Frage, ob ein Vertrag Leasing beinhaltet, werden in der nachfolgenden Abbildung zusammengefasst:

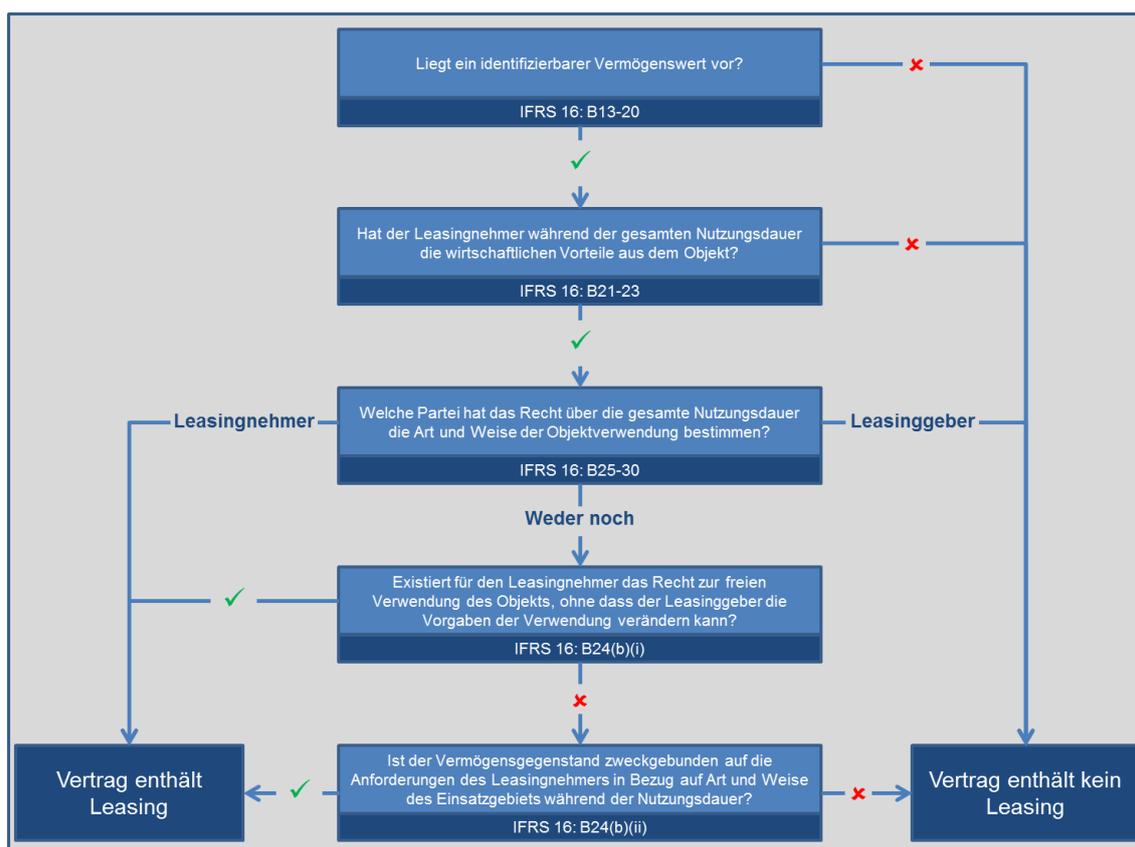


Abbildung 7: Prozess zur Identifizierung von Leasingverträgen<sup>79</sup>

<sup>77</sup> Vgl. Benner/Henneberger (2016), S. 254 ff.

<sup>78</sup> Zu letzterem Aspekt und im Folgenden vgl. Gehrler/Krakuhn/Meyer (2015).

<sup>79</sup> Eigene Darstellung ausgewählter Aspekte in Anlehnung an IFRS 16.

Sofern ein Vertrag als Leasingvertrag kategorisiert wird, sind Leasinggeber dazu angehalten, das Leasingverhältnis zu klassifizieren. Hinsichtlich der Leasinggeberbilanzierung ist der Kriterienkatalog des IAS 17 im Endeffekt unverändert in den IFRS 16 überführt worden. Folglich differenziert ein Leasinggeber in der Zuordnung weiterhin zwischen Operating Leasing Verträgen und Finanzierungsleasingverträgen. Der wesentliche Unterschied zwischen IAS 17 und IFRS 16 im Bereich der Leasinggeberbilanzierung besteht also darin, dass Leasinggeber die neugefasste Definition eines Leasingverhältnisses bei Vertragsabschluss beachten müssen. Unter der Voraussetzung, dass der Prozess zur Identifizierung des Leasingverhältnisses ein positives Ergebnis aufweist, führt dies zu keinen wesentlichen Veränderungen im Rahmen der Zuordnung aus Sicht des Leasinggebers.<sup>80</sup>

### 3.2.2 Bilanzierung bei Zurechnung des Leasingobjekts zum Leasinggeber

Im Zuge der Konzeption des IFRS 16 sind die anzuwendenden Regelungen bezüglich der Leasinggeberbilanzierung auf Basis des alten IAS 17.36 ff. in den neuen Standard unverändert überführt worden.<sup>81</sup> Aus diesem Grund ergeben sich sowohl beim erstmaligen Ansatz als auch im Rahmen der Folgebewertung für die Bilanzierung und für vorzunehmende objektbezogene Abschreibungen für Finanzierungsleasingverträge und Operating Leasing Verträge keine signifikanten Veränderungen. Somit erfolgt in Abhängigkeit von der Klassifizierung eines Leasingvertrags die Abbildung im Jahresabschluss des Leasinggebers bei Anwendung der IFRS-Bilanzierungsvorschriften für Operating Leasingvertragsverhältnisse durch Berücksichtigung der Vorgaben des IAS 17.49.<sup>82</sup> Wirtschaftlicher Eigentümer ist bei einer Kategorisierung eines Leasingvertrags als Operating Leasing stets der Leasinggeber. Hierbei wird das Leasingobjekt entsprechend der Art des Vermögenswerts in Höhe

---

<sup>80</sup> Zu der gleichen Ansicht gelangen auch Gruber/Hartmann-Wendels (2016), S. 46. sowie Benner/Henneberger (2016), S. 254. Für die Leasingnehmerbilanzierung hingegen gehen mit den Neuregelungen des IFRS 16 erhebliche Veränderungen einher, vgl. hierzu beispielsweise Fink/Schösser (2014).

<sup>81</sup> Vgl. Freiberg/Hoffmann/Lüdenbach (2017), S. 683.

<sup>82</sup> Vgl. hierzu und im Folgenden Morfeld (2016), S. 1004 f.

seiner Anschaffungs- oder Herstellungskosten unter der Bilanzposition der Vermögenswerte aktiviert.

Die Abschreibung des aktivierten Leasingvermögensgegenstands in den nachfolgenden Rechnungsperioden richtet sich nach dem Rechnungslegungsstandard des IAS 16 und IAS 38. Sofern die Notwendigkeit von außerplanmäßigen Abschreibungen vorliegt, sind die Ausführungen zur Werthaltigkeit eines Leasingobjekts nach IAS 36 heranzuziehen.<sup>83</sup> Sollte eine Gesellschaft nach einer durchgeführten Werthaltigkeitsprüfung zu dem Ergebnis gelangen, dass eine Wertberichtigung vorgenommen werden muss, ist auf Basis des geminderten Restwerts die Abschreibung entsprechend der Restlaufzeit zu verteilen.<sup>84</sup> Für den Fall, dass mit dem Leasingverhältnis während der Vertragslaufzeit sonstige Kosten verbunden sind, sind diese unmittelbar als Aufwand zu erfassen und nicht über die Vertragslaufzeit zu verteilen.

Sofern dem Leasinggegenstand initial direct costs zuzurechnen sind, erfolgt eine Erfassung gemäß IAS 17.52 durch Aktivierung innerhalb des Erstansatzes, wobei die Aufwandswirksamkeit durch zukünftige Abschreibungen über die Laufzeit des Objekts proportionalisiert wird.

Der Leasinggeber erfasst seine erhaltenen Leasingzahlungen als Ertrag, der gemäß der wirtschaftlichen Abnutzung unter Einhaltung des Periodenabgrenzungskonzepts aufgeteilt wird.<sup>85</sup> Die vom Leasingnehmer vertraglich fixierten zu entrichtenden Leasingraten werden erfolgswirksam als Ertrag in der Gewinn- und Verlustrechnung des Leasinggebers nach IAS 17.50 ausgewiesen.<sup>86</sup>

Unter der Voraussetzung, dass ein Leasinggeber eine Leasingvereinbarung als Finanzierungsleasing klassifiziert, ist unter Berücksichtigung des IAS 17.36 der Nettoinvestitionswert eines Leasingverhältnisses als Forderung zu

---

<sup>83</sup> Vgl. IAS 17.53 und IAS 17.54.

<sup>84</sup> Vgl. an dieser Stelle im Speziellen IAS 16.51.

<sup>85</sup> Vgl. IAS 17.33.

<sup>86</sup> Gesellschaften, die das Leasinggeschäft betreiben, sind auf Basis des IAS 17.56 dazu verpflichtet, im Anhang über die erwarteten zukünftigen Mindestleasingzahlungen, die aus unkündbaren Leasingverhältnissen begründet werden, zu berichten.

aktivieren, wobei ein solcher Vertragsabschluss aus Leasinggeberperspektive mit einem Verkauf auf Ziel oder eher mit einer Kreditgewährung verglichen werden kann.

Der Nettoinvestitionswert ist die Differenz aus dem Bruttoinvestitionswert und dem noch nicht realisierten Finanzertrag, wobei die Ermittlung des Bruttoinvestitionswerts über die Addition der Mindestleasingzahlungen und dem noch nicht garantierten Restwert erfolgt.<sup>87</sup> Im weiteren Verlauf werden die vereinnahmten Leasingraten in einen ertragswirksamen Zinsanteil und in einen Tilgungsanteil separiert. Dabei mindert der Tilgungsanteil den Forderungsansatz erfolgsneutral und der Zinsanteil wird als Zinsertrag über die Gewinn- und Verlustrechnung erfasst. Dabei sind die Zinserträge in der Form über die Laufzeit des Leasingvertrags zu verteilen, dass die Rendite sich unter Beachtung des IAS 17.39 als konstante periodische Verzinsung der Nettoinvestition verhält. Sofern mit Finanzierungsleasingverträgen initial direct costs verbunden sind, werden diese beim Erstansatz der Leasingforderung durch Berücksichtigung innerhalb der aufwandsmäßigen Aktivierung erfasst und verringern somit in den nachfolgenden Perioden die zu vereinnahmenden Zinserträge.<sup>88</sup>

### 3.3 Gegenüberstellung der Bilanzierungsvorschriften nach HGB und IFRS

Um nun Unterschiede in der Zurechnung zwischen der Leasinggeberbilanzierung nach HGB und IFRS aufzuzeigen, gilt es, die Vorgaben der Leasingergasse mit den Vorgaben des IFRS 16 zu vergleichen. Hierzu werden zunächst eindeutige Zurechnungsklassifizierungen von Voll- und Teilamortisationsverträge nach HGB abgrenzt und mit der Zurechnung nach IFRS gegenübergestellt.<sup>89</sup> Im Rahmen von Vollamortisationsverträgen sieht der Mobilien-Leasing-Erlass drei Konstellationen vor, in denen eine Zurechnung des Lea-

---

<sup>87</sup> Zu letzterem Aspekt und im Folgenden vgl. zunächst IAS 17.4 sowie darüber hinaus die Auslegung von Morfeld (2016), S. 1008.

<sup>88</sup> Vgl. IAS 17.38 sowie zur formalen Darstellung des Ansatzes ferner Morfeld (2016), S. 1009.

<sup>89</sup> Die Unterscheidung in Voll- und Teilamortisationsverträgen existiert nach IFRS nicht und dient an dieser Stelle ausschließlich zur Veranschaulichung der Gegenüberstellung einzelner Fälle.

singobjekts zum Leasinggeber erfolgt. Dies ist bei Verträgen ohne Zusatzoptionen der Fall, falls der Vertrag keine automatische Eigentumsübertragung am Ende der Vertragslaufzeit vorsieht. Bei Verträgen mit Kaufoption oder Mietverlängerungsoption wird ein Leasingobjekt dem Leasinggeber zugerechnet, wenn der Kaufpreis respektive die Anschlussmiete größer oder zumindest gleich groß wie der Restbuchwert bei linearer Abschreibung ist. Im Kontext von Teilamortisationsverträgen wird eine Zurechnung zum Leasinggeber vorgenommen, sofern der Leasinggeber vertraglich über ein Andienungsrecht verfügt, beim Vertragsmodell mit Aufteilung des Mehrerlöses nicht weniger als 25 % erhält und bei Verträgen mit Kündigungsrecht eine Anrechnung von 90% der Abschlusszahlung des vom Leasinggeber erzielten Veräußerungserlöses beim Leasinggeber verbleibt. Insofern sind sechs eindeutige Vertragskonstellationen identifizierbar, bei denen eine Zurechnung zum Leasinggeber zu erfolgen hat. Anhand der nachfolgenden Tabelle soll aufgezeigt werden, inwiefern Unterschiede in diesen Fallkonstellationen zwischen der Leasinggeberbilanzierung nach HGB oder IFRS bestehen.

<b>Vollamortisation</b>	<b>HGB</b>	<b>IFRS</b>
Kaufpreis $\geq$ Restbuchwert bei linearer Abschreibung bzw. Marktwert	✓	✓
Anschlussmiete $\geq$ verbleibende Abschreibung (linearer Restbuchwert) bzw. Marktwert	✓	✓
Vertragskonstellation ohne automatischen Eigentumsübergang	✓	Einzelfallbetrachtung
<b>Teilamortisation</b>	<b>HGB</b>	<b>IFRS</b>
Leasinggeber kann den Leasingnehmer zum Ankauf verpflichten	✓	✓
Leasinggeber erhält mindestens 25% des Mehrerlöses	✓	Einzelfallbetrachtung
Anrechnung von 90% des Verkaufserlöses auf die Abschlusszahlung des Leasingnehmers	✓	Einzelfallbetrachtung

Abbildung 8: Gegenüberstellung der Zurechnung beim Leasinggeber zwischen HGB und IFRS<sup>90</sup>

Bei der Zurechnung eines Leasingobjekts zum Leasinggeber existiert ein Unterschied zwischen HGB und IFRS bei Teilamortisationsverträgen für Leasingverhältnisse, bei denen eine Aufteilung eines Mehrerlöses vertraglich vorgesehen ist. Bei Verträgen, in denen eine Grundmietzeit zwischen 40% und 90%

<sup>90</sup> Abbildung in Anlehnung an Morfeld (2016), S. 1026 ff.

der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer vereinbart worden ist und der Leasinggeber mindestens 25% des die Restamortisation übersteigenden Teils des Veräußerungserlöses erhält, erfolgt eine Zurechnung nach HGB zum Leasinggeber. Aufgrund der Tatsache, dass IFRS 16 die Zurechnung in einem solchen Fall nicht eindeutig regelt, kann die Zurechnung von Einzelfall zu Einzelfall abweichen. Ferner ist bei Vollamortisationsverträgen unter IFRS eine Einzelfallprüfung bei Vertragskonstellationen ohne automatischen Eigentumsübergang vorzunehmen. Auf Basis des Barwerttests erfolgt in diesen Konstellationen meistens eine Kategorisierung als Finance Lease. Im Barwerttest liegt bei der Gegenüberstellung auch der entscheidende Unterschied. Nach HGB ist es möglich, dass das Leasingobjekt durch garantierte Zahlungen während der Laufzeit des Vertrages oder nach Beendigung der Laufzeit vollständig amortisiert wird. Nach IFRS 16 sind solche Verträge Finance Leases, da der Barwert der Leasingzahlungen 100% der Anschaffungskosten abdeckt. Für die Klassifizierung als Operating Lease wird vorausgesetzt, dass der Leasinggeber mindestens 10% des Restwertes trägt. An dieser Stelle gilt es zu beachten, dass beispielsweise 41% der Leasingverträge im Mobilien-Leasing mit offenen Restwerten ausgestaltet wird.<sup>91</sup>

Die bilanzielle Behandlung von Operating Leasingverträgen im Jahresabschluss eines Leasinggebers erfolgt sowohl nach HGB als auch nach IFRS durch Aktivierung des Leasingobjekts in der Bilanz und durch Vereinnahmung der Leasingerträge und Ansatz der Abschreibung auf das Leasingobjekt innerhalb der Gewinn- und Verlustrechnung. Ein wesentlicher Unterschied liegt in der Behandlung der initial direct costs. Diese stellen bei HGB Aufwand dar, wohingegen bei Anwendung der IFRS eine Aktivierung und anschließende Abschreibung erfolgt. Marginale Unterschiede können auf Basis der spezifischen Rechnungslegungsvorschriften für die Wertansätze in der Zugangs- und Folgebewertung sowie bei planmäßigen und außerplanmäßigen Abschreibungen entstehen.

---

<sup>91</sup> Vgl. an dieser Stelle die Jahres- und Strukturdaten des BDL für das Jahr 2018. Demnach waren im Jahr 2018 ein Anteil von 41% der Vertragstypen im Mobilien-Leasing Leasing-Verträge mit offenen Restwerten. Klassische Voll- und Amortisationsverträge stellten einen Anteil von 46% dar und der verbleibende Anteil von 13% gingen auf Mietkaufverträge zurück.

Sofern bei der Prüfung von Finanzierungsleasingverträgen respektive Finance Lease Verträgen eine Zurechnung des Leasingobjekts zum Leasinggeber festgestellt wird, zeichnet sich kein einheitliches Bild in der bilanziellen Behandlung dieser Verträge in der Leasinggeberbilanzierung ab. Während bei Anwendung der Bilanzierungsvorschriften nach HGB eine Aktivierung des Objekts in der Bilanz und ein Ausweis der Leasingnehmerzahlungen als Ertrag und eine Aufwandserfassung der Abschreibungen in der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgt, wird im Unterschied hierzu in der Bilanz nach IFRS eine Forderung als Vermögenswert in der Höhe des Nettoinvestitionswerts des Leasingverhältnisses angesetzt. Sofern der Vermögensgegenstand zuvor in der Bilanz des Leasinggebers ausgewiesen war, wird dieser bei Forderungsaktivierung der Leasingzahlungen als Vermögenswert des Leasinggebers ausgebucht und fortan nicht weiter aktiviert. Dies hat zur Konsequenz, dass in der Gewinn- und Verlustrechnung auch kein Ausweis eines Leasingertrags beim Leasinggeber erfolgt, sondern die vereinnahmten Leasingzahlungen in einen Tilgungsanteil und einen Zinsanteil aufgeteilt werden. Während der Tilgungsanteil gegen die aktivierte Forderung verrechnet wird, werden über die Gewinn- und Verlustrechnung lediglich der Zinsanteil als Zinserträge und etwaige Zuschreibungen zum Restwert erfasst. Nahezu alle Leasingverträge werden nach HGB in der Art ausgestaltet, dass die Zurechnung des Objekts beim Leasinggeber erfolgt, nach IFRS sind diese Verträge meist Finance Lease Verträge.

### 3.4 Darstellung der Jahresergebnisse im zeitlichen Verlauf

Während in den vorherigen Kapiteln die rechtlichen Grundlagen der Bilanzierung von Leasinggesellschaften thematisiert und anhand der vorhandenen Zurechnungskriterien nach HGB und IFRS klassifiziert worden sind, liegt der Fokus dieses Kapitels auf der Darstellung der Jahresergebnisse im zeitlichen Verlauf. Dem Aufbau des Kapitels folgend wird wiederum eine Unterscheidung zwischen HGB und IFRS vorgenommen.

### 3.4.1 Ertrags- und Aufwandsverläufe nach HGB

Nachdem in den vorherigen Kapiteln die Zurechnung von Leasingverträgen zum Leasinggeber oder -nehmer aufgezeigt worden ist, beziehen sich die nachfolgenden Ausführungen auf die Konsequenzen eines Leasingvertrages für die Ertrags- und Aufwandsverläufe nach HGB beim Leasinggeber. Aufgrund der Tatsache, dass typischer Weise Leasingobjekte beim Leasinggeber bilanziert werden, beziehen sich die folgenden Ausführungen auf Leasingverträge, bei denen Leasingobjekte dem Leasinggebervermögen zuzurechnen sind.

Sofern ein Leasingvertrag eine Vertragslaufzeit von über einem Jahr aufweist, werden zwangsläufig mehrere Jahresergebnisse von diesem beeinflusst. Die entscheidenden Parameter bei der Analyse der Ertragsseite der Jahresergebnisse sind die Vertragsart, die Laufzeit, der Laufzeitbeginn, der Objektwert, die Nutzungsdauer und die monatliche Leasing-Rate. Auf der Kostenseite haben verschiedene Kosten- und Erlösarten Auswirkungen auf die Jahresergebnisse der Gewinn- und Verlustrechnung. Hierbei sind im Speziellen Anlaufkosten, Verwaltungskosten, Verkaufserlöse nach Ablauf des Leasingvertrages, Verwertungskosten und Abschreibungskosten zu nennen.

Unter **Anlaufkosten** werden alle Kosten, die zu Anfang eines Leasingvertrages entstehen und unmittelbar zur Bereitstellung der Leistung aufgewendet werden müssen, subsumiert. Diese Kosten bilden zudem einen kurzfristigen Kapitalbedarf ab und können bei der Liquiditätsplanung zur Planung und Steuerung des vorzuhaltenden direkten Kapitals verwendet werden.

Dahingegen umfassen **Verwaltungskosten** alle Kosten, die mit der Verwaltung eines Leasingvertrages einhergehen. Dazu gehören unter anderem Kosten für das Rechnungswesen und die Unternehmensleitung.

In der Endphase eines Leasingvertrages entsteht ein **Verkaufserlös nach Ablauf des Leasingvertrages**, wobei dieser aus dem Verkauf des Leasingobjektes nach Ablauf der Vertragslaufzeit gewonnen wird. Bei der Realisierung dieses Verkaufserlöses entstehen jedoch auch Verwertungskosten.

**Verwertungskosten** sind die Kosten, die im Rahmen einer Veräußerung des Leasingobjekts entstehen und somit den erzielbaren Wert schmälern.

Die **Abschreibungskosten** sind Kosten, die anfallen für die Nutzung des Objekts. Diese Kosten fallen aufgrund der Abnutzung - Zeit- oder Verbrauchsverschleiß des Leasing-Objekts - an und richten sich nach den AfA-Grundsätzen.

An dieser Stelle erscheint es fraglich, ob die zuvor beschriebenen und entstehenden Kosten aktivierungsfähig oder unmittelbar über die Gewinn- und Verlustrechnung ergebniswirksam zu realisieren sind. Unter Berücksichtigung der Ausführungen aus § 255 Abs. 2 Satz 6 HGB können Vertragsanlaufkosten weder als Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines Leasinggegenstandes noch als immaterielle Werte oder als Rechnungsabgrenzungsposten aktiviert werden.<sup>92</sup>

Einen enormen Einfluss auf das handelsrechtliche Jahresergebnis<sup>93</sup> einer Leasinggesellschaft übt die Festlegung des Zeitraumes aus, über den ein Leasinggegenstand abgeschrieben wird. Hierbei ist es grundsätzlich denkbar, über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer des Objekts den Abschreibungszeitraum zu definieren. Ferner könnte jedoch auch die vereinbarte Grundmietzeit unter Bezugnahme auf den im Vertrag kalkulierten Restwert herangezogen werden. Diese beiden Optionen werden jedoch durch das BMF-Schreiben vom 13. Mai 1980 durch die Finanzverwaltung in der Art konkretisiert, dass die Abschreibung von Leasingobjekten wie bei sonstigen abnutzbaren Anlagevermögen nach der (längeren) betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer laut den steuerlichen AfA-Tabellen zu bemessen ist.<sup>94</sup>

---

<sup>92</sup> Vgl. hierzu HFA 1/1989: Zur Bilanzierung beim Leasinggeber.

<sup>93</sup> Im Allgemeinen wird das Bilanzergebnis im Wesentlichen durch das Jahresergebnis determiniert. Hierbei gilt es zu beachten, dass sich das Bilanzergebnis aus dem Jahresergebnis sowie dem Ergebnisvortrag des letzten Jahres ergibt.

<sup>94</sup> Diese Vorgehensweise hat zur Konsequenz, dass bei normal verlaufendem Vertrag am Ende der vereinbarten Grundmietzeit ein größerer Restbuchwert übrigbleibt im Vergleich zu einer Abschreibung über die meist kürzere Grundmietzeit.

Neben dem Abschreibungseffekt und der spezifischen Verortung der anfallenden Erträge und Kosten nimmt die Entscheidung über die Art der Refinanzierung eine entscheidende Rolle für den zeitlichen Verlauf der Jahresergebnisse ein. Prinzipiell können Leasingverträge durch Kreditaufnahme oder über das Instrument der Forfaitierung refinanziert werden. Hierbei kann generell zwischen einem echten und einem unechten Forderungsverkauf differenziert werden.<sup>95</sup>

Unter einem echten Forderungsverkauf wird eine Forfaitierung verstanden, bei der das Veritätsrisiko, also das Risiko, welches sich auf die rechtliche Einwandfreiheit der Forderung bezieht, vom Forderungsverkäufer nicht auf den Forderungskäufer übertragen wird. Dahingegen wird unter einem unechten Forderungsverkauf eine Forfaitierung verstanden, in der neben dem Veritätsrisiko auch das Bonitätsrisiko des jeweiligen Vertrags nicht auf den Forderungskäufer transferiert wird. Dies hat zur Konsequenz, dass unechte Forderungsverkäufe im Endeffekt einem Kredit gleichzusetzen und folglich in der Bilanz des Leasinggebers als Verbindlichkeiten auszuweisen sind.

Für den Fall, dass die Leasingraten durch Forderungsverkauf vereinnahmt werden, ist der Erlös aus dem Forderungsverkauf in einem Rechnungsabgrenzungsposten auszuweisen. Dabei ist die Höhe des abzugrenzenden Betrages im Wesentlichen dadurch determiniert, ob alle zukünftig fälligen und ausstehenden Leasingraten veräußert werden sollen oder eine Beschränkung auf einen Teil dieser Zahlungen erfolgt.<sup>96</sup>

Während handelsrechtlich durchaus unterschiedliche Verfahren zur Auflösung des abzugrenzenden Betrags möglich erscheinen, sind Leasinggesellschaften bilanzrechtlich durch ein Urteil des BFH im Jahre 1996 hinsichtlich der Forfaitierung von Leasingverträgen, deren Einnahmen sowie positive Abgrenzung an eine lineare Auflösung gebunden.<sup>97</sup> Seitdem existiert in der unternehmerischen Praxis das Gebot der linearen Auflösung. In Zusammenhang mit der

---

<sup>95</sup> Vgl. hierzu und im Folgenden Helfrich (2010), S. 13 ff.

<sup>96</sup> Gerade bei Vorliegen von Teilamortisationsverträgen kann die Höhe des abzugrenzenden Betrages stark differieren, falls auch vertraglich garantierte Restwerte in die Veräußerung inkludiert werden.

<sup>97</sup> Vgl. BFH, 24.07.1996 - I R 94/95 Amtlicher Leitsatz 2.

Leistungsverpflichtung eines Leasingvertrags erfolgt unter Berücksichtigung der spezifischen Laufzeit des Leasingvertrages eine gleichmäßige handelsrechtliche Vereinnahmung des Erfolgs. Die Ausführungen werden nun in der nachfolgenden Graphik auf Basis eines Zahlenbeispiels wie folgt zusammengefasst:

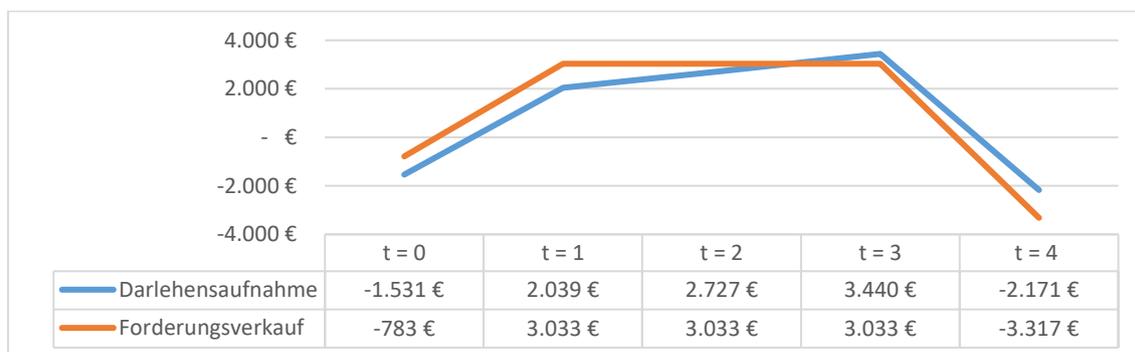


Abbildung 9 - Entwicklung des Jahresergebnisses im Zeitablauf - Unterschiedliche Modellfinanzierungen<sup>98</sup>

In der Abbildung ist die Entwicklung des Jahresergebnisses im zeitlichen Verlauf auf Basis der beiden zuvor erläuterten unterschiedlichen Modellfinanzierungen abgetragen. In diesem Kontext kann zwischen dem Jahresergebnis im Jahr des Vertragsabschlusses, der Entwicklung der Jahresergebnisse während der Vertragslaufzeit und dem Jahresergebnis zum Zeitpunkt des Vertragsendes und der damit verbundenen Objektveräußerung oder -weiterverwendung differenziert werden.

Unter Annahme einer Darlehensfinanzierung fallen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses unmittelbar die Anlauf- und Verwaltungskosten an. Darüber hinaus werden bis zum Bilanzstichtag bei Kreditaufnahme die Refinanzierungsaufwendungen im Jahresergebnis erfasst und die Aufwendungen der

<sup>98</sup> Abbildung in Anlehnung an die Ausführungen von Helfrich (2010), S. 14. Die Modellrechnung basiert auf folgenden Modellparametern: Es wird ein Vollamortisationsvertrag mit 54 Monaten Vertragslaufzeit unterstellt, wobei das Leasingobjekt eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von 5 Jahren bei linearer Abschreibung aufweist. Vertragsbeginn liegt in der Mitte des Kalenderjahres. Der Objektwert wird auf 100.000 € festgelegt. Die Leasingrate beträgt pro Monat 2.100 €. Die Vertragsanlaufkosten werden mit 2.300 € veranschlagt. Die jährlichen Verwaltungskosten betragen 300 €, die einmaligen Verwertungskosten 500 €. Die erwarteten Verwertungserlöse liegen bei 4.000 €. Die Refinanzierung bei Kreditaufnahme erfolgt in Form eines monatlichen Annuitätendarlehens, wobei ein nominaler Zinssatz von 3,5% unterstellt wird. Bei der Forfaitierung wird ein Forderungsverkaufswert von 105.000 € angenommen.

Abschreibung abgebildet. Auf der Ertragsseite stehen diesen Kosten die anfallenden Erträge gegenüber. Herkömmlicherweise übersteigen die anfallenden Aufwendungen eines Leasingvertrages im ersten Jahr die zu realisierenden Erträge.<sup>99</sup> Im ersten Jahr des Leasingvertrages werden bei der Refinanzierung durch Kreditaufnahme auf der Aufwandseite die Anlaufkosten, die linearen Abschreibungen sowie der Zinsaufwand erfasst. In den nachfolgenden Jahren wird der Aufwand geringer. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Anlaufkosten einmalig im ersten Jahr anfallen und der Zinsaufwand des Refinanzierungskredits über die Vertragslaufzeit abnimmt. Im letzten Jahr des Leasingvertrages wird durch die Vereinnahmung der Restwerterlöse die Zahlungsreihe abgeschlossen, wobei die Leasingerträge des Vertrages linear verlaufen. Als Ergebnis auf Einzelvertrageebene wird in diesen Fällen ein negatives Jahresergebnis ausgewiesen und über die Erfassung von diesem negativen Jahresergebnis im Rahmen des Eigenkapitals im Bilanzergebnis berücksichtigt. Auch im Falle der Forfaitierung werden unmittelbar die Anlauf- und Verwaltungskosten berücksichtigt. Die Höhe der abzugrenzenden Erträge des ersten Jahres stehen bei Annahme der Forfaitierung jedoch nur den Abschreibungen des ersten Jahres entgegen, da durch den Forderungsverkauf anfallende Refinanzierungskosten unmittelbar erfolgswirksam realisiert werden.

Die Entwicklung des Jahresergebnisses im zeitlichen Verlauf umfasst nicht mehr die einmalig auszuweisenden Aufwendungen des ersten Jahres, sodass den Erträgen in diesen Perioden die Aufwendungen für die Verwaltung, die Abschreibungsaufwendungen der Periode und für den Fall einer Darlehensaufnahme entsprechende Refinanzierungsaufwendungen als laufende Kosten gegenüberstehen. Unter Berücksichtigung der entsprechenden Modellfinanzierung hat dies zur Konsequenz, dass in den Perioden bis zur Abschlussperiode aufgrund der jeweiligen Kostensituation ein höheres Jahresergebnis erzielt wird.

Zum Zeitpunkt des Vertragsendes stehen auf der Ertragsseite neben den zu vereinnahmenden Leasingraten auch die Veräußerungserlöse oder die Erlöse

---

<sup>99</sup> Vgl. Helfrich (2010), S. 14 f.

aus der weiteren Verwendung des Objekts zur Verfügung. Auf der Aufwandsseite müssen jedoch bei beiden Modellvarianten die Verwertungskosten zu den laufenden Verwaltungskosten, Abschreibungsaufwendungen und etwaigen auslaufenden Refinanzierungskosten hinzugerechnet werden. Je nach Höhe des Veräußerungserlöses wird ein positives bzw. negatives Jahresergebnis erzielt.

Sofern die Summe der Aufwendungen betragsmäßig die Summe der Erträge übersteigt, kann im Jahr der Vertragsbeendigung sogar ein negatives Jahresergebnis realisiert werden. Dieses Phänomen ist häufig auf den Umstand zurückzuführen, dass Leasingobjekte über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abzuschreiben sind, wohingegen die anfallenden Erträge über die angesetzte Vertragsdauer, die meistens kürzer ist, erfasst werden. Dem Grundsatz der verlustfreien Bewertung folgend, ist dies an jedem Bilanzstichtag zu prüfen, und für den Fall, dass die Summe der Aufwendungen größer ist als die Summe der Erträge, eine Risikovorsorge zu bilden. Dies erfolgt meist durch die Bildung von Rückstellungen oder durch eine unmittelbare Durchführung einer außerplanmäßigen Abschreibung.

Im Ergebnis wird die Vermögens- und Ertragslage einer Leasinggesellschaft im handelsrechtlichen Jahresabschluss nach HGB wegen der auch von Leasinggesellschaften anzuwendenden allgemeinen Bilanzierungsgrundsätze nicht aussagekräftig dargestellt, sodass die Vorteilhaftigkeit eines Leasinggeschäfts auf Basis dieser Methodik lediglich nach Beendigung des Leasinggeschäftes festgestellt werden kann. Somit kann ein Leasingvertrag barwertig betrachtet erfolgsversprechend sein, dennoch wird im handelsrechtlichen Abschluss zunächst ein Verlust ausgewiesen. Im Ergebnis führen Handels- und Steuerrecht zu einer laufzeitorientierten Aufwands- und Ertragsrealisation, wobei die Refinanzierungsentscheidung der Leasinggesellschaft den Realisationsverlauf beeinflusst.

### 3.4.2 Ertrags- und Aufwandsverläufe nach IFRS

Gegenstand dieses Abschnitts ist die Darstellung der Ertrags- und Aufwandsverläufe von Leasingverträgen nach IFRS im Jahresabschluss des Leasinggebers. Im Kapitel 3.2 ist aufgezeigt worden, dass in der Bilanzierung nach IFRS Leasingverträge in Operating-Leasingverträge oder Finance-Lease-Verträge klassifiziert werden.

Die Ertrags- und Aufwandsverläufe bei Operating-Leasingverhältnissen werden vor allen Dingen von der Festlegung der Nutzungsdauer eines Leasingobjekts und von der Bemessung der Abschreibungen determiniert.<sup>100</sup> Hierbei gilt es zu beachten, dass die Festlegung der Nutzungsdauer eines spezifischen Leasingobjekts nicht nur die gesamte wirtschaftliche Nutzung eines Vermögenswerts im Rahmen des ersten Leasingverhältnisses erfasst und somit folglich dieser Wert bei der Ermittlung der Anschaffungs- beziehungsweise Herstellungskosten anzusetzen ist, sondern darüber hinaus auch etwaige Veräußerungs- bzw. Anschlussvereinbarungen Berücksichtigung finden müssen. Es erscheint fraglich, wie unter IFRS die Abschreibungsmethodik festzusetzen ist. Hierbei sollte sich die Abschreibung im Endeffekt nach dem Verlauf der Abnutzung beziehungsweise Verbrauch der Produktionskapazitäten richten.<sup>101</sup> Dies hat zur Konsequenz, dass grundsätzlich eine lineare, degressive oder eine andere Methode, die sich an dem Verbrauch des Objekts orientiert, angewandt werden kann.<sup>102</sup> Unabhängig hiervon ist die Verteilung der Abschreibung über die Nutzungsdauer hinweg in der Art auszugestalten, dass ein kalkulierter Restwert Berücksichtigung findet, gesetzt den Fall, dass dieser valide taxiert werden kann.

Hinsichtlich der im Vertrag zu Grunde gelegten Leasingraten sind Leasinggesellschaften dazu angehalten, die Einnahmen über die Laufzeit des Leasingverhältnisses erfolgswirksam zu realisieren. Ausgenommen von dieser Vorge-

---

<sup>100</sup> Die Festlegung der Abschreibungen sind hinsichtlich ihrer Bemessung, sowohl bei planmäßigen als auch außerplanmäßigen Abschreibungen, im IAS 17.53 f konkretisiert.

<sup>101</sup> Vgl. Morfeld (2016), S. 1004.

<sup>102</sup> Vgl. an dieser Stelle die Ausführungen des IAS 16.62.

hensweise sind jedoch etwaige Einnahmen, die beispielsweise aus Versicherungen oder Instandhaltungsleistungen resultieren.<sup>103</sup> Die Vereinnahmung der Erträge von Operating-Leasingverträgen ist generell linear abzubilden. Eine Ausnahme besteht für den Fall, dass eine planmäßige Verteilung anhand des im Leasingobjekt vorhandenen Nutzenpotentials zweckmäßiger erscheint.<sup>104</sup> Den Ausführungen des IAS 16.60 folgend, sollten Leasinggesellschaften die Abschreibungsmethode wählen, welche dem erwarteten Verlauf des Nutzenpotentialverbrauchs des bilanzierten Vermögenswertes entspricht, mit der Konsequenz, dass die Verteilung der Erträge unmittelbar der Abschreibungsmethodik des bilanzierten Objekts folgt.<sup>105</sup> Als Ergebnis führt diese Vorgehensweise dazu, dass in der Berichtsperiode des Jahresabschlusses eine entsprechende Homogenität zwischen ausgewiesenen Leasingerträgen sowie dem entstehenden Abschreibungsaufwand hergestellt wird.

Verwenden Leasinggesellschaften hingegen ein leistungsabhängiges oder degressives Abschreibungsmodell gemäß IAS 16.62, existiert die Homogenität zwischen Leasingerträgen und Abschreibungsaufwendungen innerhalb einer Berichtsperiode nicht mehr. Hieraus resultiert ein Auseinanderklaffen der weiterhin linear auszuweisenden Leasingerträge und den in der Periode abgebildeten Abschreibungsaufwendungen, was zwangsläufig zu einer unterschiedlichen betragsmäßigen Konstellation führt. Dieser Unterschiedsbetrag ist bilanziell durch den Ansatz eines Rechnungsabgrenzungspostens zu erfassen. Hierbei sind zwei unterschiedliche Fallkonstellationen möglich. Sind die Abschreibungen höher als die Leasingraten, ist der Unterschiedsbetrag als sonstiger Vermögenswert in der Bilanz auszuweisen. Vice versa ist ein sonstiger Schuldposten zu erfassen.<sup>106</sup>

---

<sup>103</sup> Vgl. hierzu die Ausführungen in IAS 17.50.

<sup>104</sup> Eine derartige Vereinnahmung der Erträge ist für den Fall einer steuerlichen Nachprüfung zu begründen.

<sup>105</sup> An dieser Stelle ist anzumerken, dass in der unternehmerischen Praxis von Leasinggesellschaften, die ihren Jahresabschluss nach IFRS aufstellen, eine lineare Auflösungs politik vorherrschend ist.

<sup>106</sup> In diesem Kontext gilt es zu beachten, dass auf Basis der oftmals divergierenden steuerlichen Fallbehandlung notwendigerweise die Abgrenzung von latenten Steuern vorzunehmen ist. Siehe hierzu die Ausführungen des IAS 12.

In Bezug auf die Initial Direct Costs gilt das Gebot der Aktivierung, wobei diese Kosten im Positionsansatz des Leasingobjekts auszuweisen sind. Die aufwandswirksame Verteilung dieser Kosten orientiert sich an der Vereinnahmung der Leasingraten.<sup>107</sup> Nach IAS 17.51 müssen sonstige Kosten, die zwar im Rahmen der Vertragslaufzeit parallel zu den Leasingerträgen entstehen, direkt als Aufwand abgegrenzt und erfasst werden.

Sofern Restwerte nicht garantiert sind, sind diese als unsicher einzustufen. Hierbei können je nach Entwicklung der jeweiligen Buch- bzw. Verkehrswerte Buchverluste zum Leasingvertragsende entstehen. Deshalb sind Leasinggesellschaften zur Mitigation größerer Buchverluste dazu angehalten, kontinuierliche Adjustierungen der Restwertansätze vorzunehmen. Dies könnte zum einen in Form höherer planmäßiger Abschreibungen erfolgen. Zum anderen könnte diesem Umstand durch die Bildung einer Rückstellung für drohende Verluste aus laufenden Geschäften bilanziell Rechnung getragen werden.

In der nachfolgenden Graphik wird ein exemplarischer Ertrags- und Aufwandsverlauf basierend auf den vorherigen Ausführungen für einen Mehr-Perioden-Fall dargestellt:

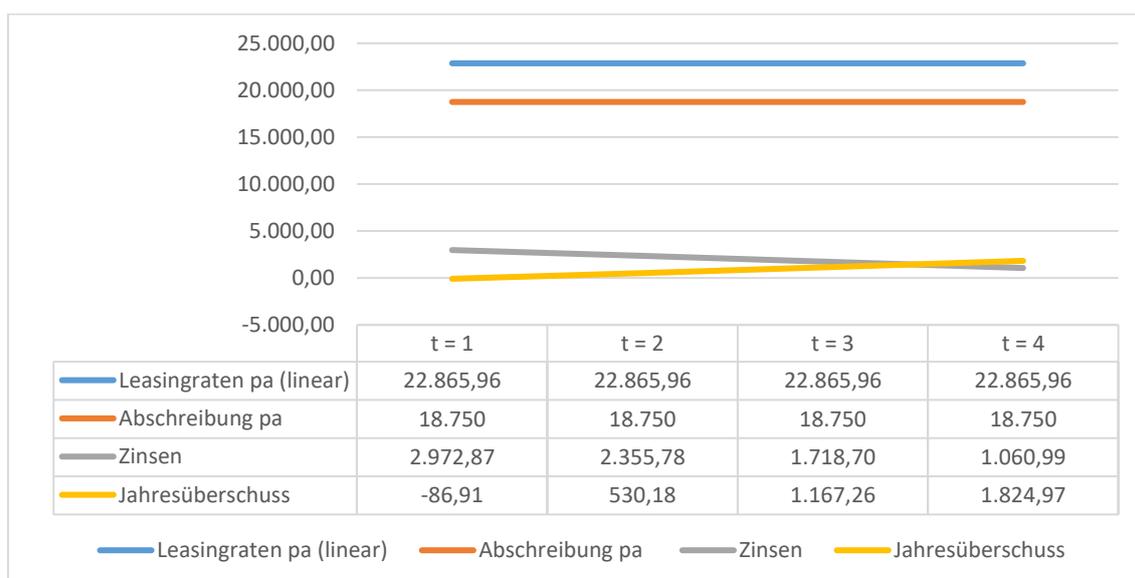


Abbildung 10: Ertrags- und Aufwandsverläufe IFRS16 bei Operating-Leasingverträgen<sup>108</sup>

<sup>107</sup> Vgl. IAS 17.52.

<sup>108</sup> Die Modellrechnung basiert auf folgenden Modellparametern: Es wird ein Leasingvertrag mit einer Vertragslaufzeit von 48 Monaten und einem Zinssatz von 4,5 % unterstellt. Vertragsbeginn liegt zu Beginn des Kalenderjahres. Der Objektwert wird auf 100.000 € festgelegt. Die

In einem nächsten Schritt sollen nun die Ertrags- und Aufwandsverläufe bei Vorliegen eines Finance-Lease-Verhältnisses genauer auf ihre Auswirkungen hin untersucht werden.

Bei Finance-Lease-Verträgen erfolgt wie bereits in Kapitel 3.2 dargestellt eine Aktivierung des Barwerts der Leasingzahlungen als Vermögenswert des Leasinggebers, wobei der Barwert der Leasingzahlungen dem Nettoinvestitionswert entspricht.<sup>109</sup> Zur Diskontierung des Nettoinvestitionswerts ist der dem Vertrag zugrunde gelegte Zinssatz zu verwenden. Bei Vorliegen eines nicht garantierten Restwertes ist fortlaufend die Ansatzhöhe des Restwertes auf seine Angemessenheit hin zu kontrollieren. Für den Fall einer negativen Restwertentwicklung ist der Nettoinvestitionswert an diese Entwicklung zu adjustieren.<sup>110</sup> Aufgrund der Tatsache, dass bei Finance-Lease-Verträgen kein wirtschaftliches Eigentum des Leasingobjekts beim Leasinggeber im engeren Sinne vorhanden ist, erfolgt auch keine Aktivierung des Leasingobjekts in der Bilanz des Leasinggebers. Somit hat der Leasinggeber die Vereinnahmung der Leasingverträge durch Aufteilung der Leasingraten in Zins- und Tilgungsanteil zu vereinnahmen. Hierbei können die erhaltenen Leasingzahlungen in einen Zins- und in einen Tilgungsanteil separiert werden. Der Tilgungsanteil schmälert mit jeder erhaltenen Zahlung den Nettoinvestitionswert. Dahingegen ist der Zinsanteil im Finanzergebnis als Zinsertrag unmittelbar erfolgswirksam zu realisieren. Dies hat im Vergleich zum Operating-Leasingvertrag zur Konsequenz, dass in der Leasinggeberbilanz der Gewinn eines Leasingvertrages nicht in der Position Leasingerträge ausgewiesen wird. Die anfänglichen direkten Kosten eines Leasinggebers werden im Rahmen der erstmaligen Bewertung der Nettoinvestition des Leasingverhältnisses einbezogen. Sie vermindern die Höhe der über die Laufzeit des Leasingverhältnisses zu erfassenden Erträge. Der

---

Leasingrate wird vierteljährlich nachschüssig berechnet und beträgt 5.716,49 €. Die Vertragsanlaufkosten werden mit 3.000 € veranschlagt. Die jährlichen Verwaltungskosten betragen 480 €, es fallen keine Verwertungskosten an. Die erwarteten Verwertungserlöse liegen bei 25.000 €. Die Refinanzierung bei Kreditaufnahme erfolgt in Form eines vierteljährlichen nachschüssigen Annuitätendarlehens, wobei ein Zinssatz von 3,20 % unterstellt wird.

<sup>109</sup> Vgl. hierzu IAS 17.36.

<sup>110</sup> Vgl. hierzu IAS 17.41.

dem Leasingverhältnis zugrunde liegende Zinssatz wird so festgelegt, dass die anfänglichen direkten Kosten automatisch in der Nettoinvestition enthalten sind und nicht gesondert hinzugerechnet werden müssen.<sup>111</sup>

In der nachfolgenden Graphik wird ein exemplarischer Ertrags- und Aufwandsverlauf basierend auf den vorherigen Ausführungen für einen Drei-Perioden-Fall dargestellt:

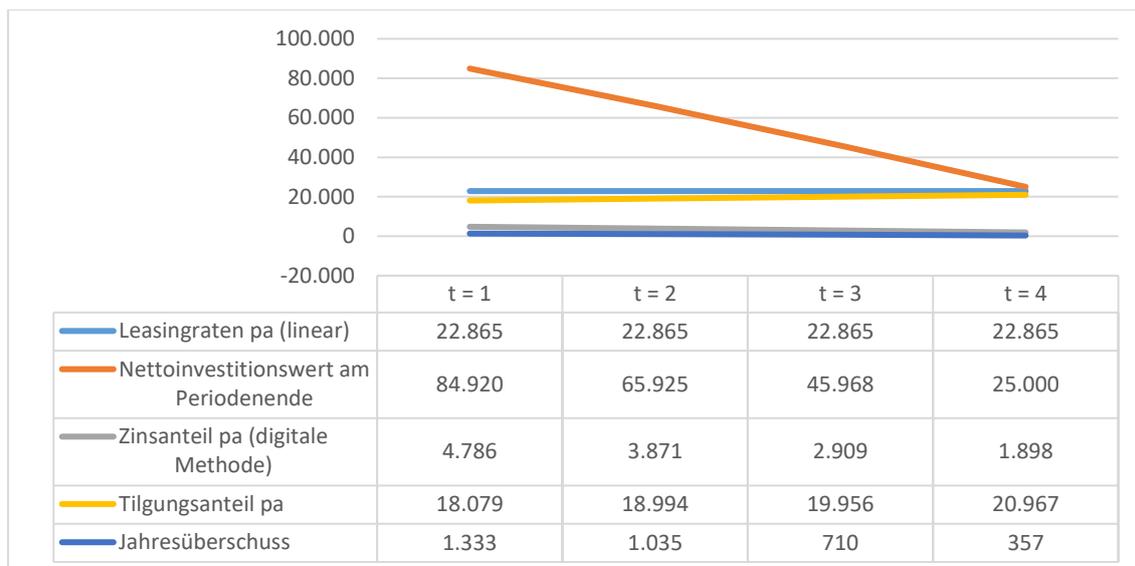


Abbildung 11: Ertrags- und Aufwandsverläufe IFRS16 bei Finance-Leasingverträgen<sup>112</sup>

Im Vergleich zur Abbildung der Ertrags- und Aufwandsverläufe nach HGB ist erkennbar, dass der gesamte Erfolg eines Leasingvertrags auch nach IFRS zwar nur zum Ende der Vertragslaufzeit vollständig bestimmbar ist, jedoch negativen Jahresergebnisbeiträgen auf Einzelvertragsebene unter Anwendung der IFRS vorgebeugt wird.

Die nachfolgende Abbildung zeigt die anfallenden Erträge und Aufwendungen auf, die über den Zeitablauf mit einem Leasingvertrag typischerweise verbunden sind und ordnet die einzelnen Positionen den jeweiligen Rechnungslegungsperioden entsprechend der Realisierung nach HGB und IFRS zu:

<sup>111</sup> Kosten, die für einen Leasinggeber bei der Anbahnung eines Finanzierungsleasingverhältnisses anfallen, werden zu Laufzeitbeginn des Leasingverhältnisses als Aufwand berücksichtigt. Sie bleiben bei der Berechnung der Nettoinvestition in das Leasingverhältnis unberücksichtigt, da vordergründig mit dem Verkaufsgewinn des Leasinggebers in Zusammenhang stehen.

<sup>112</sup> Abbildung in Anlehnung an die Modellparameter von Seite 51 dieser Arbeit. Der implizite Zinssatz des Leasingvertrages beträgt 5,06 %.

	HGB		IFRS			
	Erträge	Aufwendungen	Operating		Financial	
			Erträge	Aufwendungen	Erträge	Aufwendungen
Vertragsabschlussperiode $t_0$	<ul style="list-style-type: none"> <li>Leasingraten / Auflösung RAP</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Anlaufkosten</li> <li>Abschreibung</li> <li>Zinsaufwand</li> <li>Verwaltungskosten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Leasingraten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Abschreibung</li> <li>Zinsaufwand</li> <li>Verwaltungskosten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Zinserträge</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Zinsaufwendungen</li> </ul>
Vertragslaufzeitperiode $t_1 - t_{n-1}$	<ul style="list-style-type: none"> <li>Leasingraten / Auflösung RAP</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Abschreibung</li> <li>Zinsaufwand</li> <li>Verwaltungskosten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Leasingraten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Abschreibung</li> <li>Zinsaufwand</li> <li>Verwaltungskosten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Zinserträge</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Zinsaufwendungen</li> </ul>
Objektverwertungsperiode $t_n$	<ul style="list-style-type: none"> <li>Leasingraten / Auflösung RAP</li> <li>Verwertungserlös</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Buchwertabgang</li> <li>Verwertungskosten</li> <li>Abschreibung</li> <li>Zinsaufwand</li> <li>Verwaltungskosten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Leasingraten</li> <li>Verwertungserlöse</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Buchwertabgang</li> <li>Verwertungskosten</li> <li>Abschreibung</li> <li>Zinsaufwand</li> <li>Verwaltungskosten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Zinserträge</li> <li>Verwertungserlöse</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Zinsaufwendungen</li> <li>Verwertungskosten</li> </ul>

Abbildung 12: Wirtschaftliche Entwicklungsphasen eines Leasingvertrags<sup>113</sup>

Es bleibt festzuhalten, dass der wirtschaftliche Ergebniseffekt eines Leasingvertrags sowohl nach HGB als auch nach IFRS zum Vertragsbeginn nicht offengelegt wird. Dieser Effekt und das hiermit verbundene Problem ist bei Anwendung der IFRS weniger gravierend. Der tatsächliche wirtschaftliche Einfluss auf die finanzielle Lage einer Leasinggesellschaft kann erst im Rahmen der Nachgeschäftskalkulation rückwirkend bewertet werden. Aus dem Periodisierungszwang und dem damit verbundenen asynchronen Verlauf von Erträgen und Aufwendungen resultiert eine Informationsverzerrung im Jahresabschluss einer Leasinggesellschaft gerade in Zeiten starken Neugeschäfts. Dieser Ursache geschuldet, bilden sich im Leasingbestand einer Gesellschaft stille Reserven oder Lasten. Dieser Effekt ist bei Anwendung der handelsrechtlichen Vorschriften stets ausgeprägter als bei Anwendung der internationalen Rechnungslegungsvorschriften nach IFRS. Zur Aufdeckung der stillen Reserven oder Lasten des Leasingvertragsbestands einer Gesellschaft ist die Substanzwertrechnung als notwendige Ergänzung zum Jahresabschluss implementiert worden. Um die Eignung des im GuV ausgewiesenen Erfolgs beurteilen zu können, braucht man einen Maßstab, was der „richtige“ Erfolg wäre. Dies müsste im Endeffekt über den kapitaltheoretischen Gewinn erfolgen. Inwiefern die Substanzwertrechnung zur Schließung der herausgestellten Informationsverzerrung beitragen kann, ist Gegenstand des nachfolgenden Kapitels.

<sup>113</sup> Eigene Darstellung.

## 4 Substanzwertrechnung von Leasinggesellschaften als Ergänzung des Jahresabschlusses

Die Erfolgs- und Vermögenslage einer Leasinggesellschaft mittels des handelsrechtlichen Jahresabschlusses wird häufig nur unzureichend widergespiegelt. Hierdurch wird die tatsächliche wirtschaftliche Lage einer Gesellschaft verzerrt. Dies ist auf das leasingtypische Phänomen von Ertrags- und Aufwandsverläufen zurückzuführen, weshalb eine von Leasinggesellschaften erstellte Bilanz im Vergleich zu Gesellschaften aus anderen Branchen in der Regel über ein geringeres Verhältnis zwischen Eigenkapitalvolumen und Bilanzsumme verfügt und somit eine geringere Eigenkapitalquote aufweist.<sup>114</sup> Die Ursache hierfür liegt darin begründet, dass Vertragsanlaufkosten unmittelbar erfolgswirksam verbucht werden, wohingegen die aus einem Vertrag resultierenden Leasingraten häufig erst in folgenden Perioden realisiert werden können. Dies hat im Endeffekt zur Konsequenz, dass das tatsächliche wirtschaftliche Eigenkapital einer Leasinggesellschaft das ausgewiesene Bucheigenkapital übersteigt. Darüber hinaus ist für die Summe der Abschreibungen und Zinsen ein degressiver Verlauf in der Vereinnahmung von Leasingträgen erkennbar, wenngleich die Zahlungen der Leasingraten durch den Leasingnehmer normalerweise linear über die Vertragslaufzeit fällig werden.<sup>115</sup> Diese asynchrone Verteilung der anfallenden Erträge und Aufwendungen führt dazu, dass der Totalerfolg eines Leasingvertrags nicht in der aktuellen Periodenerfolgsrechnung abgebildet wird, sondern die tatsächliche wirtschaftliche Konsequenz eines Vertrags erst über die Gewinn- und Verlustrechnungen der nachfolgenden Perioden zum Vorschein kommt. In einer Periodenerfolgsrechnung kann es zwar nicht darum gehen, den Totalerfolg in einer Periode auszuweisen; es sollte aber gewährleistet sein, dass ein Projekt mit positivem Totalerfolg in jeder Periode einen positiven Periodenerfolg aufweist. Dies ist bei Leasinggesellschaften aber nicht der Fall. Die hieraus resultierende Informationslücke, die aus den leasingtypischen Verwerfungen eines

---

<sup>114</sup> Dieser Aspekt ist gerade im Kontext der Risikobeurteilung von Leasinggesellschaften aus Kreditgebersicht zu berücksichtigen. Vgl. Wohlers (2010), S. 84 f.

<sup>115</sup> Selbst bei linearer Abschreibung führt ein degressiver Verlauf der Refinanzierung zu einem degressiven Verlauf innerhalb der Aufwendung von Leasinggesellschaften.

Jahresabschlusses von Leasinggesellschaften entsteht, wird durch die Substanzwertrechnung geschlossen, mit dem Ziel, das tatsächliche betriebswirtschaftliche Ergebnis einer Periode aufzudecken.<sup>116</sup>

Für die weitere Argumentation wird das Kapitel in folgende Unterkapitel gegliedert. In Kapitel 4.1 werden die allgemeinen Grundlagen der Substanzwertrechnung aufgezeigt. Zu diesem Zweck wird zunächst die Definition der Substanzwertrechnung vorgestellt und gleichzeitig eine Abgrenzung gegenüber der Substanzwertrechnung im Kontext der Unternehmensbewertung vorgenommen. Nachdem Anwender- und Adressatenkreis analysiert worden sind, werden die Annahmen und Aufstellungsgrundsätze der Substanzwertrechnung definiert, bevor das Unterkapitel mit elementaren Prüfungsstandards abgeschlossen wird. Im nächsten Schritt wird eine Charakterisierung und Darstellung der einzelnen Komponenten der Substanzwertrechnung in Unterkapitel 4.2 vorgenommen. Diesbezüglich werden die Komponenten der Substanzwertrechnung in essentielle Bestandteile aufgegliedert. Hierzu zählen das bilanzielle Eigenkapital als Ausgangsbasis, vertraglich unterlegte Erträge, hiermit verbundene zukünftige Aufwendungen und vertraglich nicht unterlegte Erfolgskomponenten. Darauf aufbauend wird in Kapitel 4.3 das betriebswirtschaftliche Ergebnis einer Periode abgeleitet. Die Darstellung der grundsätzlichen Zusammenhänge zwischen dem Jahresabschluss, der Substanzwertrechnung und dem Barwert des Vertragsportfolios erfolgt als Verknüpfung der gewonnenen Erkenntnisse in Kapitel 4.3.3. Das Kapitel endet in Unterpunkt 4.4 mit einem Zwischenfazit und anschließender Diskussion.

---

<sup>116</sup> Ein erstes Schema zur Erstellung der Substanzwertrechnung als notwendige Ergänzung des Jahresabschlusses ist durch den Ausschuss für betriebliche Fragen des BDL konzeptioniert worden. Im Zuge des Jahres 2002 ist eine überarbeitete Version als Reaktion auf veränderte Rahmenbedingungen im Kontext von Basel II erstellt worden. Dabei sind bei der Bearbeitung des Substanzwertschemas neben dem Arbeitskreis auch Landesbanken sowie führende Wirtschaftsprüfungsgesellschaften herangezogen worden, um eine breite Akzeptanz innerhalb sämtlicher Interessenvertretungsgruppen zu erzielen. Die aktuelle Version der Substanzwertrechnung sowohl für HGB als auch IFRS Jahresabschlüsse sind in der Fassung „Substanzwertrechnung für Leasinggesellschaften unter HGB und IFRS“ vom August 2010 vom BDL veröffentlicht.

## 4.1 Grundlagen

Das nachfolgende Kapitel dient der Darstellung der Grundlagen der Substanzwertrechnung. Zu diesem Zweck wird zunächst die Zielsetzung der Substanzwertrechnung definiert und es erfolgt eine Abgrenzung von der Substanzwertrechnung, die im Rahmen von Unternehmensbewertungen zum Einsatz kommen kann. In diesem Zusammenhang wird auch das Schema zur Ermittlung des Substanzwerts als Ergänzungsrechnung zum handelsrechtlichen Jahresabschluss vorgestellt, um eine Grundlage für die weiteren Ausführungen zu schaffen. Der Abschnitt 4.1.2 ist der Fragestellung gewidmet, für welchen Anwenderkreis die Erstellung einer Substanzwertrechnung notwendig erscheint. Darauf aufbauend werden der dazugehörige Adressatenkreis und dessen Informationsbedürfnisse analysiert. In Abschnitt 4.1.3 werden die der Rechnung zu Grunde gelegten Annahmen und Aufstellungsgrundsätze untersucht und analysiert. Der Abschnitt endet mit den angewendeten Prüfungsstandards, die auf Basis des am 06. Dezember 2013 durch das Institut der deutschen Wirtschaftsprüfer (IDW) veröffentlichten Prüfungsstandards „Die Prüfung der Substanzwertrechnung von Leasingunternehmen (IDW PS 810)“ konkretisiert worden sind.<sup>117</sup> Dieser Standard dient insbesondere der Entwicklung eines einheitlichen Prüfungsvorgehens mit dem Ziel der Qualitätssicherung. Zugleich soll gewährleistet werden, dass der Substanzwertrechnung als Informationstool für die verschiedenen Stakeholder verstärkte Aussagekraft zukommt.

### 4.1.1 Definition und Abgrenzung

Die Substanzwertrechnung versucht grundsätzlich, zu einem Stichtag die zukünftigen Erträge und Aufwendungen zu ermitteln, die bei einer Abwicklung eines gegebenen Leasingbestandsportfolios einer Gesellschaft potentiell noch anfallen. Ziel ist letztlich, den Substanzwert als Saldo aus allen künftigen Erträgen und Aufwendungen zu ermitteln. In diesem Zusammenhang werden zunächst alle zukünftigen Aufwands- und Ertragsposten summiert, die auf das eigentliche Leasinggeschäft zurückzuführen sind. Um die Vergleichbarkeit zu

---

<sup>117</sup> IDW PS 810.

verschiedenen Zeitpunkten fälliger Zahlungen zu erwirken und den heute potenziell verfügbaren Überschuss zu ermitteln, erfolgt eine Diskontierung auf den jeweiligen Ermittlungszeitpunkt. Demzufolge entspricht der Substanzwert einer Leasinggesellschaft der Summe sämtlicher Einzelvertragssubstanzwerte.<sup>118</sup> Das zugrundeliegende Vertragsportfolio ist dabei um die Leasingverträge zu korrigieren, bei denen eine Nichterfüllung noch ausstehender Leasingraten oder zukünftiger Restwerte mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann.<sup>119</sup> Somit besteht die Substanz aus den in der nachfolgenden Abbildung aufgeführten wesentlichen Bestandteilen:

Wesentliche Bestandteile der Substanz
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bilanzielles Eigenkapital</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Handelsrechtliche Vorverrechnung von:               <ul style="list-style-type: none"> <li>– Abschreibungen</li> <li>– Vertragsanlaufkosten</li> <li>– Zinsaufwendungen, gemessen an den kalkulierten Bestandteilen in den Leasingraten</li> </ul> </li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kalkulierte Gewinnbestandteile, die sich in der Restabwicklung der Verträge niederschlagen</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zusätzliche Gewinnbestandteile, die sich in der Restabwicklung der Verträge niederschlagen</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zusätzliche Ergebnisbestandteile aus:               <ul style="list-style-type: none"> <li>– Abweichungen, gemessen an den ursprünglich kalkulierten Werten z.B. für zusätzliche Nachgeschäftserlöse</li> <li>– dem Einsatz zinsfreier Mittel</li> </ul> </li> </ul>

Abbildung 13: Wesentliche Bestandteile der Substanzwertrechnung<sup>120</sup>

Dabei ist zu beachten, dass der Ansatz bestimmter Bestandteile lediglich auf Basis von empirisch ermittelten Schätzwerten erfolgen kann.<sup>121</sup> Im Rahmen der Substanzwertrechnung betrifft dies die Positionen der Verwertungserlöse und der Risikoabschläge, die auf historischen Datenwerten bezüglich der wesentlichen Risiken der jeweiligen Leasinggesellschaft beruhen.

<sup>118</sup> Vgl. Albrecht (2000), S. 163.

<sup>119</sup> Für die ursprüngliche Konzeption der Substanzwertrechnung sowie die Möglichkeit ihres Einsatzes vgl. Schrader (1992), S. 35 ff. sowie Helfrich (1995), S. 220 ff. und Helfrich (1996), S. 37 ff.

<sup>120</sup> Abbildung angelehnt an Hellen (2010), S. 19.

<sup>121</sup> Vgl. hierzu die Ausführungen von Bauer/Fasshauer (2014b), S. 189.

Wenn die Substanz einer Leasinggesellschaft verdichtet auf eine Kennzahl betrachtet wird, dann legt diese unter Berücksichtigung der Abwicklung des Bestandsportfolios die Ergebnispotentiale sämtlicher zukünftiger Gewinn- und Verlustrechnungen durch Vorverrechnung der kalkulierten Gewinne und der hierzu korrespondierenden Aufwendungen offen. Zusätzlich wird sowohl das Zinsergebnis, das aus dem Einsatz zinsfreier Mittel innerhalb einer Investition entsteht, als auch das offene bilanzielle Eigenkapital integriert.

Hierdurch wird deutlich, dass sich die Substanzwertrechnung als Ergänzung des Jahresabschlusses einer Leasinggesellschaft von dem Substanzwertrechnungsverfahren im Rahmen der Unternehmensbewertung unterscheidet. Im Gegensatz zur ertragswertbezogenen Unternehmensbewertung unterstellt die leasingspezifische Substanzwertrechnung ausschließlich die Abwicklung des absehbaren Bestandsportfolios und schließt somit keine Sollwerte im Rahmen der Neugeschäftsplanung ein.<sup>122</sup> Dies hat zur Konsequenz, dass im Unterschied zur Unternehmensbewertung keine Prognose zukunftsorientierter Unternehmensergebnisse auf Basis aller Erfolgsfaktoren ermittelt wird. Für eine solche müssten zusätzlich die prognostizierten Wertbeiträge des potentiellen Neugeschäfts und die damit verbundenen Kostensätze in die Planungsrechnung integriert werden. Bei der Substanzwertrechnung im Leasingkontext ist dies jedoch nicht der Fall. Darüber hinaus werden potentielle Ausschüttungsrestriktionen und anfallende Ertragssteuern der kalkulierten Gewinnbeiträge vernachlässigt.<sup>123</sup> Ferner erfolgt die Diskontierung über die dem jeweiligen Vertrag des Bestands zugrunde gelegten Refinanzierungssätze, während das Eigenkapital additiv berücksichtigt wird. Im Ergebnis ist der Substanzwert demzufolge kein Unternehmenswert, sondern sollte eher als stichtagsbezogener zukünftiger Gewinnvortrag interpretiert werden. Die Substanzwertrechnung stellt ein elementares Kommunikationsinstrument der Geschäftsleitung innerhalb der internen und externen Informationspolitik dar.<sup>124</sup> Für welche Leasinggesellschaften die Aufstellung der Substanzwertrechnung notwendig ist,

---

<sup>122</sup> Vgl. zu letzterem Aspekt Hellen (2003), S. 118 f.

<sup>123</sup> Vgl. Hellen (2003), S. 118 sowie Hellen (2010), S. 21 ff.

<sup>124</sup> Vgl. Albrecht (2000), S. 166.

welche Informationsbedürfnisse durch deren Einsatz befriedigt werden können und die Analyse, welche Stakeholder den berechtigten Adressatenkreis definieren, ist Gegenstand des nachfolgenden Kapitels.

#### 4.1.2 Anwender- und Adressatenkreis

Nachdem eine Definition und eine Abgrenzung der Substanzwertrechnung von der der Unternehmensbewertung erfolgt ist, wird im folgenden Kapitel zunächst analysiert, welche Leasinggesellschaften zum Anwenderkreis der Substanzwertrechnung gehören oder gehören sollten. Sodann werden der Adressatenkreis und dessen Informationsbedürfnisse untersucht.

Sofern Leasinggesellschaften den wirtschaftlichen Erfolg ihrer betrieblichen Tätigkeit nicht im vollen Maße für sich selbst oder für externe Dritte in der Jahresabschlussrechnung abbilden können, ist eine Ergänzung durch eine Substanzwertrechnung empfehlenswert.

An den Informationen des Jahresabschlusses eines Unternehmens ist herkömmlicherweise der Adressatenkreis bestehend aus Anteilseignern, Geschäftsleitung, Refinanzierungspartnern und Ratingagenturen interessiert.<sup>125</sup> Auf Grund der Tatsache, dass sich die Informationsbedürfnisse dieses Adressatenkreises über die handelsrechtlichen Jahresabschlussinformationen nicht im vollen Umfang befriedigen lassen, leitet sich folglich der Adressatenkreis der Substanzwertrechnung automatisch ab. In diesem Kontext fordern gerade externe Interessengruppen, wie refinanzierende Kreditinstitute oder Ratingagenturen, Leasinggesellschaften dazu auf, dem individuellen Aussagegehalt ihrer Substanzwertrechnung Nachdruck zu verleihen, indem die aufgestellte Substanzwertrechnung durch einen Wirtschaftsprüfer validiert wird.<sup>126</sup> Seit

---

<sup>125</sup> Vgl. Hellen (2003), S. 115. sowie Nemet/Ulrich (2010b), S. 124 f.

<sup>126</sup> Vgl. hierzu die Stellungnahme der HSH Nordbank bezüglich der konzipierten Substanzwertrechnung des BDL mit folgendem Wortlaut: „*Wie der BDL selbst darstellt, bedarf jedoch eine solche Substanzwertrechnung zur Untermauerung der Validität, Konsistenz und methodischer Stetigkeit mindestens der prüferischen Durchsicht des Wirtschaftsprüfers, um angemessen beim Ratingprozess berücksichtigt werden zu können.*“ Wiederzufinden im Kapitel „Stellungnahmen“ der BDL-Broschüre „Substanzwertrechnung für Leasing-Gesellschaften unter HGB und IFRS“, S. 93.

Leasinggesellschaften auf Basis der Neuerungen des Jahressteuergesetzes vom 19. Dezember 2008 der eingeschränkten Finanzaufsicht unterliegen, wird die Substanzwertrechnung auch im aufsichtsrechtlichen Kontext eingesetzt.<sup>127</sup> Die nachfolgende Abbildung illustriert den Adressatenkreis der Substanzwertrechnung:

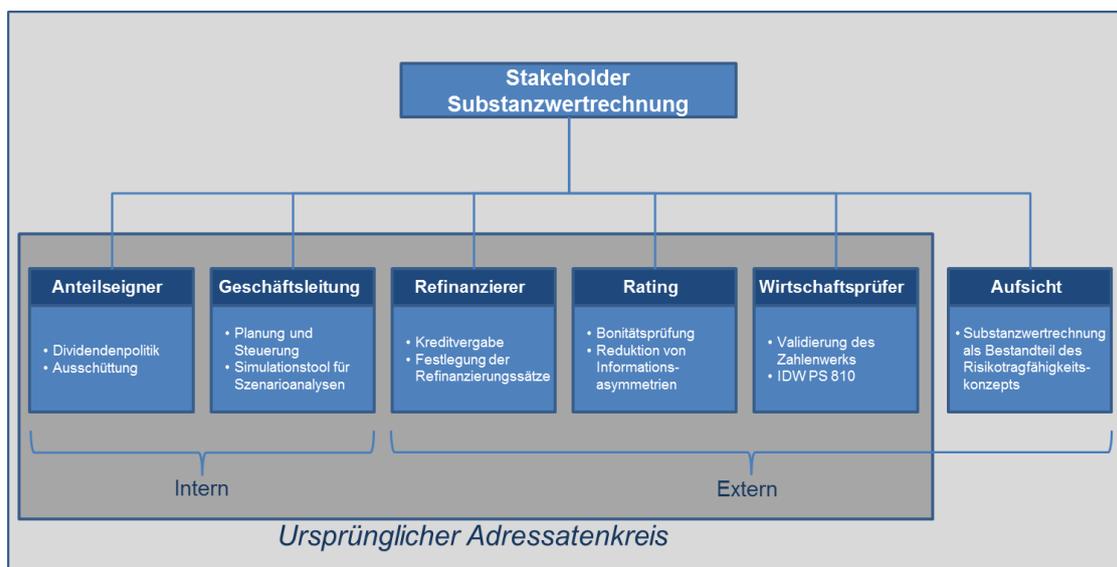


Abbildung 14: Stakeholder der Substanzwertrechnung<sup>128</sup>

Zu den internen Adressaten der Substanzwertrechnung gehören die Anteilseigner und die Geschäftsleitung. Die Dividendenpolitik der Anteilseigner und Entscheidungsträger kann sich auf Basis der gewonnenen Erkenntnisse nicht auf den handelsrechtlichen Jahresabschluss wegen seiner verzerrten Wiedergabe der wirtschaftlichen Situation stützen. Selbstverständlich sind die existierenden Vorschriften hinsichtlich der Dividendenpolitik, die an den handelsrechtlichen Jahresüberschuss anknüpfen, zu beachten. Für die Anteilseigner bietet die Substanzwertrechnung notwendige Zusatzinformationen und eine unterstützende Entscheidungsgrundlage innerhalb der unternehmensinternen Ausschüttungspolitik.<sup>129</sup> Durch die Aufdeckung der vorhandenen stillen Lasten oder Reserven wird die Geschäftsleitung in die Lage versetzt, eine präzisere

<sup>127</sup> Vgl. Nemet/Ulrich (2010c), S. 6.

<sup>128</sup> Eigene Darstellung.

<sup>129</sup> Eine Ausschüttungspolitik auf einer verzerrten Informationsgrundlage kann zu erheblichen Fehlsteuerungsimpulsen führen.

Unternehmensplanung und -steuerung vorzunehmen.<sup>130</sup> Darüber hinaus hilft die Substanzwertrechnung der Geschäftsleitung als Informationsinstrument, Informationsasymmetrien zwischen der Gesellschaft und Refinanzierungspartnern oder Ratingagenturen abzubauen. Innerhalb der Kreditvergabe nutzen potentielle Refinanzierungspartner einen standardisierten Kreditvergabeprozess, der oftmals aus den Prozessschritten Vertrieb, Risikoanalyse und Bearbeitung besteht. Ein wesentlicher Bestandteil der Risikoanalyse liegt in der Kreditwürdigkeitsprüfung durch Sichtung und Auswertung des Jahresabschlusses. Durch die Substanzwertrechnung soll die wirtschaftliche Lage eines Leasingunternehmens im Hinblick auf ihre Aussagefähigkeit deutlich verbessert werden, so dass eine realistische Einschätzung der betroffenen Gesellschaft im Rahmen des Kreditvergabeprozesses ermöglicht wird. Um ein bestmögliches Rating und eine damit verbundene Bonitätseinstufung zu erhalten, sollten Leasinggesellschaften Ratingagenturen einen detaillierten Einblick in das Finanz- und Geschäftsprofil gewähren.<sup>131</sup>

Die Beurteilung des Finanzprofils basiert auf der Analyse des Jahresabschlusses und der Substanzwertrechnung in Verbindung mit dem dazugehörigen Zahlenmaterial aus dem internen Rechnungswesen. Eine um das zukünftig geplante Neugeschäft ergänzte Substanzwertrechnung kann darüber hinaus als Grundlage für die Auswertung des Geschäftsprofils nützlich sein. Durch die Hinzuziehung eines neutralen Wirtschaftsprüfers besteht die Option, die Akzeptanz und das Vertrauen in die aufgestellte Substanzwertrechnung zu erhöhen. Zu diesem Zweck hat das IDW einen Prüfungsstandard entwickelt, der bei Prüfungen von Substanzwertrechnungen, die nach dem 30. Juni 2014 datiert waren, angewendet werden soll.<sup>132</sup>

---

<sup>130</sup> Für eine vertiefende Analyse des Einsatzes der Substanzwertrechnung als Instrument der Unternehmenssteuerung sowie als Instrument der dynamischen Unternehmenssteuerung vgl. Nemet/Ulrich (2010a), S. 450 sowie Nemet/Ulrich (2010a), S. 469 ff.

<sup>131</sup> Vgl. Thiel (2010), S. 151 ff.

<sup>132</sup> Vgl. hierzu vorab IDW PS 810.

#### 4.1.3 Annahmen und Aufstellungsgrundsätze

Im Allgemeinen besteht für die Substanzwertrechnung von Leasinggesellschaften bezüglich des Darstellungsaufbaus und -umfangs eine grundsätzliche Gestaltungsfreiheit.<sup>133</sup>

Die Substanzwertrechnung ermittelt stichtagsbezogen den Barwertüberschuss eines Leasingvertragsbestands unter der Annahme der fiktiven Abwicklung des vorhandenen Portfolios durch die generelle Gegenüberstellung von zukünftigen Erträgen und Aufwendungen. Hiermit wird das zu Beginn der Rechnung ausgewiesene Eigenkapital vervollständigt. Diese statische Ermittlung berechnet somit einen Kalkulationswert, der aus der handelsrechtlichen Restabwicklung entstehen würde.<sup>134</sup> Um jedoch der Zielsetzung der Substanzwertrechnung zu entsprechen, müssen sämtliche Effekte berücksichtigt werden, die mit der Vertragsabwicklung des Objektbestands verbunden sind. An dieser Stelle kann zwischen vertraglich fixierten und vertraglich nicht fixierten Komponenten unterschieden werden. Die Einbeziehung vertraglich begründeter Erträge oder Aufwendungen in die Substanzwertrechnung ist unstrittig.

Unter Berücksichtigung des realwirtschaftlichen Charakters und der damit einhergehenden Objektexpertise innerhalb der Leasingbranche erscheint der Ansatz nicht vertraglich fixierter Komponenten in Form von zu erwartenden Erlösen aus der Restabwicklung des Vertragsbestands oder durch weitere Anschlussvermietungen des Leasingobjekts sinnvoll.<sup>135</sup> Dies hat zur Konsequenz, dass das gesamte Wertschöpfungspotential des Vertragsbestands erfasst wird. Sofern die zukünftigen Erlös- und Aufwandspotentiale durch bilanzielle Größen beschrieben werden, erfolgt im Rahmen der Substanzwertrechnung der jeweilige Positionsansatz auf Basis der aktuellen oder zukünftig erwarteten Erfassung in der Gewinn- und Verlustrechnung. Falls kein geeigneter Positionsansatz für die Substanzwertrechnung ableitbar ist, kann ein Rückgriff auf empirische Erwartungswerte erfolgen. Dabei ist zu beachten, dass nur

---

<sup>133</sup> Vgl. IDW PS 810, S.4.

<sup>134</sup> Vgl. Hellen (2010), S. 20.

<sup>135</sup> Vgl. Fittler (2010), S. 56. Die Objektexpertise stellt einen elementaren Bestandteil des Leasinggeschäfts und des damit verbundenen Wertschöpfungsprozesses dar.

GuV-Positionen Gegenstand der Ermittlung sind, die einen unmittelbaren Leasingbezug aufweisen.

Um den heutigen Wert der künftigen Überschüsse zu ermitteln, werden die zu unterschiedlichen Zeitpunkten anfallenden Erträge und Aufwendungen auf den heutigen Zeitpunkt diskontiert. Dabei orientiert sich die Substanzwertrechnung an der Kapitalwertmethode, obwohl sie nicht auf Zahlungsgrößen basiert. Der Kapitalwert einer Investition ist allerdings definiert als die Summe der Barwerte aller durch diese Investition verursachten Ein- und Auszahlungen und nicht als die Summe der Barwerte, die aus Erträgen und Aufwendungen resultieren.<sup>136</sup> Folglich wird in der Substanzwertrechnung unterstellt, dass über die Abwicklung des Vertragsbestands im Zeitverlauf die Erfolgsgrößen den Zahlungsgrößen entsprechen werden. Dies alleine führt allerdings nicht dazu, dass beide Kapitalwerte identisch sind. Vielmehr ist eine systematische Überleitung zwischen dem Kapitalwert auf Basis von Zahlungsstromgrößen und dem Kapitalwert auf Basis von periodischen Erfolgsgrößen möglich, falls der Substanzwertrechnung folgende Annahmen zu Grunde gelegt werden:

- Im Abwicklungszeitraum entspricht die Summe der periodisch anfallenden Erträge und Aufwendungen der Summe der im Endeffekt eintretenden Zahlungsgrößen, wobei kalkulatorische Zinsen vernachlässigt werden. Somit werden annahmegemäß die erwarteten Effekte der zukünftigen Erfolgsrechnungen in Form eintretender Zahlungen realisiert.
- Da ein Investitionsobjekt ergebnisneutral bilanziert wird, aber dennoch eine Anfangsauszahlung im Kontext der Investitionsrechnung darstellt, muss die Annahme getroffen werden, dass die Summe aller Abschreibungen mit der Anfangsauszahlung identisch ist.

Im Ergebnis ist folglich eine Bestimmung des Substanzwerts anhand des Barwertkonzepts begründbar. Für die notwendige Diskontierung stehen einem Anwender grundsätzlich zwei Methoden zur Verfügung. Die Berücksichtigung

---

<sup>136</sup> Vgl. für eine intensive Auseinandersetzung mit dem Begriff des Kapitalwerts die Ausführungen zur Investitionstheorie unter anderem von Blohm/Lüder/Schaefer (2012), S. 47 ff., Kruschwitz (2014), S. 51 ff.

von Zinsen kann entweder durch die Nettomethode oder durch die Bruttomethode erfolgen.<sup>137</sup> Bei der Nettomethode werden sämtliche Erträge und Aufwendungen vor ihrem Ansatz in der Substanzwertrechnung als Barwerte ermittelt. Im Gegensatz hierzu werden bei der Bruttomethode die Ertrags- und Aufwandspositionen nominal in der Substanzwertrechnung ausgewiesen, so dass die Zinsaufwendungen in einer eigenen Position aufgeführt werden. Hierdurch kann der Diskontierungseffekt angemessen berücksichtigt werden. Im Endeffekt stimmen die Ergebnisse der Nettomethode mit den Ergebnissen der Bruttomethode überein. Dies setzt aber voraus, dass die Zinsen auf der Basis des Barwertes berechnet werden.

In der Zinsthematik basiert die Substanzwertrechnung auf der Prämisse, dass das Vertragsportfolio der Gesellschaft vollständig fremdkapitalfinanziert ist.<sup>138</sup> Folglich müssen Zinsaufwendungen stets berücksichtigt werden. Fraglich ist hier, welcher Zinssatz für den Ansatz innerhalb der Substanzwertrechnung geeignet ist. Die Beantwortung dieser Frage wird in Kapitel 4.2.4 thematisiert. An dieser Stelle ist es bedeutsam, das Vertragsportfolio in kongruente und nicht kongruente Verträge zu unterscheiden. Für laufzeitkongruent refinanzierte Leasingverträge bietet es sich an, den vertragsspezifischen Refinanzierungssatz für die Diskontierung zu verwenden. Bei nicht laufzeitkongruenten Leasingverträgen liegen den einzelnen Verträgen im Umkehrschluss keine expliziten Refinanzierungssätze zu Grunde, weshalb folglich ein anderer Zinssatz herangezogen werden muss. Hierbei wird die Diskontierung durch den ursprünglich kalkulierten Finanzierungssatz aus der Vertragskalkulation vorgenommen. In diesem Kontext wäre es durchaus möglich und im Zuge längerer Zeithorizonte sogar empfehlenswert, den einzelnen Leasingvertrag - bezogen auf seine Laufzeit - mit dem derzeit am Markt gültigen Refinanzierungssatz für diese Laufzeit zu bewerten.

Leasinggesellschaften weisen im Verhältnis zu anderen Unternehmen der Realwirtschaft ein geringeres Verhältnis zwischen Eigenkapital und Bilanz-

---

<sup>137</sup> Betrachte hierzu und im folgenden Hellen (2010), S. 25.

<sup>138</sup> Vgl. hierzu Hellen (2010), S. 24 oder ferner Hülsen/Nemet (2011), S. 8.

summe aus, was jedoch nicht dazu führt, dass Leasinggesellschaften ihr gesamtes Vertragsportfolio fremdkapitalunterlegt finanzieren werden. Auf Grund der Tatsache, dass ein bestimmter Finanzierungsbestandteil des Vertragsportfolios durch Eigenmittel realisiert wird, ist die anfängliche Annahme der vollständigen Fremdkapitalfinanzierung zu korrigieren. Dieser Effekt resultiert aus dem Einsatz zinsfreier Mittel und wirkt sich positiv auf das Ergebnis der Substanzwertrechnung aus, weil für einen aus Eigenmitteln finanzierten Bestandteil in den folgenden Perioden kein Zinsaufwand als Belastung der Gewinn- und Erfolgsrechnung ausgelöst wird.<sup>139</sup>

Ferner ist die Substanzwertrechnung als Vor-Steuer-Rechnung konzipiert worden. Sind bei einer planmäßigen Abwicklung des Restbestands positive Ergebnisse im Rahmen der Gewinn- und Verlustrechnung antizipierbar, erfolgt trotzdem wegen der allgemeinen Ausrichtung an dem zur Risikodeckung bereitstehenden Eigenkapital keine Erfassung der Körperschafts- oder Gewerbesteuer.<sup>140</sup> Eine fiktive Besteuerung nicht realisierter Gewinne innerhalb der Substanzwertrechnung würde das Eigenkapital zur Risikodeckung schmälern.

Die Substanzwertrechnung ist innerhalb von Unternehmensverbänden auch auf Konzernebene erweiterbar. Hierzu müssen die einzelnen Substanzwertrechnungen auf Konzernebene aggregiert und auf das Ergebnis aus der Konsolidierung der Finanzberichte abgestimmt werden. Hierfür bietet es sich an, zunächst die einzelnen Substanzwertrechnungen zu summieren, bevor auf Basis der aktuellen Beteiligungsstruktur Konsolidierungen vorgenommen werden.

---

<sup>139</sup> Manche Leasinggesellschaften vernachlässigen die Korrekturposition, die aus dem Einsatz zinsfreier Mittel entsteht. Da sich diese Vernachlässigung jedoch niemals positiv auf den Substanzwert auswirkt, ist eine Vernachlässigung als unkritisch und somit als nicht wesentlich zu werten.

<sup>140</sup> Vgl. Hellen (2010), S. 24.

#### 4.1.4 Prüfungsstandards

Obwohl die Substanzwertrechnung seit Mitte der 1990er Jahre von zahlreichen Leasinggesellschaften als Ergänzung zum Jahresabschluss sowohl für interne als auch externe Informationsbedürfnisse aufgestellt wird, haben lange Zeit keine einheitlichen Prüfungsstandards für den Fall existiert, dass Leasinggesellschaften ihrer Substanzwertrechnung durch die freiwillige Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer Nachdruck verleihen wollten. Die Veröffentlichung des Prüfungsstandards „Die Prüfung der Substanzwertrechnung von Leasingunternehmen“ IDW PS 810, die am 06. Dezember 2013 verabschiedet worden ist, konkretisiert erstmals die empfohlene Vorgehensweise bei Prüfungen von Substanzwertrechnungen mit dem Ziel, die Aussagekraft der Substanzwertrechnung und ihrer Ergebnisse durch ein einheitlich etabliertes Prüfungsvorgehen und dem hieraus resultierenden Prüfungsurteil durch einen Wirtschaftsprüfer zu verbessern.<sup>141</sup>

Dabei wird definiert, dass „Gegenstand der Prüfung die vom Leasingunternehmen aufgestellte Substanzwertrechnung ist. Die Substanzwertrechnung umfasst neben dem Berechnungsschema auch die erläuternden Angaben zu den Aufstellungsgrundsätzen und den getroffenen Annahmen.“<sup>142</sup>

Auf Grund der Tatsache, dass Wirtschaftsprüfer als Berufsträger zur Einhaltung ihrer berufsrechtlichen Regelungen verpflichtet und somit auch zur Einhaltung der Umsetzungsanweisungen des thematisierten Prüfungsstandards aufgefordert sind, wird der Wert und die Akzeptanz des Prüfungsurteils für den Adressatenkreis erheblich gesteigert.<sup>143</sup>

Wie bereits im vorherigen Unterkapitel thematisiert, ist die Aufstellung einer Substanzwertrechnung an einige Annahmen und Aufstellungsgrundsätze geknüpft. Darüber hinaus ist die Substanzwertrechnung als Zukunftsrechnung

---

<sup>141</sup> Wirtschaftsprüfer sind bei der Prüfung von Substanzwertrechnungen, die nach dem 30. Juni 2014 erstellt worden sind, zur Anwendung des IDW PS 810 verpflichtet, um somit einen einheitlichen Prüfungsstandard zu gewährleisten.

<sup>142</sup> Vgl. IDW PS 810, Tz. 7.

<sup>143</sup> Zu den berufsrechtlichen Regelungen und Satzungen zur Berufsausübung für Wirtschaftsprüfer gehören die Wirtschaftsprüferordnung (WPO), die Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/veredigte Buchprüfer (BS WP/vBP) sowie die Satzung für Qualitätskontrolle.

mit der Situation konfrontiert, auf einige Schätz- und Erwartungsgrößen zurückgreifen zu müssen. Durch den Prüfungsstandard werden vor allen Dingen die Verlässlichkeit der angesetzten Schätzgrößen und die zugrunde gelegten Annahmen der Substanzwertrechnung verifiziert. Die betriebswirtschaftliche Prüfung einer Substanzwertrechnung ist darauf ausgerichtet festzustellen, ob die Substanzwertrechnung in ihrer konzeptionellen Ausrichtungsmethodik den Grundsätzen des vom BDL veröffentlichten Schemas entspricht und eine hierzu korrespondierende Dokumentation zur Erläuterung der getroffenen Annahmen und Aufstellungsgrundsätzen erfolgt ist.<sup>144</sup>

Somit wird für Leasinggesellschaften, die eine Prüfung ihrer Substanzwertrechnung durch einen Wirtschaftsprüfer anstreben, die Dokumentationspflicht zur Erläuterung der getroffenen Annahmen und Aufstellungsgrundsätzen eingefordert. Diese Dokumentationspflicht betrifft nur Gesellschaften, die sich dazu entschlossen haben, ihre Substanzwertrechnung in den Anhang oder den Lagebericht ihres Geschäftsberichtes zu integrieren.<sup>145</sup> Beim eigentlichen Prüfungsvorgang soll „die Prüfung risikoorientiert geplant und durchgeführt werden, damit wesentliche falsche Angaben mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.“<sup>146</sup> Hier kann eine Orientierung an der Qualität von Abschlussprüfungen erfolgen.

Die nachfolgende Abbildung zeigt die allgemeinen Anforderungen an die Substanzwertrechnung und den darauf aufbauenden Ablauf sowie die Komponenten der Prüfungsdurchführung gemäß IDW PS 810 auf:

---

<sup>144</sup> Vgl. IDW 810, Tz. 10. Darüber hinaus vgl. Bauer/Fasshauer (2014b), S. 190 f. sowie generell Henneberger/Schmitz (2013), S. 255 ff.

<sup>145</sup> An dieser Stelle kommen die Prüfungsanweisungen des IDW PS 350 „Prüfung des Lageberichts“ zur Anwendung. In diesem Kontext musste eine Gesellschaft auch schon vorher, falls man sich für die Integration der Substanzwertrechnung innerhalb des Geschäftsberichts entschieden hatte, erläuternde Angaben bereitstellen. Nun werden diese erläuternden Angaben konkret durch den IDW PS 810 eingefordert.

<sup>146</sup> IDW PS 810 Tz. 36.



Abbildung 15: Allgemeine Anforderungen an die Prüfungsumsetzung der Substanzwertrechnung<sup>147</sup>

Ausgehend von den allgemeinen Anforderungen der Substanzwertrechnung liegt zunächst das Ziel des Prüfungsprozesses in der Schaffung eines Verständnisses für die wirtschaftliche Ausrichtung und das Umfeld der jeweiligen Leasinggesellschaft. Hierauf aufbauend beginnt die eigentliche Funktionsprüfung, in deren Rahmen die Beurteilung von Fehlerrisiken im Zusammenhang mit der Substanzwertrechnung erfolgt. Anschließend können die notwendigen Prüfungshandlungen fixiert werden, so dass diese Fehlerrisiken beurteilt werden können. Zu diesem Zweck werden die der Gesellschaft innewohnenden Bestände, bestehend aus Leasing-, Mietkaufvertrags- und Refinanzierungsbeständen, geprüft, die Aufstellungsgrundsätze, Annahmen und Informationen beurteilt sowie Einzelangaben und die daraus resultierende Aggregation zum Substanzwert objektiviert. So soll die Verlässlichkeit der Annahmen und die Korrektheit der einzelnen Wertansätze sichergestellt werden. Darüber hinaus erfolgen zusätzliche Prüfungshandlungen. Hierzu zählt zunächst, dass der Prüfer eine Vollständigkeitserklärung der gesetzlichen Vertreter verlangt.<sup>148</sup> Zudem wird sichergestellt, dass Ereignisse, die nach dem Bewertungsstichtag

<sup>147</sup> Abbildung in Anlehnung an Bauer/Fasshauer (2014b), S. 193.

<sup>148</sup> Vgl. hierzu und im Folgenden IDW PS 810 Tz. 69.

auftreten, im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf das Prüfungsurteil identifiziert und bewertet werden.

Nach erfolgter Prüfung fasst der Wirtschaftsprüfer sein Ergebnis in einem Prüfungsbericht mit seinem Prüfungsurteil zusammen. Um einen direkten Bezug zur geprüften Substanzwertrechnung zu gewährleisten, sind diese und die aufgestellten Erläuterungen als Anlagen dem Prüfungsbericht beizufügen. Auf Grund der Tatsache, dass die Prüfung der Substanzwertrechnung von Leasinggesellschaften keine Vorbehaltsaufgabe darstellt, besteht keine Pflicht zur Führung eines Siegels.<sup>149</sup>

Im Ergebnis werden durch die nun eingeforderten Erläuterungsangaben eine größere Transparenz hinsichtlich der aufgestellten Annahmen und verwendeten Schätz- und Erwartungsgrößen sowie eine gesteigerte Vergleichbarkeit von Substanzwertrechnungen zwischen einzelnen Gesellschaften bewirkt.

#### 4.2 Charakterisierung und Darstellung der einzelnen Komponenten der Substanzwertrechnung

Im Folgenden werden die verschiedenen Bestandteile der Substanzwertrechnung systematisch aufgegliedert und in ihren einzelnen Gesichtspunkten charakterisiert. Dafür wird zu Beginn das bilanzielle Eigenkapital betrachtet und anschließend mit den Komponenten der vertraglich unterlegten Erträge, der zukünftigen Aufwendungen und der vertraglich nicht unterlegten, jedoch ansatzfähigen Erträge komplettiert. Als Orientierung dient das nachfolgende Schema zur Ermittlung des Substanzwerts einer Leasinggesellschaft:

---

<sup>149</sup> Vgl. IDW PS 810 Tz. 80. Die Verwendung des Siegeleinsatzes wird im Detail in § 48 WPO reglementiert.

Pos. 1	Bilanzielles Eigenkapital
Pos. 2	Barwert zukünftiger Erträge, soweit vertraglich unterlegt <ul style="list-style-type: none"> <li>• Nicht forderungsverkaufte Leasing-Forderungen</li> <li>• Restwertansprüche</li> <li>• Rechnungsabgrenzungsposten</li> </ul>
Pos. 3	Zukünftige Aufwendungen (ohne künftige Verwaltungskosten) <ul style="list-style-type: none"> <li>• Restbuchwerte</li> <li>• Refinanzierungskosten</li> <li>• Risikoabschläge</li> <li>• Nettoerträge aus Mietkaufforderungen</li> </ul>
Pos. 4	Künftige Verwaltungskosten für die Abwicklung des Vertragsbestands
Pos. 5	Barwert der erwarteten, nicht garantierten Nachgeschäftserlöse
Pos. 6	= Substanzwert des bilanzierten Vertrags- und Objektbestands
Pos. 7	Zukünftiges Ergebnis aus dem Einsatz zinsfreier Mittel
Pos. 8	Substanzwert aus kontrahiertem, aber noch nicht bilanzwirksam gewordenem Bestand
Pos. 9	= Substanzwert / Erweitertes betriebswirtschaftliches Eigenkapital
Pos. 10	Substanzwert / Erweitertes betriebswirtschaftliches Eigenkapital von Tochtergesellschaften
Pos. 11	= Substanzwert / Erweitertes betriebswirtschaftliches Eigenkapital im Konzern

Abbildung 16: Substanzwertrechnungspositionen<sup>150</sup>

#### 4.2.1 Bilanzielles Eigenkapital als Ausgangsbasis

Die erste Position der Substanzwertrechnung und somit deren Basis stellt das bilanzielle Eigenkapital einer Leasinggesellschaft dar. Das Eigenkapital besteht aus dem gezeichneten Kapital, der Kapitalrücklage, dem Gewinn- oder Verlustvortrag sowie dem Bilanzgewinn, den Gewinnrücklagen, die sich wiederum zusammensetzen aus der gesetzlichen Rücklage, der Rücklage für Anteile an einem herrschenden oder mehrheitlich beteiligten Unternehmen, satzungsmäßigen Rücklagen und anderen Gewinnrücklagen.<sup>151</sup>

<sup>150</sup> Die Positionen der Substanzwertrechnung nach dem BDL-Schema in einer schematischen Darstellungsform in Anlehnung an Nemet/Ulrich (2010a), S. 447.

<sup>151</sup> Vgl. hierzu auch die Positionsauflistung im § 272 HGB.

Durch die Integration des Eigenkapitals in die Substanzwertrechnung wird dem zu ermittelnden Substanzwert eine eigenständige Position als das Eigenkapital einschließende Größe zugeschrieben. Die Ermittlung des bilanziellen Eigenkapitals leitet sich unmittelbar aus den Jahresabschlussinformationen ab. Sofern ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag auf der Aktivseite der Bilanz ausgewiesen worden ist, wird dieser Betrag durch einen negativen Ansatz in die Substanzwertrechnung integriert. Dabei liegt der Fokus darauf, dass der Ansatz des Eigenkapitals in der Substanzwertrechnung gewährleistet ist.

Sofern Ausschüttungspotentiale vorgesehen sind, ist das bilanzielle Eigenkapital um diese Wertansätze zu korrigieren, da die avisierte Ausschüttungszahlung nach dem Ermittlungstichtag für den Substanzwert nicht mehr zur Verfügung steht.<sup>152</sup>

Darüber hinaus sind etwaige Korrekturen innerhalb des bilanziellen Eigenkapitals vorzunehmen, falls das angesetzte Eigenkapital durch die Integration von Zusatzbestandteilen in Form von Einlagen von Gesellschaftern, Mezzanine-Kapital oder ähnlichen Kapitalbestandteilen nachträglich abweicht.<sup>153</sup> Im Endeffekt müssen sämtliche Bestandteile des Eigenkapitals auf ihre Verfügbarkeit überprüft werden. Ungeachtet dessen sind sämtliche Positionsansätze und gegebenenfalls Differenzen zum Eigenkapitalausweis der Bilanz zu erläutern.

Das bilanzielle Eigenkapital als Residualgröße aus Vermögensgegenständen und Schulden beinhaltet die Restbuchwerte des Bestandsportfolios. Aus diesem Grund werden die Restbuchwerte unter der Position „Zukünftige Aufwendungen“ zur Abbildung der eigentlichen Substanz herausgerechnet, jedoch durch den Ansatz des Barwerts der zukünftigen vertraglich unterlegten Erträge substituiert, um die eigentliche Substanz zu ermitteln.

---

<sup>152</sup> Vgl. Hellen (2010), S. 24.

<sup>153</sup> Vgl. IDW PS 810 Tz. 18.

#### 4.2.2 Vertraglich unterlegte Erträge

Im Mittelpunkt dieses Abschnitts stehen die in die Substanzwertrechnung einzubeziehenden Erträge. Innerhalb der Substanzwertrechnung werden allerdings nur Erträge berücksichtigt, sofern diese aufgrund vertraglicher Vereinbarungen festgeschrieben sind.

In Abhängigkeit von dem Startzeitpunkt eines Vertrags sind zukünftige Erträge aus dem Vertragsbestand entweder bereits bilanzwirksam geworden oder haben handelsrechtlich wegen ihres in der Zukunft liegenden Vertragsbeginns noch keine Berücksichtigung gefunden. Zukünftige Erträge, die in der Substanzwertrechnung auf Basis ihres kontrahierten, aber noch nicht bilanzwirksam geworden Vertragsbestands einbezogen werden, sind in dem Schema zur Ermittlung des Substanzwerts zu Unterscheidungszwecken in der Position 8 zu erfassen, stellen jedoch unabhängig hiervon zukünftige Erträge dar.<sup>154</sup>

Zu den vertraglich unterlegten Erträgen zählen zukünftige nicht forderungsverkaufte Erträge einschließlich Mietkauf sowie Restwertansprüche aus der Verwertung von Leasingobjekten. Wie bereits in Kapitel 4.1.3 eruiert, können die zukünftig anfallenden Erträge entweder barwertig mittels der Netto-Methode oder durch den Nominalausweis mittels der Brutto-Methode angesetzt werden.

Da die Refinanzierung von Leasingverträgen unterschiedlich ausgestaltet werden kann, werden die Unterpositionen in die Kategorien „kongruent finanziert“ und „nicht kongruent finanziert“ aufgeteilt, um eine systematische Identifikationsebene bezüglich der Refinanzierung zu erwirken.<sup>155</sup> Der Ansatz unter der Position „kongruent finanziert“ erfolgt, wenn der Vertrag sowohl hinsichtlich der Laufzeit als auch hinsichtlich seiner Volumenstruktur kongruent finanziert ist. Wenn der Gesamtleasingvertragsbestand um den Ansatz aus der Position „kongruent finanziert“ bereinigt wird, sollten im Umkehrschluss als Restbestand die Verträge zurückbleiben, die nicht kongruent refinanziert worden

---

<sup>154</sup> Vgl. Hellen (2010), S 34 f.

<sup>155</sup> Vgl. an dieser Stelle das allgemeingültige Schema zur Ermittlung der Substanzwertrechnung von Hellen (2010), S. 38.

sind.<sup>156</sup> Sofern eine Zuordnung eines Vertrags als nicht möglich erscheint, existiert ferner eine Auffangposition für den Ausweis solcher Verträge. Die Zuordnung zu den einzelnen Kategorien hat einen unmittelbaren Einfluss auf die anzuwendende Refinanzierungskalkulation. Im Falle der Kongruenz finden die vertraglich vereinbarten Finanzierungszinsen zur Ermittlung der Barwerte oder zum Nominalausweis Anwendung.

Beim erstmaligen Ansatz von nicht kongruent finanzierten Verträgen sollte der Ausweis auf Basis der kalkulierten Finanzierungszinsen erfolgen. Der Ansatz von hypothetischen Refinanzierungszinsen erscheint nicht als zweckmäßig, da diese auch nicht innerhalb der Vertragskalkulation von Gesellschaften als Maßstab dienen. Die Substanzwertrechnung ist mindestens einmal im Jahr zu aktualisieren.<sup>157</sup> Ab dem Zeitpunkt, in dem einem anfänglich nicht kongruent finanzierten Leasingvertrag für seine Restlaufzeit eine laufzeit- und strukturkongruente Refinanzierung zugewiesen wird, sollte dies auch bei der Aktualisierung der Substanzwertrechnung berücksichtigt werden.

#### 4.2.2.1 Vertraglich unterlegte nicht forderungsverkaufte bilanzwirksame Raterträge

Über das bilanzielle Eigenkapital hinausgehend, steht im Zentrum der Substanzwertrechnung die Erfassung von vertraglich unterlegten nicht forderungsverkauften Leasingerträgen, die bilanzwirksam geworden sind. Unter diese Kategorie werden die ausstehenden zukünftig fälligen nicht forderungsverkauften Leasing-Forderungen aus kontrahierten Leasingverträgen mit Mietbeginn bis zum Bilanzstichtag, sowie die Nettoerträge aus Mietkaufverträgen subsumiert.<sup>158</sup>

---

<sup>156</sup> Hierzu zählen beispielsweise Verträge aus Eigenmittelfinanzierungen, Kontokorrentkrediten und Lieferantenfinanzierungen. Es sind in dieser Position alle Verträge zu erfassen, die über den Vertrag hinweg eine Veränderung in der Refinanzierung haben könnten.

<sup>157</sup> Theoretisch kann die Substanzwertrechnung mit jeder Parameterveränderung neu erstellt werden. Um ein angemessenes Kosten-Nutzen-Verhältnis zu wahren, aktualisieren die meisten Leasinggesellschaften ihre Substanzwertrechnung einmal pro Monat.

<sup>158</sup> Vgl. Hellen (2010), S. 26 ff. Im Kern werden hier diese Erträge in den Positionen 2.1 und 2.6 des BDL-Schemas zur Bestimmung des Substanzwerts erfasst.

Bezüglich der Erträge aus nicht forderungsverkauften Leasingforderungen gelten als Bedingungen für deren Ansatz zum einen, dass der Mietbeginn und der damit verbundene Vertragsstartpunkt vor dem Bilanzstichtag der jeweiligen Gesellschaft liegt und zum anderen, dass die zu erwartenden Leasingraten nicht forfeitert worden sind. Als Ausgangsbasis für die Bestimmung der Zahlungsreihe werden die in der Vertragskalkulation ermittelten Leasingraten aus dem einzelnen Vertrag zugrunde gelegt.

Für zukünftige Leasingraten, die aus laufenden Mietverlängerungen resultieren, werden die zu Vertragsbeginn vereinbarten Konditionen angesetzt. Für den Fall, dass die Vertragsparteien veränderte Vertragsvereinbarungen aushandeln, ist dies im Rahmen der Substanzwertrechnung zu berücksichtigen. Dabei ist zu beachten, dass optionale vertragliche Vereinbarungen zwischen Leasinggeber und Leasingnehmer, die in der Zukunft zu verringerten Leasingraten führen könnten, auch zwingend zu einem korrigierten Ansatz der Leasingraten führen.<sup>159</sup> Für optionale Vereinbarungen zur Kürzung von Leasingraten werden, den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung folgend, Rückstellungen zu bilden sein, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass der tatsächliche Mittelrückfluss von den kalkulierten Werten abweicht. Auf Grund der Tatsache, dass die Korrekturposition dem Vorsichtsprinzip geschuldet ist, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Auflösung dieser Position sich letztendlich positiv auf den Substanzwert auswirken wird, weshalb es hier gilt, den jeweiligen Einzelfall zu prüfen.<sup>160</sup> Unabhängig hiervon werden im Ergebnis die gekürzten Leasingraten in der Substanzwertrechnung angesetzt.

Unter Umständen sind in den Leasingraten Komponenten integriert, denen eine direkte Kostenkomponente, wie beispielsweise die Prämien für Versicherungsleistungen, gegenübersteht.<sup>161</sup> Der erwartete Mitteleingang dieser Leasingratenkomponente kann folglich auch nicht zu einer Mehrung der Substanz

---

<sup>159</sup> Die Substanzwertrechnung bestimmt die vorhandene Substanz einer Leasinggesellschaft zum Ermittlungszeitpunkt. Leasingratenbestandteile, die theoretisch noch gekürzt werden könnten, gehören am Ermittlungsstichtag nicht in die Substanz.

<sup>160</sup> Vgl. hierzu die Ausführungen des § 249 HGB. Gemäß dem Vorsichtsprinzip existiert eine Verpflichtung zur Bildung von Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten sowie für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, ein Passivierungswahlrecht zur Bildung von Aufwandsrückstellungen auszuüben.

<sup>161</sup> Vgl. Bauer/Fasshauer (2014b), S. 191.

einer Gesellschaft führen. Aufgrund dessen sind diese Beträge entweder auf der Erlösseite zu vernachlässigen oder durch zusätzlichen Ansatz innerhalb der zukünftigen Aufwendungen zu neutralisieren.

Weitere vertraglich unterlegte nicht forderungsverkaufte bilanzwirksame Erträge entstehen aus dem Teilportfolio aus Mietkaufverträgen.<sup>162</sup> Im Gegensatz zu den zukünftig erwarteten Erträgen und Aufwendungen aus dem Leasingportfolio beinhaltet der Barwert zukünftiger Netto-Erträge aus Mietkaufverträgen neben den erwarteten Erlösbestandteilen auch die kalkulierten Risikokosten sowie Verwaltungskosten. Sofern Erlösbestandteile aus Mietkaufverträgen im aktuellen Jahresabschluss ausgewiesen werden, müssen diese Zahlungsreihen entsprechend um diesen Ausweisbetrag verringert werden.<sup>163</sup> Die zukünftig erwarteten Mieteinnahmen werden in der Bilanz innerhalb des passiven Rechnungsabgrenzungspostens vorgemerkt, ohne eine unmittelbare Auswirkung auf die Gewinn- und Verlustrechnung zu haben. Folglich bildet für den einzelnen Vertrag der spezifische Beitrag zum Rechnungsabgrenzungsposten die Basis für die zukünftige Erlösbestandteile. Bevor der Barwert der Erlösbestandteile ermittelt wird, sollte auf Basis der historischen Erfahrungswerte ein Betrag für vermeintliche vorzeitige Abgänge bestimmt und die Erlösbestandteile entsprechend gemindert werden. Die kalkulierten Risikokosten und die zugeordneten Verwaltungskosten sind in diesem Kontext nicht zu berücksichtigen, da sie sowohl bei planmäßigem Vertragsverlauf als auch bei vorzeitigen Abgängen in gleicher Höhe anfallen.

#### 4.2.2.2 Restwertansprüche

Innerhalb dieser Position werden Restwertansprüche aus Leasingverträgen erfasst, die noch nicht forfaitiert worden sind, sofern die korrespondierenden Verträge durch Ausweis in der Bilanz bilanzwirksam geworden sind oder die Verträge einen Mietbeginn vor dem Bilanzstichtag aufweisen und die Leasing-

---

<sup>162</sup> Mietkaufverträge werden im BDL-Schema unter der Position 2.6 „Barwert zukünftiger Nettoerträge aus Mietkaufverträgen“ aufgeführt.

<sup>163</sup> Andernfalls würde dieser technische Fehler eine doppelte Erfassung zur Konsequenz haben.

gesellschaft das Risiko aus einer in der Zukunft anstehenden Verwertung vertraglich ausschließen kann.<sup>164</sup> Dies erfolgt klassischerweise durch Rückkaufvereinbarungen mit dem Leasingnehmer als direktem Vertragspartner oder durch Übernahmeerklärungen einer dritten Partei.<sup>165</sup> Durch den Transfer des Restwerttrisikos auf vertraglicher Basis kann die in der Zukunft liegende Zahlung in die aktuelle Substanz unter den vertraglich unterlegten Positionen integriert werden.

Die Verwertung von Leasingobjekten spiegelt die Branchen- und Objektexpertise einer Leasinggesellschaft wider und stellt somit einen Kernpunkt der Geschäftstätigkeit dar. Für die Erfassung zukünftiger nicht garantierter Nachgeschäftserlöse aus offenen Restwerten, TA-Verträgen und VA-Verträgen existiert in der Substanzwertrechnung eine eigene Position, weshalb es gilt, eine klare Abgrenzung innerhalb des Bestandsportfolios zu ziehen, so dass die vertraglich bestehenden Restwertansprüche separat von den nicht garantierten Nachgeschäftserlösen erfasst werden.

Auch im Rahmen bestehender Restwertansprüchen, können die einzelnen Verträge entweder mit einer kongruenten oder nicht kongruenten Finanzierungsstruktur versehen sein. Für die Ermittlung der einzelnen Barwerte wird im Rahmen eines kongruent refinanzierten Vertrags der zugrunde gelegte Refinanzierungszins verwendet. Bei nicht kongruenten Verträgen bietet es sich an, den kalkulatorischen Finanzierungssatz zu verwenden.<sup>166</sup>

#### 4.2.2.3 Rechnungsabgrenzungsposten

Leasing- sowie Mietkaufgeschäfte und die damit verbundene Refinanzierung erstrecken sich meistens über mehrere Rechnungslegungsperioden. Sofern

---

<sup>164</sup> Vgl. IDW PS 810 Tz. 21 und Tz. 44.

<sup>165</sup> Zu den möglichen Formen der Übernahme und der damit verbundenen Risikoverlagerung auf eine dritte Partei vgl. Beckmann/Scharff (2015), S. 141 ff.

<sup>166</sup> Ab dem Zeitpunkt, an dem die Refinanzierung des Geschäfts feststeht und der tatsächliche Finanzierungssatz vom kalkulatorischen Refinanzierungszins abweicht, ist für eine etwaige zukünftige Berücksichtigung neu zu erstellender Substanzwertrechnungen der tatsächliche Refinanzierungssatz zu verwenden.

eine Leasinggesellschaft die Finanzierung der Investition eines Leasingobjekts über das Instrument der Forfaitierung vollzieht, die Erträge jedoch über mehrere Rechnungsperioden vereinnahmt werden, so sind die Erträge den Perioden zuzurechnen, in denen sie anfallen. Aus diesem Grund aktiviert die Gesellschaft das Leasingobjekt zum Anschaffungszeitpunkt auf der Aktivseite der Bilanz und erfasst gleichzeitig einen passiven Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe der Erlöse aus der Forfaitierung. Der passive Rechnungsabgrenzungsposten dokumentiert neben dem Ausweis der Erlöse auch die Leistungsverpflichtung des Leasinggebers zur Gebrauchsüberlassung.<sup>167</sup> Die Auflösung des passiven Rechnungsabgrenzungspostens erfolgt linear entsprechend der Grundleasingzeit und wirkt sich gewinnerhöhend aus. Folglich werden die zukünftigen Erlöspotentiale in die Substanz einer Gesellschaft integriert.

Die zukünftigen Erträge, die aus Forfaitierungen von Leasing-Forderungen (einschließlich der auf Tagesbasis abgegrenzten Leasingraten, verkauften Restwertansprüche und Mietsonderzahlungen) resultieren, vervollständigen das Ertragsbild des vorhandenen Vertragsbestands einer Leasinggesellschaft.

Aus der Auflösung des passiven Rechnungsabgrenzungspostens werden die verkauften Leasingforderungen aus Mieten und Restwertansprüchen realisiert. Etwaige Korrekturen aus Mietsonderzahlungen oder Mieterdarlehen sind zu beachten.

Unter der Voraussetzung, dass auf der Aktivseite der Bilanz ein Rechnungsabgrenzungsposten für Zinsen auf Darlehen und Forderungsverkauf eingebucht worden ist und diese Zinsen nicht im Rahmen der zukünftigen Zinsaufwendungen für noch nicht speziell finanzierte Verträge erfasst worden sind, ist ein Korrekturansatz vorzunehmen, da eine mangelnde Berücksichtigung ansonsten zu einem überhöhten Ausweis des Substanzwerts führen würde.<sup>168</sup>

---

<sup>167</sup> Vgl. Beckmann/Scharff (2015), S. 49.

<sup>168</sup> Im Kontext der Nettomethode könnten diese zukünftigen Aufwendungen unmittelbar berücksichtigt oder durch Ansatz in der Position „Zukünftige Zinsaufwendungen“ beachtet werden. Ungeachtet der Zurechnung ist eine Berücksichtigung dieser Bestandteile für eine einwandfreie Ermittlung der Substanz unerlässlich.

#### 4.2.2.4 Kontrahierter Vertragsbestand ohne aktuelle Bilanzwirksamkeit

Die Substanzwertrechnung bildet den kontrahierten Vertragsbestand einer Leasinggesellschaft ab und deckt die Ergebnispotentiale der folgenden Rechnungslegungsperioden auf. Die hierdurch entstehenden stillen Reserven oder auch Lasten müssen dabei nicht ausschließlich aus den schon in der Bilanz erfassten Verträgen resultieren, sondern können auch aus Verträgen entstehen, die bereits abgeschlossen worden sind, jedoch wegen eines in der Zukunft liegenden Vertragsbeginns noch nicht in der Bilanz ausgewiesen werden.

Dies entspricht dem Ziel, in dem Rechenwerk das gesamte Wertschöpfungspotential aus vereinbarten Verträgen der aktuellen und folgenden Perioden unabhängig von ihrer Bilanzwirksamkeit offenzulegen.<sup>169</sup> Der Erfassung dieser Verträge liegt die Annahme zugrunde, dass die Vertragsanlaufkosten in Form von Personal- und Sachkosten dem Ergebnis der laufenden Gewinn- und Verlustrechnung zugeordnet werden und somit einen unmittelbaren Ergebniseffekt aufwandsseitig dokumentieren. In der Folgeperiode werden die in der Zukunft zu vereinnahmenden Erträge einschließlich der kalkulierten Gewinnbestandteile durch Vertragsbeginn ausgewiesen und über die Gewinn- und Verlustrechnungen der Folgejahre realisiert. Durch die Integration des nicht nur bilanzwirksamen Vertragsbestands, sondern auch der abgeschlossenen Verträge wird die Wertschöpfungsleistung einer Rechnungslegungsperiode vervollständigt.

Für den Fall, dass für den zukünftigen Vertrag der Refinanzierungssatz vertraglich fixiert worden ist, sollte dieser auch für die Diskontierung oder die Ermittlung der Zinsaufwendungen im Rahmen der Bruttomethode verwendet werden. Andernfalls erfolgen die Ermittlungen mit den kalkulierten Finanzierungszinsen aus der Vertragskalkulation.

Vorbehaltlich der noch nicht vorhandenen Bilanzwirksamkeit dieser Verträge existiert formal auch keine Möglichkeit zur Ableitung eines Restbuchwerts aus

---

<sup>169</sup> Vgl. Nemet/Ulrich (2010b), S. 123. sowie Hellen (2010) S. 18.

der Bilanz mit der Konsequenz, dass anstatt der Restbuchwerte die Anschaffungskosten innerhalb der zukünftigen Aufwendungen angesetzt werden.<sup>170</sup> Darüber hinaus sind die entstandenen Verwaltungskosten zu erfassen, die unabhängig vom Vertragsbeginn oder Geschäftsverlauf des Vertrags anfallen.

Somit werden die entstandenen Aufwendungen gemäß Imparitätsprinzip unmittelbar in der Geschäftsperiode berücksichtigt. Gleichzeitig wird jedoch der verzerrten Abbildung der wirtschaftlichen Lage, die durch das Realisationsprinzip der Erträge entsteht, entgegengewirkt. Dies bedeutet jedoch nicht, dass der kontrahierte Vertragsbestand, der noch nicht bilanzwirksam geworden ist, unreflektiert in die Ermittlung der Substanz integriert werden kann. Unter Verwendung von institutsspezifischen Erfahrungswerten müssen Abschläge für zu erwartende Vertragsstornierungen festgesetzt werden, um eine angemessene Korrektur innerhalb des Ansatzes herbeizuführen.<sup>171</sup>

Theoretisch könnten abgeschlossene, aber noch nicht bilanzwirksame Verträge auch unter den vertraglich unterlegten Erträgen aufgeführt werden. Eine Unterscheidung des Vertragsportfolios steigert jedoch in erheblichem Maße die Transparenz des Rechenwerks und belegt gleichzeitig die Gewissenhaftigkeit des Erstellers.

#### 4.2.3 Zukünftige Aufwendungen

Vor dem Hintergrund der vorangegangenen Ausführungen ist dieser Abschnitt den zukünftigen Aufwendungen und deren Abbildung innerhalb der Substanzwertrechnung gewidmet. Die zukünftigen Aufwendungen, sofern sie noch nicht über die Gewinn- und Verlustrechnung im bilanziellen Eigenkapitel erfasst worden sind, resultieren aus der Zuordnung zu den Positionen Restbuchwert des Leasingvermögens, vorzunehmende Risikoabschläge auf zukünftig erwartete Erträge, anzusetzende Erlösschmälerungen, zukünftige Kostensteuern sowie zukünftige Verwaltungskosten. Im Weiteren werden demnach den

---

<sup>170</sup> Zum Zeitpunkt des Erwerbs entsprechen die Anschaffungskosten des Objekts dem Restbuchwert.

<sup>171</sup> Die Vorgehensweise zur Ermittlung des Korrekturbetrages ist zu dokumentieren, da eine unrealistische Ermittlung zu einem überschätzten Substanzwert führen würde.

zuvor beschriebenen zukünftigen Ertragspositionen aus der Substanzwertrechnung die Komponenten der korrespondierenden Aufwandspositionen, die mit den einzelnen Verträgen einhergehen, gegenübergestellt.

#### 4.2.3.1 Restbuchwert des Leasingbestandsvermögens

Kernelemente der zukünftigen Aufwendungen im Leasinggeschäft stellen die Restbuchwerte des Leasingbestandsvermögens dar. Der eigentliche Restwert eines Leasingobjekts ist der Betrag, der nach dem Ablauf des Vertrags durch Veräußerung am Markt erzielbar ist.<sup>172</sup> Hierbei spielt es keine Rolle, ob schlichtweg das reguläre Vertragsende erreicht ist, oder ob eine vorzeitige Beendigung des Vertrags vorliegt. Innerhalb der Vertragskalkulation legen Leasinggesellschaften für die Berechnung eines Vertrags einen kalkulierten Restwert fest. Die nachfolgende Abbildung zeigt die unterschiedlichen Blickwinkel auf den Restwert eines Leasingobjekts auf:

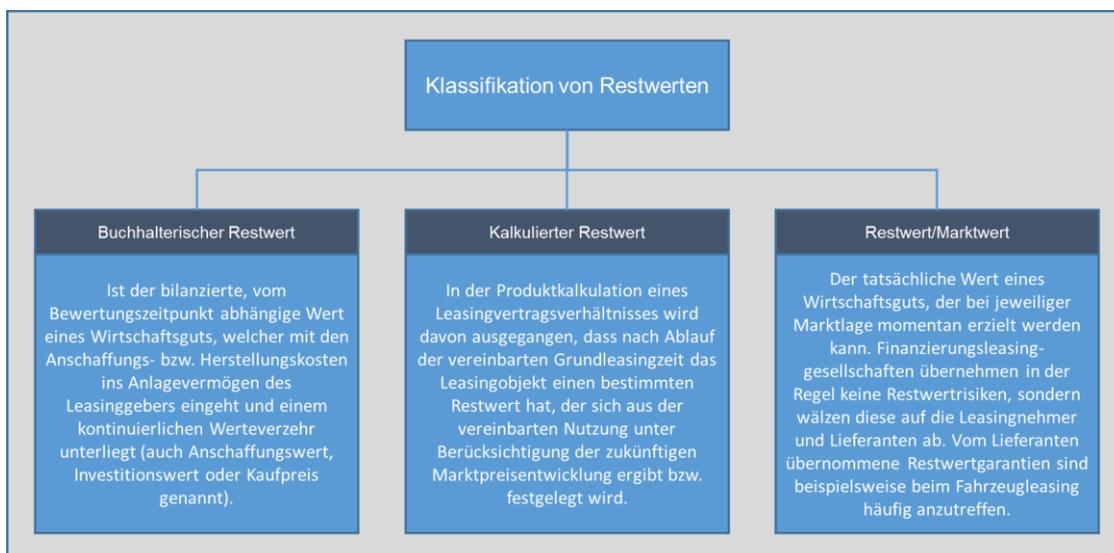


Abbildung 17: Klassifikation von Restwerten<sup>173</sup>

In der Substanzwertrechnung erfolgt die Erfassung dieser zentralen Aufwendungen über den buchhalterischen Restwert und entwickelt sich anhand der

<sup>172</sup> Hier existieren mehrere Definitionen. An dieser Stelle beschreibt der Restwert, den am Markt erzielbaren Veräußerungspreis.

<sup>173</sup> Abbildung in Anlehnung an Mehrgott (2010), S. 122 f.

Abschreibungen des einzelnen Objekts. Dabei werden die einzelnen Restbuchwerte im ersten Ansatz deckungsgleich zum Ausweis aus der Anschaffungswertaktivierung bestimmt, bevor sie als Abzugsposition in der Substanzwertrechnung angesetzt werden. Danach ändert sich der jeweilige Ansatz im Zeitverlauf in Abhängigkeit von der Abschreibungsmethode. Gesetzt den Fall, dass außerplanmäßige Abschreibungen auf Buchwerte vorgenommen worden sind, ist dies beim Ansatz zu beachten.<sup>174</sup> Als Folge dessen finden die Wertberichtigungen der Restbuchwerte unmittelbaren Ansatz innerhalb dieser Position.

Für die Situation eines Preisverfalls oder die Konstellation „Ist-Nutzungsdauer kleiner als die angesetzte Plan-Nutzungsdauer“ sind Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften zulässig. Aus der Auflösung der Rückstellungen über außerplanmäßige Abschreibungen resultiert eine Reduktion des Restbuchwerts, wobei diese Wertberichtigungen eine entsprechende Aufwandserhöhung der aktuellen Periode zur Konsequenz haben. Somit werden die zukünftigen Aufwendungen bereits in der gegenwärtigen Gewinn- und Verlustrechnung mindernd zugeordnet.<sup>175</sup> Im Umkehrschluss werden die nachfolgenden Substanzwerte in Höhe dieser antizipierten Aufwendungen erhöht.

Darüber hinaus können außerplanmäßige Abschreibungen für nicht forderungsverkaufte Verträge notwendig werden, wenn ein Leasingnehmer nicht mehr imstande ist, seinen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen oder der Ausfall mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann. In diesen Fällen ist darauf zu achten, dass neben der Erfassung der außerplanmäßigen Abschreibung und der damit verbundenen Restbuchwertkorrektur auch eine Anpassung der betroffenen Ertragspositionen vorgenommen wird.

---

<sup>174</sup> In Abhängigkeit von der Zuordnung eines Vermögensgegenstands zum Anlage- oder Umlaufvermögen orientieren sich die außerplanmäßigen Abschreibungen nach § 253 Abs. 3 Satz 3 und 4 HGB. Sofern eine dauerhafte Wertminderung im Anlagevermögen voraussichtlich antizipierbar wird, ist eine außerplanmäßige Abschreibung zwingend vorzunehmen. Dieses Abschreibungsgebot wird auch gemindertes Niederstwertprinzip genannt. Innerhalb des Umlaufvermögens gilt das strenge Niederstwertprinzip.

<sup>175</sup> Hier gilt die strikte Anwendung des Erfassungsprinzips in Verbindung mit dem Prinzip der Vollständigkeit.

#### 4.2.3.2 Risikoabschläge auf zukünftig erwartete Erträge

Die Aufgabe der Substanzwertrechnung besteht darin, den gegenwärtigen Portfoliowert unter der Annahme der Vertragsbestandsabwicklung einer Leasinggesellschaft so realistisch wie möglich zu ermitteln. Zu diesem Zweck werden die zukünftig anfallenden Ertrags- und Aufwandsbestandteile des kontrahierten Vertragsbestands auf den Betrachtungszeitpunkt diskontiert. Zukünftige Ertrags- und Aufwandspositionen sind zum Betrachtungszeitpunkt jedoch stets als unsicher anzusehen.

Zu den wesentlichen Unsicherheitsfaktoren nicht forderungsverkaufter Verträge zählen vorrangig das Adressenausfallrisiko und das Restwertrisiko.<sup>176</sup> Darüber hinaus bestehen bei Leasingverträgen, die mit Optionsrechten ausgestaltet sind, Unsicherheiten bezüglich des zukünftigen Ertrags- und Aufwandsverlaufs. Um den potentiellen Auswirkungen dieser Unsicherheitsfaktoren entgegenzuwirken, müssen kalkulatorische Risikokosten bestimmt und innerhalb der Rechnung berücksichtigt werden.

In diesem Kontext der Bestimmung kalkulatorischer Risikokosten existiert eine methodische Vielfalt, weil Risikokosten unter Zuhilfenahme von pauschalen Risikoabschlägen oder auch differenziert aus Einzelverträgen ermittelt werden können. Die Ermittlung erfolgt üblicherweise auf einzelvertraglicher Basis. Die einzelvertragliche Ermittlung und die damit verbundenen zu erwartenden zukünftigen Ausfälle können methodisch über den erwarteten Verlust bestimmt werden. Der erwartete Verlust ist definiert als das Produkt aus der Verlustquote im Falle eines Ausfalls multipliziert mit der Ausfallwahrscheinlichkeit und dem Forderungsbetrag zum Zeitpunkt des Ausfalls.<sup>177</sup>

---

<sup>176</sup> Eine ausführliche Ausführung hierzu folgt in Kapitel 6.1.2.

<sup>177</sup> Der erwartete Verlust wird in der Literatur als „Expected Loss“ (EL), die Verlustquote im Falle eines Ausfalls als „Loss Given Default“ (LGD), die Ausfallwahrscheinlichkeit als „Probability of Default“ (PD) und der Forderungsbetrag zum Zeitpunkt des Ausfalls als „Exposure at Default“ (EaD) bezeichnet. Darüber hinaus vgl. Hartmann-Wendels (2004), S. 215. Zur Abschätzung des Gewichts und des damit verbundenen Stellungswerts von Adressenausfallrisiken und Restwertrisiken innerhalb des Leasinggeschäfts sei an dieser Stelle und im Folgenden verwiesen auf Helwig (2008).

Im Rahmen von Leasingverträgen entspricht die Forderungshöhe bei Ausfall dem Barwert der noch ausstehenden Leasingforderungen im Ausfallzeitpunkt. Für die Schätzung der Ausfallwahrscheinlichkeit können interne oder externe Ratings herangezogen werden.<sup>178</sup> Die Ableitung des erwarteten Verlusts im Insolvenzfall erfolgt unter Berücksichtigung unternehmenseigener Verlustdatenbanken mit institutsspezifischen Datenhistorien. Im Rahmen von pauschalen Risikoabschlägen wird nach dem Vorsichtsprinzip der Forderungsbestand einer Gesellschaft zunächst in zweifelbehaftete und nicht zweifelbehaftete Forderungen aufgeteilt, um die Risiken zu beachten, mit denen der Forderungsbestand belastet ist. Im nächsten Schritt sollten innerhalb der zweifelbehafteten Forderungen sämtliche Forderungen aussortiert werden, für die bereits eine Einzelwertberichtigung vollzogen worden ist. Auf Basis von unternehmensspezifischen Erfahrungswerten kann auf den verbleibenden zweifelbehafteten Vertragsbestand eine Pauschalwertberichtigung erfolgen.<sup>179</sup>

Bei der Ermittlung der Risikoabschläge auf zukünftig erwartete Erträge aus Leasing- und Mietkaufforderungen, Restwerte und Rückkaufvereinbarungen sind die für diese Forderungen vorsorglich eingestellten Anteile in der bilanzierten Risikovorsorge abzuziehen, da andernfalls eine doppelte Berücksichtigung Eingang in die Rechnung finden würde. Ferner sollte die Ermittlung von kalkulatorischen Risikokosten daraufhin geprüft werden, ob sie konjunkturell bedingt zyklischen Schwankungen ausgesetzt sind. Zur Vermeidung von fälschlicherweise zu gering ermittelten Risikokosten sollte eine langfristige Durchschnittsbildung zur Glättung durchgeführt werden. Vorbehaltlich des Eintritts eines vorzeitigen Abgangs einer Forderung innerhalb des Vertragsportfolios, für die ein Risikoabschlag angesetzt worden ist, besteht die Notwendigkeit, die Risikoabschläge um den angesetzten Risikoabschlag zu mindern. Die Ermittlung der anzusetzenden Risikoabschläge orientiert sich im Ergebnis an der Summe der Risikoabschläge auf Forderungen, verringert um die

---

<sup>178</sup> Vgl. dazu Hartmann-Wendels (2004), S. 216.

<sup>179</sup> Vgl. BMF-Schreiben IV B 2-S 2174-45/93 vom 10.01.1994. An dieser Stelle bietet es sich an, für die Berechnung grundsätzlich den Durchschnitt des tatsächlichen Forderungsausfalls für die dem Bilanzstichtag vorangehenden fünf Wirtschaftsjahre und des risikobehafteten Vertragsvolumens für die dem Bilanzstichtag vorangehenden fünf Bilanzstichtage zu ermitteln und ins Verhältnis zu setzen.

Minderungen der Risikoabschläge auf Forderungen wegen vorzeitiger Abgänge und den Abzug um die bilanzielle Risikovorsorge.

#### 4.2.3.3 Zukünftige Kostensteuern

Die Substanzwertrechnung ist als Vor-Steuer-Rechnung definiert worden.<sup>180</sup> Der Substanzwert beinhaltet das bilanzielle Eigenkapital. Das bilanzielle Eigenkapital wiederum umfasst entweder einen Jahresüberschuss oder einen Jahresfehlbetrag. Folglich sind für die gegenwärtige Periode die Steuern vom Einkommen und vom Ertrag sowie alle anderen erfolgswirksamen Steuern berücksichtigt worden. Für die nachfolgenden Perioden könnten die relevanten Steuereffekte lediglich prognostiziert werden. Da eine Orientierung an dem zur Risikodeckung vorhandenen Eigenkapital erfolgt, sind bei einer planmäßigen Abwicklung des Restbestands positive Ergebnisse im Rahmen der Gewinn- und Verlustrechnung antizipierbar. Dennoch erfolgt wegen der allgemeinen Ausrichtung an dem zur Risikodeckung bereitstehenden Eigenkapital keine Erfassung der Körperschafts- oder Gewerbesteuer.<sup>181</sup> Gewerbesteuer aus der Hinzurechnung von Finanzierungsentgelten ist nur dann zu berücksichtigen, wenn die Gesellschaft die Anforderungen des § 19 GewStDV nicht erfüllt, d.h. der Anteil der zu erbringenden Finanzdienstleistungen am Umsatz weniger als 50% beträgt.<sup>182</sup>

#### 4.2.3.4 Erlösschmälerungen

Im Rahmen des Rechenwerks sind sämtliche Erlösschmälerungen, die den Substanzwert eventuell mindern könnten, zu analysieren und gegebenenfalls als Korrekturposten anzusetzen. Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, Erlösschmälerungen auf Basis von Vereinbarungen über Kürzung der Leasingraten

---

<sup>180</sup> Vgl. Bauer/Fasshauer (2014b), S. 193. oder auch ursprünglich bei Helfrich (1995).

<sup>181</sup> Vgl. Hellen (2010), S. 24.

<sup>182</sup> Vgl. § 19 GewStDV Abs. 4.

bereits im Rahmen der Erträge entsprechend zu mindern, so dass kein weiterer Korrekturbedarf innerhalb dieser Position besteht. Es sollte sichergestellt werden, dass keine ungekürzten Erträge Eingang in die Rechnung finden.

Wenn Rückstellungen oder passive Rechnungsabgrenzungsposten gebildet worden sind, sollte bezüglich des zukünftigen Verlaufs die Annahme getroffen werden, ob eine Auflösung über die Gewinn- und Verlustrechnung als wahrscheinlich angesehen wird oder eine Überleitung der Ansätze in die Substanzwertrechnung erfolgen sollte.<sup>183</sup> Entscheidend ist, dass bei der Erfassung ein doppelter Ansatz vermieden wird.

Daneben weisen die Leasingraten Bestandteile auf, die aus dem Blickwinkel der Leasinggesellschaft, wie bereits in Kapitel 4.2.2.1 beschrieben, als durchlaufende Posten angesehen werden müssen.<sup>184</sup> Wenn die Leasingerträge ungekürzt in den vertraglich unterlegten Erträgen angesetzt werden, muss eine Korrektur um die weiterzureichenden Beträge an dieser Stelle nachgeholt werden, um eine vollständige Gegenüberstellung von Erträgen und Aufwendungen zu erhalten.

#### 4.2.3.5 Zukünftige Verwaltungskosten

Unter der Annahme einer fiktiven Restabwicklung des Vertragsbestands fallen Verwaltungskosten für die Abwicklung an. Kosten, die weder dem Vertrieb noch der Produktion zugeordnet werden können, werden generell als Verwaltungskosten gewertet. Hierzu zählen beispielsweise die Personal- und Sachleistungen des Personal- oder Rechnungswesens. Verwaltungskosten können eigentlich nicht vertragsbezogen erfasst werden, weil sie Gemeinkosten darstellen. Eine mögliche Zuordnung der Verwaltungskosten zu einem einzelnen Vertrag könnte in der Art erfolgen, dass die gesamten anfallenden Verwal-

---

<sup>183</sup> Ansätze in der Position sind mit zusätzlichen Angaben über den Ansatz, Ausweis und Herleitung zu dokumentieren. Vgl. Bauer/Fasshauer (2014b), S. 191.

<sup>184</sup> Hierzu zählen beispielsweise Versicherungsleistungen.

tungskosten anteilig über alle Verträge des Bestandsportfolios einer Leasinggesellschaft verrechnet werden. Bei einem normalen Geschäftsverlauf stellen Verwaltungskosten einen Fixkostenbestandteil dar.

Im Kontext der Substanzwertrechnung wird jedoch bezüglich der Verwaltungskosten davon ausgegangen, dass eine Kapazitätsanpassung entsprechend des Abwicklungsverlaufs des Restbestands fließend angenommen werden kann.<sup>185</sup>

Verwaltungskosten fallen sowohl in der Anlaufphase als auch während der Laufzeit eines Vertrags an. Hier könnte überlegt werden, für Verwaltungskosten den Phasen zugeordnete Prozesskostenstandards zu definieren. Verwaltungskosten, die im Rahmen der Vertragsanbahnung oder des eigentlichen Vertragsabschlusses aus der Anlaufphase entstehen, sind nicht Gegenstand der Betrachtung, sondern lediglich die Verwaltungskosten der Laufzeitphase bis hin zur Verwertung.<sup>186</sup> Die Abgrenzung der Position erfolgt über die erfassten Aufwendungen der Finanzbuchhaltung, wobei die Methodik über konkrete einzelvertragliche Ansätze, objektgruppenspezifische Verfahren bis hin zu pauschalisierten Ansätzen erfolgen kann. Unabhängig von der gewählten Methode ist für den Zeithorizont die durchschnittliche Restabwicklungsdauer anzusetzen.

Aus Vereinfachungsgründen könnten die Verwaltungskosten mit einem festen Betrag pro Monat und Vertrag in der Substanzwertrechnung angesetzt werden. Zu den Verwaltungskosten werden sowohl die Verwaltungskosten aus dem Leasing- als auch aus dem Mietkaufvertragsbestand zugeordnet, wobei in Abhängigkeit von dem Zeitrahmen angemessene Steigerungsraten berücksichtigt werden sollten.

---

<sup>185</sup> Vgl. IDW PS 810 Tz. 59. Diese Annahme stellt eine Hilfestellung innerhalb der Substanzwertrechnung dar. Selbstverständlich werden die Verwaltungskosten nicht im gleichen Verhältnis wie die Restabwicklung des Objektbestands abnehmen können.

<sup>186</sup> In diesem Kontext würde die Erfassung innerhalb der Anlaufkosten erfolgen.

#### 4.2.4 Vertraglich nicht unterlegte Erfolgskomponenten

Neben den vertraglich vereinbarten Erfolgskomponenten, deren Vereinnahmung durch die Bestandsverwaltung während der Vertragsdauer sichergestellt wird, existieren auch vertraglich nicht unterlegte Erfolgskomponenten, die sich positiv auf den Substanzwert auswirken. Dies betrifft einerseits nicht garantierte Nachgeschäftserlöse am Ende eines Vertrags in Abhängigkeit von dem Vertragstyp durch die Objektverwertung.<sup>187</sup> Andererseits reduziert der Einsatz zinsfreier Mittel das Fremdkapitalfinanzierungsvolumen einer Gesellschaft.<sup>188</sup>

Leasinggesellschaften zeichnen sich im Normalfall, in dem das Nachgeschäft eine wichtige Rolle spielt, durch eine große Markt-, Branchen- und Objektexpertise aus. In der Substanzwertrechnung ist deshalb sicherzustellen, dass auch die Nachgeschäftserwartungen aus offenen Restwerten und Mehrerlöse aus der Objektverwertung berücksichtigt werden. Da jedoch gerade für den Ansatz von offenen Restwerten keine vertragliche Basis für die zukünftigen Erträge zugrunde gelegt werden kann, sind die Positionsansätze durch Erfahrungswerte anzusetzen.<sup>189</sup> Der Barwert der nicht garantierten Nachgeschäftserlöse setzt sich aus den offenen Restwerten, Mehrerlösen aus Teilamortisationsverträgen und aus den Nachgeschäften aus Vollamortisationsverträgen zusammen.

Bei den nicht garantierten Nachgeschäftserlösen, die aus offenen Restwerten resultieren, sollte eine Aufteilung zwischen nicht kongruent und kongruent finanzierten Restwerten erfolgen. Der Beitrag aus nicht kongruent finanzierten Verträgen ermittelt sich aus der Verwertung der nicht kongruent finanzierten Restwerte, verringert um einen Abschlag für vorzeitige Abgänge. Kongruent finanzierte offene Restwerte werden aus der Summe aus dem Barwert der offenen Restwerte aus Darlehensfinanzierung, den Zinszusatzenerlösen aus der

---

<sup>187</sup> Für den Fall, dass die Objektverwertung eines Leasingvertrags nach Ablauf der anfänglichen Grundmietzeit vertraglich geregelt ist, scheidet ein Ansatz dieser Position an dieser Stelle aus und erfolgt im Rahmen der bestehenden Restwertansprüche.

<sup>188</sup> Die Berücksichtigung des Einsatzes zinsfreier Mittel korrigiert gleichzeitig die Annahme einer vollständigen Fremdfinanzierung des Vertragsportfolios. Vgl. für Zinseffekte auch Hellen (2003), S. 161. sowie IDW PS 810 Tz. 23 und Tz. 61.

<sup>189</sup> Vgl. hierzu IDW PS 810 Tz. 60.

tatsächlichen Refinanzierung und dem Barwert aus Forderungsverkäufen für offene Restwerte bestimmt.

Der Barwert der nicht garantierten Nachgeschäftserlöse aus dem Nachgeschäft von Vollamortisationsverträgen ergibt sich aus der Verwertung von offenen Restwerten, dem Barwert von Objekten im Rahmen des Mietkaufgeschäfts und weiteren Erlösen aus potenziellen Verlängerungsraten. Die Zusatzserlöse aus den Verlängerungsraten sind das Ergebnis aus den Erlösen von Verlängerungsraten sowie einem eventuellen Zinsergebnis durch eine veränderte Anschlussfinanzierung.

Im Rahmen der Bestimmung der Mehrerlöse aus Nachgeschäften von Teilamortisationsverträgen mit offenen Restwerten sollten die Mehrerlöse um die erwarteten vorzeitigen Abgänge gemindert werden. Die nachfolgende Graphik verdeutlicht die relevanten Komponenten für die Ermittlung des Barwerts der nicht garantierten Nachgeschäftserlöse:

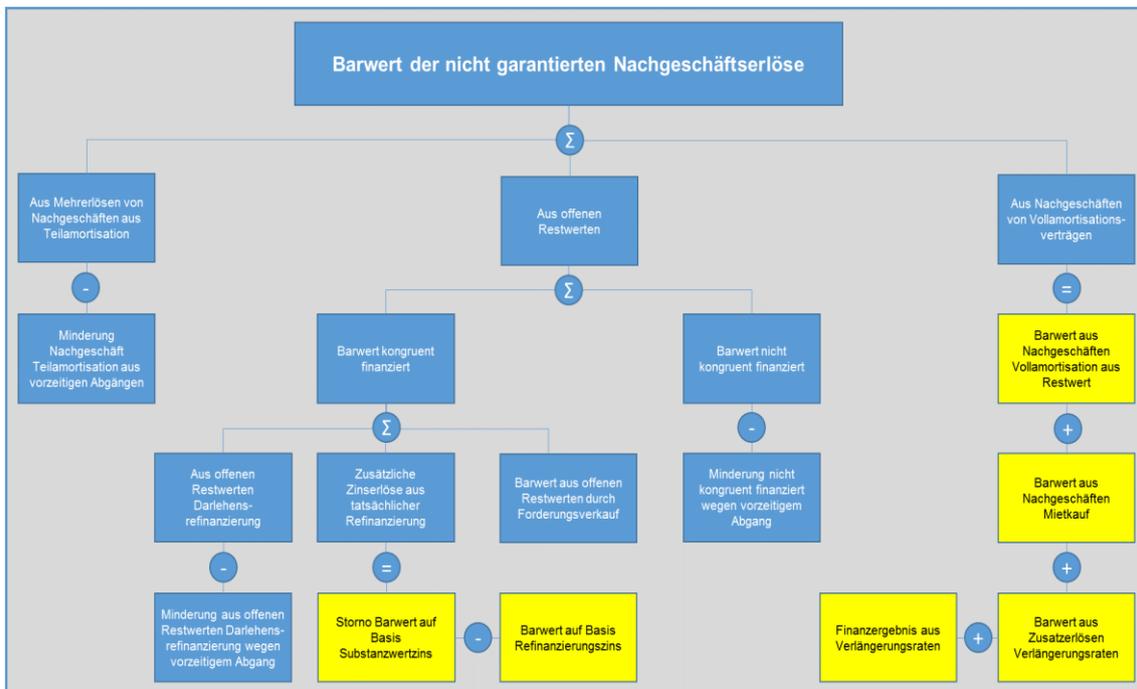


Abbildung 18: Ermittlung nicht garantierter Nachgeschäftserlöse<sup>190</sup>

<sup>190</sup> Eigene Darstellung.

Die in der Abbildung aufgeführten Nachgeschäftserlöse nach Ablauf der ursprünglichen Grundmietzeit werden bei Vertragsabschluss intern bereits kalkuliert sein und vervollständigen den zu erwartenden Substanzeinfluss aus den vereinbarten kontrahierten Verträgen.

Auf Basis der in der Vertragskalkulation angesetzten Nachgeschäftserlöserwartungen der offenen Restwerte sollte eine Analyse des eigentlichen Verwertungsergebnisses im Rahmen der Nachkalkulation erfolgen. Die hieraus gewonnenen Erkenntnisse können bei zukünftigen Vertragsabschlüssen als Hilfestellung beim Ansatz von Restwerten dienen und gleichzeitig zum Auf- und Ausbau institutsinterner Statistiken genutzt werden. Durch eine Differenzierung einzelner Mehr- und Minderpositionen kann die Werthaltigkeit einzelner Objektgruppen untersucht werden. Die Erkenntnisse aus den historischen Daten sollten dazu genutzt werden, die Ansätze der nicht garantierten Nachgeschäftserlöse bei zukünftigen Substanzwertrechnungen zu belegen.<sup>191</sup> Für den Fall, dass die institutseigene Datenhistorie für valide Ansätze nicht ausreichend ist, besteht die Möglichkeit, sich an der momentanen Verwertungssituation für vergleichbare Objekte zu orientieren.<sup>192</sup> Dabei ist zu beachten, dass konjunkturelle Schwankungen jederzeit die Verwertungsfähigkeit negativ beeinflussen können. Sofern Leasinggesellschaften vermehrt Objekte vom selben Typ in ihrem Portfolio halten und sich somit unweigerlich einem Klumpenrisiko aussetzen, sollten im Rahmen von Erläuterungen die Ansätze der nicht garantierten Nachgeschäftserlöse aus offenen Restwerten durch eine Einschätzung bezüglich der erwarteten Marktentwicklung gestärkt werden.

Ungeachtet aller getroffenen Vorkehrungen sollten vor dem Ansatz der nicht garantierten Nachgeschäftserlöse Sicherheitsabschläge vorgenommen werden. Zu niedrig angesetzte Werte führen maximal zu späteren positiven Korrekturen, negative Abweichungen hingegen können durch den entstehenden

---

<sup>191</sup> Auf Basis der Sensitivität dieser Position werden erhöhte Erwartungen bezüglich der Validierung der Positionsansätze gestellt. Unrealistische Ansätze der offenen Restwerte können den Substanzwert in erheblichem Maße verzerren oder sogar zur einer funktionellen Interpretationsproblematik führen. Aus diesem Grund werden Wirtschaftsprüfer dazu angehalten, diese bedeutende Komponente des Substanzwerts mit besonderem Augenmerk innerhalb der Prüfung zu versehen. Vgl. hierzu IDW PS 810 Tz. 60.

<sup>192</sup> Vgl. Mehrgott (2010), S. 125 ff.

Druck finanzielle Mittel aufnehmen zu müssen, zu tiefgreifenden Konsequenzen bis hin zu einer nicht mehr abwendbaren finanziellen Schieflage einer Gesellschaft führen.

Darüber hinaus gehört der Barwert der zukünftigen Ergebnisse aus dem Einsatz von zinsfreien Mitteln zu den nicht vertraglich unterlegten Erfolgskomponenten. Unter Annahme einer vollständigen Fremdkapitalfinanzierung des Bestandsportfolios ist es optional erlaubt, den substanzerhöhenden Effekt aus dem Einsatz zinsfreier Mittel anzusetzen.<sup>193</sup> Zunächst wird in der Substanzwertrechnung unabhängig von der gewählten Methodik zum Zinsausweis beim Einsatz von Eigenmitteln ein überhöhtes Bild von anfallenden Zinsaufwendungen gezeichnet und den jeweiligen nachfolgenden Substanzwerten zugeordnet.<sup>194</sup> Für den Fall, dass einzelnen Geschäften Eigenmittelbestandteile als Teil der Refinanzierung vorgehalten werden, führt dies im Umkehrschluss dazu, dass weniger Fremdkapitalmittel aufgenommen werden müssen.

Wenn es sich hierbei auch nicht um zukünftige Zinserträge im klassischen Sinne handelt, so ziehen jedoch auch eingesparte Zinsaufwendungen positive Ergebniskonsequenzen nach sich. Eine Restabwicklung des Vertragsbestands ohne Beachtung dieser Konsequenzen führt zu niedrigeren zukünftigen Einzelsubstanzwerten. Sofern eine Gesellschaft sich zum Ansatz des Barwerts aus den zukünftigen Ergebnissen aus dem Einsatz zinsfreier Mittel entscheidet, sind Annahmen über die Entwicklung der zugerechneten Eigenmittel sowie über die Berechnung des kalkulatorischen Zinssatzes unter Beachtung von Wiederanlageoptionen im Zeitverlauf zu dokumentieren.<sup>195</sup>

Die Bestimmung des Eigenkapitaleinsatzes kann über den Abzug des Fremdkapitaleinsatzes vom totalen Finanzierungsvolumen erfolgen. Die verbleibende Größe entspricht genau dem Eigenkapitaleinsatz. Auf Grund der Tat-

---

<sup>193</sup> Vgl. hierzu diese Ausführung bestätigend IDW PS 810 Tz. 61.

<sup>194</sup> Dies resultiert schon aus der Annahme einer 100%-igen Fremdfinanzierung des Bestandsportfolios.

<sup>195</sup> Für die Wiederanlageoption liegt der Substanzwertrechnung die Annahme zu Grunde, dass die Wiederanlage der frei werdenden Mittel zu einem konstanten und einheitlichen Zinssatz erfolgen soll. Vgl. IDW PS 810 Tz. 23.

sache, dass die einzelnen Verträge eine unterschiedliche Laufzeit- und Volumenstruktur aufweisen, sollte zum einen eine Prognose über den durchschnittlichen Abwicklungszeitraum erstellt und zum anderen über alle Verträge hinweg ein laufzeit- und größengewichteter kalkulatorischer Eigenkapitalzinssatz berechnet werden.

Der Ansatz aus dem Einsatz zinsfreier Mittel berechnet sich demnach aus der Multiplikation des jeweiligen Substanzwerts mit der Prognose der durchschnittlichen Abwicklungsdauer und dem laufzeit- und größengewichteten kalkulatorischen Eigenkapitalzinssatz.

### 4.3 Periodenerfolgsermittlung über das betriebswirtschaftliche Ergebnis

In den bisherigen Ausführungen standen die einzelnen Bestandteile der Substanzwertrechnung im Fokus der Analyse. Nach der Betrachtung der einzelnen Positionsansätze stellt sich nun die Frage, wie neben der Ermittlung der vorhandenen Substanz einer Gesellschaft ein aussagekräftiges betriebswirtschaftliches Ergebnis, das den Erfolg einer Periode kennzeichnet, bestimmt werden kann.

#### 4.3.1 Substanzwert als erweitertes betriebswirtschaftliches Eigenkapital

Auf dem Weg zur Ermittlung des betriebswirtschaftlichen Ergebnisses wird in der Substanzwertrechnung ein erstes Zwischenergebnis in der Position „Substanzwert des bilanzierten Vertrags- und Objektbestands“ gezogen.

Dieses Zwischenergebnis konkretisiert im Endeffekt den Saldo aus den Positionen vertraglich sowie nicht vertraglich unterlegter Erträge und zukünftige Aufwendungen inklusive der Verwaltungskosten ohne Berücksichtigung des bilanziellen Eigenkapitals. Unter Beachtung vorzeitiger Abgänge durch Minderungen der einzelnen Positionsansätze und durch Integration von Risikoab-

schlägen beschreibt dieses Zwischenergebnis die zukünftigen Ergebniserwartungen aus der Abwicklung des bilanzierten Vertragsbestands.<sup>196</sup> An dieser Stelle fehlen jedoch noch die Ergebnisbestandteile, die sich aus dem Barwert von zinsfreien Mitteln und aus dem Barwert des kontrahierten, aber noch nicht bilanzwirksam gewordenen Vertragsbestands ergeben. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass die Transparenz der Substanzwertrechnung gesteigert werden soll. Gerade hinsichtlich der Ergebnisbestandteile aus dem noch nicht bilanzwirksamen Vertragsbestand kann eine Differenzierung der Ergebnisse entsprechend des Fortschrittsstadiums der Verträge erfolgen.

Durch die Hinzurechnung des bilanziellen Eigenkapitals, des Barwerts aus zinsfreien Mitteln und des Barwerts aus dem bereits kontrahierten Vertragsbestand ohne aktuelle Bilanzwirksamkeit ermittelt sich im nächsten Schritt das erweiterte betriebswirtschaftliche Eigenkapital. Das hiermit berechnete Ergebnis spiegelt die Summe aller Barwerte der erwarteten Ergebnisse der zukünftigen Gewinn- und Verlustrechnungen aus der Abwicklung des kontrahierten Vertragsbestands inklusive des bilanziellen Eigenkapitals wider. Der hier ermittelte Wert ist gemäß der Annahme der Substanzwertrechnung ein Wert vor Steuern und vermag die zukünftigen stillen Reserven oder etwaigen stillen Lasten offenzulegen.

Gesellschaften, die eine Unternehmensstruktur aus mehreren rechtlich selbständigen Einheiten aufweisen, können einen Konzernsubstanzwert aufstellen.<sup>197</sup> Zu diesem Zweck sollte der Konsolidierungskreis festgelegt und für alle Tochtergesellschaften ein konzernbereinigter Substanzwert bestimmt werden. Speziell im Bereich des Eigenkapitals von Tochtergesellschaften gilt es, die Beteiligungsbuchwerte des Mutterkonzerns zu kürzen, da ansonsten eine additive Erfassung der Einzelsubstanzwerte ein überhöhtes Bild des bilanziellen Eigenkapitals des Konzerns zeichnen würde.

---

<sup>196</sup> Vgl. Hellen (2010), S. 33.

<sup>197</sup> Liegt nach dem Control-Konzept oder gemäß § 290 Abs. 2 HGB ein Mutter-Tochter-Verhältnis innerhalb einer Gesellschaftsstruktur vor, sollte neben der notwendigen Konsolidierung von Finanzberichten, auch ein gemeinsamer Konzernsubstanzwert ermittelt werden. Zum Control-Konzept vgl. außerdem Kindler (2011), S. 30 und Köhle (1997), S. 90.

#### 4.3.2 Ableitung des betriebswirtschaftlichen Ergebnisses

Durch die Berechnung des Substanzwerts wird stichtagsbezogen der Barwert aller zukünftig erwarteten Gewinn- und Verlustrechnungsergebnisse des vertraglich unterlegten Bestands unter Berücksichtigung einer erwarteten Abwicklung ermittelt. Demnach handelt es sich bei dem ermittelten Wert um eine Verdichtung der erwarteten Ergebniseffekte aus mehreren nachfolgenden Rechnungslegungsperioden zu einer einheitlichen Größe.<sup>198</sup> Zwar vermag der Substanzwert einer Gesellschaft einen Entscheidungsindikator bezüglich der erwarteten Vorteilhaftigkeit eines Vertragsbestands zu ermitteln, schließt jedoch separat betrachtet nicht die vorhandene Informationslücke, die aus dem handelsrechtlichen Jahresabschluss resultiert. Somit bleibt die Frage zu beantworten, ob der ermittelte Substanzwert dazu beitragen kann, einen aussagekräftigen Periodenerfolg zu bestimmen.

Der Periodenerfolg der unternehmerischen Tätigkeit einer Leasinggesellschaft wird sich im Leasinggeschäft vertragsbezogen normalerweise nur im Rahmen einer Nachkalkulation bestimmen lassen. Es besteht jedoch die Möglichkeit, die Veränderung des Vertragsbestands innerhalb einer Periode zu bewerten. Zu diesem Zweck sollte die Substanzwertveränderung durch Bildung der Differenz der Substanzwerte zwischen den Berechnungszeitpunkten ermittelt werden, so dass die Substanzwertsteigerung oder Substanzwertminderung einer Periode offengelegt wird. Genau diese Veränderung der Substanz beschreibt den Anteil, der auf die Aktivitäten der betrachteten Perioden zurückzuführen ist.

Parallel dazu sollte das periodenbezogene Ergebnis der Gewinn- und Verlustrechnung hinzugezogen werden, weil es handelsrechtlich den Periodenerfolg wiedergibt. Das Ergebnis resultiert zwar weitestgehend aus den Aktivitäten vergangener Perioden, zeigt jedoch gleichzeitig unter der Annahme sonst gleicher Bedingungen auch die Veränderung des bilanziellen Eigenkapitals zwischen den Perioden auf.

---

<sup>198</sup> Der Substanzwert klärt nicht die Frage, ob der ermittelte Wert bei Bedarf wirklich gehoben werden kann.

Durch Addition des handelsrechtlichen Ergebnisses der Gewinn- und Verlustrechnung aus der aktuell abgelaufenen Periode und der Differenz der Substanzwerte zwischen den Stichtagen lässt sich folglich ein betriebswirtschaftliches Ergebnis ableiten.<sup>199</sup> Das betriebswirtschaftliche Ergebnis beschreibt einen Betrag, der unabhängig von rechnungslegungsbezogenen Periodisierungsvorgaben ist.

Auf Grund der Tatsache, dass das handelsrechtliche Ergebnis einen Bestandteil des bilanziellen Eigenkapitals darstellt, sollte bei der Berechnung des betriebswirtschaftlichen Ergebnisses darauf geachtet werden, dass es im Ausweis des bilanziellen Eigenkapitals des Substanzwerts zum Ende der Periode noch nicht integriert ist.<sup>200</sup>



Abbildung 19: Ermittlung des betriebswirtschaftlichen Ergebnisses<sup>201</sup>

Jedenfalls ist nunmehr die Methodik zur Ermittlung des betriebswirtschaftlichen Ergebnisses als ein wertorientiertes Steuerungskonzept zu beurteilen, welches auf der einen Seite die Veränderung in den stillen Reserven und auf

<sup>199</sup> Zur Ableitung des betriebswirtschaftlichen Ergebnisses siehe auch Hellen/Schulte (2010), S. 74 f. und Nemet/Ulrich (2010a), S. 447 ff.

<sup>200</sup> Sofern eigenkapitalherabsetzende Beschlüsse im Rahmen der Gesellschafterversammlung zu Beginn der Vergleichsperiode getroffen worden sind, sollten diese für die Berechnung des betriebswirtschaftlichen Ergebnisses außen vorgelassen werden. Andernfalls würde es zu einer verfälschten Berechnung führen und ein fehlerhaftes betriebswirtschaftliches Ergebnis der aktuellen Periode wiedergeben.

<sup>201</sup> Abbildung in Anlehnung an Hellen/Schulte (2010), S. 75.

der anderen Seite die Ergebniseffekte vorangegangener Perioden in der Erfolgsrechnung des Betrachtungszeitraums aufzeigt.<sup>202</sup> Es bleibt festzuhalten, dass mit der Ermittlung des betriebswirtschaftlichen Ergebnisses auf Basis der Substanzwertrechnung eine notwendige Ergänzungsrechnung des handelsrechtlichen Abschlusses erzielt wird.

#### 4.3.3 Grundsätzliche Zusammenhänge zwischen dem Jahresabschluss, der Substanzwertrechnung und dem Barwert des Vertragsportfolios

Im nachfolgenden Kapitel werden die grundsätzlichen Zusammenhänge zwischen dem Jahresabschluss, der Substanzwertrechnung und dem Barwert des Vertragsportfolios betrachtet. Die Ausführungen sind unter der Annahme zu verstehen, dass ein erlasskonformer Leasing-Vertrag zu Grunde gelegt wird. Wie bereits in Kapitel 3 dargestellt worden ist, entsteht bei Leasinggesellschaften durch die Realisierung der Anlaufkosten, die gemäß HGB nicht aktivierungsfähig sind, ein Verlust, welcher durch die positiven Jahresüberschussergebnisse der folgenden Jahre und Rechnungsperioden ausgeglichen wird, bevor letztendlich die abschließende Erfolgsrealisation des Vertrags buchhalterisch erfasst wird. Hierbei kann aus ökonomischer Perspektive angenommen werden, dass lediglich Leasingverträge abgeschlossen werden sollten, die einen positiven Kapitalwert aufweisen. Die betriebswirtschaftliche Erfassung eines Leasingvertrags führt zwangsläufig zu einer Veränderung im Rahmen der Bilanz, der Substanzwertrechnung sowie dem Barwert des Vertragsportfolios. Die Berechnung des Kapitalwerts sowie die Abbildung eines Leasingvertrags in der Bilanz erfolgt gemäß den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung sowie finanztheoretischen Grundlagen. Zur Bestimmung des Substanzwerts hingegen existiert zur Berechnung neben der Nettomethode auch die Bruttomethode.<sup>203</sup>

Nach der Nettomethode werden alle Zahlungen, wie Leasing-Raten, Restwert-erlöse, zahlungswirksame Verwaltungsaufwendungen, barwertig erfasst, wo-

---

<sup>202</sup> Vgl. Hellen (2003), S. 118.

<sup>203</sup> Vgl. hierzu Kapitel 4.2 dieser Arbeit.

hingegen bei der Bruttomethode alle Zahlungsgrößen zum Nominalwert angesetzt und die Zinseffekte dadurch Berücksichtigung finden, indem die Zinsen explizit als Aufwandsgröße erfasst werden.<sup>204</sup> Die nachfolgende Graphik illustriert den Zusammenhang der Komponenten für einen erlasskonformen Leasingvertrag, welcher durch eine Kreditaufnahme refinanziert wird, bei Anwendung der Nettomethode:

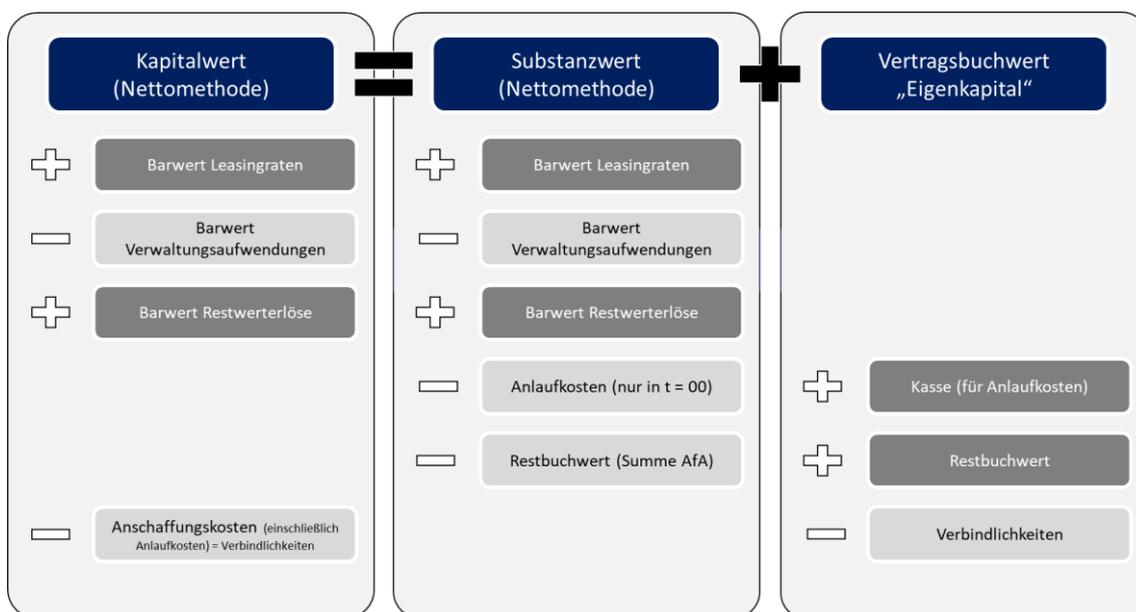


Abbildung 20: Darstellung eines erlasskonformen Leasingvertrags - Refinanzierung durch Kreditaufnahme - Nettomethode

Im Rahmen der Nettomethode, die sich an einer kapitaltheoretischen Vorgehensweise ausrichtet, setzt sich der Kapitalwert aus dem Barwert der Leasingraten, dem Barwert der Restwerterlöse verringert um den Barwert der Verwaltungsaufwendungen sowie der Anschaffungskosten einschließlich der Anlaufkosten zusammen. Bei Anwendung der Bruttomethode erfolgt die Ermittlung des aus der Bilanz abgeleiteten Eigenkapitals sowie der Periodenerfolge unter Bezugnahme auf Ertrags- und Aufwandspositionen, die nominal in der Substanzwertrechnung ausgewiesen werden. Dies hat zur Konsequenz, dass die Zinsaufwendungen in einer eigenen Position aufgeführt werden. Die nachfol-

<sup>204</sup> Vgl. Hartmann-Wendels (2015), S. 60. Im Rahmen dieser Arbeit beschränkt sich die Analyse auf eine Betrachtung erlasskonformer Leasing-Verträge, welche durch Kreditaufnahme refinanziert werden, da hier die essentiellen Zinseffekte berücksichtigt werden, welche im Falle der Refinanzierung durch Forfaitierung unmittelbar abgegolten und erfasst werden. Für die Berechnung auf Basis von Zahlenwerten vgl. ebenfalls Hartmann-Wendels (2015).

gende Graphik illustriert den Zusammenhang der Komponenten für einen erlasskonformen Leasingvertrag, welcher durch eine Kreditaufnahme refinanziert wird, bei Anwendung der Bruttomethode:

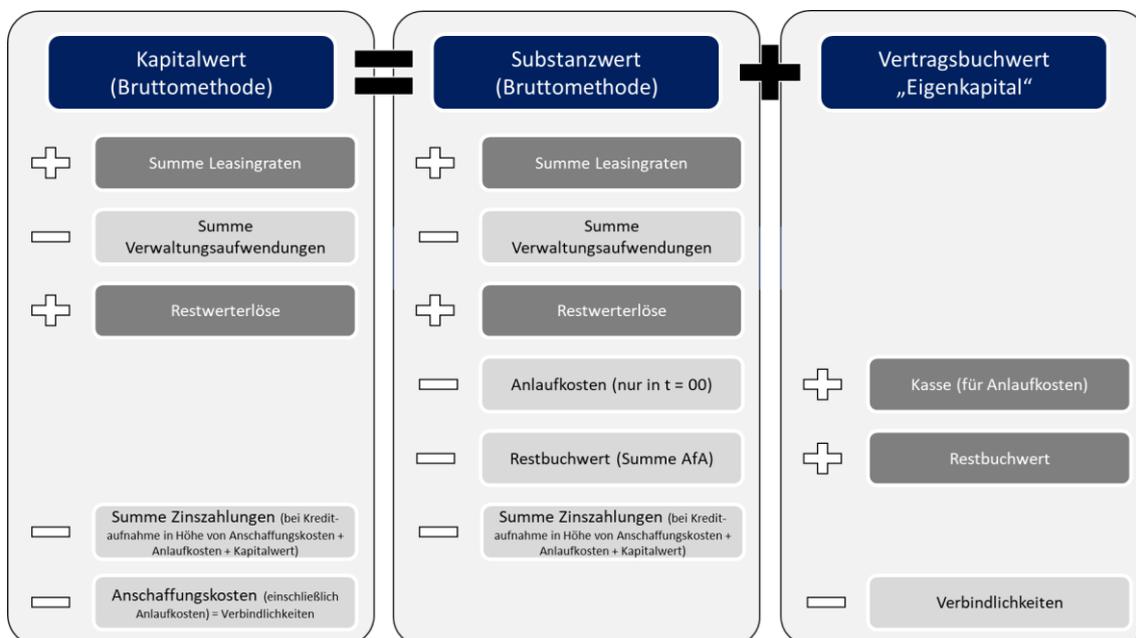


Abbildung 21: Darstellung eines erlasskonformen Leasingvertrags - Refinanzierung durch Kreditaufnahme - Bruttomethode

Bei beiden Methoden werden die Summe der zukünftigen Abschreibungen als Aufwendungen in die Rechnung einbezogen. Ferner wird bei Einsatz der Bruttomethode die Summe der zukünftigen Zinszahlungen als Aufwand berücksichtigt. Im Gegensatz hierzu erfolgt bei der Nettomethode kein expliziter Ausweis von künftigen Zinszahlungen, da diese bereits durch den barwertigen Ansatz aller Positionen beachtet werden.<sup>205</sup>

Im Verlauf eines Leasingvertrags bestehen in den Folgeperioden nach Vertragsabschluss die auszuweisenden Erträge aus den Leasing-Einnahmen und der Barwertzunahme des Restwertes. Demgegenüber stehen auf der Aufwandseite die Abschreibung auf den Barwert des künftigen Leasingvertrags

<sup>205</sup> Vgl. an dieser Stelle Hartmann-Wendels (2015), S 60f. Für den Fall, dass im Rahmen der Bruttomethode die zu leistenden Zinszahlungen auf der Basis einer fiktiven Kreditaufnahme genau in der Höhe des Barwerts aller zukünftigen Zahlungen, bestehend aus den Anschaffungsauszahlungen inklusive Anlaufkosten zuzüglich des Kapitalwerts, berechnet wird, stimmen die Ergebnisse von Brutto- und Nettomethode überein. Diese Vorgehensweise beruht auf der Annahme, dass der Kapitalwert zum Berechnungszeitpunkt als möglich ausschüttbarer Überschuss angesehen werden kann.

sowie den hieraus entstehenden Zinskosten. Dies hat zur Konsequenz, dass der auf diese Weise ermittelte Periodenerfolg einer Verzinsung auf Basis des Barwertes zu Beginn der betrachtenden Periode entspricht. Der ermittelte Wert kann als kapitaltheoretischer Gewinn interpretiert werden.

#### 4.4 Zusammenfassung der Ergebnisse

Die Berechnung eines realitätsnahen wirtschaftlichen Periodenerfolgs bei Leasinggesellschaften ist komplex. Durch die Bestandteile des handelsrechtlichen Jahresabschlusses kann die tatsächliche finanzielle Lage einer Leasinggesellschaft nicht sachgerecht abgebildet werden. Hieraus entsteht für Bilanzadressaten unweigerlich eine Informationslücke, die durch den Einsatz der Substanzwertrechnung verringert werden kann.

Zur Erläuterung dieser Methodik wurden zunächst die elementaren Grundlagen der Substanzwertrechnung vorgestellt und auf ihre Praktikabilität hin analysiert. Hierbei wurde herausgearbeitet, dass mit der Substanzwertrechnung stichtagsbezogen eine erwartete Abwicklung eines gegebenen Vertragsbestandsportfolios einer Gesellschaft ohne Liquidation berechnet wird. Zudem sind die Anwender und der Adressatenkreis als fordernde Instanz der Substanzwertrechnung thematisiert worden. In diesem Zusammenhang gilt für den Anwenderkreis generell, dass Leasinggesellschaften eine Substanzwertrechnung anfertigen sollten, sofern sie den wirtschaftlichen Erfolg ihrer betrieblichen Tätigkeit nicht in vollem Maße in der Jahresabschlussrechnung abbilden können.

Für die Darstellung des allgemeinen Aufbaus der Substanzwertrechnung existiert eine grundsätzliche Gestaltungsfreiheit. Abgesehen davon unterliegt die Substanzwertrechnung einigen Annahmen und Aufstellungsgrundsätzen, deren theoretische Fundierung es zu überprüfen galt. Spätestens durch die Veröffentlichung eines einheitlichen Prüfungsstandards durch den IDW ist die vom BDL entwickelte Substanzwertrechnung als Branchenstandard anzusehen und folglich Grundlage der vorangegangenen Ausführungen.

Nach erfolgter Analyse der einzelnen Positionsansätze differenziert in bilanzielles Eigenkapital als Ausgangsbasis, vertraglich unterlegte Ertragskomponenten, zukünftige Aufwendungen und vertraglich nicht unterlegte Erfolgskomponenten wurde der Substanzwert als Wert des Eigenkapitals, der nach Aufdeckung der stillen Reserven besteht, aufgezeigt.

Im nächsten Schritt wurde gezeigt, inwiefern die Substanzwertrechnung bei der Ermittlung eines realitätsnahen Periodenerfolges dienlich ist und somit als wesentliches Element der Ermittlung des wirtschaftlichen Ergebnisses als anerkannte, zusammenfassende Periodenerfolgsgröße für Leasinggesellschaften fungiert.

Die Substanzwertrechnung ist mittlerweile fester Bestandteil innerhalb der Unternehmensplanung und -steuerung von Leasinggesellschaften. Der Substanzwert an sich enthält keinerlei Informationen bezüglich der Realisationszeitpunkte zukünftiger Effekte aus stillen Reserven oder etwaigen stillen Lasten. Deshalb sollten für interne Zwecke eine Bilanzplanung und Liquiditätsplanung zusätzlich erstellt werden.

## 5 Risikomanagement von Leasinggesellschaften im Kontext aufsichtsrechtlicher Anforderungen und Rahmenbedingungen

### 5.1 Wesentliche Anforderungen des Kreditwesengesetzes für Leasinggesellschaften

Im KWG sind die rechtlichen Grundlagen der Bankenaufsicht geregelt. Für Leasinggesellschaften, die als Finanzdienstleistungsinstitute klassifiziert werden, sind Teile dieser gesetzlichen Vorschriften bindend. Die rechtlichen Anforderungen des KWG an diese Leasinggesellschaften werden im Folgenden thematisiert. Finanzdienstleistungsinstitute fungieren seit jeher als Schnittstelle zwischen Geld- und Kapitalkreislauf. Diese ambivalente Position der Institute in den Marktwirtschaften begründet ein erhöhtes öffentliches Interesse daran, das Bankgewerbe stabil und funktionsfähig zu halten.<sup>206</sup> Zur Wahrung dieses allgemeinen Interesses wurde das KWG erlassen. Das KWG stellt somit die formale Rechtsgrundlage für die staatliche Überwachung von Kreditinstituten dar.<sup>207</sup> Vor diesem Hintergrund ist insbesondere im Rahmen der Dritten KWG-Novelle (1984) erwogen worden, das Leasing zur Vorbeugung gegen eine Umgehung des KWG und aufgrund seiner besonderen Finanzierungsfunktion in den Katalog der erlaubnispflichtigen Bankgeschäfte aufzunehmen und damit auch Leasinggesellschaften unter die Bankenaufsicht zu stellen.<sup>208</sup>

Innerhalb der intensiven Diskussion im Rahmen dieser Novellierung entschied sich der Gesetzgeber letztendlich dazu, die vorhandene Bankenaufsicht nur auf Institute anzuwenden, welche Leasingaktivitäten als Tochterunternehmen in Form einer weiteren Konzernsparte betreiben. Da dies innerhalb von Konsolidierungen des Gesamtinstituts erfolgt, unterliegen diese Institute ohnehin dem allgemeinen Aufsichtsprozess.

---

<sup>206</sup> Vgl. Fischer (2016), S. 17.

<sup>207</sup> Die BaFin, angesiedelt im Ressort des Bundesministeriums der Finanzen, ist – legitimiert durch § 6 Abs. 1 KWG – die zentrale Aufsichtsbehörde für die deutsche Bankenaufsicht innerhalb des staatlichen Überwachungsprozesses. § 7 KWG konkretisiert die Zusammenarbeit von BaFin und Deutscher Bundesbank innerhalb des Aufsichtsprozesses.

<sup>208</sup> Vgl. hier und im Folgenden Ullrich (1998), S. 634 f.

Aus dieser Überlegung resultierte, dass Leasinggesellschaften bis zum 25. Dezember 2008 in der vorherigen Fassung des Gesetzes unter § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 KWG als Finanzunternehmen geführt worden sind.

Mit der seitdem ausdrücklichen Benennung von Leasinggesellschaften, die das Finanzierungsleasing betreiben, in § 1 Abs. 1a Nr. 10 KWG ist jedoch eine elementare Änderung des Status einhergegangen.<sup>209</sup> Die Zuordnung zur Gruppe der Finanzdienstleistungsinstitute hat zur Konsequenz, dass diese nun der Bankenaufsicht unterliegen.

### 5.1.1 Einordnung und Rahmenbedingungen

Mit der Unternehmenssteuerreform 2008 ist die gewerbesteuerliche Hinzurechnung nach Maßgabe des § 8 Gewerbesteuergesetz (GewStG) dahingehend geändert worden, dass nunmehr auch Zinsanteile aus Mieten, Pachten, Leasingraten sowie aus der Forfaitierung der Gewerbesteuer unterliegen.<sup>210</sup> Diese geänderte gewerbesteuerliche Hinzurechnung führt jedoch zu einer Doppelbesteuerung bei Leasinggesellschaften und geht gleichzeitig mit einem Wettbewerbsnachteil von Leasinggesellschaften gegenüber Banken einher.<sup>211</sup> Um eine Gleichstellung von Leasinggesellschaften und Banken in diesem Besteuerungsaspekt zu erwirken, ist mit dem Jahressteuergesetz 2009 der Anwendungsbereich des § 19 GewStDV – bekannt unter dem Begriff „Bankenprivileg“ – auch auf Leasinggesellschaften erweitert worden. So wurde die Möglichkeit geschaffen, eine gewerbesteuerneutrale Refinanzierung für Leasinggesellschaften einzurichten.<sup>212</sup>

Die Anwendung dieser Regelungen erfolgte rückwirkend zum 01. Januar 2008. Damit einhergehend werden Leasinggesellschaften, die das Finanzierungsleasing betreiben, seitdem als Finanzdienstleistungsinstitute gemäß § 1

---

<sup>209</sup> Vgl. hierzu Seifert/Weber (2015), S. 91.

<sup>210</sup> Vgl. hierzu für eine fundierte Analyse die Gesetzesbegründung, im Speziellen zu § 8 Nr.1 GewStG in Bundestags-Drucksache 16/4841 vom 27.03.2007, S. 79.

<sup>211</sup> Vgl. Vosseler (2012), S. 158.

<sup>212</sup> Vgl. Nemet/Ulrich (2009), S. 4.

Abs. 1a Nr. 10 KWG kategorisiert. Gesellschaften, die zwar keine Kreditinstitute sind, jedoch Finanzdienstleistungen für andere gewerbsmäßig oder in einem Umfang erbringen, für die ein in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb zu unterhalten ist, unterliegen der Beaufsichtigung durch die Bankenaufsicht, sodass wesentliche Änderungen innerhalb der aufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen für Leasinggesellschaften Einzug gehalten haben. Der Statuswechsel und die dadurch veränderten Rahmenbedingungen traten zum 25. Dezember 2008 in Kraft, sodass Leasinggesellschaften ab diesem Zeitpunkt unter die „Bankenaufsicht“ fallen und nun den rechtlichen Vorgabenkatalog einhalten müssen. An dieser Stelle ist die Einhaltung der Vorgaben aus dem KWG und GwG hervorzuheben.

Eine vollständige Übertragung des bankenaufsichtsrechtlichen Regelungsrahmens des KWG auf Leasinggesellschaften ist allerdings nicht vollzogen worden. Auf Leasinggesellschaften, „die ausschließlich Finanzdienstleistungen nach § 1 Abs. 1a Nr. 10 KWG erbringen, sind die §§ 10, 10c bis 10i, 11 bis 13c, 15 bis 18 und 24 Abs. 1 Nr. 4, 6, 9, 11, 14 bis 14b, 16 und 17, Abs. 1a Nr. 5, die §§ 25, 25a Abs. 5, §§ 26a und 33 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, die §§ 45 und 46 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 bis 6 und die §§ 46b und 46c dieses Gesetzes sowie die Artikel 24 bis 455 und 465 bis 519 der EU-Verordnung Nr. 575/2013 nicht anzuwenden.“<sup>213</sup>

Aus der begrenzten Anwendbarkeit der KWG-Regelungen auf Leasinggesellschaften folgt gleichzeitig eine eingeschränkte aufsichtsrechtliche Überwachung, die unter dem Begriff „KWG-Light“ bekannt ist.<sup>214</sup>

In der nachfolgenden Graphik werden die wesentlichen Regelungsvorschriften des KWG aufgezeigt. Gleichzeitig erfolgt eine Gegenüberstellung der Anwendbarkeit dieser Regelungsvorschriften für Kreditinstitute und Leasinggesellschaften:

---

<sup>213</sup> Vgl. § 2 Abs. 7a KWG.

<sup>214</sup> In diesem Kontext findet die Anwendung des so genannten „KWG-Light“ statt, da nicht alle Vorschriften des KWG für Leasinggesellschaften zwingend umzusetzen sind.

	Kreditinstitute	Leasingunternehmen	
Wesentliche KWG-Anforderungen	Eigenmittel		§ 10ff. KWG
	Liquidität		§ 11ff. KWG
	Großkredite		§ 13ff. KWG
	Millionen Kredite	Millionen Kredite	§ 14 KWG
	Kreditunterlagen		§ 18 KWG
	Anzeigepflichten	Anzeigepflichten	§ 24 KWG
	Zuverlässigkeit	Zuverlässigkeit	§ 1 (2), §2c i.V.m. § 33 (1) S.1 Nr.2-4 h KWG
	Monatsausweise		§ 25 KWG
	Organisatorische Pflichten	Organisatorische Pflichten	§ 25a KWG
	Int. Sicherungsmaßnahmen	Int. Sicherungsmaßnahmen	§ 25h KWG
	Vorlagepflichten	Vorlagepflichten	§ 26 KWG
	Erlaubniserteilung	Erlaubniserteilung	§ 32 KWG
	Auskünfte und Prüfungen	Auskünfte und Prüfungen	§ 44-44c; § 45 und 45b KWG
	Geldwäscheprävention	Geldwäscheprävention	§ 24c, 25a (1) S.4 KWG i.V.m. § 1 (2) GwG

Abbildung 22: Wesentliche Anforderungen des KWG an Leasinggesellschaften<sup>215</sup>

Somit haben diverse Regulierungsvorschriften in die Leasingbranche Einzug gehalten.<sup>216</sup> Sehr deutlich wird dies anhand der Verpflichtung, dass nach 2009 gegründete Leasinggesellschaften die Zulassung zum Geschäftsbetrieb nach Maßgabe des § 32 KWG beantragen müssen.<sup>217</sup> Die hierzu erforderlichen Angaben sind in § 32 Abs. 1 KWG geregelt.<sup>218</sup> Ferner ist die BaFin auf Basis des § 35 Abs. 2 KWG dazu legitimiert, die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb zu entziehen, wenn der Geschäftsbetrieb seit mehr als sechs Monaten nicht mehr

<sup>215</sup> Eigene Darstellung ausgewählter wesentlicher Anforderungen des KWG für Leasinggesellschaften.

<sup>216</sup> Aus dem Bericht des Finanzausschusses vom 26.11.2008 in Bundestags-Drucksache 16/11108 vom 27.11.2008, S. 66 f. wird der Zweck der Unteraufsichtstellung in der amtlichen Begründung folgendermaßen erläutert: „Aufgrund der zentralen Funktion, die Finanzierungsleasing und Factoring bei der Finanzierung der deutschen Industrie und insbesondere bei der Finanzierung des Mittelstandes spielen, können Funktionsstörungen als Folge einer unsoliden Geschäftsführung schwere Schäden nicht nur im Kundenkreis der betreffenden Unternehmen, sondern auch in weiteren Teilen der Wirtschaft verursachen. Diese Gefahr rechtfertigt es, diese Unternehmen einer eingeschränkten Aufsicht zu unterstellen. Die Aufsicht ist zweckmäßigerweise bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht anzusiedeln, die für Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen, Kapitalanlagegesellschaften und Finanzdienstleistungsinstitute zuständig ist.“

<sup>217</sup> Leasinggesellschaften, die vor Inkrafttreten der Neuregelungen mit dem Stichtag 25. Dezember 2008 gegründet worden sind, genießen an dieser Stelle eine Art Bestandsschutz in der Form, dass für diese Gesellschaften die Übergangsfristen des § 64j Abs. 2 KWG für die Einreichung einer fristgerechten Anzeige der Geschäftstätigkeit genügt. Für kleine Gesellschaften, die unter den § 267 HGB fallen, erfolgt die Erteilung der Erlaubnis bis zum 31. Dezember 2009. Für mittlere und große Leasinggesellschaften zählte für die Anzeige der Stichtag 31. Januar 2009.

<sup>218</sup> Vgl. Fischer/Müller (2016), S. 1113 ff.

ausgeübt worden ist, der Gläubigerschutz in Gefahr gerät, nachhaltige Verstöße gegen das KWG offenkundig werden oder Tatsachen bekannt werden, die eine Entziehung der Erlaubnis nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 8 oder Abs. 2 Nr. 1 bis 3 KWG begründen.

### 5.1.2 Definition des Finanzierungsleasings

Das nachfolgende Kapitel widmet sich dem Begriff des Finanzierungsleasings. Aufgrund der Tatsache, dass das Eingehen von Finanzierungsleasingverträgen einen erlaubnispflichtigen Tatbestand darstellt, wird zunächst der Begriff des Finanzierungsleasings erläutert. Auf der Grundlage des § 1 Abs. 1a Nr. 10 KWG wird der Tatbestand des Finanzierungsleasings als Finanzdienstleistung definiert, eingegrenzt durch den Passus „Finanzdienstleistungen sind der Abschluss von Finanzierungsleasingverträgen als Leasinggeber und die Verwaltung von Objektgesellschaften im Sinne des § 2 Abs. 6 Satz 1 Nr. 17 außerhalb der Verwaltung eines Investmentvermögens im Sinne des § 1 Abs. 1 des Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB)“. Somit werden dem Rechtsanwender zwei alternative Tatbestände des Finanzierungsleasings an die Hand gegeben.<sup>219</sup> Innerhalb des KWG existiert demzufolge keine dezidierte Definition des Begriffs Finanzierungsleasing. Der Umstand, dass der Gesetzgeber ausdrücklich diesen Begriff ohne nähere Erläuterung verwendet, legt nahe, dass er die Existenz einer grundlegenden Definition voraussetzt.<sup>220</sup> Ein eindeutiger Konkretisierungsrahmen zur Identifizierung des Tatbestands des Finanzierungsleasings wird durch eine Veröffentlichung der BaFin vom 19. Januar 2009 bereitgestellt.<sup>221</sup> Sofern eine der beiden zuvor beschriebenen Tatbestandsalternativen vorliegt, erfolgt eine Einordnung in das Finanzierungsleasing, selbst in dem Fall, dass eine Gesellschaft lediglich auf die Verwaltung

---

<sup>219</sup> § 1 Abs. 1a Nr. 10 KWG.

<sup>220</sup> Die begriffliche Definition wird ohne Erklärung im Rahmen des Gesetzes verwendet. Vgl. hierzu erneut § 1 Abs. 1a Nr. 10 KWG.

<sup>221</sup> Einen ersten Ansatz zur Fassung des Begriffs Finanzierungsleasing liefert eine Publikation des ehemaligen Bundesamts für das Kreditwesen (BAKred) vom 10. März 1999. An dieser Stelle wird deutlich, dass die Frage der Definition des Finanzierungsleasingbegriffs deutlich früher geklärt war, wie die Aufnahme der Leistung als Finanzdienstleistung. Daher erscheint es mehr als sinnvoll, dass der Gesetzgeber mit der Aufnahme des Finanzierungsleasings als Finanzdienstleistung innerhalb des KWG an dem bestehenden Begriffsverständnis festgehalten hat.

von Objektgesellschaften begrenzt handelt und keine eigenständigen Finanzierungsleasingverträge abgeschlossen werden.

Es bleibt festzuhalten, dass das System des Finanzierungsleasings auf bewegliche und unbewegliche Sachen, materielle und immaterielle Wirtschaftsgüter, Investitionsgüter und Konsumgüter Anwendung findet.<sup>222</sup> Im Regelfall sind an einer leasingtypischen Konstellation drei Parteien – der sogenannten Leasing-Dreieckskonstellation – beteiligt; der Hersteller oder Lieferant veräußert das Wirtschaftsgut an den Leasinggeber, damit der Leasinggeber dieses dem Leasingnehmer zur Gebrauchsüberlassung weiterreichen kann.<sup>223</sup> Der Leasinggeber in seiner Funktion als Intermediär schließt im Anschluss mit dem Hersteller einen Kaufvertrag, während er mit dem Leasingnehmer einen unabhängigen Gebrauchsüberlassungsvertrag aushandelt, sodass Hersteller und Leasingnehmer in keine vertraglichen Beziehungen zueinander treten. Die gerade beschriebene Konstellation ist jedoch keine Grundvoraussetzung für die Qualifikation als Finanzierungsleasing. Eine bedeutende Fallspezifikation stellen Sale-and-Lease-Back Konstruktionen dar, welche trotz bilateraler Geschäftsbeziehungen unter den Handlungsrahmen des Finanzierungsleasings fallen.<sup>224</sup>

Im Gegensatz hierzu wird das klassische Herstellerleasing, bei dem keine rechtlich selbständige Leasinggesellschaft (direktes Leasing) zwischengeschaltet wird, nicht unter den Tatbestand des § 1 Abs. 1a Nr. 10 KWG eingeordnet. Rein wirtschaftlich betrachtet, unterscheidet sich das Finanzierungsleasing nicht wesentlich von einem Kredit eines Leasinggebers an einen Leasingnehmer. Eine Einordnung als Kreditgeschäft nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2

---

<sup>222</sup> Vgl. an dieser Stelle hinsichtlich dieses Aspekts die Ausführungen der BaFin vom 19. Januar 2009 aus dem Merkblatt – Hinweise zum Tatbestand des Finanzierungsleasings.

<sup>223</sup> Eine detaillierte Darstellung des Leasing-Dreiecks findet sich auch in Tacke (1999), S. 55 ff. Helmut R. Tacke bezeichnet das vorliegende Beziehungsgeflecht der Parteien auch als Dreipunktbeziehung. Für den interessierten Leser bietet sich für die rechtliche Perspektive bezüglich der Pflichten und Pflichtverletzungen sowie der Haftungsregelungen im Leasingdreieck die Auseinandersetzung mit den Ausführungen von Beckmann/Scharff (2015), S. 17 ff. an.

<sup>224</sup> Die leasingtypische Dreieckskonstellation wird in Sale-and-Lease-Back Konstruktionen in der Form aufgebrochen, dass vor Gebrauchsüberlassung eines Leasinggutes durch den Leasingnehmer, das jeweilige Gut zunächst vom Bestand des Leasingnehmers in den Bestand des Leasinggebers transferiert wird. Nach Eigentumserwerb gemäß § 929 Satz 1 BGB durch den Leasingnehmer überträgt dieser wiederum gemäß § 930 BGB das Eigentum an den Leasinggeber, wobei zu beachten ist, dass der Transfer durch ein Besitzkonstitut in Form eines Leasingvertrages ersetzt wird. Vgl. zu letzterem Berninghaus (2008), S. 628 ff.

KWG scheidet jedoch daran, dass sich der Leasinggeber die rechtliche Verfügungsgewalt über das Leasingobjekt durch den Kauf vom Hersteller selbst verschafft. Zudem handelt es sich bei der entgeltlichen Gebrauchsüberlassung um einen Mietvertrag mit kaufrechtlichen Elementen.<sup>225</sup> Grundsätzlich kann deshalb festgehalten werden, dass sich das Finanzierungsleasing im Wesentlichen durch die Gebrauchsüberlassung des Leasingobjekts einerseits und eine allgemeine Finanzierungsfunktion andererseits auszeichnet.

Nicht unter den Tatbestand des Finanzierungsleasings im Rahmen des KWG fallen hingegen Vertragskonstrukte, bei denen anstelle der Finanzierungsfunktion überwiegend die Gebrauchsüberlassung im Mittelpunkt steht. Maßgeblich ist nämlich, dass die Parteien anstreben, beide oben beschriebenen Funktionen gleichermaßen zu erfüllen. Leasingtypische Voll- und Teilamortisationsverträge erfüllen prinzipiell diesen Tatbestand und werden als Finanzierungsleasingverträge nach § 1 Abs. 1a Nr. 10 KWG subsumiert.<sup>226</sup>

Abschließend ist noch die Frage zu klären, ob die verbleibenden Vertragskonstruktionen in Form von Mietkaufverträgen oder Operate Lease Verträgen unter den Anwendungsbereich des § 1 Abs. 1a Nr. 10 KWG einzuordnen sind und somit unter den Geltungsbereich des Finanzierungsleasings fallen. Bei Mietkaufverträgen ist die Verteilung des Investitionsrisikos maßgeblich für die grundsätzlich sachgerechte Einordnung als Finanzierungsleasing. Häufig trägt der Mietkäufer, der lediglich kaufrechtliche Gewährleistungsansprüche gegen den Verkäufer hat, hier die Sach- und die Preisgefahr. Bei Operate Lease Verträgen hingegen trägt der Leasinggeber das Investitionsrisiko. Leasinggeber realisieren bei dieser Art von Leasing eine Amortisation ihres Investitionsaufwands durch mehrfache Gebrauchsüberlassung des Leasingobjekts. In den meisten Fällen erfolgt sogar eine Gebrauchsüberlassung an mehrere verschiedene Leasingnehmer. Demzufolge liegt beim Operate Lease offensichtlich keine eindeutige Finanzierungsfunktion vor. Operate Lease Verträge stellen somit zivilrechtlich Mietverträge dar und sind nicht dem Anwendungsbereich des § 1 Abs. 1a Nr. 10 KWG zuzuordnen.

---

<sup>225</sup> Vgl. hierzu und im Folgenden Beckmann/Scharff (2015), S. 10.

<sup>226</sup> Gemeint sind an dieser Stelle Voll- und Teilamortisationsverträge im Sinne der Erlasse des BMF IV B/2 – S 2170 – 31/71 vom 19.04.1971 und IV B/2 – S 2170 – 31/71 vom 22.12.1975.

### 5.1.3 Verpflichtungen des KWG-Light

In diesem Unterkapitel werden Anforderungen des KWG an Leasinggesellschaften vorgestellt. Wie bereits im vorherigen Kapitel beschrieben, sind Leasinggesellschaften von einigen Vorschriften des KWG befreit und müssen deshalb im Ergebnis nicht den gesamten Anforderungskatalog erfüllen, so dass die Verpflichtungen des KWG erläutert werden, die aus Sicht des Risikomanagements unabdingbar und gleichzeitig auch für Leasinggesellschaften anzuwenden sind.

#### 5.1.3.1 Millionenkreditanzeigen

Ein bedeutsames Element der Aufsichtspflicht für Leasinggesellschaften ist die Verpflichtung zur Anzeige von Millionenkreditgewährungen, welche grundsätzlich den Vorgaben des § 14 KWG folgt. Auf Basis des geänderten § 14 Abs. 1 KWG sind Leasinggesellschaften ab dem Stichtag 30. Juni 2009 zur Meldung von Millionenkrediten verpflichtet.<sup>227</sup> Die Meldungen müssen vierteljährlich jeweils zum 15. Januar, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober erfolgen.<sup>228</sup> Hierbei müssen sowohl Einzelkunden als auch Kundengruppen mit einer Verschuldung von mehr als einer Million Euro an die Evidenzzentrale der Deutschen Bundesbank gemeldet werden. Im Umkehrschluss stellt die Deutsche Bundesbank einer meldenden Gesellschaft Informationen über das Ausmaß der Gesamtverschuldung des Einzelkunden oder der Kundengruppe zur Verfügung und kann somit im Einzelfall auch einen Einblick in das Finanzgebaren eines einzelnen Leasingnehmers innerhalb eines spezifischen Leasingportfolios bieten.

---

<sup>227</sup> Vgl. Adelt/Auerbach (2016), S. 482 f.

<sup>228</sup> Die Deutsche Bundesbank hat im Februar 2016 eine Publikation über die „Meldetechnische Durchführungsbestimmung für die Abgabe von Großkreditanzeigen nach Art. 394 CRR (Stammdaten und Einreichungsverfahren) und der Millionenkreditanzeigen nach § 14 KWG (Gesamtverfahren)“ herausgegeben. Durch die Einführung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 vom 26. Juli 2013 und durch die daraufhin erfolgten Überarbeitungen des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) sowie der Großkredit- und Millionenkreditverordnung (GroMiKV) haben sich die Rechtsvorschriften für Groß- und Millionenkredite elementar verändert.

Maßgeblich für die Meldung ist der Kreditbegriff, der dem § 19 KWG zugrunde liegt. Nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 KWG werden in der Bilanz aktivierte Ansprüche aus Leasingverträgen als Kredite innerhalb der Bilanzaktiva eines Unternehmens eingeordnet. Kredite im Sinne anderer außerbilanzieller Geschäftsaktivitäten stellen nach § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 15 KWG zukünftige zu erwartende Zahlungen aus noch nicht in der Bilanz aktivierten Leasingvertragsansprüchen dar.<sup>229</sup> Die Ausnahmen von der Verpflichtung nach § 14 KWG werden in § 20 KWG geregelt. Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der anzuzeigenden Beträge gemäß § 14 KWG sind die Regelungsvorgaben des § 12 GroMiKV. Dementsprechend wird der Barwert der Mindestleasingzahlungen nach Art. 134 Abs. 7 CRR angesetzt, wenn sowohl in der Bilanz einer Gesellschaft nach § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 und Satz 3 Nr. 15 KWG aktivierte Ansprüche aus Leasingverträgen auf zukünftige Zahlungen, zu denen der Leasingnehmer rechtlich verpflichtet ist oder verpflichtet werden kann, als auch Optionsrechte des Leasingnehmers zum Kauf der Leasinggegenstände vorhanden sind, die einen Anreiz zur Ausübung eines Optionsrechts bieten.<sup>230</sup> Um der Anzeigepflicht sachgerecht nachkommen zu können, müssen Leasinggesellschaften mögliche Kreditnehmereinheiten auf Grundlage der Vorschrift § 19 Abs. 2 KWG beachten.<sup>231</sup> Mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften werden als ein Kreditnehmer kategorisiert, wenn deren Verhältnis zueinander durch einen möglichen mittelbaren oder unmittelbaren beherrschenden Einfluss gekennzeichnet ist.<sup>232</sup> Dies gilt ausdrücklich für Konstellationen, in denen Unternehmen eindeutig durch Gewinnabführungsverträge verbunden sind oder demselben Konzern angehören.<sup>233</sup> Ferner ist diese Klassifizierung sowohl auf Partnerschaften im Verhält-

---

<sup>229</sup> Vgl. Bock (2016), S. 468 f.

<sup>230</sup> Vgl. Engelhard (2016a), S. 3064 f.

<sup>231</sup> Vgl. Bock (2016), S. 465 f.

<sup>232</sup> Das Monitoring solcher Kreditnehmereinheiten kann im Rahmen des Risikomanagements auch dafür genutzt werden, mögliche Klumpen- oder Konzentrationsrisiken innerhalb des Objektbestandsportfolios zu identifizieren.

<sup>233</sup> Gewinnabführungsverträge stellen Unternehmensverträge dar, in denen eine Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien sich verpflichtet, den gesamten anfallenden Gewinn an ein anderes Unternehmen abzuführen, vgl. § 291 Abs. 1 AktG. Klassischerweise verpflichtet sich der Vertragspartner im Gegenzug, während der Vertragsdauer entstehende Jahresfehlbeträge auszugleichen, sofern diese nicht durch einen Rückgriff auf Gewinnrücklagen, die wiederum während der Vertragsdauer aufgebaut worden sind, beglichen werden können. Zu letzterem Aspekt vgl. § 302 Abs. 1 AktG.

nis zu jedem einzelnen Partner als auch für Kapital- oder Personengesellschaften im Verhältnis zu jedem der persönlich haftenden Gesellschafter übertragbar. Des Weiteren ist auf Basis des § 19 Abs. 2 Satz 6 KWG auch auf eine potentielle Risikoeinheit ohne Beherrschungsverhältnis zu achten. Eine Risikoeinheit ohne Beherrschungsverhältnis wird angenommen, wenn eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür besteht, dass aufgrund eines speziellen Abhängigkeitsverhältnisses eine natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft in finanzielle Schwierigkeiten gerät, weil dies bei einer anderen natürlichen oder juristischen Person der Fall ist.<sup>234</sup> Bei einer solchen beabsichtigten oder unbeabsichtigten finanziellen Einflussnahme eines Unternehmens auf ein weiteres muss der Tatbestand eines Beherrschungsverhältnisses untereinander nicht vorliegen. Das Erfordernis der Annahme einer Kreditnehmereinheit resultiert bereits aus der Verbundenheit zu einer Risikoeinheit.

### 5.1.3.2 Diverse Anzeigepflichten

Leasinggesellschaften müssen diverse Anzeigepflichten beachten, um aufsichtsrechtlich pflichtgemäß zu handeln. Diese Anzeigepflichten orientieren sich grundlegend am Anzeigenkatalog aus dem § 24 KWG und werden ergänzt durch die wesentliche Anzeigepflicht von Inhabern bedeutender Beteiligungen aus § 2c KWG.<sup>235</sup> Zu beachten ist jedoch, dass ein Leasinginstitut von der Anzeige- und Offenlegungspflicht nach § 24 Abs. 1 Nr. 4, 6, 9, 11, 14 und 16 KWG befreit ist.<sup>236</sup> Ebenso müssen die Finanzinformationen und damit einhergehende Monatsausweise nach § 25 KWG sowie Zusatzinformationen aus der Offenlegung durch die Institute nach § 26a KWG nicht beachtet werden.

Nach § 24 KWG sind vor allem elementare Veränderungen im Bestand des Leasinginstituts anzuzeigen. Hierzu zählen unter anderem Anpassungen im

---

<sup>234</sup> Vgl. Engelhard (2016b), S. 515 f.

<sup>235</sup> Der Begriff der bedeutenden Beteiligung wird im Rahmen des § 1 Abs. 9 KWG definiert. Bzgl. der Anzeigepflicht nach § 24 KWG siehe Süßmann (2016), S. 669.

<sup>236</sup> Die Anzeigepflichten nach § 24 Abs. 1, 1a und 2 KWG finden seit der sechsten KWG-Novelle vom 22.10.1997 auch bei Finanzdienstleistungsinstituten Anwendung. Der Kreis der Anzeigepflichtigen ist in § 24 KWG geregelt und dessen Befreiungen nach § 2 sowie § 31 Abs. 1 und 2 KWG reglementiert, vgl. hierzu Braun (2016a), S. 742 ff.

Kreis der Geschäftsleiter sowie Änderungen der Rechtsform oder des Sitzes der Gesellschaft. Ebenfalls anzeigepflichtig sind darüber hinaus Beteiligungen an anderen Instituten und deren Modifikation durch Erwerb oder Verkauf von Unternehmensanteilen.<sup>237</sup>

Zudem sind der Bundesbank und der BaFin bedeutende Beteiligungen gemäß § 2c KWG sowie die Veränderungen von Aktiv- und Passivbeteiligungen anzuzeigen. Sofern ein interessierter Erwerber es beabsichtigt, entweder allein oder im Zusammenspiel mit anderen natürlichen Personen oder Gesellschaften, Beteiligungen einzugehen oder zu erhöhen, hat dies stets schriftlich zu erfolgen.<sup>238</sup> Mit Eingang des Schreibens wird der Beurteilungsprozess hinsichtlich des anstehenden Erwerbvorhabens durch die Aufsichtsbehörde initiiert. Im Falle festgestellter Unzuverlässigkeit und fehlender finanzieller Solvenz des Erwerbers sowie zur Prävention von Geldwäsche oder Terrorismusbekämpfung kann die Aufsichtsbehörde einen beabsichtigten Erwerb einer bedeutenden Beteiligung oder Steigerung des Anteils nach § 2c Abs. 1b KWG verbieten.<sup>239</sup>

### 5.1.3.3 Interne Sicherungsmaßnahmen nach § 25h KWG

Leasinggesellschaften unterliegen den Anforderungen der internen Sicherungsmaßnahmen nach § 25h KWG.<sup>240</sup> Deshalb sind Leasinginstitute auch gemäß § 25h Abs. 1 KWG dazu angehalten, ein Risikomanagement sowie dazugehörige Systeme zur Verhinderung der Verwirklichung von Straftatbeständen wie bspw. der Geldwäsche und auch der Terrorismusfinanzierung

---

<sup>237</sup> Hierzu gehört beispielsweise die Anzeige nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 KWG, dass ein Geschäftsführer mit der Ermächtigung zur Einzelvertretung bestellt werden soll.

<sup>238</sup> Es besteht die Option Beteiligungsverträge derart auszugestalten, dass diese nicht notariell beglaubigt werden müssen. Im Fall eines Erwerbs sind diese Verträge jedoch trotzdem offenzulegen.

<sup>239</sup> Vgl. Hirdes/Kobabe (2015), S. 194 ff.

<sup>240</sup> § 25h KWG ist durch Artikel 3 des „Gesetzes zur Ergänzung der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung“ (Geldwäschebekämpfungsergänzungsgesetz - GwBeKergG) vom 13. August 2008 in das Gesetz über das Kreditwesen eingefügt worden und wurde durch Artikel 2 des Gesetzes zur Umsetzung der Zweiten E-Geld-Richtlinie vom 1. März 2011 neu gefasst und wesentlich erweitert.

aufzubauen, um etwaige Gefährdungen des Institutsvermögens abzuwehren.<sup>241</sup> Die vorhandenen Sicherungsmaßnahmen und die damit verbundenen Strategien sollen durch einen stetigen Verbesserungsprozess optimiert werden, um jederzeit aktuellen Gefahrenpotentialen begegnen und auf zukünftige Entwicklungen reagieren zu können.

Zur Verhinderung von Geldwäschedelikten ist von der Institutsleitung ein Geldwäschebeauftragter nach § 25h Abs. 4 Satz 1 KWG zu berufen.<sup>242</sup> Innerhalb der Organisationsstruktur soll die Position des Geldwäschebeauftragten unterhalb der Institutsleitung angesiedelt werden, um eine geradlinige Berichterstattung – auch formal – zu gewährleisten. In der Tätigkeitsbeschreibung muss dem Aufgabenbereich entsprechend eine erforderliche Entscheidungskompetenz verankert sein, so dass die oben beschriebenen Aufgabenbereiche erfüllt werden können.<sup>243</sup>

Teil des Aufgabenbereichs eines Geldwäschebeauftragten ist somit auch die Erfüllung der Anforderungen, die sich aus dem Geldwäschegesetz für Leasinggesellschaften ergeben. An dieser Stelle sind die Sorgfaltspflichten der §§ 3, 5 und 6 GwG zu beachten. Diese können in drei unterschiedliche Kategorien eingeteilt werden: Es handelt es sich um Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden, um organisatorische Pflichten und sonstige Pflichten.<sup>244</sup> Dabei regelt § 3 GwG allgemeine Sorgfaltspflichten, § 5 GwG vereinfachte Sorgfaltspflichten und § 6 GwG verstärkte Sorgfaltspflichten.<sup>245</sup> Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorgaben des GwG sehen sich Institute mit dem Bußgeldkatalog des § 17 GwG konfrontiert.

---

<sup>241</sup> Das Finanzierungsleasing ist verhältnismäßig zu anderen Produkten aus der Finanzwirtschaft oder dem Kreditwesen in Bezug auf Geldwäsche oder zur Terrorismusfinanzierung als aufwendiger und ungeeigneter einzustufen. Ungeachtet hiervon bedeutet dies jedoch nicht, dass Leasinginstitute davon befreit sind, die notwendigen Strukturen aufzubauen, um sich vor etwaigen kriminellen Handlungen zu schützen. Vgl. Otto/Reder (2016), S. 153.

<sup>242</sup> Die Berufung, Entlassung und jährliche Entpflichtung müssen durch das jeweilige Institut der BaFin gemeldet werden. Vgl. hierzu Frey/Mellage (2015), S. 804 f. In seiner Funktion als Geldwäschebeauftragter soll eine effiziente und schnelle Kommunikation zwischen dem Institut und den zuständigen Ermittlungsbehörden erwirkt werden, vgl. hierzu Bundestags-Drucksache 12/2704 vom 29.05.1992, S. 19.

<sup>243</sup> Die Stelle des Geldwäschebeauftragten ist häufig im Risikomanagement einer Gesellschaft angesiedelt.

<sup>244</sup> Vgl. hierzu ausführlich Breitfeld (2010).

<sup>245</sup> Für eine intensive Auseinandersetzung eignen sich für den § 3 GwG die Ausführungen von Warius (2010a), für § 5 GwG wiederum Warius (2010b) sowie bezüglich des § 6 GwG die Kommentierung von Achtelik (2010) hervorragend.

Während es sich bei den Sorgfaltspflichten um aktive Handlungspflichten des Anwenders handelt, beinhaltet der Anforderungskatalog über die organisatorischen Pflichten einen Rahmen zur Einrichtung interner Sicherungsmaßnahmen zur Prävention von Geldwäsche, Verhinderung sonstiger Straftaten oder Terrorismusfinanzierung.

In diesem Kontext sind auch Leasinggesellschaften auf Basis des § 8 GwG zur Aufzeichnung und Aufbewahrung aller Kontrollmaßnahmen und -vorgänge verpflichtet und müssen beim kleinsten Verdachtsfall eine Verdachtsanzeige nach § 11 GwG an die Zentralstelle für Verdachtsfälle übermitteln. Im Bereich Betrugsprävention erfolgt eine Mitteilung auf direktem Wege ans Bundeskriminalamt.<sup>246</sup>

#### 5.1.3.4 Erweiterte Prüfungspflichten und Jahresabschlussvorlage

Der Jahresabschlussbericht eines Unternehmens stellt eine der zentralen Informationsquellen dar und dient dementsprechend als Grundlage für Aufsichtstätigkeiten. Folglich werden erhöhte Erwartungen und Anforderungen an die Berichterstattung einer Gesellschaft gestellt und erweiterte Prüfungspflichten auferlegt. § 26 Abs. 1 KWG folgend, muss der aufgestellte und festgestellte Jahresabschluss inklusive Lagebericht einer Leasinggesellschaft der Deutschen Bundesbank und BaFin in den ersten drei Monaten des folgenden Geschäftsjahres vorgelegt werden.<sup>247</sup> Leasinggesellschaften werden unabhängig von ihrer Größe als große Kapitalgesellschaften nach Maßgabe des HGB eingestuft, so dass sie die für große Kapitalgesellschaften geltenden Normen beachten müssen.<sup>248</sup>

Des Weiteren wird nach Maßgabe § 340 Abs. 4 HGB vorgeschrieben, dass die ergänzenden Vorschriften für Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute

---

<sup>246</sup> Vgl. Herzog (2010), S. 445 ff.

<sup>247</sup> Für eine detaillierte Auflistung der einzureichenden Unterlagen nach § 26 Abs. 1 KWG vgl. Gießler (2015), S. 833.

<sup>248</sup> Vgl. hierzu die gesetzliche Kodifizierung gemäß § 340a Abs. 1 HGB. Dies führt auch dazu, dass ein Lagebericht nach § 289 HGB anzufertigen ist.

nach § 340 bis 340o HGB eingehalten werden, sowie die RechKredV nach § 330 Abs. 1 und 2 HGB umgesetzt werden.<sup>249</sup> Der mit dem Prüfungsvorgang beauftragte Prüfer ist unmittelbar nach seiner Bestellung durch die jeweilige Gesellschaft an die Aufsichtsbehörden zu melden. § 28 Abs. 1 Satz 2 KWG räumt der BaFin in diesem Zusammenhang das Recht ein, innerhalb eines Monats nach Eingang der Bestellungsmitteilung die Bestellung eines anderen Prüfers zu fordern, wenn dies zur Erreichung des Prüfungszwecks förderlich erscheint. Darüber hinaus werden durch den § 29 KWG „Besondere Pflichten des Prüfers“ konkretisiert. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass nicht nur der Jahres- oder Konzernabschluss rechtzeitig eingereicht wird, sondern auch sämtliche Anzeige- und Offenlegungspflichten aus den §§ 14 und 24 KWG sowie die Richtlinien aus dem GwG eingehalten werden.<sup>250</sup> Sobald der Prüfungsprozess einer Gesellschaft beendet worden ist, sind Abschlussprüfer dazu angehalten, den Prüfbericht des Jahresabschlusses unverzüglich an die Aufsichtsbehörden zu übermitteln, um ein größtmögliches Informationsbild zu gewährleisten.

---

<sup>249</sup> Nach Maßgabe des § 340i HGB werden Gesellschaften unabhängig von Rechtsform und Größe aufgefordert – sofern möglich – einen Konzernabschluss aufzustellen. Dieser Konzernabschluss ist unverzüglich bei der BaFin und der Deutschen Bundesbank einzureichen. Ferner muss der Jahresabschluss unbedingt entweder mit dem Bestätigungsvermerk oder dem Vermerk über die Bestätigungsversagung vorgelegt werden.

<sup>250</sup> Vgl. Nemet/Ring (2010), S. 504.

### 5.1.3.5 Routinemäßige Auskunftspflichten und anlassbezogene Sonderprüfungen

Im nachfolgenden Kapitel werden die Kodifizierungen der Auskunfts- und Prüfungsrechte der Aufsichtsbehörde thematisiert. Gemäß § 44 KWG kann die BaFin routinemäßig Informationen und Auskünfte einfordern, aber auch anlassbezogene Sonderprüfungen veranlassen.<sup>251</sup> An dieser Stelle ist hervorzuheben, dass es keines besonderen Anlasses für eine „Sonderprüfung“ durch die BaFin bedarf.<sup>252</sup> Auf Anordnung ist ein Leasinginstitut dazu verpflichtet, Informationen über sämtliche Geschäftsvorfälle zur Verfügung zu stellen und diese bei Bedarf durch Unterlagen zu verifizieren. Weiterhin ist das Aufsichtsorgan zur Teilnahme von Sitzungen der Anteilseigner einer Gesellschaft befugt und kann sogar einfordern, dass solche einberufen werden. Sofern nach Einreichen der angeforderten Unterlagen Unklarheit bezüglich der Dokumentation einer Gesellschaft besteht, darf die BaFin vom jeweiligen Abschlussprüfer mündliche Erläuterungen der Prüfungsberichte verlangen. Bei einer Prüfungsanordnung durch die BaFin handelt es sich um einen die betroffene Gesellschaft belastenden Verwaltungsakt.<sup>253</sup> Gegen diesen Verwaltungsakt kann dementsprechend Widerspruch eingelegt werden, weshalb einer Prüfungsanordnung zwingend eine Rechtsmittelbelehrung beigefügt sein muss.

Sinn und Zweck der oben beschriebenen Prüfungsmaßnahmen besteht darin, dass die Aufsicht sich einen eigenständigen und fundierten Einblick in die allgemeine wirtschaftliche Situation und aktuelle Risikolage eines Leasinginstituts verschaffen kann.

### 5.1.3.6 Organisatorische Pflichten nach § 25a KWG

§ 25a KWG setzt voraus, dass ein Institut über eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation verfügt, die die Sicherstellung gesetzlicher Bestimmungen

---

<sup>251</sup> Vgl. hier und im Folgenden Braun (2016b), S. 1252 ff.

<sup>252</sup> Durch § 44 Abs. 1 Satz 2 KWG wird der BaFin die Möglichkeit eingeräumt, dass sie den Prüfungsauftrag und die damit verbundene Durchführung der Prüfungen an eine andere Stelle überträgt. In den meisten Fällen wird eine Prüfung durch die BaFin initiiert, jedoch von der Deutschen Bundesbank oder von Wirtschaftsprüfern umgesetzt.

<sup>253</sup> Vgl. Braun (2016b), S. 1258.

und betriebswirtschaftlicher Notwendigkeiten gewährleistet.<sup>254</sup> Eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation bedingt insbesondere institutionsinterne Vorgaben, die durch ein angemessenes und wirksames Risikomanagement umgesetzt werden, auf dessen Basis ein Institut die Risikotragfähigkeit laufend sicherzustellen hat.<sup>255</sup> Das Risikomanagement umfasst gemäß § 25a Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 KWG „die Festlegung von Strategien, insbesondere die Festlegung einer auf die nachhaltige Entwicklung des Instituts gerichteten Geschäftsstrategie und einer damit konsistenten Risikostrategie, sowie die Einrichtung von Prozessen zur Planung, Umsetzung und Anpassung von Strategien.“

Im Vergleich zu vielen anderen Vorschriften liegt dem § 25a KWG gezielt ein Auslegungsspielraum zu Grunde, um Anwendern individuellen Entscheidungsfreiraum in der Umsetzung der Gesetzesvorgaben zu gewähren.<sup>256</sup> Die Ausgestaltung des Risikomanagementsystems darf institutsabhängig von Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Geschäftstätigkeit variieren. Hiermit geht der Gesetzgeber auf die unterschiedlichen Bedürfnisse und Fähigkeiten der heterogenen Institutslandschaft ein. Diese Vorgabe wurde durch den Erlass des Finanzmarktrichtlinie-Umsetzungsgesetzes (FRUG) vom 16. Juli 2007 in § 25a Abs. 1 Satz 4 KWG sogar rechtlich fixiert und manifestiert das Proportionalitätsprinzip innerhalb der Gesetzgebung.<sup>257</sup> Dieser Umstand lässt sich insbesondere im Pflichtbereich der Risikotragfähigkeit beobachten. Im Kontext des ICAAP wird Anwendern bei der Auswahl des Risikotragfähigkeitskonzepts Methodenfreiheit eingeräumt, solange eine einwandfreie Methodik und damit einhergehende Konsistenz des Modells gewährleistet wird.<sup>258</sup> Eine Konsequenz dieses Aufsichtsgedankens ist jedoch die Tatsache, dass einige Rechtsbegrifflichkeiten – gerade innerhalb des § 25a KWG – unbestimmt verbleiben. Aus Sicht der Aufsichtsbehörden ist diese Unbestimmtheit, mit der

---

<sup>254</sup> Die besonderen organisatorischen Pflichten von Instituten i. S. d. § 1 Abs. 1b KWG wurden durch die Einfügung des § 25a KWG im Rahmen der „Sechsten KWG-Novelle“ erstmals gesetzlich kodifiziert.

<sup>255</sup> Vgl. hier im Wortlaut § 25a Abs. 1 KWG.

<sup>256</sup> Die Einräumung des Entscheidungsfreirums resultiert aus der Heterogenität des deutschen Finanzdienstleistungssektors, so dass ein starres Vorgabenkonstrukt als kontraproduktiv einzustufen wäre.

<sup>257</sup> Vgl. hierzu das Finanzmarktrichtlinie-Umsetzungsgesetz (FRUG) vom 16.07.2007, zu finden im Bundesgesetzblatt (2007), Teil I Nr. 31, S. 1330 ff.

<sup>258</sup> Vgl. Braun (2016c), S. 854.

eine gewisse Diskussionsgrundlage einhergehen würde, nicht zufriedenstellend, weshalb die BaFin mit den MaRisk eine gesetzkonforme Verwaltungsanweisungserlassung erlassen und herausgegeben hat.<sup>259</sup> Diese Anwendungshinweise offenbaren die aufsichtsrechtliche Sichtweise auf ein funktionierendes Risikomanagement unter Beachtung der Vorgabe nach § 25a Abs. 1 Satz 2 und 3 KWG.

Durch Artikel 2 des Abwicklungsmechanismusgesetzes (AbwMechG) vom 02. November 2015 wird das BMF, im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank und nach Anhörung der Europäischen Zentralbank, legitimiert, nähere Bestimmungen über die Ausgestaltung eines angemessenen und wirksamen Risikomanagements auf Einzelinstituts- und Gruppenebene gemäß § 25a Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 bis 5 und Abs. 3 KWG sowie der jeweils zugehörigen Tätigkeiten und Prozesse zu erlassen. Etwaige Rechtsverordnungen sind auch ohne vorherige Zustimmung des Bundesrates möglich. Vor Erlass der Rechtsverordnung sind jedoch die Spitzenverbände der Institute zu hören.<sup>260</sup>

## 5.2 Schnittstellenanalyse des Risikotragfähigkeitskonzepts zu verknüpften Modulen der MaRisk

Im vorherigen Kapitel sind die wesentlichen Anforderungen der Finanzaufsicht und die damit verbundenen elementaren Verpflichtungen des KWG-Light für Institute aufgezeigt worden. Die Einordnung von Leasinggesellschaften, die das Finanzierungsleasing betreiben, als Finanzdienstleistungsinstitute im Sinne des § 1 Abs. 1a Nr. 10 KWG führt dazu, dass Leasinggesellschaften einer wesentlichen Teilmenge des aufsichtsrechtlichen Anforderungskatalogs genügen müssen. Um dem Verpflichtungskanon des KWG-Light nachkommen zu können, muss besonderes Augenmerk auf die Umsetzung der MaRisk unter Berücksichtigung der aufsichtsrechtlichen Maßgaben gelegt werden. Leasinggesellschaften müssen insbesondere dem qualitativen und prinzipienorientier-

---

<sup>259</sup> Vgl. MaRisk AT 1 Tz. 1.

<sup>260</sup> Vgl. hierzu Bundesgesetzblatt (2015), Teil I Nr. 43 vom 05.11.2015, S. 1870.

ten Ansatz der aufsichtlichen Prüfung folgen, um dieser standhalten zu können.<sup>261</sup> Es ist zu beachten, dass die Leasingbranche in der Realwirtschaft verankert und durch Heterogenität gekennzeichnet ist.<sup>262</sup> Dennoch sind die Anforderungen der MaRisk grundsätzlich von allen Leasinggesellschaften, die in den Anwendungsbereich des § 1 Abs. 1 a KWG fallen, umzusetzen. Unabhängig von der durchaus berechtigten Diskussion über die Sinnhaftigkeit einer Regulierung von Leasinggesellschaften, bleibt festzuhalten, dass sämtliche Regulierungsanforderungen Kosten verursachen und sich somit wohlfahrtsmindernd auswirken.<sup>263</sup> In diesem Kontext werden gerade kleine und mittelständische Leasinggesellschaften vor eine besondere Herausforderung gestellt und gleichzeitig überproportional belastet.<sup>264</sup> Schließlich können bei kleinen und oftmals spezialisierten Leasinggesellschaften keine besonderen Schutzbedürfnisse innerhalb einer Stakeholderstruktur solcher Gesellschaften identifiziert werden. Zur Abmilderung dieses Phänomens richtet sich die konkrete Umsetzung der MaRisk nach dem Grundsatz der doppelten Proportionalität. Dieser besagt, dass sämtliche Anforderungen stets unter Berücksichtigung der unternehmensindividuellen Risiken, der Natur und des Umfangs des Geschäftsbetriebes und der Komplexität des gewählten Geschäftsmodells des Unternehmens zu erfüllen sind.<sup>265</sup> Dementsprechend orientiert sich die Umsetzung der MaRisk an der Institutgröße sowie Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der jeweiligen Geschäfte. Die Orientierung am Grundsatz der doppelten Proportionalität innerhalb der Aufsichtspraxis wird gerade für Leasinggesellschaften angesichts mehrheitlich risikomindernder Faktoren und des eingeschränkten Risikogehalts der Geschäftsaktivitäten vollumfänglich gerechtfertigt.<sup>266</sup> Zu diesem Zweck soll zunächst ein Überblick über die Gesellschaftslandschaft von Finanzierungsleasinginstituten in Deutschland erfolgen:

---

<sup>261</sup> Vgl. Hülsen/Nemet (2013), S. 154.

<sup>262</sup> Vgl. hierzu die Stellungnahme des BDL zur Konsultation 02/2016 – MaRisk-Novelle 2016.

<sup>263</sup> Vgl. Hartmann-Wendels (2008), S. 120.

<sup>264</sup> Vgl. Hartmann-Wendels (2012), S. 55.

<sup>265</sup> Vgl. hierzu und im Folgenden Hannemann/Schneider/Weigl (2013), S. 29.

<sup>266</sup> Zahlreiche Öffnungsklauseln lassen eine vereinfachte und pragmatische Umsetzung der Mindestanforderung zu. Andererseits richtet sich die Häufigkeit und Intensität der aufsichtsrechtlichen Prüfungen ebenfalls nach der erforderlichen Umsetzungstiefe.

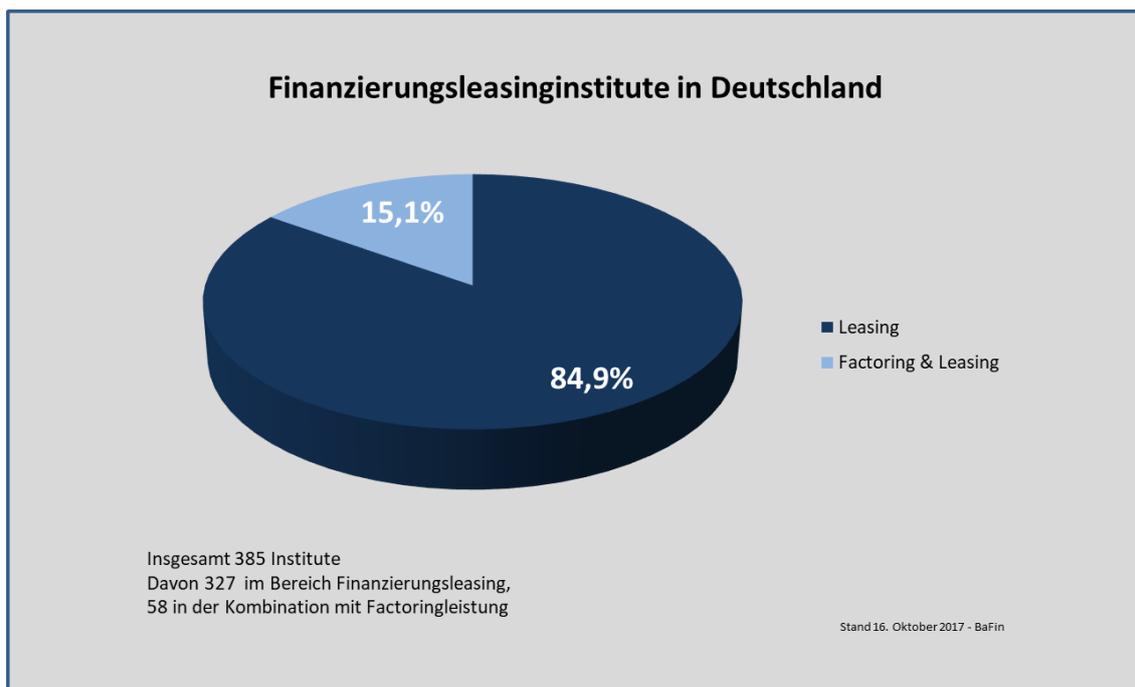


Abbildung 23: Finanzierungsleasinginstitute in Deutschland<sup>267</sup>

In Abbildung 23 ist zu erkennen, dass in Deutschland knapp 390 Leasinginstitute als Finanzdienstleistungsinstitute gemäß § 1 Abs. 1a Nr. 10 KWG eingestuft sind. Die Leasinglandschaft in Deutschland ist somit als heterogen anzusehen. Aufgrund der breit gefächerten und dementsprechend spezifischen Institutslandschaft innerhalb der Leasingbranche sind die generellen Verwaltungsanweisungen und Leitlinien der MaRisk vor dem Hintergrund des konkreten Risikoprofils und des jeweiligen Geschäftsmodells individuell zu gestalten. Gleichzeitig existieren grundsätzliche Leitlinien und Anforderungen, die branchenintern über die unterschiedlichsten Institute hinweg für alle Gesellschaften gelten.<sup>268</sup>

Die nachfolgende Abbildung veranschaulicht den Regelungsrahmen und die damit verbundenen Verwaltungsanweisungen der MaRisk für die Ausgestaltung des Risikomanagements als Konkretisierung des § 25a Abs. 1 KWG.<sup>269</sup>

<sup>267</sup> Abbildung in Anlehnung an die von der BaFin (2017a) veröffentlichten Liste der zugelassenen Finanzierungsleasing- und Factoringinstitute (Stand: 16. Oktober 2017).

<sup>268</sup> Vgl. Mücke/Pytlík (2011), S. 53.

<sup>269</sup> Im Endeffekt garantieren die MaRisk, sofern sie aufsichtskonform umgesetzt werden, die Einhaltung der qualitativen Anforderungen an das Risikomanagement und -controlling aus der zweiten Basler Säule und formalisieren hiermit auch den aufsichtsrechtlichen Überprüfungsprozess.

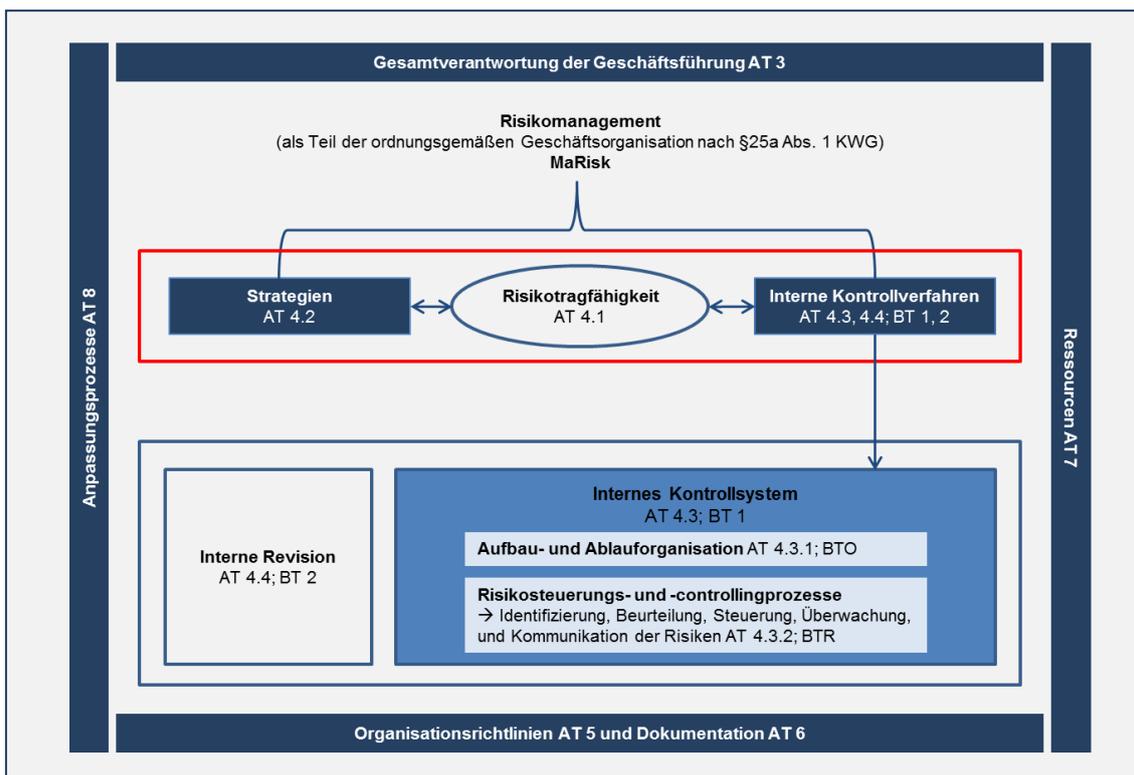


Abbildung 24: Gesamtüberblick MaRisk<sup>270</sup>

Die Abbildung 24 verdeutlicht den modularen Aufbau der MaRisk. Des Weiteren wird die Interaktion der Regelungen des Allgemeinen Teils (AT) und des Besonderen Teils (BT) der MaRisk aufgezeigt. Durch das Zusammenspiel der einzelnen Komponenten und die gezielte Definition entscheidender Schnittstellen wird dem holistischen Verständnis des Risikomanagements Rechnung getragen.

Die erste Fassung der MaRisk ist mit dem Rundschreiben vom 20. Dezember 2005 veröffentlicht worden. Seitdem haben insgesamt vier Novellierungen stattgefunden. Im Jahr 2016 ist die fünfte Novellierungsphase der MaRisk angekündigt und durch die dazugehörige Konsultation am 19. Februar 2016 von der BaFin veröffentlicht worden. Ungeachtet aller Neuerungen und Überarbeitungen des Regelwerks ist die grundsätzliche modulare Struktur über alle Novellierungen erhalten geblieben. Im Rahmen der ersten Novellierung vom 30. Oktober 2007 erfolgte als entscheidende Veränderung eine Neufassung des AT 9 dergestalt, dass Regelungen zum Outsourcing ergänzt worden

<sup>270</sup> Abbildung in Anlehnung an die MaRisk sowie die von Deloitte (2012) hervorgebrachte Graphik hinsichtlich der MaRisk im Überblick.

sind.<sup>271</sup> Im Zuge der zweiten Novelle vom 14. August 2009 und der dritten Novelle vom 15. Dezember 2010 sind hauptsächlich diverse internationale Regulierungsvorgaben in nationales Recht integriert worden.<sup>272</sup> Diese Regelungen können als deutliches Zeichen der Intensivierung der Bemühungen zum Aufbau internationaler Standards gedeutet werden.

Die bis zum 26.10.2017 gültige vierte Fassung der MaRisk ist am 14. Dezember 2012 veröffentlicht worden und zum 01. Januar 2013 in Kraft getreten. Mit dieser Novellierung wird maßgeblich dem Verständnis der Compliance- und Risikocontrollingfunktion als autonome Prozesse Rechnung getragen. Nun müssen die kontrollierten Bereiche unabhängig und aufbauorganisatorisch getrennt voneinander sein.<sup>273</sup> Des Weiteren hat eine bedeutende Konkretisierung im Rahmen der Anforderungen zur Risikotragfähigkeitsrechnung in die MaRisk Einzug gehalten. Hierdurch ist der elementare Charakter des AT 4.1 für ein funktionierendes Risikomanagement als Teil einer ordnungsgemäßen Geschäftsorganisation herausgestellt worden.

Im Kontext der aktuell in Kraft getretenen fünften Novellierung zeichnet sich eine Fokussierung in den Bereichen Risikodatenaggregation, Risikoberichterstattung sowie Auslagerung ab.<sup>274</sup> Ferner soll eine Berücksichtigung der spezifischen Risikokultur eines Instituts festgeschrieben werden, wodurch die Aufsicht in einigen Anwendungsbereichen nun dem im Vergleich zu anderen Finanzdienstleistungen risikoarmen Geschäftsmodell der Leasingbranche gerecht werden könnte.

Die nachfolgende Graphik zeigt den Entwicklungsprozess der MaRisk auf:

---

<sup>271</sup> Vgl. Hannemann/Schneider/Weigl (2013), S. 15.

<sup>272</sup> Gleichzeitig sind innerhalb der Überarbeitungen zur dritten Novelle die Regelungen zu den Vergütungssystemen von Banken aus den MaRisk herausgenommen und in die Instituts-Vergütungsverordnung (InstitutsVergV) ausgegliedert worden. Vgl. Mücke (2012), S. 448 f.

<sup>273</sup> Vgl. Csapó/Hoppe/Pytlik (2015), S. 112.

<sup>274</sup> Eine geeignete Zusammenfassung hinsichtlich der Entwicklungsstufen der MaRisk im Zuge der zweiten bis vierten Novellierungen vgl. Hellstern (2015), S. 678 ff. Bezüglich der thematisierten Fokussierung vgl. die MaRisk in der Konsultationsfassung vom Februar 2016 sowie in ihrer veröffentlichten Endfassung.

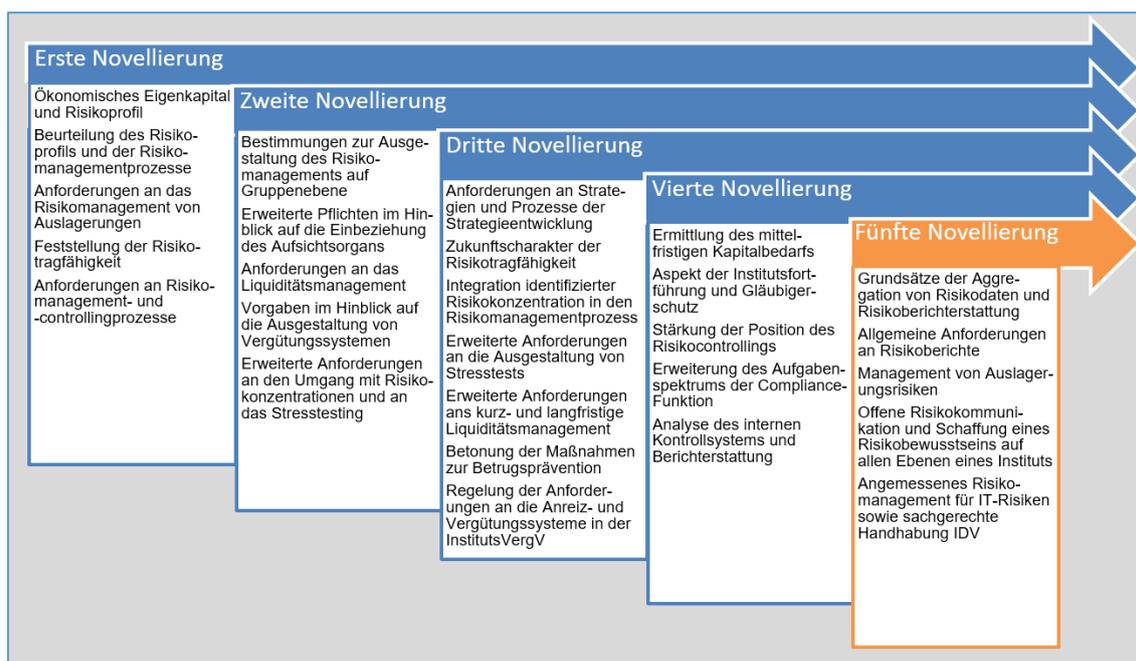


Abbildung 25: Die Novellierungsstufen der MaRisk<sup>275</sup>

Der zuvor nicht definierte Begriff der ordnungsgemäßen Geschäftsordnung konnte über alle MaRisk-Novellen hinweg durch ein System des Ineinandergreifens und des Zusammenwirkens der Risikotragfähigkeit (AT 4.1), der Strategie (AT 4.2) und des internen Kontrollsystems (AT 4.3) in Verbindung mit den komplexen Adressenausfallrisiken (BTR 1) und Marktpreisrisiken (BTR 2) ausgefüllt und dem aufsichtsrechtlichen Verständnis eines funktionierenden Risikomanagements zugrunde gelegt werden.

In den nachfolgenden Unterkapiteln werden deshalb zunächst diese ausgewählten Kernelemente der MaRisk, die für eine aufsichtskonforme und prüfungsfeste Umsetzung der MaRisk unter Berücksichtigung des Aspekts der Risikotragfähigkeit, aufbauend auf den Erkenntnissen aus Kapitel 2, auch in der Leasingbranche von zentraler Bedeutung sind, erläutert.

Zentrale Regelungseinheit der MaRisk ist der oben bereits erwähnte AT 4. Insbesondere auf dessen Umsetzung muss daher ein intensiveres Augenmerk gelegt werden. Dabei werden die elementaren Komponenten des Risikomanagements auf Basis des § 25a Abs. 1 KWG konkretisiert und miteinander

<sup>275</sup> Abbildung in Anlehnung an die zuvor dargelegten Ausführungen. Für eine intensive Auseinandersetzung in komprimierter Form hinsichtlich der Beweggründe und der historischen Entwicklung der einzelnen MaRisk-Novellen vgl. Hannemann/Schneider/Weigl (2013), S. 5 ff.

verbunden. Vornehmlich erfolgt innerhalb dieses Moduls keine direkte Bezugnahme zu spezifischen Geschäftstypen oder eine generelle Fokussierung auf bestimmte Risikoarten. Eine solche wäre aufgrund der Ansiedlung im AT auch nicht zweckmäßig. Unter Berücksichtigung des Wesentlichkeitsgrundsatzes werden die Anforderungen vielmehr geschäfts- und risikoartenübergreifend angewendet.<sup>276</sup>

Das Modul AT 4 spielt insbesondere deshalb eine entscheidende Rolle, weil die Module des besonderen Teils der MaRisk inhaltlich an dessen Regelungsgehalt anknüpfen. Im Folgenden werden wiederum die direkten Schnittmengen zwischen den einzelnen Modulen und deren Bezug zur Risikotragfähigkeit, welches bereits Gegenstand von Kapitel 2 war, genauer betrachtet.

### 5.2.1 Strategien

Unter dem Begriff Strategie wird ganz grundsätzlich eine Handlung zur Festlegung langfristiger Ziele verstanden.<sup>277</sup> Im Kontext der Unternehmensführung greift oftmals die Festlegung langfristiger Unternehmensziele mit der gleichzeitigen Definition der Mittel und Wege zur Zielerreichung nahtlos ineinander.<sup>278</sup> Im Marktumfeld Finanzdienstleistungen wird der strategischen Ausrichtung eines Instituts besondere Bedeutung beigemessen. Während in innovativen Branchen die Möglichkeit besteht, dass Unternehmen sich durch Individualität oder durch abgrenzbare Alleinstellungsmerkmale Wettbewerbsvorteile verschaffen, weisen im Gegensatz hierzu die Leistungen und Produktmerkmale der Finanzbranche einheitliche Charakteristika auf. Somit können sich einzelne Institute nicht über das angebotene Produktspektrum, sondern lediglich durch eine geschickte strategische Marktpositionierung differenzieren.

---

<sup>276</sup> Bzgl. der Auslegung des Wesentlichkeitsgrundsatzes vgl. Denter (2012), S. 564 ff.

<sup>277</sup> Vgl. Haug (2016a), S.135.

<sup>278</sup> Vgl. Hannemann/Schneider/Weigl (2013), S. 254.

Neben dieser übergeordneten grundsätzlichen Komponente unterstützt die Festlegung der Strategie und die damit verbundene Definition eines Umsetzungskatalogs die Durchführung der operativen Unternehmensführung. Die formale Abbildung einer Strategie wird sehr häufig abstrakt als Geschäftsmodell verstanden.<sup>279</sup> Insbesondere birgt die Vermittlung der Strategie gleichzeitig für die Unternehmensleitung die Chance, institutsintern von den Aufsichtsorganen bis hin zur operativen Ebene eine gemeinschaftliche Vision bezüglich der Entwicklung des Unternehmens zu schaffen. Damit eine Strategie diesem Anspruch genügt, muss sie zwangsläufig so konzipiert sein, dass sie von allen Beteiligten verstanden wird. Eine zu komplexe Strategie, die für Teile der Belegschaft unklar sein könnte, kann vor diesem Hintergrund ebenso schädlich sein, wie ein zu wenig ausdifferenziertes Konzept.<sup>280</sup>

Im Rahmen des aufsichtsrechtlichen Prüfungsprozesses wird in einem ersten Schritt das definierte Geschäftsmodell untersucht.<sup>281</sup> Dabei beschreibt das definierte Geschäftsmodell den Korridor der Aktivitäten eines Instituts und bietet folglich einen Einblick in die angestrebte Struktur des Wertschöpfungsprozesses, aufgrund dessen die einzelnen beteiligten internen und externen Schnittstellen dieses Wertschöpfungsprozesses identifiziert werden können. Bei Gelingen können Risikobestandteile des Wertschöpfungsprozesses offengelegt werden.

Da auch der Gesetzgeber die Bedeutung der Unternehmensstrategie erkannt hat, stellen die Festlegung, Dokumentation und der Berichtsprozess von Strategien keine optionale Wahlmöglichkeit, sondern einen Pflichtbestandteil des Berichtswesens dar. Bereits nach § 90 Abs. 1 AktG ist das Vorstandsorgan dazu verpflichtet, dem Aufsichtsrat über die zukunftsgerichtete Unternehmensplanung, die Geschäftspolitik und Abweichungen von der strategischen Ausrichtung zu berichten.

---

<sup>279</sup> Vgl. Berkau/Thiel (2010), S. 54 ff.

<sup>280</sup> Vgl. Haug (2016b), S. 144.

<sup>281</sup> Vgl. Hannemann/Schneider/Weigl (2013), S. 265 f. Darüber hinaus ist zu beachten, dass die Entwicklung eines grundlegenden Verständnisses des Geschäftsmodells an sich sowohl für das Aufsichtsorgan sowie für die externen Adressaten, die sich mit der Prüfung oder Bewertung einer Gesellschaft auseinandersetzen, von elementarer Bedeutung ist, vgl. hierzu Berkau/Thiel (2010), S. 55.

Die Anforderungen an den allgemeinen Strategieprozess eines Instituts sind ferner in § 25a Abs. 1 KWG niedergelegt. Hier schreibt der Gesetzgeber eindeutig vor, dass ein angemessenes Risikomanagement die Definition von Strategien und die Einrichtung eines geeigneten Strategieprozesses beinhaltet. Folglich werden durch die Vorgaben des AktG die internen Berichtspflichten und durch das KWG die externen Berichtspflichten formalisiert. Um ihre externen Berichtspflichten zu erfüllen, sind Institute dazu angehalten, sowohl eine Risikostrategie als auch eine Geschäftsstrategie aufzusetzen. Die nachfolgende Tabelle illustriert den Berührungspunkt zwischen Risikotragfähigkeit und den Anforderungen an die Strategien gemäß MaRisk AT 4.2:

Anforderung	Referenz
[...] Bei der Festlegung und Anpassung der Geschäftsstrategie sind sowohl externe Einflussfaktoren (z. B. Marktentwicklung, Wettbewerbssituation, regulatorisches Umfeld) als auch interne Einflussfaktoren (z. B. <b>Risikotragfähigkeit</b> , Liquidität, Ertragslage, personelle und technischorganisatorische Ressourcen) zu berücksichtigen. [...]	AT 4.2 Tz. 1

Tabelle 2: Einfluss der Strategieanforderungen auf die Risikotragfähigkeit sowie Einforderung der Konsistenz<sup>282</sup>

In der Geschäftsstrategie werden alle Ziele und Planungsmaßnahmen der elementaren Geschäftsfelder und ihrer Aktivitäten aufgeführt, wobei diese nachhaltig auszugestalten sind.<sup>283</sup> Darauf abgestimmt erfolgt eine risikopolitische quantitative und qualitative Bewertung dieser Strategie mit dem Ziel einer adäquaten Abbildung und Zusammenfassung der Ergebnisse zu einer Risikostrategie.<sup>284</sup> Bei der Erstellung von Geschäftsstrategie einerseits und Risikostrategie andererseits können die Annahmen und Bestandteile der einzelnen Strategien nicht losgelöst voneinander betrachtet werden.<sup>285</sup> Vielmehr muss darauf geachtet werden, dass ein konsistenter Zusammenhang zwischen Geschäfts- und Risikostrategie gewährleistet wird. Diese eingeforderte Konsis-

<sup>282</sup> Tabelle 2 in Anlehnung an die MaRisk AT 4.2 Tz. 1 und Tz. 2. Der Begriff „Risikotragfähigkeit“ wird explizit in AT 4.2 Tz.1 erwähnt. In AT 4.2 Tz. 2 Satz 1 wird die Anforderung nach Konsistenz von Geschäfts- und Risikostrategie konkretisiert.

<sup>283</sup> Vgl. Hannemann/Schneider/Weigl (2013), S. 259 ff.

<sup>284</sup> Vgl. Heuter (2012), S. 367 in Verbindung mit MaRisk AT 4.2 Tz. 2 und Tz. 3.

<sup>285</sup> Vgl. hierzu im Speziellen MaRisk AT 4.2 Tz. 2 Satz 1.

tenz innerhalb des Verbundes von Geschäfts- und Risikostrategie ist im Rahmen der dritten MaRisk-Novelle erneut deutlich thematisiert worden und sollte seitdem über die gesamte Institutslandschaft hinweg umgesetzt werden.<sup>286</sup> Dies ist umsetzbar, indem die Erstellung der Strategien abgestimmt durch regen Austausch zwischen den am jeweiligen Erstellungsprozess beteiligten Einheiten erfolgt.<sup>287</sup> Bei kleinen Leasinggesellschaften erfolgt häufig die Erstellung beider Strategien aus einem sehr überschaubaren Kreis vorhandener Entscheider. In größeren Leasinggesellschaften hingegen erfolgt die Konzeption der Risikostrategie im Risikocontrolling als Teil des Risikomanagements, während die Geschäftsstrategie durch eine letzte Abnahme im Kreis der Geschäftsleitung erstellt und entschieden wird.

Das Fundament der Geschäftsstrategie liegt in der Definition der elementaren Geschäftsfelder und -aktivitäten. Aufbauend auf dieser Definition sollten in einem nächsten Schritt ein Maßnahmenkatalog sowie Fahrplan über die Planung der Zielerreichung aufgebaut werden, um eine nachhaltige Geschäftsstrategie zu gewährleisten. Dabei wird der Prozess zur Erstellung der Geschäftsstrategie sowohl durch die oben bereits beschriebenen internen und externen Einflussfaktoren determiniert. Zu den internen Einflussfaktoren gehören die eigene Liquidität, die personelle Ausstattung sowie die technisch-organisatorischen Ressourcen.<sup>288</sup> Gleichzeitig wird die Konzeption der Geschäftsstrategie kurzfristig durch temporäres Kundenverhalten, mittelfristig durch die volkswirtschaftliche Situation und schließlich langfristig durch die Wettbewerbssituation und die eigene Wettbewerbsfähigkeit determiniert. Bei der Entwicklung der Risikostrategie ist darauf zu achten, dass Risiko- und Ertragskonzentrationen identifiziert und für sämtliche wesentlichen Risiken Risikotoleranzen definiert werden.<sup>289</sup>

Die nachfolgende Graphik fasst die Erwartung an das Zusammenspiel zwischen Geschäfts- und Risikostrategie zusammen:

---

<sup>286</sup> Vgl. hierzu Hannemann/Schneider/Weigl (2013), S. 269.

<sup>287</sup> Vgl. zu diesem Zweck die Erläuterungen der MaRisk in AT 4.2 Tz.1.

<sup>288</sup> Vgl. Glaser (2012a), S. 132. einhergehend mit MaRisk AT 4.2 Tz.1.

<sup>289</sup> Vgl. Beck/Feix/Stückler (2012), S. 350 ff.

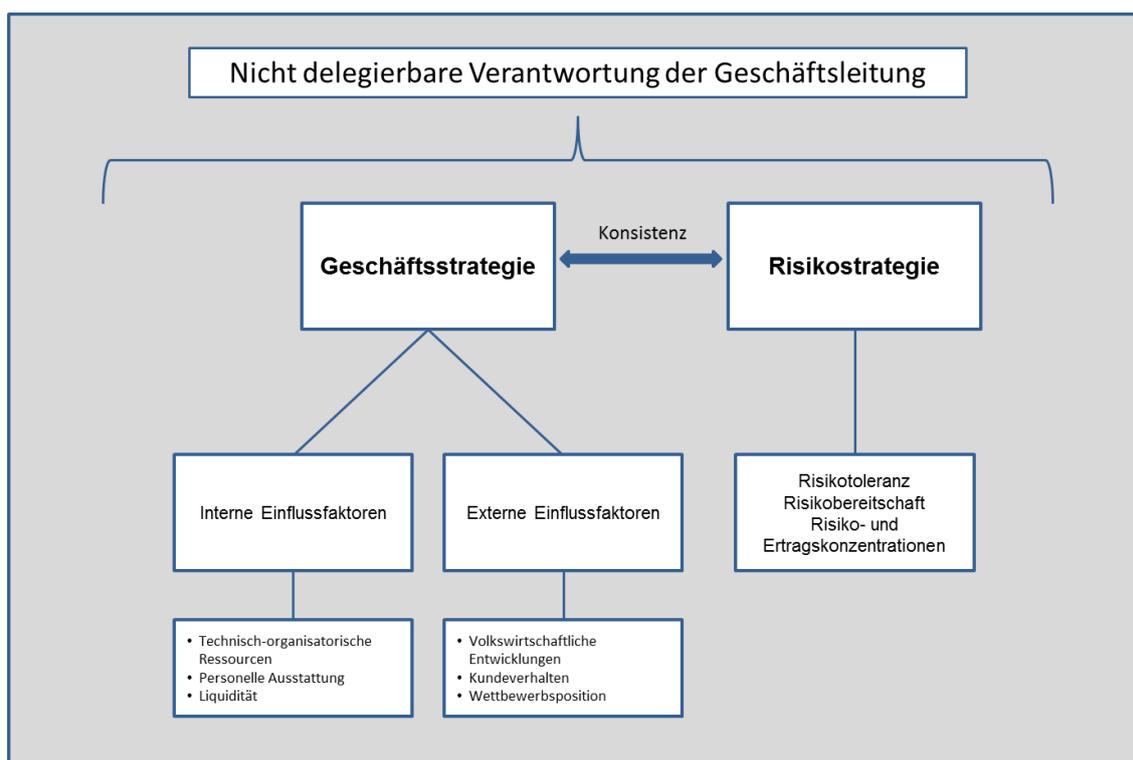


Abbildung 26: Zusammenhang zwischen Geschäfts- und Risikostrategie<sup>290</sup>

Innerhalb der MaRisk wird deutlich betont, dass dieser Entscheidungsprozess dem spezifischen Verantwortungsbereich der Geschäftsleitung obliegt und somit nicht aus dem Verantwortungs- und Aufgabenbereich der Geschäftsleitung delegiert werden kann.<sup>291</sup> Das Verbot der Delegierbarkeit erstreckt sich hierbei nicht nur auf externe Dritte, sondern auch auf Mitarbeiter untergeordneter Stabsstellen.

Um dem individuellen Charakter eines Instituts gerecht zu werden, findet das die MaRisk durchziehende Proportionalitätsprinzip auch auf den Bereich Strategien Anwendung. In Abhängigkeit von dem Umfang und der Komplexität unter Berücksichtigung des jeweiligen Risikograds zukünftig avisierten Geschäftsfelder und -bereiche muss die jeweilige Strategieausrichtung erfolgen und umgesetzt werden.<sup>292</sup> Mit der Festlegung einer Geschäftsstrategie gehen

<sup>290</sup> Eigene Abbildung in Anlehnung an die Ausführungen der MaRisk in AT 4.2.

<sup>291</sup> Vgl. hierzu explizit die MaRisk AT 4.2 Tz.3.

<sup>292</sup> Für kleinere Leasinggesellschaften stellt die Integration der Risikostrategie in die jeweilige Geschäftsstrategie eine sinnvolle Alternative dar, da somit erhebliche Verwaltungsaufwendungen eingespart werden. Auf Basis des Proportionalitätsprinzips ist eine Integration für kleine Gesellschaften vertretbar. Der Detaillierungsgrad bleibt hiervon unberührt. Obwohl der Anforderungskatalog aus dem Modul AT 4.2 der MaRisk zum Themenbereich Strategien im Rahmen der dritten und vierten Novelle deutlich konkretisiert worden ist, besteht weiterhin hohe Flexibilität innerhalb der eigentlichen Umsetzungsstrategie.

strategieabhängige Risiken einher. Somit ergeben sich aus jeder Geschäftsstrategie risikopolitische Vorgaben und Nebenbedingungen, welche sich nach Abstimmung wiederum auf die Geschäftsstrategie auswirken können.<sup>293</sup> Daher bleibt festzuhalten, dass ein Institut die Weichen für eine solide Konzeption und reibungslose Umsetzung der Gesamtstrategie im Vorhinein stellen muss. Es sind die richtigen Annahmen in Bezug auf interne und externe Einflussfaktoren sowie deren Reaktion auf zukünftige Entwicklungen zu treffen. Das hieraus entwickelte Szenario ist für die strategische Ausrichtung des Instituts von immenser Bedeutung. In regelmäßigen Zeitintervallen und bei Bedarf anlassbezogen sind die getroffenen Annahmen, die als Basis für eine entwickelte Strategie dienen, auf den Prüfstand zu stellen. Sofern die Diskrepanz zwischen Ist-Situation und den getroffenen (Plan-)Vorgaben zu groß ist, kann ein Institut durch einen etablierten Prüfungsprozess etwaige Fehlentwicklungen rechtzeitig identifizieren und geeignete Gegensteuerungsmaßnahmen ergreifen.

#### 5.2.1.1 Geschäftsstrategie

Die Formulierung einer Geschäftsstrategie beginnt, sobald in der Geschäftsleitung Einvernehmen über die strategische Ausrichtung besteht. Eine umfassende Geschäftsstrategie beinhaltet sowohl visionäre Zielbeschreibungen als auch konkrete Aktionen und Maßnahmen.<sup>294</sup> Zusätzlich besteht die Möglichkeit, die Geschäftsorganisation und die damit verbundene gesamte interne Governance-Struktur des Instituts zu optimieren. Hinsichtlich der inhaltlichen Ausgestaltung der Geschäftsstrategie existieren keine verbindlichen Vorgaben durch die MaRisk. Die Festlegung der Geschäftsstrategie stellt aus betriebswirtschaftlicher Perspektive die Grundlage für eine tragfähige Gesamtstrategie dar. Dabei beinhaltet der allgemeine Prozess zur Erstellung der Geschäftsstrategie in der Kernphase die Planung mit der Festlegung eines Planungshorizontes sowie dessen Umsetzung, Beurteilung und Anpassung.<sup>295</sup>

---

<sup>293</sup> Vgl. Glaser (2012a), S. 132 ff. Es besteht im Endeffekt ein Kreislauf, in dem sich Entscheidungen gegenseitig bedingen.

<sup>294</sup> Vgl. Bartetzky (2012), S. 8 f.

<sup>295</sup> Vgl. Heuter (2012), S. 369.

Die nachfolgende Graphik zeigt den Strategieprozess zur Erstellung einer Geschäftsstrategie in vier Schritten:

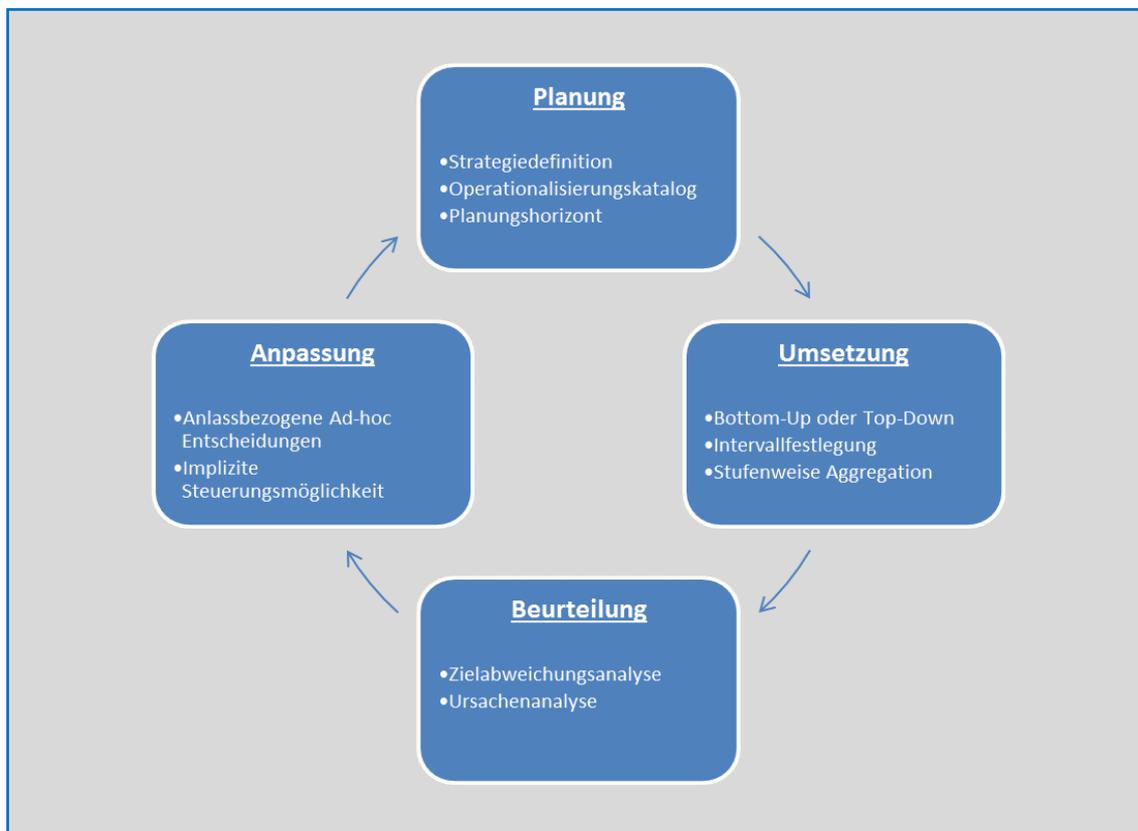


Abbildung 27: Prozessablauf der Strategiefindung<sup>296</sup>

Der generelle Prozess beginnt in der Planungsphase und endet im Prozessschritt Anpassung, bevor er erneut revolvierend vollzogen wird. Voraussetzung für die Entwicklung einer Geschäftsstrategie ist zunächst, dass entsprechende Zielvorgaben festgelegt werden. Im weiteren Verlauf sind sowohl die internen als auch die externen Einflussfaktoren bei der Ausrichtung der strategischen Planung zu berücksichtigen.<sup>297</sup> Dabei obliegt es dem Verantwortungsbereich der Geschäftsleitung, eine Gewichtung der Relevanz vorhandener Einflussfaktoren vorzunehmen. Als Ergebnis daraus entstehen unter-

<sup>296</sup> Vereinfachte Darstellung in Anlehnung an MaRisk AT 4.2 Tz. 4. Für eine intensive Auseinandersetzung zu den einzelnen Prozessschritten vgl. Hannemann/Schneider/Weigl (2013), S. 279 ff.

<sup>297</sup> Vgl. Glaser (2012a), S. 132.

schiedliche Strategieoptionen. Letztendlich bestimmt die Leitung der Gesellschaft die strategische Marschroute und ebnet somit den Weg für die Strategieumsetzung im Sinne eines Top-Down-Ansatzes.<sup>298</sup>

Die eingeforderte Konsistenz zwischen Geschäfts- und Risikostrategie führt dazu, dass mit der Festlegung der Geschäftsstrategie eine gleichlaufende Konzeption in der Entwicklung der Risikostrategie notwendig wird. Neben der inhaltlichen Ausgestaltung der Geschäftsstrategie soll die Geschäftsleitung auch die zeitlichen Komponenten des Strategieprozesses festlegen.<sup>299</sup>

An dieser Stelle ist zu beachten, dass der Planungsprozess revolvierend erfolgen soll, damit bei Abweichungen unverzüglich Gegensteuerungsmaßnahmen eingeleitet werden können. Das bedeutet, dass unabhängig von der Differenzierung zwischen kurz-, mittel- und langfristiger Planung jeder Planungsprozess in regelmäßigen Abständen einer Überprüfung unterzogen wird. Das Hauptaugenmerk liegt im Regelfall auf der strategischen Mittel- und Langfristplanung, da kurzfristige Zeiträume eher dem Bereich der operativen Planung zugeordnet werden, die fortlaufend überprüft und kontrolliert werden. Die strategische Mittel- und Langfristplanung wird durch die Konzeption der Geschäftsplanung, den Aufbau der Finanzplanung und der Festlegung der Kapitalplanung konkretisiert.<sup>300</sup>

Die operative Planung wird hingegen auf Basis der strategischen Planung präzisiert. Zielsetzung der operativen Planung ist die Ableitung der Strategie für das laufende Geschäftsjahr. Hierzu muss ein Institut insbesondere für die wesentlichen Risiken geeignete Limitvorgaben festlegen und darauf aufbauend die Kapitalallokation planen und schlussendlich realisieren.<sup>301</sup>

---

<sup>298</sup> Die Einbindung des Risikocontrollings als Teil des internen Kontrollverfahrens innerhalb der Risikostrategie sollte erfolgen bevor wesentliche Entscheidungsfindungen in der strategischen Ausrichtung vollzogen worden sind. Vgl. hierzu MaRisk AT 4.2. Tz. 3.

<sup>299</sup> Mit Hilfe von explizit definierten Maßgaben legt die Institutsleitung den zeitlichen Planungshorizont und -turnus fest. Vgl. hierzu Höhling/Reiter (2014), S. 299 f.

<sup>300</sup> Die Verzahnung dieser Komponenten trägt dazu bei, die Konsistenzanforderung von Geschäfts- und Risikostrategie zu gewährleisten.

<sup>301</sup> Die Anforderungen an die Konzeption von Limitvorgaben wird in Kapitel 6.2.4.1 dieser Arbeit aufgegriffen.

Gleichzeitig gilt es, für einen angemessenen mehrjährigen Zeitraum einen zukunftsorientierten Kapitalplanungsprozess zu implementieren. Die Erstellung des Kapitalplanungsprozesses verbindet hierbei inhaltliche Elemente aus der Geschäftsstrategie mit Risikoüberlegungen innerhalb der Bestimmung der Risikotragfähigkeit.<sup>302</sup>

Für den Fall sich ändernder Strategien oder gar einer strategischen Neuausrichtung sind die Inhalte der Strategieänderungen innerhalb eines Instituts umgehend zu kommunizieren.<sup>303</sup> Die Geschäftsleitung legt die Kommunikationswege und -mittel bezüglich der Geschäftsstrategie innerhalb einer Gesellschaft fest. Hierbei müssen der passende Zeitpunkt, die Medienauswahl und der Adressatenkreis für die Kommunikationsstrategie gewählt werden. Schließlich hängt die operative Umsetzung der Strategie auch vom Verständnis und der Umsetzungsgeschwindigkeit der Mitarbeiter ab.

Durch Zielabweichungsanalysen im Sinne eines Soll-Ist-Abgleichs kann die Geschäftsleitung den Grad der Zielerreichung überprüfen lassen. Sofern innerhalb einer Zielabweichungsanalyse eine erhebliche Abweichung zu einer Strategievorgabe identifiziert wird, sollte die Geschäftsleitung eine Ursachenanalyse durchführen. Auf Basis der Ergebnisse der Ursachenanalyse können die Erkenntnisse in die Geschäftsstrategie einfließen und als nächste Maßnahme die strategische Ausrichtung modifiziert werden.

#### 5.2.1.2 Risikostrategie

Auf Basis der strategischen Geschäftsvorgaben sind in der Risikostrategie die Ziele und der Maßnahmenkatalog der wesentlichen Geschäftsaktivitäten aus risikopolitischen Gesichtspunkten aufzubereiten. In der Regel ist die Risikostrategie im engeren Sinne auf einen Zeitraum von einem Jahr ausgerichtet und damit im Bereich der operativen Geschäftsplanung anzusiedeln.<sup>304</sup>

---

<sup>302</sup> Hinsichtlich des Aspekts der Verknüpfung der einzelnen Elemente mit der Gesamtplanung vgl. Henneberger/Krol (2015), S. 208 f.

<sup>303</sup> Vgl. hierzu MaRisk AT 4.2 Tz. 6.

<sup>304</sup> Vgl. Obst/Tönnies (2015), S. 118.

Durch die Festlegung einer Risikostrategie erhalten die Mitarbeiter einer Gesellschaft einen grundlegenden Handlungsrahmen.<sup>305</sup> Sofern Abweichungen von der Risikostrategie festgestellt werden, müssen diese unverzüglich der Geschäftsleitung zur Kenntnis gebracht werden. Durch die Festlegung einer Risikostrategie dokumentiert die Geschäftsführung einer Gesellschaft ihre generelle Risikobereitschaft. Das Ausmaß der jeweiligen individuellen Risikobereitschaft bedingt den Anspruch an die internen Kontrollverfahren und bestimmt zugleich die Anforderungen an die Risikosteuerungs- und Risikocontrollingprozesse.<sup>306</sup>

Durch die Festlegung von Risikotoleranzen für alle wesentlichen Risiken wird gleichzeitig die Risikoneigung einer Gesellschaft ersichtlich.<sup>307</sup> Zudem wird der Handlungsspielraum durch die Festlegung von Limits sowie verbindlichen Obergrenzen definiert.<sup>308</sup> In diesem Kontext wird zunächst für jedes identifizierte wesentliche Risiko eine Risikotoleranz fixiert. Nachdem die risikospezifischen Toleranzen festgelegt worden sind, erfolgt eine Abstimmung zwischen den Interdependenzen der einzelnen Risiken, um Fehlsteuerungen zu verhindern.<sup>309</sup>

Neben der Festlegung von Risikotoleranzen sind innerhalb der Risikostrategie sowohl Risiko- als auch Ertragskonzentrationen zu berücksichtigen. Bei Risikokonzentrationen wird zwischen Intra- und Inter-Risikokonzentrationen unterschieden. Unter Intra-Risikokonzentrationen wird ein zeitgleich einsetzendes, vermehrtes Auftreten von Risikopositionen in der gleichen Risikoart verstanden. Inter-Risikokonzentrationen liegen vor, sofern ein Gleichlauf von Risikopositionen über unterschiedliche Risikokategorien hinweg vorhanden ist.<sup>310</sup>

---

<sup>305</sup> Analog zu den Kommunikationsüberlegungen bezüglich der Geschäftsstrategie aus dem vorherigen Kapitel muss die Geschäftsleitung eine geeignete Informationsübermittlung der Risikostrategie in die Belegschaft gewährleisten.

<sup>306</sup> Vgl. Hannemann/Schneider/Weigl (2013), S. 271.

<sup>307</sup> Vgl. MaRisk AT 4.2. Tz. 2. sowie die hierzu korrespondierenden Erläuterungen.

<sup>308</sup> Vgl. Heuter (2012), S. 375 f.

<sup>309</sup> Vgl. Haug (2016b), S. 149 ff.

<sup>310</sup> Vgl. zu diesem Abschnitt Committee of European Banking Supervisors (2010), S. 5 f.

In der internen Planung eines Instituts wird das Kerngeschäft durch eine gezielte Analyse und Steuerung des Portfolios ausgerichtet. Darin auftretende Ertragskonzentrationen erfordern höchstes Geschick im Bereich der Risikomodellierung und -messung. Die branchenimmanente Spezialisierung von Leasinggesellschaften auf bestimmte Produktlinien fördert diesen Effekt und erhöht somit regelmäßig die Anforderung an die Branchen- und Produktexpertise.<sup>311</sup>

Ertragskonzentrationen können im Voraus in der Geschäftsstrategie antizipiert werden, so dass hieraus resultierende Konzentrationseffekte im Gesamtrisiko­profil einer Gesellschaft rechtzeitig abgebildet werden können. In Abhängigkeit von Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Geschäftsfelder und -aktivitäten ist es ratsam, die Gesamtstrategie in einzelne Teilstrategien aufzubrechen. Hierzu bietet es sich an, die wesentlichen Risiken als Bezugspunkt für die Teilstrategien anzusetzen.<sup>312</sup> Auf Grund der Tatsache, dass das Leasing­geschäft verstärkt mit Adressenausfallrisiken und Marktpreisrisiken in Form von Verwertungsrisiken konfrontiert ist, könnte man es als sinnvoll erachten, insbesondere hierfür eine Teilstrategie zu entwickeln.

### 5.2.2 Aufbau von internen Kontrollverfahren

In den nachfolgenden Kapiteln werden die relevanten Schnittstellen der Risiko­tragfähigkeit mit den Anforderungen aus dem Modul AT 4.3 „Internes Kontrollsystem“ sowie des Moduls AT 4.4 „Besondere Funktionen“ der MaRisk beleuchtet. Im Rahmen dieses Unterkapitels wird zunächst der allgemeine Aufbau des Moduls AT 4.3 vorgestellt. Unter Berücksichtigung der Regelung des § 25a Abs. 1 KWG und dessen Konkretisierung durch die MaRisk beinhalten die internen Kontrollverfahren ein internes Kontrollsystem, eine Risikocontrol-

---

<sup>311</sup> Es besteht ein Zusammenhang zwischen Erträgen und Risiken. Sofern die Aufsicht im Prüfprozess zunächst den Fokus auf die ertragreichsten Geschäftssegmente legt, kann sie sich somit einen Eindruck über die elementaren Risikopositionen und -bereiche eines Instituts verschaffen. Vgl. hierzu auch Hannemann/Schneider/Weigl (2013), S. 273 f.

<sup>312</sup> Vgl. hierzu auch Glaser (2015), S. 276 f. Es besteht auch die Möglichkeit, sich an einzelnen Risikoarten, an Produkten oder Kundengruppen sowie Absatzmärkten und Segmenten bei der Entwicklung von Teilstrategien zu orientieren.

ling-Funktion, eine Compliance-Funktion sowie eine prozessunabhängige Interne Revision.<sup>313</sup> In AT 4.3.1. werden die Regelungen zur Aufbau- und Ablauforganisation thematisiert. Darüber hinaus sind Anforderungen an die Risikosteuerungs- und –controllingprozesse in AT 4.3.2 dargestellt. Im Zuge der dritten Novelle der MaRisk wurde dem Themenkomplex „Stresstests“ eine höhere Bedeutung beigemessen.<sup>314</sup> Aus diesem Grund wird den Anforderungen an Stresstests innerhalb des AT 4.3.3 ein eigenes Modul gewidmet.

Der Anforderungskatalog bezüglich der wesentlichen Risiken und der Umgang mit diesen innerhalb der Risikosteuerungs- und –controllingprozesse werden im Besonderen Teil durch das Modul BTR in den MaRisk hinreichend konkretisiert.

Die nachfolgende Tabelle illustriert die Berührungspunkte zwischen Risikotragfähigkeit und den Anforderungen an das interne Kontrollsystem gemäß MaRisk AT 4.3:

Anforderung	Referenz
[...] Durch geeignete Maßnahmen ist zu gewährleisten, dass die Risiken und die damit verbundenen Risikokonzentrationen unter Berücksichtigung der <b>Risikotragfähigkeit</b> und des Risikoappetits wirksam begrenzt und überwacht werden.	AT 4.3.2 Tz. 1
Die Ergebnisse der Stresstests sind kritisch zu reflektieren. Dabei ist zu ergründen, inwieweit und, wenn ja, welcher Handlungsbedarf besteht. Die Ergebnisse der Stresstests sind auch bei der Beurteilung der <b>Risikotragfähigkeit</b> angemessen zu berücksichtigen. Dabei ist den Auswirkungen eines schweren konjunkturellen Abschwungs besondere Aufmerksamkeit zu schenken.	AT 4.3.3 Tz. 6

Tabelle 3: Risikotragfähigkeit und Anforderungen an das interne Kontrollsystem<sup>315</sup>

<sup>313</sup> Vgl. hierzu die MaRisk. Das interne Kontrollsystem ist in AT 4.3 aufgeführt, die Risikocontrolling-Funktion wird in AT 4.4.1, die Compliance-Funktion in AT 4.4.2 und die interne Revision in AT 4.4.3 spezifiziert.

<sup>314</sup> Einen detaillierten Überblick über die vollzogenen Neuerungen im Rahmen der dritten Novellierung bietet Mücke/Pytlík (2011), S. 59.

<sup>315</sup> Die Zusammenstellung der Tabelle erfolgt durch einen Abgleich des Begriffs Risikotragfähigkeit und seine wörtliche Auffindbarkeit in den MaRisk im Speziellen AT 4.3.2 und AT 4.3.3.

### 5.2.2.1 Anforderungen an Risikosteuerungs- und -controllingprozesse

Zur Umsetzung eines angemessenen Risikomanagements sind alle Institute dazu angehalten, strukturierte Risikosteuerungs- und -controllingprozesse zu implementieren. In Anlehnung an den Aufbau einer Risikostrategie weisen die Risikosteuerungs- und -controllingprozesse jeweils die gleiche Prozesskette zur Behandlung und Prävention vorhandener und als wesentlich eingestufte Risiken auf.<sup>316</sup> Gemäß MaRisk gehören den für die wesentlichen und als nicht wesentlich klassifizierten Risiken aufzubauenden Risikosteuerungs- und -controllingprozessen die Komponenten Identifizierung, Beurteilung, Steuerung, Überwachung und Kommunikation an.<sup>317</sup> Neben aufsichtsrechtlich verpflichtender Vorschriften können Institute diese Prozesskette jedoch auch für eine gezielte Unternehmenssteuerung verwenden und nach jedem Durchlauf effiziente Nachsteuerungsmaßnahmen initiieren.

Im ersten Schritt „Identifizierung“ sind die Institute dazu angehalten, alle institutsspezifischen wesentlichen Risiken zu erfassen.<sup>318</sup> Am Ende dieses Identifizierungsverfahrens werden diese innerhalb einer Risikoinventur erfasst und für die anschließende Verwendung der nachfolgenden Prozessschritte aufbereitet.<sup>319</sup> Die Qualität innerhalb dieses Prozessschritts determiniert die gesamte Prozessqualität. Die Erfassung von Risiken ist grundsätzlich durch eine progressive oder retrograde Vorgehensweise möglich.<sup>320</sup> Im Rahmen der progressiven Erfassung erfolgt ein Rückschluss von möglichen Risikofaktoren auf deren Risikowirkung. Demgegenüber werden bei einem retrograden Ansatz Risikowirkungen bis zu den ursächlichen Risikofaktoren analysiert. Das Ergebnis der Risikoinventur dient gleichzeitig als Basis für geschäfts- und risikostategische Konzepte und stellt letztendlich den Ausgangspunkt innerhalb der Bestimmung der Risikotragfähigkeit dar.<sup>321</sup> Während der Schritt der Identifizie-

---

<sup>316</sup> Vgl. Deutsche Bundesbank (2013/03), S. 41.

<sup>317</sup> Vgl. MaRisk AT 4.3.2 Tz. 1.

<sup>318</sup> Vgl. Mücke/Pytlík/von Pföstl (2009), S. 248.

<sup>319</sup> In der Praxis bedient man sich für die Zwecke einer systematischen Identifizierung der wesentlichen Risiken verschiedener Instrumente, die unter dem Begriff Risikoinventur zusammengefasst werden.

<sup>320</sup> Vgl. Hannemann/Schneider/Weigl (2013), S. 300.

<sup>321</sup> Schwachstellen im Bereich der Risikoidentifizierung werden ggf. erst durch die prozessunabhängige interne Revision transparent. Vgl. hierzu auch Podrazil (2014), S. 808 ff.

nung insbesondere für kleinere Gesellschaften mit spezifischen Geschäftsbereichen und -feldern in der Regel keine hohe Komplexität aufweist, wird er aufgrund der elementaren, die Prozesskette einleitenden Bedeutung gerade bei Instituten mit breiter gefächerten Geschäftsaktivitäten zu einer Herausforderung, der mit besonderer Sorgfalt angegangen werden muss.

Nachdem der Prozess zur Identifizierung der wesentlichen Risiken abgeschlossen worden ist, knüpft hieran nahtlos im zweiten Schritt die Beurteilungsphase an. Hier wird eine detaillierte Ermittlung des insgesamt erfassten Gefahrenpotentials der vorhandenen Risiken durchgeführt. Die hieraus gewonnenen Erkenntnisse stellen die Basis für gezielte Gegensteuerungsmaßnahmen innerhalb des Risikoportfolios dar. Darüber hinaus werden die Ergebnisse der Beurteilungsphase zur Ermittlung der Risikotragfähigkeit eingesetzt. Die ermittelten wesentlichen Risiken werden zu einem Gesamtrisikoprofil zusammengefasst und dem Risikodeckungspotential unter Berücksichtigung von Risikokonzentrationen gegenübergestellt.<sup>322</sup> In Abhängigkeit von der Größe und der Komplexität eines Instituts differiert der spezifische Ermittlungsaufwand zur Bestimmung der Risiken. Folglich gilt auch hier der Grundsatz der Proportionalität sowie auch der Methodenfreiheit, da ansonsten der erforderliche Ressourceneinsatz zur Risikoquantifizierung speziell für mittlere bis kleine Gesellschaften nicht angemessen wäre.<sup>323</sup>

Unter Berücksichtigung der Begründbarkeit bezüglich der eingesetzten Verfahren können schlussfolgernd quantitative Verfahren und wahlweise qualitative Methoden eingesetzt werden. Nachdem die Beurteilungsphase der wesentlichen Risiken abgeschlossen worden ist, erfolgt im nächsten Prozessschritt die Steuerung der Risiken. Zu diesem Anlass kann sich eine Geschäftsleitung für unterschiedliche Herangehensweisen insbesondere im Bereich der Kreditrisikosteuerung entscheiden. In diesem Kontext stehen die Risikoüberwälzung, -übertragung, -vermeidung und -verminderung als optionale Verfahren zur Auswahl.<sup>324</sup> Durch die spezifische Verfahrensauswahl entscheidet die

---

<sup>322</sup> Eine detaillierte Beschreibung der Vorgehensweise erfolgt im Rahmen des sechsten Kapitels dieser Arbeit.

<sup>323</sup> Vgl. Obst/Tönnies (2015), S. 125.

<sup>324</sup> Vgl. Büschgen (1999), S. 922.

Geschäftsleitung über das Risikovolumen, mit dem eine Gesellschaft durch die potentiell schlagend werdenden wesentlichen Risiken konfrontiert werden könnte. In Verbindung mit der Vorgabe spezifischer Risikotoleranzen dokumentiert eine Geschäftsleitung hierdurch ihre allgemeine Risikoneigung.

Im Anschluss an den Steuerungsprozess endet die Prozesskette mit der Überwachungs- und Kommunikationsphase. Das Monitoring der wesentlichen Risiken kann durch verschiedene Mechanismen sichergestellt werden, wobei die kontinuierliche Überwachung von festgelegten Limiten den Kernpunkt im Überwachungsprozess darstellt.<sup>325</sup> Durch definierte Kommunikationsstrukturen und Reportingsysteme soll gewährleistet werden, dass bei festgestellten Zielabweichungen oder sich verändernden Rahmenbedingungen im Risikoportfolio die Geschäftsleitung unverzüglich informiert wird.

Das übergeordnete Ziel dieses Prozesses liegt darin begründet, dass eine Gesellschaft nur in einem Ausmaß Risiken übernimmt, in dem der eigentliche Fortbestand nicht gefährdet wird.<sup>326</sup> Im Rahmen des Moduls „Besonderer Teil Risiken“ (BTR) konkretisiert der Gesetzgeber seine Anforderungen an die Risikosteuerungs- und -controllingprozesse in Bezug auf die wesentlichen Risiken. Hierbei gilt es, Adressenausfallrisiken in BTR 1, Marktpreisrisiken in BTR 2, Liquiditätsrisiken in BTR 3 und operationelle Risiken in BTR 4 als stets wesentlich zu klassifizieren. Gleichzeitig müssen diese Risiken bei sämtlichen Entscheidungsfindungen und somit auch bei der Erstellung der Risikotragfähigkeit berücksichtigt werden.<sup>327</sup>

Die nachfolgende Tabelle illustriert die Berührungspunkte zwischen Risikotragfähigkeit und den Anforderungen an die internen Risikosteuerungs- und -controllingprozesse gemäß MaRisk BTR:

---

<sup>325</sup> Vgl. hierzu die Erläuterung der MaRisk AT 4.3.2 Tz. 1.

<sup>326</sup> Wirtschaftsprüfer werden im Rahmen ihrer Prüfungstätigkeiten ein Augenmerk auf die Einhaltung der Fortführungsfähigkeit einer Unternehmenstätigkeit gemäß § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB (sogenannte Going Concern Prämisse) legen. Demnach sollte es im Interesse einer Institutsleitung sein, diesen Anforderungen mit kaufmännischer Sorgfalt nachzukommen. Für die Anforderungen im Kontext eines Prüfverfahrens vgl. Brösel et al. (2015), S. 419 ff.

<sup>327</sup> Vgl. MaRisk AT 2.2 Tz.1.

Anforderung	Referenz
Das Institut hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass Adressenausfallrisiken und damit verbundene Risikokonzentrationen unter Berücksichtigung der <b>Risikotragfähigkeit</b> begrenzt werden können.	BTR 1 Tz. 1
Auf der Grundlage der <b>Risikotragfähigkeit</b> ist ein System von Limiten zur Begrenzung der Marktpreisrisiken unter Berücksichtigung von Risikokonzentrationen einzurichten.	BTR 2.1 Tz. 1
[...] Sofern sich weitergehende Zinsänderungsrisiken im bedeutenden Umfang ergeben, ist diesen im Rahmen der Risikosteuerungs- und -controllingprozesse sowie bei der Beurteilung der <b>Risikotragfähigkeit</b> Rechnung zu tragen. [...]	BTR 2.3 Tz. 6

Tabelle 4: Risikotragfähigkeit unter Berücksichtigung der Anforderungen des Moduls BTR der MaRisk<sup>328</sup>

In den nachfolgenden Unterkapiteln werden die einzelnen Risikoarten des Moduls MaRisk BTR thematisiert ohne dass den einzelnen Risiken ein spezifischer Branchencharakter zugewiesen wird.

#### 5.2.2.1.1 Adressenausfallrisiko

Aufbauend auf den gewonnenen Erkenntnissen aus dem vorherigen Kapitel wird im Rahmen dieses Unterkapitels die Definition und Klassifizierung von Adressenausfallrisiken vorgenommen. Dabei gestaltet es sich als anspruchsvoll, zwischen Adressenausfallrisiken und den übrigen Risikoarten zu differenzieren.<sup>329</sup> Unter dem Adressenausfallrisiko wird an dieser Stelle die Gefahr verstanden, dass ein Kreditnehmer aufgrund einzelwirtschaftlicher Insolvenz seine vertraglichen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nur zum Teil zu den vertraglich fixierten Parametern erfüllt.<sup>330</sup> Die Quelle von Ausfallrisiken liegt dabei entweder im Bonitätsverfall oder im Verhalten eines Vertragspartners begründet.<sup>331</sup> Adressenausfallrisiken stellen einen wesentlichen Bestandteil

<sup>328</sup> Die Zusammenstellung der Tabelle erfolgt durch einen Abgleich des Begriffs Risikotragfähigkeit und seine wörtliche Auffindbarkeit in den MaRisk, hier im Speziellen BTR 1 sowie BTR 2.1 und 2.3.

<sup>329</sup> Unter den verschiedenen Risikoarten bestehen zum Teil erhebliche Interdependenzen und Korrelationen, so dass nicht durchweg eindeutig erkenntlich ist, inwiefern eine Zuordnung zu einer Risikoart erfolgen kann. Vgl. hierzu Hannemann/Schneider/Weigl (2013), S. 830.

<sup>330</sup> Vgl. Büschgen (1999), S. 923.

<sup>331</sup> Vgl. Kirmße/Lister/Schierenbeck (2014), S. 436 f. sowie Bartetzky (2012), S. 42.

eines Institutsrisikoportfolios dar, so dass der Umgang mit Adressenausfallrisiken für die Steuerung einer Gesellschaft von elementarer Bedeutung ist.<sup>332</sup> Dies hat zur Konsequenz, dass Institute auf Basis ihrer spezifischen Ausrichtung die eingegangenen Adressenausfallrisiken und damit verbundene Risikokonzentrationen unter Beachtung der eigenen Risikotragfähigkeit steuern.<sup>333</sup> Somit wird die Adressenausfallsteuerung eines Instituts erheblich von den Nebenbedingungen der Risikotragfähigkeit determiniert. Um Adressenausfallrisiken in geeigneter Weise einzugrenzen, sind Institute dazu angehalten, zunächst eine adäquate Messung dieser Risiken sicherzustellen, um darauf aufbauend gezielte Limite – sowohl aus Kreditnehmer- als auch aus gesamtinstitutsbezogener Sicht – festzulegen.<sup>334</sup> Folglich sind Institute mit der Aufgabe konfrontiert für Adressenausfallrisiken geeignete Verfahren zur Steuerung zu entwickeln. Dabei kann grundsätzlich zwischen einem passiven und aktiven Risikosteuerungsbestandteil unterschieden werden.<sup>335</sup> Innerhalb der passiven Risikosteuerung wird versucht, die eingegangenen Risiken durch den Ansatz von Risikoprämien in der Produktkalkulation einzupreisen beziehungsweise durch den gezielten Aufbau von Risikopuffern zur Risikoprävention zu verhindern.<sup>336</sup> Bei der aktiven Risikosteuerung wird demgegenüber darauf geachtet, besonders risikobehaftete Geschäftstätigkeiten ex ante auszuschließen und gleichsam mögliche Effekte auf das Institut durch definierte Gegensteuerungsmaßnahmen einzudämmen.<sup>337</sup>

In der nachfolgenden Tabelle werden die bei Finanzdienstleistungsinstituten anzutreffenden Adressenausfallrisiken mit einer Kurzdefinition zusammengefasst dargestellt:

---

<sup>332</sup> Vgl. Bohl (2014), S. 429.

<sup>333</sup> Vgl. hierzu die Anforderungen aus MaRisk BTR 1 Tz.1.

<sup>334</sup> Vgl. Meier/Wellershaus (2016), S. 515.

<sup>335</sup> Innerhalb der MaRisk wird nicht zwischen aktiver und passiver Risikosteuerung differenziert, dafür jedoch zwischen kreditnehmer- und gesamtinstitutsbezogener Risikosteuerung. Vgl. hierzu und im weiteren Verlauf Hannemann/Schneider/Weigl (2013), S. 833.

<sup>336</sup> Vgl. gerade zu letzterem Aspekt Seuthe (2016), S. 37.

<sup>337</sup> An dieser Stelle kommt standardisiert der Prozess einer traditionellen Kreditwürdigkeitsanalyse zum Tragen, in der formelle Kreditbedingungen sowie die persönliche und wirtschaftliche Bonität eines Kunden im Vorhinein analysiert und bewertet werden. Vgl. hierfür ausführlich Rolfes (2008), S. 156 ff.

Ausprägungen	Kurzdefinition
Besicherungsrisiko	Risiko des Wertverlusts der zwischen den Vertragsparteien hinterlegten Kreditsicherheiten.
Beteiligungsrisiko	Risiko potentieller Verluste aus eingegangenen Beteiligungen.
Branchenrisiko	Risiko, das durch die Aufnahme einer aggregierten Branchenrisikostruktur entstehen kann.
Emittentenrisiko	Risiko der Bonitätsveränderung einer Vertragspartei.
Kontrahentenrisiko	Risiko des Ausfalls einer Partei innerhalb einer Vertragsbindung.
Länderrisiko	Risiko, das durch die Aufnahme einer aggregierten Länderrisikostruktur entstehen kann.
Migrationsrisiko	Risiko aus der negativen Bonitätsveränderung einer Vertragspartei.
Verwertungsrisiko	Risiko, das aus dem (Total-)Ausfall einer Vertragspartei entstehen kann.
Zahlungsrisiko	Risiko, das aus der nicht fristgerechten Zahlung einer Vertragspartei resultieren kann.

Tabelle 5: Adressenausfallrisiken - Ausprägungsformen und Kurzdefinitionen<sup>338</sup>

Im Rahmen der kontinuierlichen Kontrolle dieser Risikoart ist darauf zu achten, dass mögliche aus dem vorhandenen Portfolio erwachsene Konzentrationsrisiken frühzeitig erkannt sowie deren Auswirkung rechtzeitig analysiert werden.<sup>339</sup>

#### 5.2.2.1.2 Marktpreisrisiken

Im Allgemeinen können sowohl zu bilanzierende als auch außerbilanzielle Positionsansätze mit Marktpreisrisiken behaftet sein, wobei unter dem Marktpreisrisiko generell das Risiko verstanden wird, Verluste auf Basis fallender

<sup>338</sup> Tabelle in Anlehnung an Gereke (2016a), S. 243.

<sup>339</sup> Vgl. MaRisk BTR 1 Tz 6. Risikokonzentrationen sind vermehrt durch vorhandene Abhängigkeitsstrukturen innerhalb des eigenen Kundenportfolios bedingt.

Marktpreise zu realisieren.<sup>340</sup> Somit beschreibt das Marktpreisrisiko nicht nur den tatsächlichen Verlust im Fall einer Veräußerung, sondern auch mögliche negative Änderungen im Wertansatz einzelner Positionen.

Die nachfolgende Tabelle umfasst die Marktpreisrisiken gemäß MaRisk und beinhaltet ferner eine Kurzdefinition des spezifischen Marktpreisrisikos:

Ausprägungen	Kurzdefinition
Kursrisiken (einschl. Preisrisiken aus Warengeschäften)	Risiko von Kurs- und Preisschwankungen eines Produkts oder Objekts in einem definierten Zeithorizont.
Volatilitätsrisiko	Risiko des Wertverlusts eines schwankungsintensiven Vermögensgegenstandes bei situativer Pflichtveräußerung.
Währungsrisiken	Risiko der wechselkursbedingten Abwertung des Fremdwährungsportfolios.
Zinsänderungsrisiken	Risiko des Zinsmargenverlusts durch Marktzinsänderungen oder in der Eindeckung bei fehlender Fristenkongruenz.

Tabelle 6: Ausprägungen und Kurzdefinitionen von Marktpreisrisiken im Sinne der MaRisk<sup>341</sup>

Kursrisiken können in allgemeine und besondere Kursrisiken aufgeteilt werden. Das allgemeine Kursrisiko beinhaltet Wertänderungen von Kursen, die auf vollständige Marktbewegungen zurückzuführen sind. Das besondere Kursrisiko beschreibt hingegen Wertveränderungen von Kursen, die aus der Verschlechterung von Bonitäten resultieren.<sup>342</sup>

Weiterhin besteht die Möglichkeit, besondere Kursrisiken in Residual- und Eventrisiken aufzuteilen.<sup>343</sup> Unter einem Residualrisiko wird eine zusätzliche nicht abrupte Kursabweichung verstanden, die über die allgemeine Marktänderung hinausgeht. Folglich kann diese Veränderung nicht mit der generellen

<sup>340</sup> Vgl. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2006), S. 177.

<sup>341</sup> Tabelle in Anlehnung an MaRisk BTR 2.1 Tz. 1 Erläuterung.

<sup>342</sup> Vgl. Handschuer (2014), S. 462 f. In diesem Kontext könnten die Kursrisiken in Zinsänderungs-, Währungs-, Rohwaren- und Optionspreisrisiken unterteilt werden.

<sup>343</sup> Einen tiefgreifenden Systematisierungsansatz bieten die Ausführungen des Rundschreibens 1/2001 vom 22. Januar 2001 des Bundesaufsichtsamts für das Kreditwesen (2001), S. 2 f.

Marktvolatilität begründet werden. Es zeichnet sich in relativ permanenten Kursschwankungen von Marktpreisen im Verhältnis zur generellen Marktentwicklung aus, wobei der Effekt aus der Marktpreishistorie ableitbar ist.<sup>344</sup> Somit ist die Modellierung nicht auf eine zusätzliche Informationsbeschaffung angewiesen. Als Eventrisiko wird eine zusätzliche abrupte Kursabweichung verstanden, die weit über die allgemeine Marktentwicklung hinausgeht. Auf Grund der Tatsache, dass das Änderungsausmaß erheblich von der allgemeinen Marktentwicklung abweicht, stellt das Eventrisiko eine eher seltene Besonderheit dar.

Das Zinsänderungsrisiko beschreibt das Risiko, dass sich eine Veränderung des Zinsniveaus auf die finanzielle Lage eines Instituts niederschlägt.<sup>345</sup> Diese Veränderung kann sich sowohl auf die Ertragslage als auch auf Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten und außerbilanzielle Positionen beziehen.<sup>346</sup> Zinsüberschüsse bestehen im Wesentlichen aus zwei Bestandteilen, nämlich dem Struktur- und dem Konditionsbeitrag. Der Strukturbeitrag ist auf die Fristentransformation zwischen Geld- und Kapitalmarkt zurückzuführen, während der Konditionsbeitrag als Differenz zwischen dem vereinbarten Kundenzinssatz und dem am Geld- und Kapitalmarkt gültigen Zinssatz für den Geschäftszeitraum definiert ist.<sup>347</sup> Die Bruttozinsspanne einer Gesellschaft ergibt sich aus der Division von Zinsüberschüssen durch das gesamte Geschäftsvolumen. Somit erteilt sie als Kennzahl Auskunft über den Werteverfolg eines Instituts und deckt gleichzeitig Auswirkungen des Marktpreisrisikos auf den Werteverfolg auf.<sup>348</sup>

Wechselkurs- und Währungsrisiken beschreiben das Risiko, welches in der Anlage von Verträgen in Fremdwährungen oder in der wechselkursbedingten

---

<sup>344</sup> Vgl. ebenda.

<sup>345</sup> Zur detaillierten Darstellung aller Faktoren und ihrer inhaltlichen Ausgestaltung des Zinsänderungsrisikos vgl. Rolfes (1985), S. 8 ff.

<sup>346</sup> Vgl. Hannemann/Schneider/Weigl (2013), S. 865.

<sup>347</sup> Vgl. Rolfes (1985), S. 8 ff. Der Strukturbeitrag ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass Krediten mit längeren Laufzeiten zum Teil Einlagen mit kürzeren Laufzeiten und niedrigeren Zinssätzen gegenüberstehen. Der Konditionsbeitrag kommt dadurch zustande, dass die Zinssätze für Einlagen tendenziell niedriger bzw. für Kredite höher sind, als die am Geld- und Kapitalmarkt geltenden Zinssätze mit entsprechenden Laufzeiten.

<sup>348</sup> Vgl. ebenda.

Abwertung des Fremdwährungsportfolios begründet liegt.<sup>349</sup> Durch Hedging diametraler Währungspositionen oder auch durch den Abschluss von Währungsswaps können Wechselkursrisiken im Zuge von Termingeschäften erheblich eingeschränkt werden.<sup>350</sup>

Zur Steuerung und Überwachung der Marktpreisrisiken sind Institute dazu angehalten, ein Limitsystem zur Risikoeingrenzung zu definieren und für die gesamte Geschäfts- und Organisationsstruktur aufzubauen. Ohne dieses Limitsystem dürfen keine Geschäfte, die Marktpreisrisiken mit sich bringen, durchgeführt werden.<sup>351</sup> Limitsysteme für Marktpreisrisiken müssen darüber hinaus auch etwaige Risikokonzentrationen beachten.<sup>352</sup> Im Ergebnis müssen Institute sicherstellen, dass marktbezogene Risiken, die aus der Veränderung der Bonität einer Adresse resultieren oder auf die Marktliquidität zurückzuführen sind, im Rahmen der Risikosteuerungs- und -controllingprozesse in angemessener Weise berücksichtigt werden.

#### 5.2.2.1.3 Liquiditätsrisiken

Der Begriff Liquidität wird innerhalb der betriebs- und volkswirtschaftlichen Literatur in unterschiedlichen Zusammenhängen verwendet. Sein Aussagegehalt, der vom Liquiditätsbegriff ausgeht, variiert dabei kontextabhängig. Im Bereich des Rechnungswesens beschreibt Liquidität die Fähigkeit eines Unternehmens, seine Zahlungsverpflichtungen in voller Höhe und termingerecht durch seine Aktiva zu begleichen. In der volkswirtschaftlichen Theorie wird Liquidität häufig gleichbedeutend mit dem Begriff Geld verwendet.<sup>353</sup> Im Kontext der Liquiditätsverordnung steht der Begriff Liquidität für die Fähigkeit, über ausreichend Zahlungsmittel zur Rückzahlung von vorhandenen Verbindlichkeiten unter Berücksichtigung einer immerwährenden Zahlungsbereitschaft zu

---

<sup>349</sup> Vgl. Handschuher (2014), S. 463.

<sup>350</sup> Es darf an dieser Stelle nicht außer Acht gelassen werden, dass es sich hier um eine aktive Managemententscheidung und somit Geschäftsstrategie handelt.

<sup>351</sup> Vgl. MaRisk BTR 2.1 Tz. 2.

<sup>352</sup> Diese konkrete Anforderung wird auch unmittelbar aus den Ausführungen der MaRisk BTR 2.1 Tz. 1 eingefordert.

<sup>353</sup> Vgl. hierzu die Liquiditätspräferenztheorie von Keynes (1936), S. 165 ff. sowie Hicks (1962), S. 795. Für eine ausführliche Abgrenzung des betriebs- und volkswirtschaftlichen Liquiditätsbegriffs siehe Lorz (1967).

verfügen.<sup>354</sup> Dabei ist zu beachten, dass grundsätzlich das Vorhandensein von genügend liquiden oder liquidierbaren Mitteln eine notwendige Nebenbedingung für sämtliche Geschäftsaktivitäten und –anstrengungen eines Finanzdienstleistungsinstituts darstellt.

Liquiditätsrisiken können aus verschiedenen und mehrschichtigen Ursprungsquellen entstehen, sobald zeitliche und wertmäßige Inkongruenzen von Zahlungsmittelzuflüssen und -abflüssen auftreten. Diese Inkongruenzen resultieren aus unerwarteten Rückständen von Zahlungsmitteleingängen oder durch die zusätzliche Nutzung von Kreditlinien im Rahmen eines kurzfristigen Finanzierungsbedarfs. Die nachfolgende Abbildung fasst die wesentlichen internen und externen Einflussfaktoren zusammen:

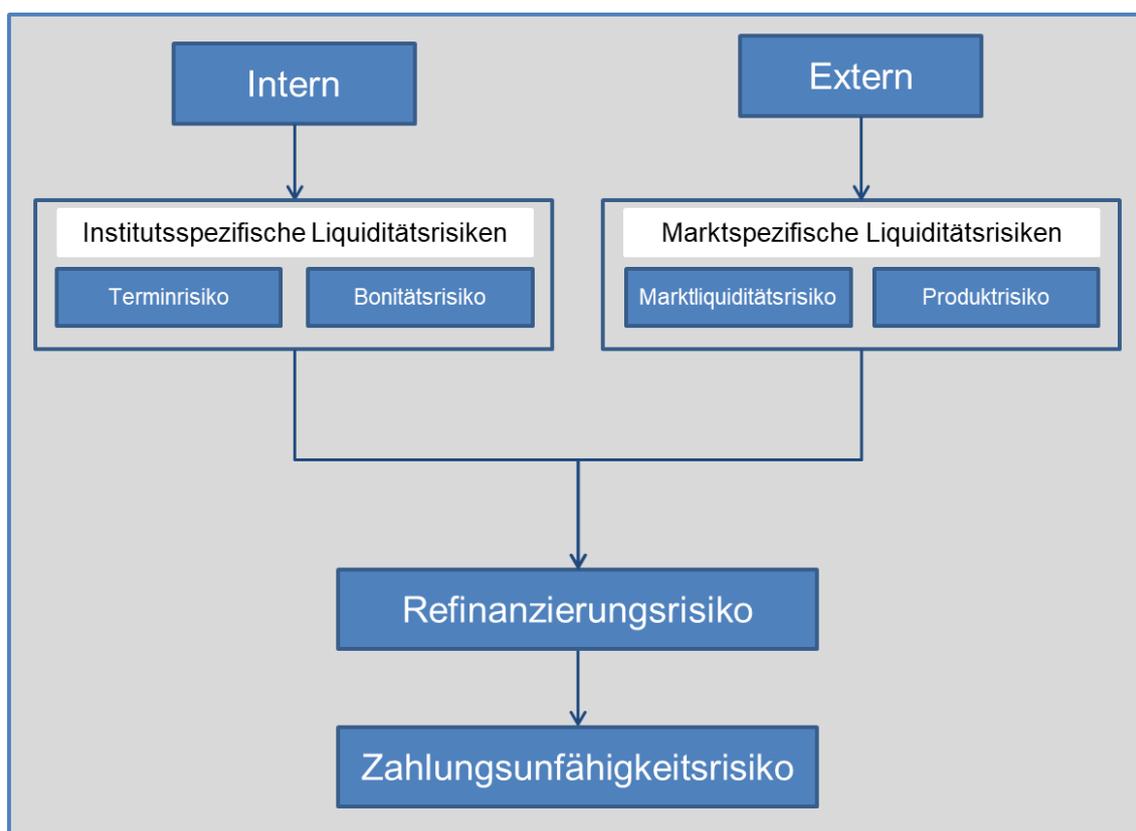


Abbildung 28: Interne und externe Liquiditätsrisiken<sup>355</sup>

<sup>354</sup> Vgl. LiqV § 2.

<sup>355</sup> Abbildung in Anlehnung an Gebauer/Zeranski (2013), S. 363 sowie Geiersbach/Walter/Zeranski (2008), S. 367 ff.

Unter dem Terminrisiko wird die Gefahr verstanden, dass der Zeitpunkt eines tatsächlichen Zahlungsmiteleingangs vom erwarteten Zeitpunkt des Zahlungsmiteleingangs abweicht.<sup>356</sup> Das Bonitätsrisiko bezeichnet das Risiko, dass auf Basis von Bonitätsverschlechterungen die Beschaffung von Refinanzierungsmitteln eingeschränkt wird, so dass von dem Institut theoretisch sogar verbleibende Eigenmittel zur Gewährleistung von Zahlungsansprüchen herangezogen werden müssen.<sup>357</sup> Das Produktrisiko beschreibt die Gefahr, dass eine Verwertung von Vermögensgegenständen nur noch mit großen Wertabschlägen einhergeht.<sup>358</sup> Sofern sich Produkte nicht mehr in erheblichem Umfang schnell, anonym und mit relativ kleinem Preiseinfluss kaufen oder verkaufen lassen, ergeben sich Liquiditätsengpässe, die aus dem sogenannten Marktliquiditätsrisiko resultieren.<sup>359</sup> Die Liquidität von Märkten lässt sich anhand der Faktoren Marktbreite, Markttiefe, Erneuerungskraft und Zeitbedarf für Geschäftsausführung klassifizieren.<sup>360</sup> Auf Basis dieser aufgeführten Risiken kann die Handelbarkeit bestimmter Produkte eingeschränkt oder die Mittelaufnahme von überplanmäßiger Liquidität erschwert werden. Neben dieser bereits aufgeführten Kostendimension umfasst Liquidität auch eine zeitliche Dimension. Die zeitliche Dimension lässt sich ferner in eine kurzfristige und langfristige Komponente differenzieren.<sup>361</sup> Perspektivisch wird im Hinblick auf die kurzfristige Liquidität die Gewährleistung der Zahlungsfähigkeit als Ziel verfolgt. Des Weiteren strebt ein Institut neben der kurzfristigen Solvenzsicherung die Sicherstellung eines langfristigen Liquiditätsmanagements an. Zu diesem Zweck muss eine Kalibrierung der Refinanzierungsmittel zwischen der Aktiv- und Passivseite der Bilanz erfolgen. Hierfür sollten ausreichend liquide

---

<sup>356</sup> Vgl. bezüglich dieser Definition Bohn (2014), S. 489.

<sup>357</sup> Vgl. Beyer/Schäffler (2012), S. 34.

<sup>358</sup> Vgl. ebenda.

<sup>359</sup> Vgl. European Banking Authority (2013a) sowie European Banking Authority (2013b).

<sup>360</sup> Ein Markt wird als tief bezeichnet, wenn umliegend am aktuellen Preis unausgeführte Kauf- und Verkaufsaufträge existieren, bzw. wenn die Preise von Kauf- und Verkaufsangeboten nah beieinanderliegen. Ein Markt gilt als breit, wenn Aufträge im Sinne der Markttiefe im großem Umfang vorhanden sind. Ferner besitzt ein Markt eine hohe Erneuerungskraft, falls orderinduzierte Preisänderungen dazu führen, dass binnen kurzer Zeit neue Aufträge in den Markt gelangen, sodass die hervorgerufenen, temporären Preisausschläge schnell auf ihr ursprüngliches Preisniveau zurückgeführt werden. Vgl. zu den gesamten Anmerkungen die Ausführungen von Garbade (1987), S. 420 ff, Kyle (1985), S. 1130. sowie Hasbrouck/Schwartz (1988), S. 10.

<sup>361</sup> Die kurzfristige Zeitkomponente wird häufig auch als „dispositive“ oder „operative“ Komponente bezeichnet, wohingegen die langfristige Zeitkomponente oftmals als „strategische“ oder „strukturelle“ Komponente tituliert wird.

oder liquidierbare Mittel zur Refinanzierung auf der Passivseite vorgehalten werden, um Flexibilität und eine optimale Struktur für kostengünstigere Refinanzierungsformen auf der Aktivseite zu ermöglichen. Daraus resultiert letztendlich die Gefahr für ein Institut, mit erhöhten Refinanzierungskosten konfrontiert zu sein. In dem Moment, in dem anfallende Mittelabflüsse einer Gesellschaft von eigenen Liquiditätsreservemitteln nicht getragen oder von anderen Refinanzierungstiteln übernommen werden, kann eine Gesellschaft in die Illiquidität und eine damit verbundene Zahlungsunfähigkeit geraten. Die Marktsituation infolge der letzten Finanzmarktkrise führte zu illiquiden Liquiditätskanälen, in denen eine Veräußerung von zuvor als perfekt liquide definierten Assets nicht ohne einen erheblichen Preisabschlag realisiert werden konnte. Die asymmetrische Informationsverteilung in Verbindung mit einem enormen Nachfragedruck führte dazu, dass das Finanzsystem lediglich über geldpolitische Maßnahmen gestützt werden konnte.

#### 5.2.2.1.4 Operationelle Risiken

Als letztes wesentliches Risiko werden in den MaRisk BTR 4 die Anforderungen bezüglich operationeller Risiken vorgestellt.<sup>362</sup> Operationelle Risiken werden somit den wesentlichen Risiken zugeordnet und sind in die Risikoinventur und weitere Risikoanalysen mit einzubeziehen. Der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht definiert das operationelle Risiko als die Gefahr von mittelbaren oder unmittelbaren Verlusten, die aus einem prozessorientierten Vorgang eines Instituts und infolge des Versagens oder der Unangemessenheit von internen Verfahren, Systemen, Menschen oder externen Ereignissen resultieren können.<sup>363</sup> Hieraus geht hervor, dass das operationelle Risiko in vier Unterkategorien gegliedert werden kann, nämlich Prozess-, Personen-, System- und

---

<sup>362</sup> Operationelle Risiken sind zunächst grundsätzlich bei der geforderten Eigenkapitalhinterlegung auf Basis der Anforderungen der SolvV zu beachten und seit der Berücksichtigung innerhalb der MaRisk vom 20.10.2005 ein zentrales Element in der Risikoprüfung. Vgl. hierzu auch Deutsche Bundesbank (2013/03), S. 40.

<sup>363</sup> Innerhalb dieser Definition sind Rechtsrisiken eingeschlossen. Strategische Risiken und Reputationsrisiken werden jedoch nicht unter die Kategorie subsumiert. Vgl. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2006), S. 163. Diese Definition ist nahezu identisch in nationales Recht im Rahmen des § 269 Abs. 1 SolvV übernommen worden. Hier wird das operationelle Risiko definiert als „die Gefahr von Verlusten, die infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren und Systemen, Menschen oder infolge externer Ereignisse eintreten. Diese Definition schließt Rechtsrisiken ein.“

externe Risiken. Die nachfolgende Abbildung veranschaulicht die vier Risiko-  
unterkategorien und zeigt einige wesentliche Erscheinungsformen des jewei-  
ligen Unterrisikos auf:



Abbildung 29: Überblick operationeller Risiken<sup>364</sup>

Gemäß den Anforderungen der MaRisk sind Institute dazu angehalten, operationelle Risiken durch angemessene Maßnahmen zu steuern, während sie sicherstellen, dass wesentliche operationelle Risiken zumindest jährlich identifiziert und beurteilt werden.<sup>365</sup> Innerhalb der operationellen Risiken kann zwischen aktiv und passiv steuerbaren Risiken unterschieden werden.<sup>366</sup> Verlustpotentiale, die aus Prozess-, System- oder internen Personenrisiken resultieren, können durch den Einsatz von unternehmensinternen Standards und Verfahrensanweisungen proaktiv eingegrenzt werden. Im Bereich der externen Risiken ist eine aktive Risikosteuerung hingegen nur eingeschränkt realisierbar, da ein Institut beispielsweise bei Naturkatastrophen lediglich reaktionär und bei betrügerischem Verhalten anderer Marktteilnehmer nur antizipativ handeln kann. Der Ursprung von Prozessrisiken liegt häufig im Fehlverhalten

<sup>364</sup> Eigene Darstellung ausgewählter Erscheinungsformen der spezifischen Risikounterkategorien des operationellen Risikos in Anlehnung an die grundsätzliche Definition des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht (2006), S. 163.

<sup>365</sup> Vgl. MaRisk BTR 4 Tz. 1 und Tz. 2.

<sup>366</sup> Vgl. Rolfes (2008), S. 565 ff.

des Managements einerseits oder in fehlerbehafteten Prozessabläufen andererseits begründet.<sup>367</sup> Demgegenüber treten Systemrisiken verstärkt im Bereich der IT und den damit verbundenen Investitionsströmen auf.<sup>368</sup> Zu nennen sind an dieser Stelle Hard- und Softwarefehler in der IT-Infrastruktur oder Störungen im Bereich Versorgung und Telekommunikation. Zu den Personenrisiken zählen beispielsweise unbefugte Handlungen, kriminelles Verhalten wie Betrug oder Diebstahl sowie der Weggang von Mitarbeitern in entscheidenden Führungspositionen.<sup>369</sup>

Im Bereich der externen Risiken sind Institute mit Angriffen von außen konfrontiert. Dabei kann zwischen erwartbaren und unerwartbaren Risiken differenziert werden.<sup>370</sup> Zu den erwartbaren externen Risiken gehören Rechtsrisiken, betrügerisches Verhalten, Angriffe auf IT-Systemsicherheit oder der Versuch des Diebstahls von Daten und Informationen. Im Gegensatz hierzu kann ein Institut den Eintritt von Ereignissen wie Vandalismus und Naturkatastrophen nicht abschätzen. Der Eintritt operationeller Risiken ist im Gegensatz zu den anderen wesentlichen Risikoarten möglicherweise unabhängig von der Geschäftsaktivität und hat nicht zwingend eine Auswirkung auf das Ertragspotential eines Instituts. Die Ergebnisse des Risikomanagements sind auch hier in einem Risikobericht zu erfassen und dienen als Grundlage für die Entscheidung, ob und, wenn ja, inwiefern Maßnahmen zur Beseitigung der Ursachen getroffen oder Risikosteuerungsmaßnahmen zu ergreifen sind.<sup>371</sup> Dies sollte unter der Prämisse geschehen, dass die Umsetzung der Maßnahmen fortwährend überwacht wird.

---

<sup>367</sup> Zur detaillierten Darstellung aller Faktoren und ihrer inhaltlichen Ausgestaltung siehe Hofmann (2002), S. 10 ff.

<sup>368</sup> Vgl. Rolfes (2008), S. 568.

<sup>369</sup> Vgl. van den Brink (2001), S. 4 f.

<sup>370</sup> Vgl. hierzu die Auflistung der externen Risiken aus Abbildung 29 dieser Arbeit. Eine Differenzierung der externen Risiken in eine erwartbare und unerwartbare Komponente determiniert die proaktive Antizipation in Form von geeigneten Maßnahmen zur Reduzierung operationeller Risiken. Vgl. gerade zu letzterem Aspekt Hannemann/Schneider/Weigl (2013), S. 1044 f.

<sup>371</sup> Vgl. hierzu und im Folgenden die Ausführungen der MaRisk BTR 4 Tz. 4.

### 5.2.2.2 Risikocontrolling-Funktion

Die Risikocontrolling-Funktion ist ein wesentliches Element des internen Kontrollsystems eines Instituts. Die Anforderungen eines Instituts an die in der Ablauforganisation zu inkludierende Risikocontrolling-Funktion sind im AT 4.4.1 der MaRisk konkretisiert. Der Kernaufgabenbereich der Risikocontrolling-Funktion liegt in dem eigenständigen und unabhängigen Monitoring sowie der Kommunikation von jeglichen Risiken, die auf das eigene Institut gegenwärtig oder zukünftig einwirken können.<sup>372</sup>

Um ein unabhängiges Risikocontrolling durchführen zu können, ist bei der aufbauorganisatorischen Konzeption darauf zu achten, dass eine Risikocontrolling-abteilung von den Geschäftseinheiten, die für den Abschluss von operativen Geschäften zuständig sind, stringent getrennt ist, denn andernfalls wäre eine objektive Aufgabenerfüllung gefährdet und die Anforderung von unabhängigen Prozesswirkungsstrukturen nicht mehr gewährleistet.<sup>373</sup> Neben dem Aspekt, dass eine unabhängige Aufgabenerfüllung bei Vermischung der Aufgabenbereiche erschwert werden würde, ist die Trennung der Instituteinheiten zur Einhaltung der beiden ersten Verteidigungslinien essentiell.<sup>374</sup>

Weiterhin ist zu gewährleisten, dass Mitarbeiter des Risikocontrollings uneingeschränkten Zugang zu allen risikorelevanten Informationen bereichsübergreifend erhalten, da andernfalls eventuell Fehlsteuerungsmaßnahmen abgeleitet und initiiert werden.<sup>375</sup> Hierbei umfasst die Risikocontrolling-Funktion im Wesentlichen die folgenden sieben Kernaufgaben, die in der nachfolgenden Abbildung zusammengefasst werden:

<sup>372</sup> Vgl. Obst/Tönnies (2015), S. 123. sowie im Wortlaut MaRisk AT 4.4.1 Tz. 1 sowie Tz. 2.

<sup>373</sup> Vgl. hierzu auch den Ausführungen der MaRisk in AT 4.4.1 Tz. 4 Satz 2 und 3: „Diese Aufgabe ist einer Person auf einer ausreichend hohen Führungsebene zu übertragen. Sie hat ihre Aufgaben in Abhängigkeit von der Größe des Instituts sowie Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Geschäftsaktivitäten grundsätzlich in exklusiver Weise auszufüllen.“

<sup>374</sup> Vgl. hierzu Obst/Tönnies (2015), S. 123.

<sup>375</sup> Vgl. hierzu die Ausführungen der MaRisk 4.4.1 Tz. 3 sowie die Umsetzungsauslegung in Hanemann/Schneider/Weigl (2013), S. 382.

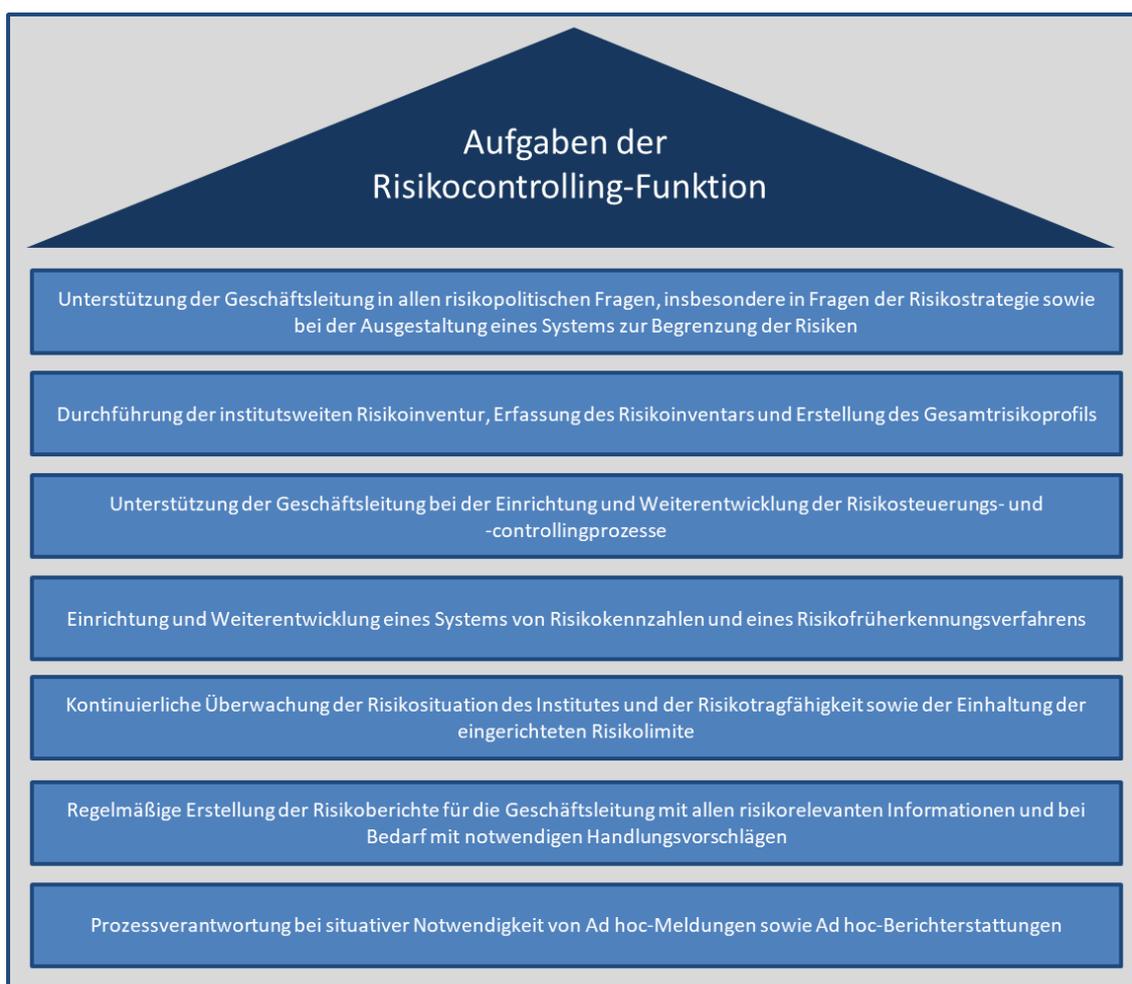


Abbildung 30: Die sieben Kernaufgaben der Risikocontrolling-Funktion<sup>376</sup>

Die Geschäftsleitung eines Institutes muss die Konsistenz von Geschäfts- und Risikostrategie wahren.<sup>377</sup> Zur Erfüllung dieser Anforderung ist die Geschäftsleitung im Kontext von risikopolitischen Gesichtspunkten auf eine Risikocontrolling-Funktion angewiesen. Innerhalb des Strategieprozesses werden die Rahmenbedingungen für das Risikomanagement gesetzt, so dass eine daraufhin abgestimmte Risikostrategie entwickelt werden kann. Aus der Konzeptionsphase heraus wird ein System zur Begrenzung der Risiken abgeleitet, das in der Umsetzung der Risikostrategie die Einhaltung der risikopolitischen Vorgaben der Geschäftsleitung durch die Risikocontrolling-Funktion ermöglicht.<sup>378</sup>

<sup>376</sup> Abbildung in Anlehnung an MaRisk AT 4.4.1 Tz. 2.

<sup>377</sup> Vgl. dazu den Abschnitt 5.2.1 der vorliegenden Arbeit.

<sup>378</sup> Vgl. MaRisk AT 4.2 Tz. 2 und 3. Innerhalb der Bestimmung der Risikotragfähigkeit werden die einzubeziehenden, als wesentlich eingestufteten Risiken vermehrt auf Basis von Limitsystemen kontrolliert und limitiert. Vgl. ferner zu erstem Aspekt Kapitel 6.2.3.2 sowie zu letzterem Aspekt Kapitel 6.2.4.1 dieser Arbeit.

Ein weiterer zentraler Aufgabenbereich liegt in der Risikoinventur und in der Erstellung des Risikoinventars.<sup>379</sup> Neben der Wesentlichkeitsbeurteilung einzelner Risiken kann hierauf aufbauend das Gesamtrisikoprofil eines Instituts ermittelt werden. Auf Grund der Tatsache, dass die Prozessverantwortlichen der Risikoinventur naturgemäß diejenigen sind, die sich am meisten mit den vorhandenen Risiken beschäftigen, ist es nur folgerichtig, dass sie auch bei der Konzeption, dem Ausbau und der Entwicklung der Risikosteuerungs- und -controllingprozesse maßgeblich beteiligt sind.

Zukunftsorientiert besteht eine weitere Aufgabe des Risikocontrollings in der Beantwortung der Frage, inwiefern sich die Risikolage eines Instituts beispielsweise durch veränderte Rahmenbedingungen ändert. Zu diesem Zweck ist der Einsatz von Risikokennzahlen und daraus abgeleitet von Frühwarnindikatoren ein zentrales Steuerungsmittel, welches in diesem Zusammenhang auch aufsichtsrechtlich eingefordert wird.<sup>380</sup>

Durch deren Einsatz sollen Prozessverantwortliche bei der operativen Arbeit unterstützt und Entscheidungsträger bei strategischen Angelegenheiten einer Gesellschaft bei gravierenden Abweichungen frühzeitig informiert werden, um etwaige Gegensteuerungsmaßnahmen erfolgreich zu initiieren.<sup>381</sup> Die mit Hilfe von Risikokennzahlen und Frühwarnindikatoren identifizierten Risikopositionen sowie die Auslastungsprüfung von aufgelegten Risikolimiten müssen laufend überwacht werden. Die Verantwortung dieses Kontroll- und Steuerungsprozesses liegt naturgemäß im Risikocontrolling einer Gesellschaft.

Neben der kontinuierlichen Analyse des Risikoprofils ist das Risikocontrolling auch für die Risikoberichterstattung an die Geschäftsführung verantwortlich und stellt somit der Geschäftsleitung elementare Informationen für deren Entscheidungsfindungsprozess zur Verfügung. Zu diesem Verantwortungsbe-

---

<sup>379</sup> Hinsichtlich einer Vorgehensweise zur Risikoinventur und der Ableitung des Risikoinventars siehe Kapitel 6.1 dieser Arbeit.

<sup>380</sup> Bezüglich der Definition von Frühwarnverfahren vgl. Fretzschner/Multrus (2010), S. 148. Hinsichtlich der aufsichtsrechtlichen Anspruchshaltung vgl. MaRisk AT 4.4.1. Tz. 2.

<sup>381</sup> Voraussetzung für ein derartiges Verfahren ist die Entwicklung quantitativer und qualitativer Risikoindikatoren, vgl. MaRisk BTO 1.3 Tz. 1 und Tz. 2.

reich zählt auch die dringliche anlassbezogene Ad-Hoc-Berichterstattung, sofern es für notwendig erachtet wird, dass sowohl Prozessverantwortliche als auch die Geschäftsleitung unmittelbar auf aktuelle Ereignisse reagieren sollten.<sup>382</sup>

Die Bedeutung der Leitungspositionierung des Risikocontrollings innerhalb der Hierarchieebene eines Instituts wird auch in der MaRisk AT 4.4.1 Tz. 4 explizit hervorgehoben. Die Leitung der Risikocontrolling-Funktion sollte grundsätzlich in exklusiver Weise erfolgen und ist bei essentiellen risikopolitischen Entscheidungen zu beteiligen.<sup>383</sup>

### 5.2.2.3 Compliance Funktion

Der Begriff „Compliance“ und die damit in Verbindung stehende Compliance-Funktion bezeichnen die Verantwortungsfunktion einer Geschäftsleitung zur Einhaltung gesetzlicher Anforderungen, Regelwerke und Bestimmungen sowie die Kontrolle der Umsetzung von internen Unternehmensrichtlinien.<sup>384</sup> Dabei wird die Zielsetzung verfolgt, dass sämtliche Unternehmensaktivitäten gesetzes- und richtlinienkonform durchgeführt werden. Des Weiteren sind die möglichen Risiken zu beurteilen, die aus einer Missachtung von gesetzlichen Bestimmungen resultieren könnten.<sup>385</sup>

Grundsätzlich sind Finanzdienstleistungsinstitute gemäß § 25a Abs. 1 KWG dazu verpflichtet, „über eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation (zu) verfügen, die die Einhaltung der vom Institut zu beachtenden gesetzlichen

---

<sup>382</sup> Ad-hoc-Meldungen müssen nicht zwingend durch das Risikocontrolling vorgenommen werden. Im Rahmen von Ad-hoc-Berichterstattungen übernimmt das Risikocontrolling die Prozessverantwortung.

<sup>383</sup> Sofern in der Leitung des Risikocontrollings eines Instituts ein personeller Wechsel stattfindet, ist das Aufsichtsorgan zu informieren. Vgl. hierzu Gersch/Münstermann (2013), S. 251. Dies untermauert die Bedeutung der Risikocontrollingfunktion aus der aufsichtsrechtlichen Perspektive.

<sup>384</sup> Vgl. hierzu den „Deutschen Corporate Governance Kodex“, S. 6 in der Fassung vom 7. Februar 2017 mit Beschlüssen aus der Plenarsitzung vom 7. Februar 2017.

<sup>385</sup> Vgl. Brechfeld/Siegl (2016) sowie in diesem Kontext die ursprünglichen Ausführungen zu der Wesentlichkeitsdefinition eines finanzinstitutsorientierten Compliance-Managements in der Konsultation 01/2012 der MaRisk im ersten Entwurf vom 26. April 2012, S.18.

Bestimmungen und der betriebswirtschaftlichen Notwendigkeiten gewährleistet.“<sup>386</sup> Im Rahmen der vierten Novelle der MaRisk ist die Ausgestaltung der Compliance-Funktion erstmals ausdrücklich vorgeschrieben worden. Die Compliance-Funktion stellt eine Komponente des internen Kontrollsystems dar. Dies hat zur Konsequenz, dass bei Zuwiderhandlungen auf der Basis von § 25a Abs. 2 Satz 2 KWG Anordnungen von Seiten der Aufsicht gegen ein Institut erhoben werden können.<sup>387</sup>

Zusammen mit der Risikocontrolling-Funktion bildet die Compliance-Funktion die zweite Verteidigungslinie, da sie flankierend die Umsetzung der gesetzlichen Regelungen und internen Vorgaben kontrolliert.<sup>388</sup> In diesem Kontext liegt der Fokus der Compliance-Funktion in der Identifizierung von möglichen Compliance-Risiken, die zur Gefährdung der Vermögenslage führen können.<sup>389</sup>

Das Compliance-Risiko umfasst das Verlust- und Reputationsrisiko, das aus der Nichteinhaltung von Gesetzesvorschriften zu Sanktionen durch die Aufsicht führen kann.<sup>390</sup>

Für die Bewertung von Compliance-Risiken gelten für die Wesentlichkeitseinstufung die gleichen Maßstäbe, welche für alle anderen Risiken im Rahmen der Identifizierung des Risikoinventurprozesses erkannt worden sind. Auch Compliance-Risiken werden als wesentlich klassifiziert, falls sie Vermögens-, Ertrags- oder Liquiditätslage erheblich tangieren können.<sup>391</sup> Für den Risikoinventurprozess und die Erstellung des Risikoinventars existiert prinzipiell Methodenfreiheit, so dass der Identifizierungsprozess wesentlicher Compliance-Risiken vor diesem Hintergrund in die allgemeine Risikoinventur integriert werden kann, um Doppelaktivitäten zu vermeiden und zudem mögliche Synergieeffekte zu generieren. Aus gesamtgeschäftsbezogener Sicht muss lediglich

---

<sup>386</sup> § 25a Abs. 1 Satz 1 KWG.

<sup>387</sup> Vgl. Glebovskiy/Hinrichs (2010), S. 26.

<sup>388</sup> Vgl. Eulerich (2012), S. 55 ff.

<sup>389</sup> Vgl. MaRisk AT 4.4.2 Tz. 2.

<sup>390</sup> Vgl. hierzu die Definition von „Compliance Risk“ aus Basel Committee on Banking Supervision (2005), S. 7.

<sup>391</sup> Die Vorgaben der MaRisk AT 2.2 Tz. 2 kommen an dieser Stelle analog zur Anwendung.

gewährleistet sein, dass die Eigenverantwortlichkeit der Compliance-Funktionen unberührt bleibt.<sup>392</sup>

Neben dem Prozess zur Identifizierung der wesentlichen Regelungen und Vorgaben sowie der kontinuierlichen Prüfung relevanter Gesetzesgrundlagen gehören zum speziellen Aufgabengebiet der Compliance-Funktion die Unterstützung und Beratung der Geschäftsleitung in Compliance-Angelegenheiten sowie die Konzeption und Begleitung der Implementierung wirksamer Verfahren, um wesentliche rechtliche Grundlagen sowie Kontrollen zu integrieren.<sup>393</sup>

Zudem sollte die Compliance-Funktion in der Optimierung vorhandener Schnittstellen koordinativ zwischen Unternehmensbereichen eingebunden werden, da aufgrund organisatorischer und inhaltlicher Schnittmengen anderer Unternehmensbereiche mit der Compliance-Funktion mögliche Interessenkonflikte – auch unter den Unternehmensbereichen – im Vorfeld vermieden werden sollen.<sup>394</sup> Im Speziellen betrifft dies den fortwährenden Konzeptionsprozess im Rahmen der Geschäfts- und Risikostrategie und die Analyse der zu beachtenden rechtlichen Vorgaben, sofern zusätzliche Geschäftsfelder erschlossen werden sollen.

In der Unternehmenshierarchie ist die Compliance-Funktion unmittelbar der Institutsleitung unterstellt und muss mindestens einmal pro Jahr oder gegebenenfalls anlassbezogen eine Berichterstattung über die aktuellen Aktivitäten vornehmen.<sup>395</sup> Der Compliance-Funktion wird nicht die Befugnis für direkte Anordnungen gegenüber anderen Unternehmensbereichen zugesprochen.<sup>396</sup>

Sofern nach erfolgter Berichterstattung akuter Handlungsbedarf bestehen sollte, liegt es im Verantwortungsbereich der Geschäftsleitung, geeignete

---

<sup>392</sup> Vgl. Kinzelbach/Schmidt (2014), S. 103 f.

<sup>393</sup> Vgl. Brechfeld/Siegl (2016), S. 100 ff.

<sup>394</sup> Bei bereichsübergreifenden Projekten sollten die Mitarbeiter der Compliance-Funktion gerade bei der Anwendung und Umsetzung von neuen regulatorischen Vorgaben beteiligt werden. Vgl. hierzu Brechfeld/Siegl (2016), S. 104. sowie die Ausführungen in Hanneemann/Schneider/Weigl (2013), S. 399 f.

<sup>395</sup> Vgl. Benne (2014), S. 74.

<sup>396</sup> Für die Einhaltung der rechtlichen Regelungen und Vorgaben ist die Geschäftsführung verantwortlich. Diese Tatsache ist auch nochmal in einer Sondersitzung des MaRisk-Fachgremiums zum Thema "Compliance" am 24.04.2013 deutlich gemacht worden.

Maßnahmen zu ergreifen, da für die Compliance-Funktion explizit kein Weisungsrecht durch die MaRisk vorgesehen ist.<sup>397</sup> Hinsichtlich der Aufbauorganisation liegt es im Ermessen des Instituts, die Compliance-Funktion an bestehende Stabs- oder Kontrollfunktionen anzugliedern, sofern die Aufgaben genau spezifiziert werden können.<sup>398</sup> Es ist jedoch darauf zu achten, dass die Compliance-Funktion aufbauorganisatorisch dem internen Kontrollsystem zugeordnet wird. Aufgrund der Tatsache, dass die Interne Revision die Funktionsfähigkeit des internen Kontrollsystems überwachen soll, müssen die Compliance-Funktion und die Interne Revision aufbauorganisatorisch zwingend voneinander getrennt werden. In der nachfolgenden Abbildung sind die beiden grundsätzlichen Varianten der Aufbauorganisation mit Blick auf Einordnung der Compliance-Funktion dargestellt:

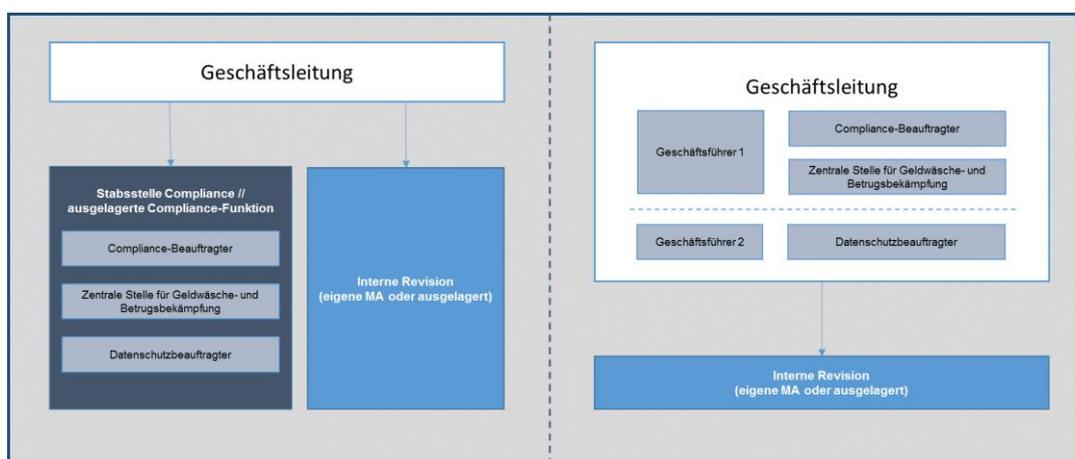


Abbildung 31: Mögliche Integration der Compliance-Funktion in die Aufbauorganisation eines Instituts<sup>399</sup>

In Abhängigkeit von der Größe eines Instituts kann die Compliance-Funktion entweder als eigene Stabsstelle aufgebaut oder in den Aufgabenbereich der Geschäftsleitung integriert werden. Die Compliance-Funktion als Stabsstelle umfasst neben dem Compliance-Beauftragten auch die zentrale Stelle zur Bekämpfung und Prävention von Geldwäsche und Betrug nach § 25h KWG sowie den Aufgabenbereich des Datenschutzbeauftragten gemäß Bundesdatenschutzgesetz.<sup>400</sup>

<sup>397</sup> Vgl. MaRisk AT 4.4.2 Tz. 3 sowie deren Erläuterung.

<sup>398</sup> Vgl. Kinzelbach/Schmidt (2014), S. 103.

<sup>399</sup> Abbildung in Anlehnung an Kinzelbach/Schmidt (2014).

<sup>400</sup> Vgl. Kinzelbach/Schmidt (2014), S. 103.

Für kleinere Finanzdienstleistungsinstitute erscheint es angemessen, die Compliance-Funktion und den Compliance-Beauftragten in Personalunion abzubilden. Sofern die Aufgaben der Compliance-Funktion durch die Geschäftsleitung wahrgenommen werden sollen, ist zu beachten, dass es sich schwierig gestalten könnte, drei Verteidigungslinien aufrecht zu halten. Sofern eine Gesellschaft von mindestens zwei Geschäftsführern geleitet wird, kann durch eine zielgerichtete Zuordnung der Verantwortlichkeiten das Konzept der drei Verteidigungslinien gewahrt werden. Generell bleibt jedoch festzuhalten, dass die Wahrung der Compliance-Funktion durch die Geschäftsleitung lediglich für kleinere Institute in Frage kommt und ab mittelgroßen Gesellschaften die Compliance-Funktion in einer eigenen Stabstelle angeordnet werden sollte.<sup>401</sup>

Die Verantwortlichen der Compliance-Funktion sind mit umfassendem Zugang zu allen relevanten Informationen auszustatten, so dass sie ihrer Aufgabe in angemessener Art und Weise nachkommen können.<sup>402</sup> Dies bedeutet jedoch im Umkehrschluss nicht, dass die Compliance-Funktion einer Hohlschuld unterliegt. Die unterschiedlichen Unternehmensabteilungen sind hinsichtlich der angewandten Verfahren und deren konkreten Umsetzungspraxis vielmehr in der Bringschuld. Die Aufgabe der Compliance-Funktion verbleibt in der Antizipation sich verändernder Rechtsgrundlagen und deren Übertragung auf das eigene Institut sowie im Abgleich und der Bewertung der aktuellen Anwendungspraxis im Hinblick auf das gesetz- und richtlinienkonforme Handeln.

#### 5.2.2.4 Interne Revision

Die zentrale Aufgabe der Internen Revision als Teil der internen Kontrollverfahren besteht in der laufenden und prozessunabhängigen Prüfung und Beur-

---

<sup>401</sup> Vgl. hierzu Brechfeld/Siegl (2016), S. 100 ff.

<sup>402</sup> Die Compliance-Funktion hat bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gegenüber anderen Organisationseinheiten vor allem ein uneingeschränktes Auskunfts-, Zugangs- und Einsichtsrecht im Hinblick auf vorhandene Unterlagen, Daten, Aufzeichnungen und Systeme, soweit diese für die Erfüllung ihrer Aufgaben von Bedeutung sein können.

teilung der Funktionsfähigkeit und Vollständigkeit des internen Kontrollsystems sowie des gesamten Risikomanagements.<sup>403</sup> Demnach obliegt der Internen Revision als Bestandteil der Institutsorganisation zunächst generell eine Überwachungs- und Kontrollfunktion.<sup>404</sup> Neben dieser Überwachungsfunktion ist zukunftsbezogen auch der Fokus auf die Verbesserung einzelner Prozesse und Abläufe zu richten, um die Effizienz des Risikomanagements zu steigern.<sup>405</sup> Hierzu gehört auch die Identifikation von funktionellen Aktionstendenzen, die organisationsübergreifende Unzulänglichkeiten nach sich ziehen könnten.

In den Ausführungen BT 2 der MaRisk werden besondere Anforderungen an die Ausgestaltung der Internen Revision konkretisiert.<sup>406</sup> Die Interne Revision ist mit uneingeschränkten Informationsrechten zu versehen und von der Organisationsstruktur unmittelbar unter der Geschäftsleitung anzusiedeln.<sup>407</sup> Um dem Stellenwert der Internen Revision als dritte Verteidigungslinie Nachdruck zu verleihen, bietet es sich an, zu diesem Zweck die Verantwortlichkeit über die Interne Revision an ein Mitglied der Geschäftsleitung zu knüpfen.<sup>408</sup> Ein objektiver Kontroll- und Prüfprozess setzt eine strikte Funktionstrennung der Internen Revision von den sonstigen Unternehmensbereichen voraus, um eine eigenständige und unabhängige Aufgabenwahrnehmung zu gewährleisten.<sup>409</sup> Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass die Mitarbeiter der Internen Revision auch ausschließlich mit Tätigkeiten aus dem Aufgabenbereich der Revision

---

<sup>403</sup> Im Zuge der Einführung des Finanzkonglomeraterichtlinie-Umsetzungsgesetzes aus dem Jahr 2004 ist der § 25a KWG geändert worden. Die Interne Revision als notwendiger Bestandteil des Risikomanagements wurde somit im Gesetz niedergeschrieben.

<sup>404</sup> Hierbei ist es von besonderer Bedeutung, dass die Prüfungshandlungen der Internen Revision risikoorientiert erfolgen, vgl. hierzu Hannemann/Schneider/Weigl (2013), 429 ff. sowie den direkten Bezug auf die MaRisk AT 4.4.3 Tz. 3.

<sup>405</sup> Vgl. Haag (2016), S. 917.

<sup>406</sup> Abgesehen von der nationalen Umsetzung innerhalb der MaRisk werden die Aufgaben der Internen Revision auf Ebene der EU in der „Internal Governance Richtlinie“ spezifiziert. Im Zuge der aktuellen Überarbeitung der „EBA Guidelines on internal Governance“ sind die Aufgaben deutlich präzisiert worden. Vgl. dazu das Konsultationspapier - EBA/CP/2016/16 - der European Banking Authority (2016) „Draft Guidelines on internal governance“ vom 28.10.2016.

<sup>407</sup> Vgl. MaRisk AT 4.4.3 Tz. 4.

<sup>408</sup> Eine unmittelbare Anbindung an die Geschäftsleitung stärkt die Prozessunabhängigkeit der Internen Revision und vermag darüber hinaus potentielle Interessenkonflikte mit geprüften Bereichen vorzubeugen. Vgl. hierzu Hannemann/Schneider/Weigl (2013), S. 422.

<sup>409</sup> Vgl. MaRisk, BT 2.2 Tz. 1, Tz. 2 und Tz. 3. Darüber hinaus hat eine Institutsleitung dafür Sorge zu tragen, dass in Abhängigkeit von der Komplexität, der Art und dem Umfang eine angemessene quantitative und auch entsprechend erfahrene Personalausstattung vorhanden ist.

beauftragt werden sollen. Unabhängig von der Zuordnung der Verantwortlichkeit über die Interne Revision innerhalb der Geschäftsleitung bleibt die Berichtspflicht gegenüber der Geschäftsleitung bestehen.<sup>410</sup>

Zu den Berichtspflichten der Internen Revision gehören gemäß BT 2.4 der MaRisk die folgenden in der Abbildung dargestellten Punkte:

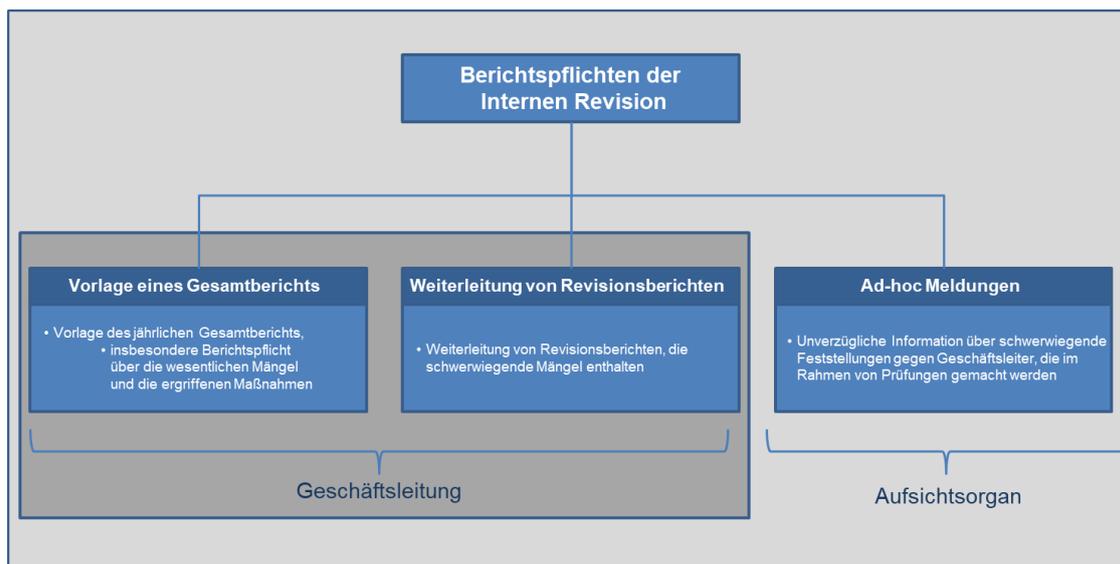


Abbildung 32: Berichtspflichten der Internen Revision<sup>411</sup>

Es ist ein jährlicher Gesamtbericht anzufertigen, welcher über identifizierte Mängel informiert und ergriffene Gegensteuerungsmaßnahmen im Detail vorstellt. Dieser Gesamtbericht ist der Geschäftsleitung vorzulegen und es wäre sinnvoll, den Bericht nach dem Grad der Mängelschwere zu priorisieren.<sup>412</sup> Zudem gilt grundsätzlich die Verpflichtung zur Weiterleitung von Revisionsberichten ohne schuldhaftes Zögern, sofern ernstzunehmende Mängel aufgedeckt worden sind.<sup>413</sup> Für den Fall, dass die Prüfungstätigkeit der Internen Revision gravierende Mängel beispielsweise im Risikocontrolling oder im Rahmen des internen Kontrollsystems aufdeckt, existiert eine unmittelbare Pflicht

<sup>410</sup> An dieser Stelle bleibt darüber hinaus festzuhalten, dass der Aufsichtsrat unter Zuhilfenahme der Geschäftsleitung über ein ausgeprägtes Auskunftsrecht gegenüber der Internen Revision verfügt. Diese Verantwortung der Neuregelungen für Aufsichtsgremien wird im Rahmen des CRD-IV-Umsetzungsgesetzes konkretisiert. Vgl. hierzu die Ausführungen von Hülsen/Nemet (2013), S. 152.

<sup>411</sup> Abbildung in Anlehnung an MaRisk BT 2.4 Tz. 1, Tz. 4 und Tz. 5.

<sup>412</sup> Vgl. hierzu in Anlehnung an den Gedanken der Erläuterungen zu den MaRisk BT 2.4 Tz. 1.

<sup>413</sup> Vgl. Althoff/Nemet (2006), S. 59.

zum Bericht gegenüber der Geschäftsleitung sowie zur Weiterleitung der Informationen an das Aufsichtsorgan.<sup>414</sup> Zur Unterstützung der Revisionstätigkeit sind einzelne Unternehmensbereiche dazu angehalten, die Interne Revision unverzüglich zu informieren und einzuschalten, sofern Schwachstellen in Prozessabläufen erkannt und relevante Mängel identifiziert werden, Verdachtsmomente gegen eigene Mitarbeiter bestehen oder wesentliche Schadensfälle geeignete Reaktionen erfordern.

Für den Fall, dass eine Gesellschaft ein Aufgabengebiet ausgegliedert haben sollte, hat die Interne Revision dafür Sorge zu tragen, dass die Aufgabenerfüllung des externen Dritten den gesetzlichen sowie institutsinternen Anforderungen entsprechend erfolgt.<sup>415</sup> Neben der Feststellung von vorhandenen Mängeln und der Aufzeigung von Lösungsmöglichkeiten besteht abschließend die Aufgabe der Internen Revision als Überwachungsfunktion, die festgestellten Mängel fristgerecht beseitigen zu lassen.

### 5.3 Zusammenfassung und kritische Würdigung

Die Entscheidung des Gesetzgebers das gewerbesteuerliche Bankenprivileg auf Leasinggesellschaften auszuweiten, die das Finanzierungsleasing betreiben, hatte zur Konsequenz, dass diese Gesellschaften fortan dem Beaufsichtigungsprozess und den damit verbundenen Anforderungen unterliegen.

Die rechtliche Grundlage ist in § 1 Abs. 1a Nr. 10 KWG kodifiziert. Demzufolge müssen Leasinggesellschaften wesentliche Anforderungen des KWG einhalten und auf Basis des § 25a Abs. 1 KWG auch dessen Konkretisierung in Form

---

<sup>414</sup> Vgl. Hannemann/Schneider/Weigl (2013), S. 1097 f.

<sup>415</sup> Grundsätzlich besteht die Möglichkeit zur Auslagerung der Internen Revision auf einen externen Anbieter. Gerade für kleinere Institute wird die Option als überlegenswert erscheinen. Auf Grund der Tatsache, dass die Interne Revision eine der drei besonderen Funktionen der MaRisk darstellt, sollte eine potentielle Auslagerung immer in Verbindung mit anderen Auslagerungsüberlegungen analysiert werden. Eine gleichzeitige Auslagerung des Risikocontrollings, der Compliance-Funktion und der Internen Revision auf einen externen Anbieter sollte aufsichtsrechtlich strittig angesehen werden, vgl. Obst/Tönnies (2015), S. 124. Gesetzt den Fall, eine Leasinggesellschaft entscheidet sich für den Schritt, die Interne Revision auszulagern, ist sie mit der Situation konfrontiert, die Auslagerung geeignet zu steuern. Für eine Einschätzung der Herausforderungen der Auslagerungssteuerung bei Auslagerung der Internen Revision vgl. Becker/Heurung (2015), S. 28 f.

der MaRisk umsetzen. Es gilt jedoch zu beachten, dass Leasinggesellschaften unter Berücksichtigung der Ausführungen des § 2 Abs. 7a KWG nicht zur Anwendung aller Regulierungsvorschriften verpflichtet sind.<sup>416</sup> Auf Grund der Tatsache, dass eine eingeschränkte Anwendbarkeit der KWG-Regelungen auf Leasinggesellschaften existiert, kommt gleichzeitig eine eingeschränkte aufsichtsrechtliche Überwachung zur Anwendung, die unter dem Begriff „KWG-Light“ bekannt ist. Zu diesem Zweck sind die wesentlichen Anforderungen des KWG an bankenunabhängigen Leasinggesellschaften dem wesentlichen aufsichtsrechtlichen Anforderungskatalog von Bankinstituten gegenübergestellt worden.

Nach erfolgter Definition des Sachverhalts „Finanzierungsleasing“ sind die elementaren Anforderungen des KWG-Light an Leasinggesellschaften im Kontext des Aufsichtsprozesses vorgestellt worden. Hierzu zählen neben der Millionenkreditvergabe, diverse Anzeigepflichten, interne Sicherungsmaßnahmen, erweiterte Prüfungspflichten und Jahresabschlussvorlage, routinemäßige Auskunftspflichten und anlassbezogene Sonderprüfungen sowie die Einrichtung und Aufbau von Präventionsmaßnahmen zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung und von Geldwäscheaktivitäten.

Der Umfang des Aufsichtskanons für Leasinginstitute ist in den letzten Jahren relativ konstant geblieben.<sup>417</sup> Es ist jedoch anzumerken, dass die Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen mit einem enormen Aufwand und Kosten verbunden ist, gerade für kleine und mittlere Leasinggesellschaften. Als Konsequenz hieraus hat die Regulierung einen erheblichen Teil dazu beigetragen, dass Leasinggesellschaften ihre Konzession zurückgegeben haben.<sup>418</sup> Inwie-

---

<sup>416</sup> Wie bereits in Kapitel 5.1.2 herausgestellt, müssen als Finanzdienstleistungsinstitute klassifizierte Leasinggesellschaften die §§ 10, 10c bis 10i, 11 bis 13c, 15 bis 18 und 24 Abs. 1 Nr. 4, 6, 9, 11, 14, 14a, 16 und 17, Abs. 1a Nr. 5, die §§ 25, 25a Abs. 5, §§ 26a und 33 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, die §§ 45 und 46 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 bis 6 und die §§ 46b und 46c dieses Gesetzes sowie die Artikel 24 bis 455 und 465 bis 519 der EU-Verordnung Nr. 575/2013 nicht anwenden.

<sup>417</sup> Vgl. Otto/Reder (2016), S. 151. In der Bankenregulierung sind im Vergleich einige Neuerungen in Kraft getreten. Hierzu zählt die Einführung der CRR, die mit einem hohen Komplexitätsgrad einhergehen.

<sup>418</sup> Vgl. ebenda. Der Rückgang von Leasinginstituten kann neben dem allgemeinen Kostendruck, der aus der Einhaltung der Regulierungsvorschriften resultiert, auch aus Unternehmensfusionen oder schlecht ausgerichteter Unternehmensstrategien begründet sein.

fern dieser Konzentrationsprozess Auswirkungen auf die gesamte Leasingbranche nach sich ziehen wird, ist aktuell schwer einschätzbar.<sup>419</sup> Ferner erscheint es fraglich, inwiefern die Regulierung von Finanzierungsleasinggesellschaften zur Stabilität des Finanzsektors beiträgt oder der hypothetische Konkurs von Leasinggesellschaften den Finanzsektor ernsthaft gefährden könnte.<sup>420</sup>

Sofern die Umsetzung der aufsichtlichen Anforderungen nicht als vorgegebene Pflichtübung von Seiten der Institute angesehen wird, kann die Einhaltung des vorhandenen Anforderungskatalogs auch positive Effekte für die Unternehmenssteuerung liefern. Die aufsichtskonforme Umsetzung der MaRisk kann zu einer Professionalisierung des Risikomanagements im Allgemeinen beitragen. Um dem Verpflichtungskanon des KWG-Light nachkommen zu können, muss ein besonderes Augenmerk auf die Umsetzung der MaRisk unter Berücksichtigung der aufsichtsrechtlichen Maßgaben gelegt werden.

Das Kernelement der MaRisk und Gegenstand der vorliegenden Arbeit liegt in der aufsichtskonformen und prüfungsfesten Umsetzung der MaRisk unter Berücksichtigung des Aspekts der Risikotragfähigkeit sowie deren Bezugnahme zu den Schnittstellen weiterer Module der MaRisk. Zu diesem Zweck sind die einzelnen Teilmodule der MaRisk analysiert worden, in denen ein unmittelbarer Bezug zur Risikotragfähigkeit besteht.

Hierbei ist deutlich geworden, dass die Geschäfts- und Risikostrategie nicht losgelöst voneinander konzipiert werden dürfen. In der Geschäftsstrategie werden alle Ziele und Planungsmaßnahmen der elementaren Geschäftsfelder und ihrer Aktivitäten aufgeführt. Darauf abgestimmt sollte eine risikopolitische

---

<sup>419</sup> Vgl. Hartmann-Wendels (2008). Im Jahr 2008 hat Hartmann-Wendels bereits die möglichen Konsequenzen der damals anstehenden Leasingregulierung thematisiert: „Die Leasing-Branche ist gekennzeichnet durch ein Nebeneinander von einigen großen Leasing-Gesellschaften und einer Vielzahl kleinerer Anbieter, die – oftmals auf bestimmte Objektarten spezialisiert – erfolgreich am Markt agieren. Eine umfangreiche Regulierung von Leasing-Gesellschaften würde hinsichtlich der damit verbundenen Kosten das Aus für viele kleine Leasing-Gesellschaften bedeuten. Die Regulierung des Leasing-Geschäfts würde somit einen ordnungspolitisch nicht zu rechtfertigenden Eingriff in die Branchenstruktur nach sich ziehen. Leidtragender wäre neben den betroffenen Leasing-Gesellschaften insbesondere der Mittelstand, der erheblich von der Wettbewerbsintensität in der Leasing-Branche profitiert.“

<sup>420</sup> Leasinggesellschaften, die in einem Bankenverbund integriert sind, müssen ohnehin alle erforderlichen Bankenregulierungsvorschriften einhalten. Ihre finanzielle Stabilität steht somit bereits unter Aufsicht.

quantitative und qualitative Bewertung dieser Strategie mit dem Ziel einer adäquaten Abbildung und Zusammenfassung der Ergebnisse zu einer Risikostrategie erfolgen. Die hieraus gewonnenen Erkenntnisse sind im Rahmen der Risikotragfähigkeitsanalyse einzubeziehen.

Darüber hinaus sind relevante Schnittstellen der Risikotragfähigkeit mit den Anforderungen aus dem Modul AT 4.3 „Internes Kontrollsystem“ sowie des Moduls AT 4.4 „Besondere Funktionen“ thematisiert worden. Unter Berücksichtigung der Regelung des § 25a Abs. 1 KWG und dessen Konkretisierung durch die MaRisk beinhalten die internen Kontrollverfahren ein internes Kontrollsystem, eine Risikocontrolling-Funktion, eine Compliance-Funktion sowie eine prozessunabhängige Interne Revision. Der Anforderungskatalog bezüglich der wesentlichen Risiken und der Umgang mit diesen innerhalb der Risikosteuerungs- und –controllingprozesse sind an dieser Stelle auf allgemeiner Basis behandelt worden.

## 6 Risikotragfähigkeitsanalyse und -rechnung von Leasinggesellschaften

### 6.1 Risikoinventur als Ausgangsbasis der Risikotragfähigkeitsanalyse

Die Ausgangsbasis der Risikotragfähigkeitsanalyse setzt sich zusammen aus der Risikoinventur, der Ableitung der wesentlichen Risiken und der Abgrenzung von erwarteten und unerwarteten Verlusten. Eine Risikoinventur wird als Ausgangspunkt durchgeführt, um etwaige Risiken zu identifizieren und gleichzeitig durch den Aufbau eines Risikoinventars das Fundament für die spätere Quantifizierung des Risikoprofils einer Gesellschaft zu legen.<sup>421</sup> Darauf aufbauend hat eine Leasinggesellschaft mit der Risikoinventur eine Entscheidungsbasis generiert, damit wesentliche von unwesentlichen Risiken getrennt werden können. Die in Kapitel 5 vorgestellten wesentlichen Risiken, welche unter dem Schwerpunkt der MaRisk allgemein vorgestellt worden sind, werden im Folgenden in Kapitel 6.2.3 speziell aus der Sichtweise von Leasinggesellschaften detailliert beschrieben. In Kapitel 6.2.3.1 werden für die weitere Untersuchung der Risikotragfähigkeitsanalyse notwendige Vorüberlegungen über die Unterscheidung von erwarteten und unerwarteten Verlusten getroffen.

Nach der allgemeinen Definition beschreibt eine Inventur einen Unternehmensprozess zur Erfassung sämtlicher Vermögensgegenstände und passiver Bestände in Form von Rückstellungen und Verbindlichkeiten.<sup>422</sup> Wird diese Definition zur Definitionsgrundlage des Begriffs „Risikoinventur“ herangezogen, kann sie als Erfassung sämtlicher Risikobestände einer Leasinggesellschaft bezeichnet werden.<sup>423</sup> Dabei stellt die Risikoinventur die Basis für alle risikostrategischen Überlegungen dar und ist gleichzeitig der Ausgangspunkt zur Operationalisierung eines kontinuierlichen Gesamtrisikomanagementprozesses.<sup>424</sup>

---

<sup>421</sup> Vgl. Skirk (2017), S. 2112 ff.

<sup>422</sup> Vgl. zu diesem Aspekt Baetge/Kirsch/Thiele (2017a), S. 121.

<sup>423</sup> Die Begriffe Risikoinventur und Risikoidentifizierung werden häufig synonym verwendet.

<sup>424</sup> Vgl. Hannemann/Schneider/Weigl (2013), S. 109 ff.

Die nachfolgende Abbildung dokumentiert die Stationen eines standardmäßigen Risikomanagementprozesses, beginnend mit der Risikoinventur bis hin zur Risikokommunikation:



Abbildung 33: Kybernetischer Regelkreislauf des Risikomanagements<sup>425</sup>

Eine Leasinggesellschaft hat in der Risikoinventur zu analysieren, welche Risiken die Vermögenslage, die Ertragslage oder die Liquiditätslage wesentlich beeinträchtigen können, wobei sie sich in der Risikoidentifizierungsphase nicht ausschließlich an den Auswirkungen in der Rechnungslegung und an formalrechtlichen Ausgestaltungen orientieren darf, sondern eine institutsspezifische Gesamtrisikoinventur anstreben soll.<sup>426</sup> Die nachfolgenden Prozessschritte sind in ihrem Aussagegehalt erheblich von der Genauigkeit der Risikoinventur abhängig.<sup>427</sup> Parallel dazu können die Informationen aus der Risikoinventur nicht nur ausschließlich für Überlegungen innerhalb der Risikostrategie, sondern auch für die Geschäftsstrategie einer Gesellschaft herangezogen werden. Der kybernetische Regelkreislauf des Risikomanagements ist ein Prozess zur Erfassung, Analyse und Bewertung von gegenwärtigen und zukünftig potentiell auftretenden Risiken. Die Ergebnisse der Risikoinventur stellen grundlegende Entscheidungsvorlagen für das strategische Management dar. Damit ein ganzheitliches Risikoprofil anhand der Risikoinventur erstellt

<sup>425</sup> Abbildung in Anlehnung an Schöcker (2015), S. 52 sowie Janßen/Riediger (2015), S. 12.

<sup>426</sup> Vgl. MaRisk AT 2.2 Tz. 2.

<sup>427</sup> Im Rahmen der Risikoinventur ist darauf zu achten, dass die erhobenen Informationen sowohl qualitativ hoch sind als auch für Analysen in einem ausreichenden Umfang quantitativ vorhanden sein müssen, sofern dies möglich ist. Die Risikoinventur ist iterativ und mindestens einmal im Jahr durchzuführen, wobei die Risikosituation stets erneut zu bewerten ist, denn die Einstufung von Risiken als wesentlich kann sich im Zeitablauf ändern. Vgl. zu letzterem Aspekt Erichsen (2011), S. 353.

werden kann, müssen die einzelnen Risiken zu Risikoclustern aggregiert werden.<sup>428</sup>

Die erste Durchführung einer Risikoinventur einer Gesellschaft sollte dazu genutzt werden, die einzelnen Risikoverantwortlichen zu definieren. Es existieren im Endeffekt zwei Varianten, wie Institute an den Risikoinventurprozess herangehen können. Die Risikoinventur wird entweder exklusiv durch die Mitarbeiter des Risikocontrollings durchgeführt, oder diese werden von den jeweiligen Mitarbeitern in den unterschiedlichen Abteilungen unterstützt, so dass unter interner Zuhilfenahme versucht wird, Risiken in der jeweiligen Abteilung zu antizipieren.<sup>429</sup>

Das Monitoring der Risiken erfolgt üblicherweise im Risikocontrolling einer Gesellschaft.<sup>430</sup> In vertriebslastigen Leasinggesellschaften mit hoher Umschlagsgeschwindigkeit existiert eine erhöhte Wahrscheinlichkeit für den Eintritt von Vertriebsrisiken. Obwohl die Gesamtaggregation der Risiken im Risikocontrolling stattfinden wird, muss insbesondere bei den Mitarbeitern der jeweiligen Vertriebsabteilung ein ausgeprägtes Risikobewusstsein vorhanden sein. Sie sind die Experten, die in ihrer täglichen Arbeit mit den Risikoquellen konfrontiert sind und diese frühzeitig erkennen können. Im Rahmen der MaRisk werden die Ansprüche an die Risikoinventur im AT 2.2 Tz.1 und Tz. 2 konkretisiert. Die nachfolgende Tabelle fasst die elementaren Anforderungen an die Risikoinventur zusammen:<sup>431</sup>

---

<sup>428</sup> Vgl. Wermuth (2015), S. 94 f.

<sup>429</sup> Vgl. Gereke (2016b), S. 237 f.

<sup>430</sup> Vgl. Gereke (2016b), S. 237 f.

<sup>431</sup> Im Zuge der Veröffentlichung der dritten Novellierung der MaRisk vom 15. Dezember 2010 ist mit dem dazugehörigen Rundschreiben im November 2010 der Terminus Risikoinventur eingeführt worden. Es wird auf den Umstand verwiesen, dass der Prozess zur Risikoidentifizierung und eine Risikoinventur eigentlich keine neue Anforderung für die Institute darstellt, da eine Risikoinventur als notwendige Voraussetzung für sämtliche Risikomanagementprozesse dient. Nichtsdestotrotz sah sich die Aufsicht dazu gezwungen, ihre Anforderungen an diesen grundlegenden Prozess zu konkretisieren.

Anforderung	Referenz
<p>[...] Zur Beurteilung der Wesentlichkeit hat sich die Geschäftsleitung regelmäßig und anlassbezogen im Rahmen einer Risikoinventur einen Überblick über die Risiken des Instituts zu verschaffen (Gesamtrisikoprofil). Die Risiken sind auf der Ebene des gesamten Instituts zu erfassen, unabhängig davon, in welcher Organisationseinheit die Risiken verursacht wurden. Grundsätzlich sind zumindest die folgenden Risiken als wesentlich einzustufen:</p> <p>a) Adressenausfallrisiken (einschließlich Länderrisiken),  b) Marktpreisrisiken,  c) Liquiditätsrisiken und  d) operationelle Risiken.</p> <p>Mit wesentlichen Risiken verbundene Risikokonzentrationen sind zu berücksichtigen. Für Risiken, die als nicht wesentlich eingestuft werden, sind angemessene Vorkehrungen zu treffen.</p>	AT 2.2 Tz. 1
<p>Das Institut hat im Rahmen der Risikoinventur zu prüfen, welche Risiken die Vermögenslage (inklusive Kapitalausstattung), die Ertragslage oder die Liquiditätslage wesentlich beeinträchtigen können. Die Risikoinventur darf sich dabei nicht ausschließlich an den Auswirkungen in der Rechnungslegung sowie an formalrechtlichen Ausgestaltungen orientieren.</p>	AT 2.2 Tz. 2

Tabelle 7: Wesentliche Risiken und ganzheitliche Risikoinventur<sup>432</sup>

Mit der Aufführung der Anforderungen an die Risiken in AT 2.2 werden die Risikoinventur und der damit verbundene Prozess zur Identifizierung sämtlicher institutsspezifischer Risiken aufsichtsrechtlich manifestiert. Nachdem die Definition, Struktur und die Anforderungen an die Risikoinventur beleuchtet worden sind, wird im Folgenden der Prozess zur Bestimmung von Risiken vorgestellt.

### 6.1.1 Prozess zur Bestimmung von Risiken

Das Ziel der Risikoinventur und der damit verbundenen Identifizierung der vorhandenen Risiken liegt in der Aufbereitung und Erstellung eines Risikoinventars.<sup>433</sup> Hierbei ist ein Institut dazu angehalten, nicht nur die momentane Risikosituation zu analysieren, sondern auch theoretisch potentielle Risiken, die

<sup>432</sup> Vgl. MaRisk AT 2.2.

<sup>433</sup> Vgl. Janßen/Riediger (2015), S. 11 f.

sowohl in der Gegenwart als auch in der Zukunft liegen können, zu berücksichtigen.<sup>434</sup> Somit soll sichergestellt werden, dass innerhalb des Prozesses zur Bestimmung der Risiken keine Gefahrenpotentiale bei der Risikoidentifikation vergessen werden. Unter Berücksichtigung der aufsichtsrechtlichen Vorgaben erscheint es sinnvoll, die erfassten und analysierten Einzelrisiken auf Basis der Kategorisierung der MaRisk zusammenzufassen und auszurichten. Die nachfolgende Abbildung zeigt die einzelnen Prozessschritte, deren Teilnehmer sowie die zu erfüllenden Prozesstasks auf:

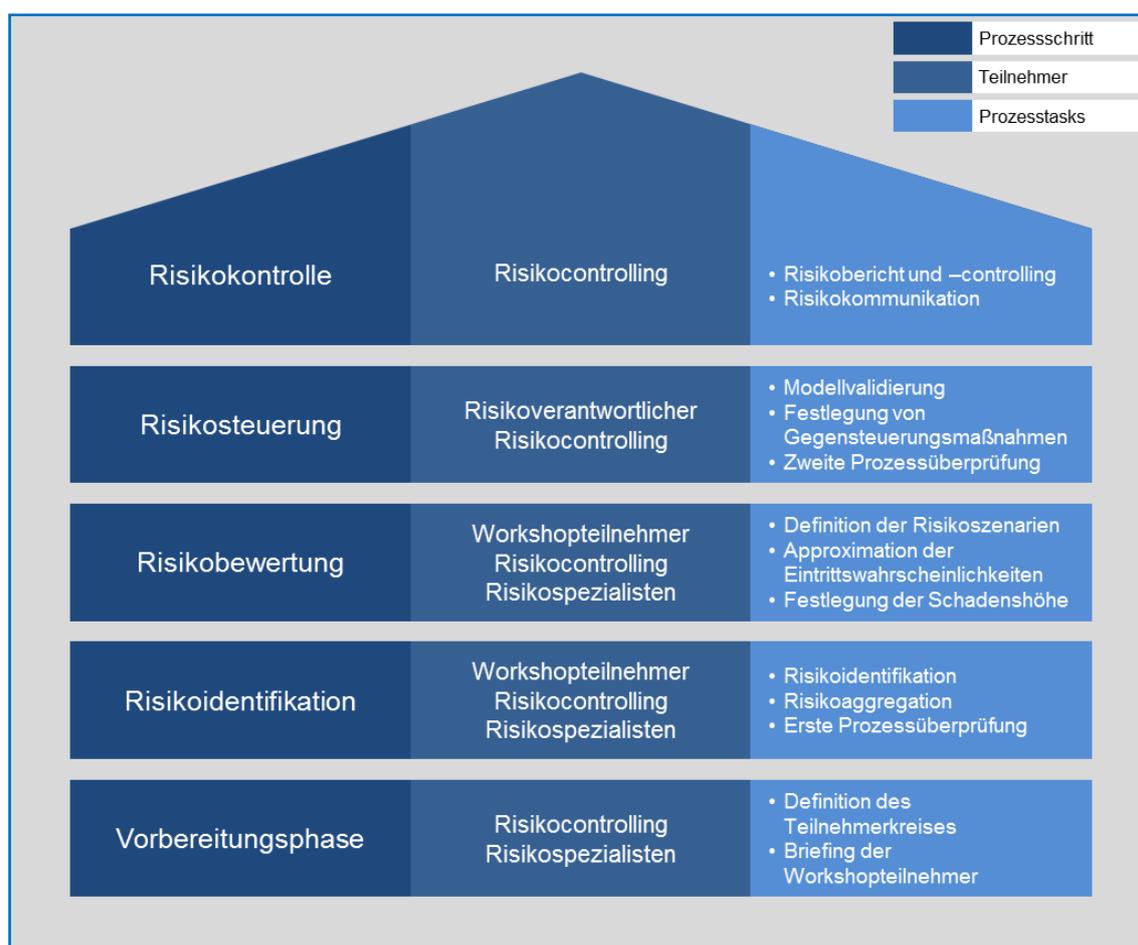


Abbildung 34: Aufbau und Komponenten eines Risikoworkshops<sup>435</sup>

Zu Beginn ist als Vorbereitung des Verfahrens der Risikoinventur die Frage der Prozessverantwortlichkeit zu klären. Im Rahmen der MaRisk wird dem Risikocontrolling die Verantwortung zur Durchführung der Risikoinventur über-

<sup>434</sup> Vgl. hierzu Glaser (2015), 40 f.

<sup>435</sup> Abbildung als Konkretisierung und Erweiterung in Anlehnung an MaRisk AT 2.2.

tragen, damit von dort aus der Prozess zur Erstellung des Risikoprofils gesteuert werden kann.<sup>436</sup> Diese Verantwortung geht jedoch nicht damit einher, dass die Risikoidentifikation ausschließlich aus den Aktivitäten des Risikocontrollings resultiert. Vielmehr obliegt der Abteilung des Risikocontrollings eine Koordinationsfunktion, die in einem letzten Prozessschritt die Risikoaggregation vornimmt.<sup>437</sup> Somit liegt im Verantwortungsbereich des Risikocontrollings vor allem die Herausforderung, einen Prozess aufzubauen, der die Identifizierung aller Risiken unter Zuhilfenahme sämtlicher Mitarbeiter einer Leasinggesellschaft sicherstellt. In diesem Kontext kann eine gesellschaftsübergreifende Durchführung mittels koordinierter Workshops und standardisierter Fragebögen, mit Hilfe derer eine Einschätzung von Eintrittswahrscheinlichkeiten und Risikoverlustpotentialen abgefragt wird, sinnvoll sein. Das Ziel des Prozesses zur Bestimmung von Risiken liegt noch nicht in der Kategorisierung in wesentliche und nicht wesentliche Risiken, sondern in der gesamten Erfassung aller Risiken einer Leasinggesellschaft.<sup>438</sup> Durch den gezielten Einsatz eines strukturierten Risiko-Workshops besteht die Chance, dass sogar Minimalrisiken und sämtliche Korrelationen zu den übrigen Risiken aufgedeckt werden.<sup>439</sup> Nachdem die Wesentlichkeitseinstufung der Risiken erfolgt ist, müssen die Prozessverantwortlichen bezüglich der als wesentlich eingestufteten Risiken darauf achten, dass diese im Strategieprozess berücksichtigt werden, eine Quantifizierung und etwaige Integration in die Risikotragfähigkeitsrechnung stattfindet, Risikosteuerungsprozesse initiiert und die Aufnahme in das Risikoberichtswesen gewährleistet wird.<sup>440</sup>

Abschließend ist sicherzustellen, dass die Risikoinventur regelmäßig mindestens auf Jahresbasis oder anlassbezogen in kürzeren Zeitintervallen durchgeführt wird.<sup>441</sup> Im Zusammenspiel zwischen Geschäfts- und Risikostrategie bietet es sich an, strategische Ausrichtungen der Gesellschaft auf Basis einer aktuellen Risikoinventur vorzunehmen.

---

<sup>436</sup> Vgl. MaRisk AT 4.4.1 Tz. 2.

<sup>437</sup> Vgl. hierzu Glaser (2011), S. 113.

<sup>438</sup> Die Aufbereitung eines Risikokatalogs dient als notwendige Bedingung zur Ableitung des Risikoinventars. Vgl. Glaser (2011), S. 111.

<sup>439</sup> Vgl. Neumann (2015a), S. 113 ff.

<sup>440</sup> Vgl. Neumann (2015b), S. 118.

<sup>441</sup> Vgl. hierzu die Ausführungen der MaRisk AT 2.2 Tz. 1.

### 6.1.2 Ableitung des Risikoinventars aus der Risikoinventur

Nachdem der Prozess zur Bestimmung von Risiken abgeschlossen worden ist, wird eine Übersicht zu den diversen institutsspezifischen Einzelrisiken erstellt, welche in einem Übersichtskatalog zusammengefasst werden. Dabei unterliegt dieser Risikoübersichtskatalog zunächst keinen spezifischen Anforderungen hinsichtlich einer systematischen Darstellungsform.<sup>442</sup> Aufbauend auf dem Risikoübersichtskatalog kann in einem nächsten Schritt ein Risikoinventar angefertigt werden. Im Rahmen dieser Übersicht erscheint es sinnvoll, die Ursache-Wirkungsbeziehungen detailliert aufzubereiten.<sup>443</sup> Neben der Klassifizierung der Wesentlichkeit eines Risikos dient dieser Prozessschritt auch einer systematischen Aufbereitung der Risikosituation.<sup>444</sup> Unter Berücksichtigung der Vorgaben des AT 2.2 Tz. 1 der MaRisk lassen sich die aufsichtlichen Vorgaben bezüglich innewohnender Adressenausfall-, Marktpreis-, Liquiditäts- und sonstiger Risiken ableiten, so dass einzelne Risiken innerhalb des Risikoinventars diesen zugeordnet werden können. Innerhalb des Risikoinventars wird folglich eine Systematisierung des Risikoübersichtskatalogs angestrebt, mit dem Ziel, Hauptrisikoklassen festzulegen und die Korrelationen zwischen den einzelnen Risiken offenzulegen.<sup>445</sup>

Um den Anforderungen eines übersichtlichen Risikoinventars nachzukommen, sollte auch unter Berücksichtigung möglicher aufsichtsrechtlicher Prüfprozesse ein strukturierter Aufbau des Risikoinventars angestrebt werden.<sup>446</sup> Dieses ist im Hinblick auf die darin enthaltenen Verlustpotentiale zu priorisieren. Neben der Definition des jeweiligen Risikos und dem Verweis auf mögliche Interdependenzen zu anderen Risiken sollten mögliche Frühwarnindikatoren bestimmt und aufgeführt werden.<sup>447</sup>

---

<sup>442</sup> Vgl. Glaser (2015), S. 41 ff.

<sup>443</sup> Vgl. hierzu Fiebig/Heithecker (2015), S. 228.

<sup>444</sup> Vgl. Glaser (2015), S. 41 ff.

<sup>445</sup> Gerade im Hinblick auf die Beurteilung der Gesamtrisikolage eines Unternehmens ist es von elementarer Bedeutung, dass die Risikointerdependenzen zwischen den Einzelrisiken aufgedeckt und erfasst werden. Vgl. Skirk (2017), S. 2113 f.

<sup>446</sup> Vgl. Otte (2016), S. 920 ff.

<sup>447</sup> Die Anforderung, Frühwarnindikatoren zu implementieren, wird innerhalb der MaRisk AT 4.3.2 Tz. 2 statuiert. Risikoinventurmaßnahmen sowie die kontinuierliche vollständige und angemessene Risikoidentifizierung sind die Grundvoraussetzung dafür, dass wirksame Risikosteuerungs- und –controllingprozesse installiert werden können. Vgl. zu diesem Aspekt Hanne-mann/Schneider/Weigl (2013), S. 307 f.

Ferner sollte die Erstellung des Risikoinventars dazu dienen, die Verantwortung für einzelne Risikoklassen zu definieren, um somit eine fortwährende Risikokontrolle und -steuerung zu gewährleisten. Darüber hinaus führt die Zuordnung von Verantwortlichkeiten zu einem enormen Einsparpotential für wiederkehrende Inventurmaßnahmen.<sup>448</sup>

Neben der Festlegung von Durchführungsstandards und Prozessschritten liegt ein weiteres Augenmerk auf der Dokumentationsform und einem geeigneten Berichtswesen.<sup>449</sup> Nur wenn eine übersichtliche Aufbereitung für die Entscheidungsträger einer Gesellschaft gegeben ist, können etwaige Gegensteuerungsmaßnahmen erfolgreich initiiert werden. Folglich kann ein stets aktualisiertes Risikoinventar als ein Entscheidungsbestandteil für die Geschäftsleitung dazu genutzt werden, die Geschäfts- und Risikostrategie kontinuierlich auszubalancieren.

## 6.2 Prozessschritte zur Bestimmung der Risikotragfähigkeit

Im nun folgenden Kapitel werden die notwendigen Prozessschritte zur Ermittlung der Risikotragfähigkeit analysiert. In den Ausführungen des Kapitels 2.1 „Risikotragfähigkeit“ ist dargelegt worden, dass die Bestimmung der Risikotragfähigkeit theoretisch in vier Ausgestaltungsformen erfolgen kann. Dabei können die Ermittlung des Risikodeckungspotentials und die Ableitung der Risikodeckungsmasse entweder periodisch oder wertorientiert erfolgen. Darüber hinaus können Risikotragfähigkeitskonzepte entweder als Zielsetzung die Wahrung der Gläubigerschutzfunktion in Gone Concern Ansätzen oder der Eigenkapitalgeberinteressen in Going Concern Ansätzen erfolgen. In beiden Steuerungsansätzen müssen Anwender auf Konsistenz in den eingesetzten Verfahren achten. Zudem muss die Risikoabbildung vollständig sein und sich am Vorsichtsprinzip messen lassen können. Die Wahl der zur Anwendung

---

<sup>448</sup> Der Aufbau strukturierter Datenbanken sowie eine hiermit einhergehende Optimierung der eingesetzten Hard- und Software können zusätzliche Einsparpotentiale hervorbringen. Vgl. an dieser Stelle Gerke (2016), S. 237 f.

<sup>449</sup> Die Dokumentation des Prozesses der Risikoinventur kann am Aufbau der Prozessschritte „Vorbereitung“, „Durchführung“ und „Nachbereitung“ ausgerichtet werden. Vgl. hierzu Fiebig/Heithecker (2015), S. 231.

kommenden Methoden und Verfahren liegt im Entscheidungsbereich des jeweiligen Instituts und kann unter Beachtung des Proportionalitätsprinzips unterschiedlich ausgestaltet werden, da die Aufsicht hinsichtlich der Beurteilung zwischen Gone Concern Ansätzen und Going Concern Ansätzen zunächst keine eindeutige Festlegung oder Präferenz äußert. Eine entsprechende Festlegung ist auch nicht notwendig, da die Aufsicht im Rahmen der MaRisk in AT 4.1 Tz. 2 explizit einfordert, dass „die zur Risikotragfähigkeitssteuerung eingesetzten Verfahren sowohl das Ziel der Fortführung des Instituts als auch den Schutz der Gläubiger vor Verlusten aus ökonomischer Sicht angemessen zu berücksichtigen haben.“<sup>450</sup> Demzufolge sind Institute zwar nicht unmittelbar dazu angehalten, beide Steuerungskreise und die damit verbundenen Verfahren parallel zu implementieren, jedoch müssen sie mindestens durch geeignete Überleitungsrechnungen beide Verfahren und die korrespondierenden Zielsetzungen abbilden können. Die grundsätzliche Methodenfreiheit bleibt von dieser Anforderung zunächst unberührt. An dieser Stelle ist jedoch festzuhalten, dass eine allgemeine Methodenfreiheit eingeschränkt werden muss, wenn die verwendeten Verfahren inkonsistent eingesetzt werden und somit keinen adäquaten Beitrag zu einem angemessenen und funktionierenden Risikomanagement zu leisten vermögen.<sup>451</sup> Es gilt daher stets zu prüfen, ob die Methodik zur Ermittlung des Risikodeckungspotentials geeignet ist, das jeweilige Ziel des zugrunde gelegten Steuerungsansatzes zu erreichen. Den Ausführungen der Bundesbank folgend, „ist es methodisch konsistent, das Risikodeckungspotential in Going Concern Ansätzen bilanzorientiert und in Gone Concern Ansätzen wertorientiert abzuleiten.“<sup>452</sup> Diese aufsichtsrechtliche Vorgabe soll demnach für die weitere Analyse als notwendige Bedingung zunächst eingehalten werden.

Nachdem in Kapitel 6.1 die Grundvoraussetzungen zur Ermittlung der Risikotragfähigkeit aufgezeigt worden sind, wird im weiteren Verlauf der Kernprozess zur Sicherstellung der Risikotragfähigkeit analysiert. Zu diesem Zweck wird zunächst in Kapitel 6.2.1 die Ermittlung des Risikodeckungspotentials

---

<sup>450</sup> MaRisk AT 4.1 Tz. 2.

<sup>451</sup> Vgl. Deutsche Bundesbank (2013/03), S. 33.

<sup>452</sup> Deutsche Bundesbank (2013/03), S. 35.

und in Kapitel 6.2.2 die Ableitung der Risikodeckungsmasse aus dem Blickwinkel von Finanzierungsleasinggesellschaften dargestellt. Speziell die Abgrenzung der anzusetzenden Kapitalbestandteile soll in dieser Untersuchung als besondere Herausforderung für Leasinggesellschaften herausgearbeitet werden. Es wird hierzu eine Differenzierung zwischen Gone Concern Ansatz und Going Concern Ansatz vorgenommen, um anschließend eine Quantifizierung des Risikoprofils zu thematisieren. Neben der Beurteilung von adäquaten und relevanten Zeiträumen zur Risikoquantifizierung werden für die einzubeziehenden wesentlichen Risikoarten geeignete Methoden zu deren Messung und Aggregation vorgestellt. Im nächsten Schritt erfolgt die Gegenüberstellung von Risikodeckungsmasse und Risikoprofil zur Feststellung der Risikotragfähigkeit. Abschließend werden auf Basis der gefundenen Ergebnisse die Anforderungen an ein angemessenes Reportingsystem, die Anforderung von durchzuführenden Stresstests, der Aufbau eines zukunftsorientierten Kapitalplanungsprozesses und die Ableitung eines Limitsystems aufgezeigt, bevor die gewonnenen Erkenntnisse kritisch gewürdigt werden.

### 6.2.1 Ermittlung des Risikodeckungspotentials

Im Allgemeinen umfasst ein zu bestimmendes Risikodeckungspotential diejenigen ansetzbaren Kapitalbestandteile, die maximal für eine Deckung von potentiell schlagend werdenden Risiken von einer Gesellschaft zur Verfügung stehen, ohne auf erhoffte Leistungen Dritter angewiesen zu sein.<sup>453</sup> Die Zielsetzung dieses Kapitels liegt in der Bestimmung des ansetzbaren Risikodeckungspotentials in Abhängigkeit von dem gewählten Steuerungsansatz. Hierzu wird in Kapitel 6.2.1.1 die Ermittlung eines Risikodeckungspotentials im Gone Concern Ansatz analysiert und anschließend die Bestimmung des Risikodeckungspotentials bei Verwendung eines Going Concern Ansatzes in Kapitel 6.2.1.2 untersucht.

---

<sup>453</sup> Vgl. Seuthe (2016), S. 52.

### 6.2.1.1 Gone Concern Ansatz

Bei der Ermittlung des Risikodeckungspotentials in einem Gone Concern Steuerungsansatz wird darauf abgestellt, ein institutseigenes Vermögen zu bestimmen, das im Liquidationsfall zur Befriedigung von Gläubigeransprüchen zur Verfügung steht.<sup>454</sup> Die Abbildung eines solchen Vermögens als stichtagsbezogene und barwertige Nettogröße ist für Leasinggeschäfte, die sich häufig über mehrere Rechnungslegungsperioden erstrecken, nur möglich, wenn die Ermittlung des Risikodeckungspotentials losgelöst von rechnungslegungsbedingten Anforderungen erfolgt.<sup>455</sup> Aus diesem Grund wird das Risikodeckungspotential als Barwert der diskontierten Vermögensbestandteile und Schuldspositionen unter Einbezug der Totalperiode wertorientiert ermittelt.<sup>456</sup> Hierbei sollte eine Unterscheidung in geschäftsbezogene und nicht geschäftsbezogene Vermögenskomponenten vorgenommen werden. Darüber hinaus sind anfallende Bestandskosten für die Verwaltung der Vermögenspositionen zu beachten. In der Vertragskalkulation von Leasingverträgen werden erwartete Verluste als Risikokosten bereits berücksichtigt.<sup>457</sup> Für diese erwarteten Verluste einer Gesellschaft führt dies dazu, dass eine Berücksichtigung im Rahmen des Positionsansatzes erfolgt. Theoretisch könnten auch Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten oder für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften passiviert werden.<sup>458</sup> Die Erfassung von erwarteten Verlusten kann bei der Ermittlung des Risikodeckungspotentials entweder durch direkten Abzug vom Vermögen (Brutto-Methode) oder unter Beachtung von Risikokostenaufschlägen in Form einer adjustierten Diskontierung (Netto-Methode) erfolgen.<sup>459</sup> Für die geschäftsbezogenen Vermögensbestandteile und Schuldspositionen können Leasinggesellschaften auf die in Kapitel 4 vorgestellte Substanzwertrechnung zurückgreifen.<sup>460</sup>

---

<sup>454</sup> Vgl. hierzu die Ausführungen aus Kapitel 2.1.

<sup>455</sup> Vgl. Mücke/Pytlik (2011), S. 58.

<sup>456</sup> Vgl. Henneberger/Puls (2014), S. 197.

<sup>457</sup> Vgl. Albrecht (2000), S. 162 f.

<sup>458</sup> Vgl. hierzu die Ausführungen in Kapitel 4.2.3.1 dieser Arbeit.

<sup>459</sup> Vgl. Klomfaß/Müller (2016), S. 360 f.

<sup>460</sup> Für den Fall, dass Leasinggesellschaften ihren Substanzwert in der Risikotragfähigkeitsrechnung integrieren, ist eine Beurteilung gemäß § 62 Abs. 7 der Verordnung über die Prüfung der Jahresabschlüsse der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute sowie über die darüber zu erstellenden Berichte (PrüfV) durch einen Wirtschaftsprüfer vorzunehmen.

Anhand des Substanzwerts werden sämtliche geschäftsbezogenen Komponenten mit einem Barwert stichtagsbezogen zur Ermittlung des Risikodeckungspotentials angerechnet. Neben der barwertigen Ermittlung der zukünftigen Erträge und Aufwendungen aus der Abwicklung des kontrahierten Leasingvertragsbestandes ohne Berücksichtigung von Neugeschäft<sup>461</sup> wird das bilanzielle Eigenkapital durch den Substanzwert ergänzt. Im Rahmen der Bestimmung eines Risikodeckungspotentials sollten Eigenkapitalbestandteile auf ihre Ansetzbarkeit hin analysiert werden. Das bilanzielle Eigenkapital – nach der Entscheidung über die Verwendung des Jahresüberschusses – umfasst am Ermittlungsstichtag neben den Rücklagen für Kapital und Gewinn noch das gezeichnete Kapital. In Abhängigkeit von dem Ermittlungsstichtag wird angenommen, dass das aufgelaufene Jahresergebnis als Veränderung der Position „Gewinnrücklagen“ abgebildet wird. Bei einer wertorientierten Ermittlung des Risikodeckungspotentials aus der Liquidationsperspektive können grundsätzlich alle Eigenkapitalbestandteile herangezogen werden. Lediglich für den Fall, dass im bilanziellen Eigenkapital Bestandteile aus der Aktivierung von derivativen Geschäfts- oder Firmenwerten angesetzt worden sind, muss eine Bereinigung des Eigenkapitals um diese Ansätze erfolgen, da eine Werthaltigkeit im Liquidationsszenario nicht gegeben ist.<sup>462</sup> Neben der Bestimmung der anrechenbaren Eigenkapitalbestandteile und des Substanzwerts des bilanzierten Vertrags- und Objektbestandes können der Barwert des zukünftigen Ergebnisses aus dem Einsatz zinsfreier Mittel und der Substanzwert aus dem kontrahierten Vertragsbestand ohne Bilanzwirksamkeit als Erweiterungen des bilanzwirksamen Substanzwerts in das Risikodeckungspotential integriert werden. Zusätzlich muss ein Fond für allgemeine Bankrisiken, sofern dieser nach kaufmännischer Beurteilung einer Gesellschaft geboten ist, auf der Passivseite der Bilanz angesetzt und bei der Ermittlung des Risikodeckungspotentials berücksichtigt werden.<sup>463</sup> Darüber hinaus erscheint es fraglich, wie Gesellschaften mit eigenkapitalähnlichen Positionen wie nachrangigen Verbind-

---

<sup>461</sup> Im Gone Concern Ansatz wäre es ohnehin nicht notwendig, über die Integration von Risikodeckungspotentialen, die über das bereits aufgelaufene Jahresergebnis aus geplantem Neugeschäft resultieren, zu entscheiden, da es nicht realistisch ist, dass eine Vereinnahmung stattfinden wird. Vgl. hierzu auch BaFin (2011), S. 5.

<sup>462</sup> Vgl. hierzu BaFin (2011), S. 10 in Verbindung mit BDL (2015), S. 28.

<sup>463</sup> Vgl. BaFin (2011), S. 5.

lichkeiten, Hybridkapital oder Patronatserklärungen umgehen sollen. Grundsätzlich ist eine Integration der genannten Positionen sowohl in der Säule 1 als auch in der Säule 2 des Baseler Rahmenwerks im Gone Concern Ansatz begründbar. Darüber hinaus ist ein Abschlag für etwaige Liquidationskosten in der Bestimmung des Risikodeckungspotentials zu berücksichtigen. Durch den Aufbau eines Journals hinsichtlich der Realisierungsfristigkeiten der im Substanzwert angesetzten Positionen, können Gesellschaften denjenigen Teil des Substanzwertes abgrenzen, welche in einem Liquidationsfall tatsächlich zur Verfügung stehen. Bei bereits realisierten oder sich unmittelbar realisierenden Positionen ist von dem Abzug eines Abschlags abzusehen.

Im nächsten Schritt ist das erweiterte betriebswirtschaftliche Eigenkapital um die sonstigen stillen Reserven aus nicht geschäftsbezogenen Vermögenskomponenten zu ergänzen. Hierbei besteht die Möglichkeit, sonstige stille Reserven innerhalb der Finanzanlagen und Sachanlagen zu heben. Für den Fall, dass stille Lasten in den Büchern einer Leasinggesellschaft vorhanden sind, so sind diese bei der Ermittlung des Risikodeckungspotentials zu berücksichtigen. Bei den Sachanlagen können stille Reserven bei den Positionen „Grundstücke und Gebäude“ sowie „Betriebs- und Geschäftsausstattung“ zur Erhöhung des Risikodeckungspotentials führen. Der Ansatz dieser stillen Reserven ist möglich, sofern durch eine anwendende Leasinggesellschaft ein Nachweis erbracht werden kann, dass der aktuelle Marktwert größer ist als der in der Bilanz ausgewiesene Buchwert.<sup>464</sup> Es bleibt jedoch zu beachten, dass auch etwaige stille Reserven dem Risiko einer Wertänderung im Zeitverlauf unterliegen, weshalb der Ansatz im Risikodeckungspotential dem Vorsichtsprinzip folgend durch einen Risikoabschlag erfolgen sollte.<sup>465</sup>

Aus der Summe des erweiterten betriebswirtschaftlichen Eigenkapitals und der sonstigen stillen Reserven aus nicht geschäftsbezogenen Vermögenskomponenten kann das zur Verfügung stehende Risikodeckungspotential bei einem wertorientierten Gone Concern Ansatz bestimmt werden.

---

<sup>464</sup> Für eine eigene Immobilie ist mindestens noch ein externes Wertgutachten zusätzlich zu erstellen.

<sup>465</sup> Vgl. BaFin (2011), S. 7 in Verbindung mit BDL (2015), S. 28 f.

Das nachfolgende Schema fasst die Ergebnisse zusammen:

<b>Wertorientierte Ermittlung des Risikodeckungspotentials (Gone Concern)</b>	
<b>Bilanzielles Eigenkapital und andere ähnliche Positionen</b>	
Gezeichnetes Kapital (Grund- oder Stammkapital)	+
Kapitalrücklagen	+
Gewinnrücklagen	+
Fonds für allgemeine Bankrisiken § 340g HGB (optional)	+
<b>Substanzwert des bilanzierten Vertrags- und Objektbestands</b>	
Barwert zukünftiger Erträge, soweit vertraglich unterlegt	+
Barwert zukünftiger Aufwendungen (ohne Verwaltungskosten)	(-)
Barwert zukünftiger Verwaltungskosten (Abwicklung des Vertragsbestands)	(-)
Barwert der erwarteten, nicht garantierten Nachgeschäftserlöse	+
<b>Erweiterungen des Substanzwerts</b>	
Barwert des zukünftigen Ergebnisses aus dem Einsatz zinsfreier Mittel	+
Substanzwert aus dem kontrahierten Vertragsbestand (ohne Bilanzwirksamkeit)	+
Substanzwert/erweitertes betriebswirtschaftliches Eigenkapital	=
<b>Sonstige stille Reserven</b>	
<u>Finanzanlagen</u>	
Wertpapiere des Anlagevermögens	+
Beteiligungen	+
§ 340f HGB Vorsorge für allgemeine Bankrisiken (optional)	+
<u>Sachanlagen</u>	
Betriebs- und Geschäftsausstattung	+
Grundstücke und Gebäude	+
<b>Risikodeckungspotential</b>	<b>=</b>

Abbildung 35: Schema zur wertorientierten Ermittlung des Risikodeckungspotentials im Gone Concern Ansatz<sup>466</sup>

### 6.2.1.2 Going Concern Ansatz

Bei der periodischen Ermittlung des Risikodeckungspotentials im Going Concern Ansatz werden neben dem Rückgriff auf handelsrechtlich ausgewiesene Eigenmittelpositionen auch Plangewinne einer Periode sowie sonstige stille

<sup>466</sup> Abbildung als Erweiterung von BDL (2015), S. 49.

Reserven einbezogen, die potentiell für eine Risikodeckung zur Verfügung stehen.<sup>467</sup>

Hierfür können Anwender eines auf periodischen Größen basierenden Risikodeckungspotentials innerhalb der Positionsansätze auf die Rahmenvorgaben des HGB zurückgreifen.

Die aktuellen Eigenmittelpositionen können ohne Überleitung aus der Bilanz und dem Planergebnis aus der Planergebnisrechnung der Folgeperiode angesetzt werden. Demzufolge können die Positionsansätze ohne Modifikation und ohne eine zusätzliche separate Ermittlung in die Bestimmung des Risikodeckungspotentials übernommen werden.<sup>468</sup>

Während bei der wertorientierten Ermittlung des Risikodeckungspotentials der Fokus auf der Bestimmung von barwertigen Größen unter Berücksichtigung der Totalperiode liegt, ist beim periodischen Ermittlungsverfahren lediglich ein Ansatz von Positionen erlaubt, sofern diese unmittelbar zur Deckung von Risiken im Zeithorizont bis Jahresultimo oder in Abhängigkeit von dem Ermittlungszeitpunkt für Teile des Folgejahres vorhanden sind.<sup>469</sup> Somit gilt es, diejenigen Positionen zu identifizieren, die für einen Ansatz im periodisch orientierten Risikodeckungspotential geeignet sind.

Im Planungshorizont sind alle noch zu realisierenden Erträge und Aufwendungen in Form von Planungsgrößen enthalten. Dabei ist zu beachten, dass in einer strukturierten Planungsrechnung die bereits realisierten Ergebniseffekte erfasst werden und um die zusätzlichen Planungseffekte zu ergänzen sind.<sup>470</sup> Abhängig von der Wahl des Ermittlungsstichtags wird angenommen, dass bereits realisierte Ergebnisbestandteile als Eigenkapitalveränderung eingebucht und um den Effekt des Planergebnisses aus der Restlaufzeit des Betrachtungshorizonts erweitert werden. Bezüglich der ausgewiesenen Eigenkapital-

---

<sup>467</sup> Vgl. Mücke/Pytlík (2011), S. 56.

<sup>468</sup> Hierzu wird das Zahlenmaterial für die Eigenmittelpositionen in der Finanzbuchhaltung erstellt und die Planergebnisrechnung häufig im Controlling angesiedelt.

<sup>469</sup> Vgl. Klomfaß/Müller (2016), S. 353.

<sup>470</sup> Vgl. BaFin (2011), S. 5.

bestandteile erscheint es in einem Going Concern Ansatz fraglich, welche Bestandteile für den Ansatz im Risikodeckungspotential zur Verfügung stehen. Falls in der Ermittlung des Risikodeckungspotentials und einer damit einhergehenden Ableitung einer geeigneten Risikodeckungsmasse ein vollständiger Ansatz des bilanziellen Eigenkapitals zu einer Mindestkapitalausstattung einer Gesellschaft von gerade größer Null führen würde, ist dies jedoch für die Ermittlung des Risikodeckungspotentials bereits als ausreichend einzustufen, da keine Einschränkungen für Leasinggesellschaften, die nicht dem Zwang einer konsolidierten Eigenmittelunterlegung wegen einer Integration in eine Konzernstruktur zu einem verbundenen Kreditinstitut unterliegen, ersichtlich sind, die einen vollständigen Ansatz nicht rechtfertigen würden.

Neben der Integration eines Planergebnisses und der ansatzfähigen Eigenmittelbestandteile in das Risikodeckungspotential stellt sich die Frage, welche theoretisch vorhandenen und realisierbaren stillen Reserven für einen Ansatz unter Berücksichtigung der Going Concern Prämisse geeignet sind. Hierbei sollte beachtet werden, dass ein Going Concern Ansatz darauf ausgerichtet ist, dass eine eigenständige Fortführungsfähigkeit einer Gesellschaft gewährleistet ist. Folglich erscheint ein Ansatz von etwaigen stillen Reserven innerhalb des Sachanlagevermögens als nicht zweckdienlich. Dies betrifft sowohl den Ansatz von stillen Reserven aus einer Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden als auch aus der Veräußerung der Betriebs- und Geschäftsausstattung, da eine uneingeschränkte Fortführung einer Leasinggesellschaft in diesem Fall nicht mehr angenommen werden kann. Lediglich stille Reserven bei Finanzanlagen sowie Wertpapiere des Umlaufvermögens können im Rahmen einer periodischen Ermittlung des Risikodeckungspotentials vollumfänglich einfließen. Der Unterschied gegenüber der stillen Reserven aus Sachanlagevermögen liegt in dem Umstand begründet, dass mit der Hebung stiller Reserven aus Finanzanlagen keine unmittelbare Beeinträchtigung der operativen Tätigkeit sowie der generellen Infrastruktur einhergeht.

Die nachfolgende Abbildung fasst die periodenorientierte Ermittlung des Risikodeckungspotentials im Going Concern Ansatz tabellarisch zusammen:

<b>Periodenorientierte Ermittlung des Risikodeckungspotentials (Going Concern)</b>	
<b>Planergebnisse</b>	+
<b>Bilanzielles Eigenkapital und andere ähnliche Positionen</b>	
Gezeichnetes Kapital (Grund- oder Stammkapital)	+
Kapitalrücklagen	+
Gewinnrücklagen	+
Fonds für allgemeine Bankrisiken § 340g HGB (optional)	+
<b>Sonstige stille Reserven</b>	
Finanzanlagen	+
Wertpapiere des Anlagevermögens	+
Wertpapiere des Umlaufvermögens	+
Beteiligungen	+
§ 340f HGB Vorsorge für allgemeine Bankrisiken (optional)	+
<b>Risikodeckungspotential</b>	=

Abbildung 36: Schema zur periodenorientierten Ermittlung des Risikodeckungspotentials im Going Concern Ansatz<sup>471</sup>

Nachdem die möglichen Bestandteile eines periodenorientierten Risikodeckungspotentials beleuchtet worden sind, gilt es nun, ihren Ansatz auf Zweckmäßigkeit hin zu bewerten. Sofern für sonstige stille Reserven Marktwerte ermittelbar sind, die über den Ansatz der Buchwerte hinausgehen, ist ein Ansatz unter Beachtung des Dokumentationsgebots gerechtfertigt. Es ist jedoch darauf zu achten, dass bei einer geplanten Auflösung von stillen Reserven im Planergebnis der resultierende Ergebniseffekt bereits erfasst werden sollte, so dass zur Vermeidung von doppelten Ansätzen ein Ausweis im Risikodeckungspotential unter der Position „sonstige stille Reserven“ nicht erneut erfolgen darf.<sup>472</sup> Die Ermittlung von aussagekräftigen Planergebnissen aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit erscheint indes nicht unproblematisch.

Wie bereits in Kapitel 3 aufgezeigt, ist die Abbildung des wirtschaftlichen Gesamterfolgs von Leasingverträgen, die eine Vertragslaufzeit von über 12 Monaten aufweisen, in einem Planungshorizont von einem Jahr nicht vollständig darstellbar. Kalkulierte Gewinnbestandteile werden erst in nachfolgenden

<sup>471</sup> Eigene Darstellung.

<sup>472</sup> Vgl. BaFin (2011), S. 7.

GuV-Rechnungen ergebniswirksam und führen somit in einer Periodenbetrachtung zu einem verzerrten Erfolgsbild. Hieraus resultiert die Frage, was das richtige Erfolgsbild ist. Unter Berücksichtigung der Ausführungen aus Kapitel 3 ist ersichtlich geworden, dass das richtige Erfolgsbild einer Leasinggesellschaft durch das betriebswirtschaftliche Ergebnis als Summe der Substanzwertveränderung des Betrachtungszeitraums und des GuV-Ergebnisses des Betrachtungszeitraums gegeben ist. Folglich ist ein Going Concern Ansatz ohne Berücksichtigung der Substanzwertveränderung des Betrachtungszeitraums als kritisch einzustufen. Denn für den jeweiligen Ergebnisbeitrag in einer Planungsperiode ist es von entscheidender Bedeutung, ob sich der Vertrag im Stadium der Vertragsanlaufphase, Vertragslaufzeitperiode oder in der Objektveräußerungsperiode befindet.<sup>473</sup> Ein unreflektierter Rückgriff auf eine Planungsperiode ohne Berücksichtigung dieser Effekte vermag einer Leasinggesellschaft keine risikoorientierte Planungsbasis zu vermitteln.

Ein ähnliches Bild zeigt sich beim Ansatz des bilanziellen Eigenkapitals im periodenorientierten Risikodeckungspotential. Als Abschlussbuchung des handelsrechtlichen GuV-Kontos wird das ermittelte Jahresergebnis einer Rechnungslegungsperiode nach der Festlegung der Ergebnisverwendung ins bilanzielle Eigenkapital überführt. Hierbei ist es geboten, das handelsrechtliche Jahresergebnis unter den Besonderheiten des Leasinggeschäfts und den damit verbundenen asynchronen Aufwands- und Ertragsverläufen kritisch zu bewerten, da der wirtschaftliche Gesamterfolg nicht abgebildet werden kann. Insbesondere Leasinggesellschaften, die in der zurückliegenden Rechnungslegungsperiode den Ausbau ihres Geschäftsvolumens vorangetrieben haben, werden den Erfolg erst in nachgelagerten Perioden ergebniswirksam realisieren können. Durch die unmittelbare Verbuchung von Vertragsanlaufkosten wird bereits das aktuelle Jahresergebnis gemindert, wobei wegen des Periodisierungszwangs die Gewinnkomponenten der nachfolgenden Geschäftsjahre vernachlässigt werden. Die nicht berücksichtigten Gewinnkomponenten führen zu einem Ansatz des bilanziellen Eigenkapitals, der im Rahmen der

---

<sup>473</sup> Vgl. an dieser Stelle die erfolgte Unterteilung bezüglich der zeitlichen Einteilung von Leasingverträgen aus Kapitel 3.5.

Ermittlung des Risikodeckungspotentials als zu gering einzustufen ist und folglich einer Korrektur unterzogen werden müsste. Fraglich ist, wie eine solche Korrektur periodengerecht ausgestaltet werden könnte. Die Anwendung handelsrechtlicher Vorschriften ermöglicht diese nicht. Im Ergebnis kann ein periodisch ermitteltes Risikodeckungspotential nicht zweckmäßig zur Bestimmung der Risikotragfähigkeit einer Leasinggesellschaft dienen.<sup>474</sup> Vielmehr birgt es sogar die Gefahr von Fehlsteuerungsimpulsen. Ein nicht vollständig ermitteltes Risikodeckungspotential führt unter sonst gleichen Bedingungen zu einer kleineren abgeleiteten Risikodeckungsmasse. Folglich würde anschließend in den institutseigenen Risikosteuerungs- und -controllingprozessen für die Festlegung von Risikolimiten in der Risikostrategie eine Basis zu Grunde gelegt, welche nicht die vollständigen Potentiale einer Gesellschaft ausnutzt.<sup>475</sup> Dies wiederum hätte zur Konsequenz, dass in der Festlegung der Geschäftsstrategie eine Einschränkung des möglichen Geschäftsvolumens erfolgt und somit mögliche Ergebnispotentiale aus dem Fehlsteuerungsimpuls einer Gesellschaft ungenutzt bleiben.

Folglich muss herausgearbeitet werden, inwiefern eine Leasinggesellschaft die Fortführungsprämisse einhalten und dem hiermit verbundenen Schutz der Eigenkapitalgeberinteressen im Rahmen der Risikotragfähigkeitsanalyse angemessen nachkommen kann. Die Vorgabe der Aufsicht, dass ein Going Concern Ansatz zur Ermittlung der Risikotragfähigkeit auf Bilanz- und GuV-Größen periodenorientiert aufgebaut werden soll, wird maßgeblich durch die notwendige Bedingung für Kreditinstitute zur Einhaltung der aufsichtlichen Eigenkapitalanforderungen aus der Säule 1 des Baseler Rahmenwerks motiviert und begründet.<sup>476</sup> Finanzierungsleasinginstitute, die nicht in einer Konzernstruktur eines Kreditinstituts verankert sind, werden als Finanzdienstleistungsinstitute klassifiziert und sind somit unter Beachtung der Ausnahmeregelungen des § 2 Abs. 7a KWG von der Berücksichtigung der aufsichtlichen Eigenkapitalanforderungen befreit. Durch diesen Umstand ist die von der Aufsicht eingeforderte Methodenkonsistenzbedingung, dass die Ermittlung der Risikotragfähigkeit in Going Concern Ansätzen zwangsläufig periodenorientiert auf

---

<sup>474</sup> Vgl. Mücke/Pytlik (2011), S. 57.

<sup>475</sup> Vgl. hierzu Mücke/Pytlik (2011), S. 57.

<sup>476</sup> Vgl. zu diesem Aspekt Henneberger/Puls (2014), S. 199 f.

Bilanz- und GuV-Größen zu erfolgen hat, für Leasinggesellschaften nicht vollständig sachlich fundiert. Deshalb existieren für die Suche nach einem geeigneten Verfahrensansatz zur Sicherstellung der Risikotragfähigkeit im Fortführungsansatz keine bindenden Einschränkungen.

Vielmehr sollte den Ausführungen des AT 4.1 Tz. 8 der MaRisk folgend die Wahl der Methoden und Verfahren, die bei der Ermittlung der Risikotragfähigkeit zum Einsatz kommen, in der Entscheidungskompetenz der Institute belassen werden. Auf Grund der Tatsache, dass ein periodenorientierter Going Concern Ansatz zwar generell für Leasinggesellschaften anwendbar ist, jedoch häufig keine sinnvollen Steuerungsimpulse generiert, kann ein geeignetes Verfahren auch im Going Concern Ansatz bei Leasinggesellschaften letztendlich nur wertorientiert erfolgen, auch wenn dies durch die Regulierung nicht unmittelbar vorgesehen ist.

Neben der Tatsache, dass bei einer Anwendung eines wertorientierten Going Concern Ansatzes die allgemeine Steuerungslogik auf barwertigen Größen ausgerichtet sein muss, stellt sich zunächst die Frage, welche Bestandteile in einem wertorientierten Going Concern Ansatz im Risikodeckungspotential angesetzt werden dürfen. Hierbei bietet es sich an, auf die Ergebnisse bei der wertorientierten Ermittlung des Risikodeckungspotentials im Gone Concern Ansatz zurückzugreifen. Dem Grundgedanken des Fortführungsansatzes folgend, ist jedoch eine Modifikation beim Ansatz der sonstigen stillen Reserven erforderlich, da stille Reserven im Bereich der Sachanlagen nicht bei der Ermittlung des Risikodeckungspotentials, wie bereits erwähnt, berücksichtigt werden dürfen.

Somit ergibt sich folgende Zusammenstellung des wertorientierten Risikodeckungspotentials im Going Concern Ansatz:

<b>Wertorientierte Ermittlung des Risikodeckungspotentials (Going Concern)</b>	
<b>Bilanzielles Eigenkapital und andere ähnliche Positionen</b>	
Gezeichnetes Kapital (Grund- oder Stammkapital)	+
Kapitalrücklagen	+
Gewinnrücklagen	+
Fonds für allgemeine Bankrisiken § 340g HGB (optional)	+
<b>Substanzwert des bilanzierten Vertrags- und Objektbestands</b>	
Barwert zukünftiger Erträge, soweit vertraglich unterlegt	+
Barwert zukünftiger Aufwendungen (ohne Verwaltungskosten)	(-)
Barwert zukünftiger Verwaltungskosten (Abwicklung des Vertragsbestands)	(-)
Barwert der erwarteten, nicht garantierten Nachgeschäftserlöse	+
<b>Erweiterungen des Substanzwerts</b>	
Barwert des zukünftigen Ergebnisses aus dem Einsatz zinsfreier Mittel	+
Substanzwert aus dem kontrahierten Vertragsbestand (ohne Bilanzwirksamkeit)	+
Substanzwert aus geplantem, noch nicht kontrahierten Neugeschäft	+
<b>Substanzwert/erweitertes betriebswirtschaftliches Eigenkapital</b>	
	=
<b>Sonstige stille Reserven</b>	
<u>Finanzanlagen</u>	
Wertpapiere des Anlagevermögens	+
Wertpapiere des Umlaufvermögens	+
Beteiligungen	+
§ 340f HGB Vorsorge für allgemeine Bankrisiken (optional)	+
<b>Risikodeckungspotential (Going Concern)</b>	
	=

Abbildung 37: Schema zur wertorientierten Ermittlung des Risikodeckungspotentials im Going Concern Ansatz<sup>477</sup>

Going Concern Ansätze sehen jedoch anders als Liquidationsansätze die zwingende Vorhaltung eines notwendigen Mindestkapitals für eine Institutsfortführung vor.<sup>478</sup> Wie aus dem ermittelten Risikodeckungspotential eine Risikodeckungsmasse angemessen abgeleitet werden kann und wie ein Mindestkapital in einem Going Concern Ansatz festgelegt werden sollte, ist Gegenstand der Analyse im nachfolgenden Kapitel.

<sup>477</sup> Abbildung als Erweiterung von BDL (2015), S. 49.

<sup>478</sup> Vgl. BaFin (2011), S. 3.

### 6.2.2 Ableitung der Risikodeckungsmasse

Durch die Bestimmung des Risikodeckungspotentials sind die maximal zur Verfügung stehenden Mittel auf der Risikodeckungsseite abgegrenzt worden. Es wurde aufgezeigt, welche Kapitalbestandteile grundsätzlich für eine Absorption von potentiell eintretenden Risiken in der Zukunft zur Disposition stehen. Das Ziel eines Instituts sollte jedoch darin liegen, dass selbst bei einem Eintritt von außerordentlichen Verlusten die Möglichkeit eines Fortbestands besteht.<sup>479</sup> Setzte eine Gesellschaft das gesamte zur Verfügung stehende Risikodeckungspotential zur Risikodeckung und als Kapitallimit ein, bestünde bei einem vollständigen Verzehr kein weiterer Handlungsspielraum. Vor diesem Hintergrund werden Entscheidungsträger nicht das gesamte Risikodeckungspotential zur Risikodeckung einsetzen, sondern aus dem vorhandenen Risikodeckungspotential lediglich eine geeignete Risikodeckungsmasse als Teil dessen ableiten.<sup>480</sup> Durch den Abzug eines Risikopuffers offenbaren Entscheidungsträger einer Gesellschaft in der Festlegung der Risikodeckungsmasse ihre allgemeine Risikobereitschaft und -neigung. Bei der wertorientierten Ermittlung des Risikodeckungspotentials ist bereits gezeigt worden, dass je nach Ausrichtung an Gone Concern Ansatz oder Going Concern Ansatz unterschiedliche Positionen zum Tragen kommen.

Gegenstand der nachfolgenden Untersuchungen ist die Ableitung der Risikodeckungsmasse, welche wiederum im Gone Concern Ansatz in Kapitel 6.2.2.1 und im Going Concern Ansatz in Kapitel 6.2.2.2 aufgezeigt wird.

#### 6.2.2.1 Gone Concern Ansatz

Im Gone Concern Steuerungsansatz steht im Fokus der Betrachtung, dass ein Institut den Nachweis erbringt, dass es über die Fähigkeit verfügt, auch beim Eintritt von erheblichen unerwarteten Verlusten die Gläubigerschutzinteressen

---

<sup>479</sup> Auch nach Eintritt von außerordentlichen Verlusten sollte die Fortführungsfähigkeit einer Going Concern-Prüfung, die im Rahmen einer Abschlussprüfung zur Anwendung kommt, standhalten können. Bzgl. einer Beurteilung einer Fortführung der Unternehmenstätigkeit gemäß § 252 Abs. 1 HGB vgl. Haußer/Schindler (2017), S. 1514 f.

<sup>480</sup> Vgl. Hartmann-Wendels (2015), S. 58. in Verbindung mit Henneberger/Puls (2014), S. 200.

weiterhin zu wahren.<sup>481</sup> Um dies gewährleisten zu können, wird eine Geschäftsleitung nicht das komplette zur Verfügung stehende Risikodeckungspotential zur Abwehr potentieller Risiken aufwenden.

Stattdessen ist sie dazu angehalten, ausgehend von dem ermittelten Risikodeckungspotential durch Abzug eines Risikopuffers eine Risikodeckungsmasse abzuleiten, welche tatsächlich zur Abwehr von potentiell schlagend werden den Risiken herangezogen werden soll. Im Ergebnis dokumentieren Entscheidungsträger in der Ableitung vom Risikodeckungspotential zur Risikodeckungsmasse ihre situative Risikobereitschaft.

Somit ist zu klären, inwiefern Nebenbedingungen bei der Bildung eines Risikopuffers existieren bzw. welche Faktoren bei der Ableitung der Risikodeckungsmasse für die Geschäftsleitung eine Rolle spielen. Zu diesem Zweck erscheint eine an den Interessen der in Kapitel 4.1.2 vorgestellten Stakeholder orientierte Analyse sinnvoll.<sup>482</sup>

Hierbei wäre es naheliegend, konkretisierende Vorschriften aus aufsichtlichen Ausführungen dem Prozess zur Bestimmung der Risikotragfähigkeit zugrunde zu legen. Der bankaufsichtliche Überprüfungsprozess der Säule 2 des Basler Rahmenwerks verfolgt die Zielsetzung, dass Institute dahingehend motiviert werden, ständig an der Optimierung der eingesetzten Verfahren zur Risikobeurteilung und Bestimmung der eigenen Kapitalausstattung zu arbeiten.<sup>483</sup> Damit einhergehend wird von Seiten der Aufsicht berücksichtigt, dass es aufgrund der Heterogenität der Institutslandschaft angebracht ist, keine expliziten Erwartungen an die eingesetzten Methoden zu stellen, sofern diese konsistent und methodisch korrekt angewendet werden. Während in den Regelungen bezüglich der Mindestkapitalanforderungen Mindestbeträge für eine Vorhaltung

---

<sup>481</sup> Vgl. Hannemann/Schneider/Weigl (2013), S. 181.

<sup>482</sup> Im Abschnitt 4.1.2 sind die Interessen der Stakeholder im Kontext der Substanzwertrechnung analysiert worden. Die folgenden Ausführungen können unter der Berücksichtigung von unterschiedlichen Risikopräferenzen von Entscheidungsträgern auf Basis des gleichen Stakeholderkreises erfolgen.

<sup>483</sup> Vgl. hierzu Schulte-Mattler (2016), S. 19 ff.

von notwendigen Eigenkapitalbeträgen definiert werden, existieren für den Abzug von Sicherheitspuffern hingegen bei Anwendung der MaRisk keine gesetzlichen Vorgaben durch die Aufsichtsbehörden.

Ein weiteres Kriterium bei der Bildung eines Risikopuffers und der damit verbundenen Festlegung einer Risikodeckungsmasse könnte der Beurteilungsmaßstab des Risikomanagements seitens der Wirtschaftsprüfer sein. Hierzu wird jedoch in dem Prüfungsstandard IDW PS 525 „Die Beurteilung des Risikomanagements von Kreditinstituten im Rahmen der Abschlussprüfung“ im Teilsatz 50 folgendes ausgeführt:

*„Die Entscheidung zur Festlegung einer Risikodeckungsmasse liegt in der Verantwortung der Geschäftsleitung. Bei seiner Würdigung hat der Abschlussprüfer zu beachten, dass die Entscheidung auf der Grundlage von Annahmen über die Häufigkeit und den Zeitraum von Risikoeintritten getroffen wird. Für unterschiedliche Erwartungshorizonte und Szenarien können daher ggf. unterschiedliche Deckungsmassen festgelegt werden.“*<sup>484</sup>

Demzufolge können keine konkreten Handlungsvorgaben zur Festlegung des Risikopuffers aus der Wirtschaftsprüferperspektive abgeleitet werden.

Darüber hinaus gilt es zu prüfen, ob Vorgaben der Anteilseigner Auswirkungen auf die Bestimmung des Risikopuffers und somit auf die Ableitungen der Risikodeckungsmasse haben könnten. Grundsätzlich gehören zu der Gruppe der Anteilseigner Gesellschafter, Mitunternehmer und gegebenenfalls Aktionäre. Dabei haben Anteilseigner im Wesentlichen ein Stimmrecht und ein Recht auf Gewinnbeteiligung.<sup>485</sup> Folglich könnte das Interesse bestehen, bei der Festle-

---

<sup>484</sup> IDW PS 525 Tz. 50. Der Prüfungsstandard thematisiert grundsätzlich die Beurteilung des Risikomanagements von Kreditinstituten im Rahmen der Abschlussprüfung. Unter Berücksichtigung von Art, Umfang und Komplexität der Geschäfte ist eine analoge Anwendung für die Beurteilung des Risikomanagements von Finanzdienstleistungsinstituten vorgesehen, so dass die oben beschriebenen Ausführungen auch für Finanzierungsleasinggesellschaften Gültigkeit besitzen, siehe hierzu auch IDW 525 PS Tz. 6.

<sup>485</sup> Hinsichtlich des allgemeinen Anspruchs von Aktionären auf den Bilanzgewinn begründet durch das Dividendenrecht als mitgliedschaftlichen Rechtsanspruch auf das Vermögen siehe Fleischer (2015b), S. 908 ff.

gung des Risikopuffers einen Anteil als Mindestausschüttung für die Anteilseigner zu berücksichtigen. Im Gone Concern Steuerungsansatz zur Sicherstellung der Risikotragfähigkeit steht jedoch gerade die Gläubigerschutzfunktion im Mittelpunkt des Interesses und nicht die Wahrung der Eigenkapitalgeberinteressen. Hieraus lässt sich schlussfolgern, dass aus der Zielsetzung des Gone Concern Ansatzes für eine Geschäftsleitung bei der Bildung eines Risikopuffers die Interessen der Anteilseigner nicht als strikte Nebenbedingung einbezogen werden dürfen.

Demnach richtet sich der Fokus nun auf die beiden verbleibenden externen Stakeholder, nämlich Refinanzierungspartner und Rating-Agenturen. Bei der Kreditvergabe nutzen potentielle Refinanzierungspartner einen standardisierten Kreditvergabeprozess, der oftmals aus den Prozessschritten „Vertrieb“, „Risikoanalyse“ und „Bearbeitung“ besteht.<sup>486</sup> Im Kontext der Kreditvergabe nimmt der Kreditgeber eine Bonitätsprüfung und eine Sicherheitsbewertung durch Auswertung der bereitgestellten Informationen und Daten des Kreditnehmers vor, hier im speziellen einer Leasinggesellschaft. Hierbei ist es für einen Kreditgeber von besonderer Bedeutung, Kreditnehmer mit ausreichender Bonität zu identifizieren, denn mit einer positiven Kreditvergabeentscheidung und einer Angebotsannahme wird der Kreditgeber automatisch zu einem Gläubiger des Kreditnehmers. Dabei erscheint es als zweckmäßig, dass Kreditgeber auch Informationen über den angesetzten Risikopuffer anfordern, da dieser gerade zur Vermeidung einer Insolvenz gebildet werden soll. Für die Entscheidungsträger einer Leasinggesellschaft ist es im Rahmen der Refinanzierung jedoch nur relevant, ob Kreditgeber den Risikopuffer als ausreichend für eine Kreditvergabe erachten. Die Möglichkeit, Refinanzierungsmittel bei Bedarf aufnehmen zu können, sollte auch in der Festlegung der Geschäftsstrategie berücksichtigt werden. Als Entscheidungsunterstützung ziehen Refinanzierungspartner auch die Bonitätsbeurteilung von Ratingagenturen heran.

Ratingagenturen wenden herkömmlicherweise eine modulare Ratingsystematik bei Leasinggesellschaften an.<sup>487</sup> Die modulare Ratingsystematik setzt sich

---

<sup>486</sup> Vgl. hierzu die Ausführungen in Kapitel 4.1.2 dieser Arbeit.

<sup>487</sup> Vgl. Thiel (2010), S. 150 ff.

aus der Analyse des Finanz- und Geschäftsprofils einer Leasinggesellschaft zusammen. In der Analyse des Geschäftsprofils stehen als Hauptkriterien das Management, der Markt, die Branche und das Risikoprofil im Fokus der Analyse.<sup>488</sup> Ein Unterkriterium der Risikoprofilanalyse liegt in der Beurteilung des Risikodeckungspotentials und der hieraus abgeleiteten Risikodeckungsmasse. Somit hat der Ansatz des Risikopuffers unmittelbaren Einfluss auf das Ratingurteil über eine Leasinggesellschaft.

Bei der Festlegung der Geschäftsstrategie obliegt es der Geschäftsleitung, ein Zielrating zu definieren. Wie bereits thematisiert, ist auf eine konsistente Abstimmung zwischen Geschäfts- und Risikostrategie zu achten. Dies hat zur Konsequenz, dass die Ansatzhöhe des Risikopuffers die institutsspezifische Zielsetzung des Zielratings in der Geschäftsstrategie nicht gefährden darf.

Somit bleibt festzuhalten, dass eine Geschäftsleitung die Bestimmung des Risikopuffers und die damit verbundene Ableitung der Risikodeckungsmasse daraufhin ausrichten sollte, dass die Festlegung der Risikodeckungsmasse auf der einen Seite keine negativen Auswirkungen auf die Fähigkeit zur Aufnahme von Refinanzierungsmitteln zur Folge hat und auf der anderen Seite die Einhaltung der Zielratingvorgabe nicht beeinträchtigt.

Neben den zu beachtenden weichen Nebenbedingungen zeigt die Analyse jedoch, dass keine bestimmten Mindestbeträge des Risikopuffers vorgeschrieben sind. Die Entscheidung zur Festlegung des Risikopuffers verbleibt somit im Verantwortungsbereich der Geschäftsführung. Die individuelle Festlegung des Risikopuffers differiert hierbei abhängig von der spezifischen Risikoneigung des jeweiligen Akteurs. Die Risikoneigung einer Geschäftsführung sollte sich im Regelfall bereits anhand der Festlegung der Geschäftsstrategie offenbart haben.

Unter der Voraussetzung, dass eine Geschäftsleitung einen hohen Risikopuffer definiert und somit beabsichtigt, eine kleinere Risikodeckungsmasse zur Abwehr von unerwarteten Risiken vorzuhalten, spricht dies für eine geringe

---

<sup>488</sup> Vgl. hier und im Folgenden Thiel (2010), S. 154.

Risikobereitschaft.<sup>489</sup> Als Untergrenze des Risikopufferansatzes sollten Geschäftsführer mindestens darauf achten, dass sie die Anforderungen einhalten, die an die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns gestellt werden. Nach Abzug des Risikopuffers vom Risikodeckungspotential erhält man die Risikodeckungsmasse, die unerwartete Verluste der Leasinggesellschaft abdecken soll.

Nach der Festlegung des Risikopuffers und entsprechender Ableitung der Risikodeckungsmasse ist eine Einteilung der Kapitalkomponenten vorzunehmen, die nach der Liquidierbarkeit zu gliedern sind. Somit soll eine Gesellschaft festlegen, in welcher Rangfolge Kapitalbestandteile herangezogen werden, um den geforderten Gläubigerschutz im Gone Concern Steuerungsansatz zu befriedigen.

#### 6.2.2.2 Going Concern Ansatz

Ausgehend von dem ermittelten Risikodeckungspotential im Gone Concern Ansatz gilt es nun, auch eine angemessene Risikodeckungsmasse für den Fortführungsfall zu bestimmen.

Auch im Going Concern Ansatz wird eine Geschäftsleitung nicht das vollständig ermittelte Risikodeckungspotential zur Abwehr von unerwartet schlagend werdenden Risiken verwenden. Den Ausführungen aus dem vorherigen Kapitel zur Bildung eines Risikopuffers folgend, wird auch im Going Concern Ansatz zunächst durch Abzug eines Risikopuffers das Risikodeckungspotential verringert.

Unter Beachtung des Ziels der Fortführungsfähigkeit der Gesellschaft können Entscheidungsträger die Höhe des Risikopuffers neu adjustieren und somit

---

<sup>489</sup> Je größer der Risikopuffer definiert und festgelegt wird, desto risikoaverser ist die Geschäftsführung einzustufen.

auf die betriebswirtschaftlichen Besonderheiten des jeweiligen Geschäftsmodells eingehen.<sup>490</sup> Hierbei können im Speziellen sämtliche institutsindividuelle Risikokomponenten situativ angemessen integriert werden.

Im Gegensatz zur Ableitung der Risikodeckungsmasse im Gone Concern Ansatz sollte jedoch überlegt werden, inwiefern Interessen von wesentlich beteiligten Stakeholdern aus Fortführungsperspektive zusätzlich berücksichtigt werden müssen.

Begründet durch die Zielsetzung des Going Concern Ansatzes, der Wahrung der Eigenkapitalgeberinteressen, erscheint es plausibel, den Interessen der Anteilseigner durch den Abzug einer Mindestausschüttung bei der Ableitung der Risikodeckungsmasse Rechnung zu tragen. Hierdurch wird dokumentiert, dass die Geschäftsführung die Risikodeckungsmasse auf die Fortführung der Gesellschaft ausgerichtet hat. Beim Ansatz der Mindestausschüttung ist in Abhängigkeit von der Geschäftsstrategie eine Plangröße heranzuziehen, welche unabhängig von der tatsächlichen Ausschüttung nach Bekanntgabe der Ergebnisverwendung ist.<sup>491</sup>

Neben der Vereinnahmung von Ausschüttungen sind Anteilseigner sowie die übrigen Stakeholder naturgemäß auch am Fortbestand einer Gesellschaft interessiert. Im Rahmen der Risikotragfähigkeit von Kreditinstituten drückt die Aufsicht ihr Interesse am Fortbestand einer Gesellschaft dadurch aus, dass diese die Mindestkapitalanforderungen der Säule 1 des Basler Rahmenwerks und bei der Ableitung der Risikodeckungsmasse im Going Concern Ansatz diese Anforderungen als notwendige Nebenbedingung durch den Abzug eines Mindestkapitals einhalten muss.<sup>492</sup> Trotz der bereits thematisierten fehlenden Übertragbarkeit dieser Anforderungen auf Leasinggesellschaften sind auch diese mit der Aufgabe konfrontiert, ein notwendiges Mindestkapital vorzuhalten. Die Ausrichtung auf den Fortbestand einer Leasinggesellschaft in Abhän-

---

<sup>490</sup> Dies bedeutet jedoch nicht, dass sich die Ansatzhöhe eines Risikopuffers automatisch zwischen den beiden Ansätzen unterscheidet. Vielmehr soll hier zum Ausdruck gebracht werden, dass die Möglichkeit zur Feinjustierung im Bedarfsfall gegeben ist.

<sup>491</sup> Vgl. Henneberger/Puls (2014), S. 200.

<sup>492</sup> Vgl. hierzu Braun (2016c), S. 853 f.

gigkeit von der formulierten Geschäftsstrategie erfordert von den Entscheidungsträgern also den Ansatz eines notwendigen Mindestkapitals, um die Fortführung und die damit verbundene geplante Geschäftsstrategie weiterhin umsetzen zu können.

Daraus folgt, dass ein betriebsnotwendiges Vermögen, welches den Fortbestand der Geschäftstätigkeit sicherstellen soll, bei der Ableitung der Risikodeckungsmasse bereits vorher vom Risikodeckungspotential abgezogen wird. Die nachfolgende Abbildung fasst die zu beachtenden Komponenten zur Ableitung der Risikodeckungsmasse im Going Concern Ansatz zusammen:

<b>Wertorientierte Ermittlung der Risikodeckungsmasse (Going Concern)</b>	
<b>Risikodeckungspotential (Going Concern)</b>	
Risikopuffer	(-)
Mindestausschüttung	(-)
Mindestkapital	(-)
<b>Risikodeckungsmasse (Going Concern)</b>	=

Abbildung 38: Ableitung der Risikodeckungsmasse im Going Concern Ansatz<sup>493</sup>

Abschließend gilt es zu analysieren, wie die Bestimmung eines Mindestkapitals im Fortführungsansatz vorgenommen werden kann. Der Ansatz eines Mindestkapitals und einer Mindestausschüttung gegenüber der Ermittlung der Risikodeckungsmasse im Liquidationsfall sind letztendlich für die Qualifizierung als Going Concern Steuerungsansatz entscheidend. Dabei gilt es zu beachten, dass die nicht vorhandene Mindestkapitalanforderung für Leasinggesellschaften dazu führt, dass sie theoretisch ein Mindestkapital ausweisen können, das alle Werte größer Null annehmen kann.<sup>494</sup> Sofern regulatorische Grenzvorgaben nicht vorhanden sind, sollten bei der Bestimmung des Mindestkapitals betriebswirtschaftliche Aspekte im Vordergrund stehen.<sup>495</sup> Um eine konsistente Anwendung eines wertorientierten Going Concern Ansatzes zu gewährleisten, muss die Ableitung des Mindestkapitals eine barwertige Größe darstellen, mit dem Ziel, die regulatorischen Vorschriften konsistent zu implementieren. Das barwertige Mindestkapital ist unter Berücksichtigung von

<sup>493</sup> Eigene Darstellung.

<sup>494</sup> Vgl. Henneberger/Puls (2014), S. 200.

<sup>495</sup> Vgl. Hartmann-Wendels (2015), S. 61.

Stakeholderinteressen auf die Geschäfts- und Risikostrategie abzustimmen.<sup>496</sup> In der einschlägigen Literatur ist die Ermittlung des Mindestkapitals nicht näher spezifiziert.

Bevor überlegt werden kann, welche Komponenten für den Ansatz im Mindestkapital berücksichtigt werden sollten, muss die Frage geklärt werden, für welchen Zeitraum der Fortführung das Mindestkapital als ausreichend angesehen werden kann. Die Zukunftsorientierung in der Risikotragfähigkeitsrechnung umfasst einen Zeithorizont von einem Jahr.<sup>497</sup> Dieser Zeithorizont wird dadurch begründet, dass bei bilanzorientierten Verfahren die Rechnungslegungsperiode ein Jahr umfasst und die meisten Risikoquantifizierungsverfahren in der Regel auch diesen Zeithorizont abdecken. Darüber hinaus sieht der Planungsturnus in der Geschäftsstrategie vor, dass die operative Planung eines Instituts herkömmlicherweise jährlich adjustiert wird.<sup>498</sup> Somit kann ein Zeithorizont von einem Jahr als sachgemäß für die Festsetzung der Fortführungsfähigkeit einer Gesellschaft angesehen werden.

Im Fortführungsfall existieren bestimmte betriebsnotwendige Bestandteile, die zwar obligatorisch sind, jedoch durch ihren fixen Charakter auf jeden Fall zu ausgabewirksamen Kosten führen. Diese betriebsnotwendigen Bestandteile gehen über die erfassten Kostenkomponenten in der Substanzwertrechnung hinaus. Die Substanzwertrechnung als Ausgangspunkt des Risikodeckungspotentials erfasst nämlich nur die bereits kontrahierten Leasingverträge und bildet die angefallenen Verwaltungs- und Vertriebskosten proportional ab. Somit beinhaltet das ermittelte Risikodeckungspotential lediglich einen Teil der noch anfallenden ausgabewirksamen Overheadkosten des betrachteten Zeithorizonts. Um die Fortführungsfähigkeit zu gewährleisten, sollten die noch nicht erfassten fixen ausgabewirksamen Kosten des Overheads durch den Ansatz

---

<sup>496</sup> Vgl. BDL (2015), S. 14. Die ursprüngliche Analyse ist zu finden bei Henneberger/Puls (2014), S. 200. In der Begründung, weshalb das zu ermittelnde Mindestkapital eine barwertige Größe darstellen sollte, werden die Gründe aufgeführt, dass Leasinggesellschaft intern eine barwertig Steuerungsverfolgung verfolgen, die Bonität von Leasinggesellschaft barwertig bewertet wird, die Kommunikation über die wirtschaftliche Lage und den wirtschaftliche Periodenerfolg zu den Gesellschaftern und Gremien über die Substanzwertrechnung erfolgt und letztendlich sogar die Vergütung der Geschäftsführung an der Entwicklung des betriebswirtschaftlichen Ergebnisses ausgerichtet wird.

<sup>497</sup> Vgl. BaFin (2011), S. 13.

<sup>498</sup> Vgl. Heuter (2012), S. 370.

im Mindestkapital vorgehalten werden und folglich die Risikodeckungsmasse reduzieren. Neben den personellen ausgabewirksamen Kosten sollte auch eine Vorhaltung der Kosten für die Aufrechterhaltung der Infrastruktur von dem ermittelten Risikodeckungspotential nicht in die Risikodeckungsmasse überleitet werden. Die Ermittlung dieser Positionen ist aus der Kosten- und Leistungsrechnung ermittelbar. So ist es Usus, dass Gesellschaften beispielsweise hinsichtlich ihrer Verwaltungskosten die Kostenblöcke kennen.

In der geplanten Geschäftstätigkeit ist der Plangewinn die Grundlage zur Ermittlung der anfallenden Ertragssteuern eines Jahres.<sup>499</sup> Das auf Basis der Substanzwertrechnung ermittelte Risikodeckungspotential umfasst diesen Wert nicht und ermittelt für den Fortführungsfall ein erhöhtes Risikodeckungspotential. Folglich sollte der Ansatz der geplanten Ertragssteuern innerhalb des Mindestkapitals zur Reduzierung der Risikodeckungsmasse führen.

### 6.2.3 Quantifizierung des Risikoprofils

Nach der abgeschlossenen Bestimmung der wesentlichen Risiken aus dem Gesamtrisikoprofil einer Gesellschaft erfolgt zur Ermittlung der Risikotragfähigkeit eine Quantifizierung von Risiken. Die Grundvoraussetzung für die Quantifizierung des Risikoprofils liegt in der vollständigen Erfassung aller potentieller Risiken im Rahmen der Risikoinventur.<sup>500</sup> Hierauf aufbauend hat eine Leasinggesellschaft mit der Risikoinventur eine Entscheidungsbasis zu generieren, damit wesentliche von unwesentlichen Risiken getrennt werden können. Nach erfolgter Wesentlichkeitsbewertung des vorhandenen institutseigenen Risikospektrums stellt die Quantifizierung der identifizierten Risiken das Risikomanagement vor eine enorme Herausforderung.<sup>501</sup> Es sei jedoch zu-

---

<sup>499</sup> Unabhängig von dem Umstand, dass die prognostizierten Plangewinne der Folgeperiode die Basis für die fiktive zukünftige Ertragssteuerbelastung darstellen, sollten Plangewinne aus noch zu tätigen Neugeschäftsvolumen weiterhin nicht innerhalb der Risikodeckungsseite integriert werden, vgl. zu letzterem Aspekt Henneberger/Puls (2014), S. 198.

<sup>500</sup> An dieser Stelle sei auf die Ausführungen zur Risikoinventur und dem damit verbundenen Prozess zur Bestimmung von Risiken innerhalb des Kapitels 6.1 verwiesen. Der kontinuierliche Prozess zur Identifikation der aktuellen Risikosituation und zur Bestimmung von Risikopotentialen ist iterativ.

<sup>501</sup> Vgl. Haug (2015), S. 246.

nächst darauf hingewiesen, dass bei der Bewertung von Risiken eine Unterscheidung zwischen einzelnen Risikobestandteilen vorgenommen wird. Zum einen gibt es den erwarteten Verlust, der in der engeren Auslegung nicht zu einem Risiko an sich zählt.<sup>502</sup> Er wird mittels eines Erwartungswerts über alle Forderungsbestände errechnet, fließt standardmäßig in die Preiskalkulation der Verträge ein und wird demnach bereits in der Ermittlung des Risikodeckungspotentials berücksichtigt. Durch die Integration des Substanzwerts in die Bestimmung des Risikodeckungspotentials wird sichergestellt, dass erwartete Verluste bereits erfasst worden sind.<sup>503</sup> Bei der Quantifizierung von Risiken wird jedoch nicht der erwartete Verlust als Grundlage herangezogen, sondern die entsprechende negative Abweichung vom erwarteten Verlust, respektive der unerwartete Verlust. Dieser stellt ein ökonomisches Risiko im engeren Sinne dar und ist bei der Ermittlung des Risikoprofils ein elementarer Bestandteil, um die Risikotragfähigkeitsrechnung durchführen zu können. Die Abgrenzung von erwarteten und unerwarteten Verlusten wird Gegenstand von Kapitel 6.2.3.1 sein. Bei der Ableitung der wesentlichen Risiken werden die in Kapitel 5 vorgestellten potentiell wesentlichen Risiken, welche unter dem Schwerpunkt der MaRisk allgemein vorgestellt worden sind, nun speziell aus der Sichtweise von Leasinggesellschaften detailliert beschrieben. Die als wesentlich klassifizierten Risiken können in zwei Kategorien unterteilt werden. Die erste Gruppe stellt wesentliche Risiken dar, die in der Risikotragfähigkeit Berücksichtigung finden. Die andere Gruppe umfasst Risiken, die zwar als wesentlich eingestuft, jedoch nicht durch Risikodeckungsmasse begrenzt werden müssen.<sup>504</sup> In diesem Kontext wird eine Beurteilung vorgenommen, welche Risiken zwingend in die Risikotragfähigkeitsrechnung integriert werden sollen und gleichzeitig erläutert, inwiefern diese durch ausgewählte Bewertungsmethoden quantifiziert werden können. Die Festlegung der Methoden und Ver-

---

<sup>502</sup> Vgl. Hartmann-Wendels/Pfingsten/Weber (2015), S. 415 sowie Büschgen (1999), S. 865 f.

<sup>503</sup> Dies betrifft die Risikobestandteile, die im Rahmen der Vertragskalkulation bereits erfasst und dem entsprechend durch Ansatz im Substanzwert berücksichtigt worden sind. Vgl. hierzu Albrecht (2000), S. 180 f.

<sup>504</sup> Denn nicht alle als wesentlich eingestuften Risiken sind automatisch innerhalb der Risikotragfähigkeit zu berücksichtigen. Sofern die Entscheidung getroffen wird, dass Risiken nicht integriert werden, sind die Entscheidungsprozesse mit Begründungen zu dokumentieren, vgl. hierzu MaRisk AT. 4.1 Tz. 4. Darüber hinaus sind diese in den Risikosteuerungs- und -controllingprozessen angemessen zu berücksichtigen.

fahren, die im Zuge der Quantifizierung zum Einsatz kommen, kann methodisch vielfältig erfolgen. Es ist in der gängigen Praxis üblich, dass Leasinggesellschaften die eingesetzten Methoden in Abhängigkeit von Art, Umfang und Komplexität der eigenen Geschäftstätigkeit und unter Berücksichtigung der anzutreffenden Risiken ausgestalten. Grundsätzlich gilt auch bei der Risikoquantifizierung das allgemeine Proportionalitätsprinzip. Dies bedeutet jedoch nicht, dass unter Bezugnahme auf das Proportionalitätsprinzip die Methodenvielfalt gänzlich ausgeschöpft werden sollte.<sup>505</sup> Gerade im Hinblick auf die eigentliche Durchführung einer Risikomessmethode ist auf eine sachgerechte und methodenkongruente Anwendung zu achten. Bei den Methoden der Messung existieren quantitative sowie qualitative Methoden und Verfahren.<sup>506</sup> Generell können Risiken quantitativ mit geeigneten stochastischen Methoden der mathematischen Verteilungsfunktionen und hieraus abgeleiteten Risikomaßen quantifiziert werden.<sup>507</sup>

Ferner existieren qualitative Verfahren auf Basis von Plausibilisierungen. Für die aufsichtsrechtliche Beurteilung der eingesetzten Verfahren ist nicht die Größe eines Instituts entscheidend, sondern vielmehr die Komplexität und die damit verbundenen Anforderungen der gewählten methodischen Verfahren.<sup>508</sup> Die Anwendung von Risikoquantifizierungsverfahren sowie deren Parametrisierungen sind stets konsistent zu dem zugrunde gelegten Steuerungskreis auszurichten und auf einen Zeithorizont von einem Jahr ausgelegt.<sup>509</sup>

Um die Komplexität auf den inhaltlichen Fokus zu beschränken, werden zunächst für jedes als wesentlich klassifizierte Risiko einige allgemeine Annahmen, sowie die bisherige allgemeingültige Herangehensweise beschrieben, die dem derzeitigen Forschungsstand entsprechen.

---

<sup>505</sup> Vgl. Deutsche Bundesbank (2013/03), S. 36.

<sup>506</sup> Es ist darauf zu achten, dass die angewandten Verfahren oder Methoden in der Lage sind, in geeigneter Art und Weise sowohl erwartete als auch unerwartete Verluste zu bewerten.

<sup>507</sup> Für eine intensive Auseinandersetzung zur Modellierung, Beurteilung und dem Management von Risiken vgl. Cottin/Döhler (2013).

<sup>508</sup> Vgl. Deutsche Bundesbank (2013/03), S. 36.

<sup>509</sup> Vgl. BaFin (2011), S. 13 in Verbindung mit den Ausführungen der Deutschen Bundesbank (2013/03), S. 39.

Es soll jedoch vorab erwähnt sein, dass es unabdinglich ist, dass jede Leasinggesellschaft das zu wählende Verfahren zur Ermittlung der Risikoquantifizierung individuell betrachtet, wenn eine möglichst hohe Validität generiert werden soll. Die Voraussetzungen und Parameter könnten unterschiedlicher nicht sein und die gesellschaftsspezifischen Unterschiede müssen herausgearbeitet werden, um eine möglichst realitätsnahe und somit valide Wahrscheinlichkeit für zukünftige unerwartete Verluste erhalten zu können. Um den Forschungsschwerpunkt dieser Arbeit auch an dieser Stelle weiterzuverfolgen, wird auch auf praktisch umsetzbare Ansätze eingegangen, wie Risiken entsprechend quantifiziert werden können. Nachdem aufgezeigt worden ist, dass das Risikodeckungspotential sowohl im Gone Concern als auch im Going Concern Ansatz bei Leasinggesellschaften wertorientiert ermittelt werden kann, wird hier in Verbindung mit der Tatsache, dass Leasinggesellschaften eine wertorientierte Steuerung verfolgen, die Annahme getroffen, dass der Going Concern Ansatz nicht, wie in der bisherigen Aufsichtspraxis gefordert, bilanzorientiert, sondern auch wertorientiert ermittelt wird.

#### 6.2.3.1 Abgrenzung von erwartetem und unerwartetem Verlust

Angesichts der Tatsache, dass erwartete Verluste eines Leasingportfolios über Standard-Risikokosten in der Vertragskalkulation von Leasinggesellschaften als fester Bestandteil in der Bewertungssystematik eines Einzelgeschäfts abgebildet werden, scheint es unabdingbar, eine Unterscheidung zwischen erwarteten und unerwarteten Verlusten vorzunehmen, um ein gesamtes Risikoprofil einer Gesellschaft zu bestimmen.<sup>510</sup> Sofern erwartete Verlustpotentiale eines Leasingportfolios durch den Ansatz in der Produktkalkulation der Verträge bereits eingepreist und somit Vorkehrungen für deren Kompensation getroffen werden, stellen diese Risikoprofilbestandteile kein Risikopotential dar, welches als kritisch für die Risikotragfähigkeit einer Gesellschaft angesehen werden kann. Die Frage, ob erwartete Verluste vom Risikodeckungspotential abgezogen werden sollen, oder im Risikoprofil Berücksichtigung finden,

---

<sup>510</sup> Vgl. Mücke/Pytlik (2011), S. 55.

ist durch die Subtraktion erwarteter Verluste vom Risikodeckungspotential eindeutig beantwortet.<sup>511</sup>

Wie bereits eruiert, integrieren Leasinggesellschaften regelmäßig den Substanzwert in das Risikodeckungspotential und in die hieraus abgeleitete Risikodeckungsmasse. Folglich sind für den kontrahierten Bestand die erwarteten Verluste in der Vertragskalkulation eingepreist und somit im vorhandenen Risikodeckungspotential bereits berücksichtigt. Um Doppelverrechnungen zu vermeiden, dürfen die im Risikodeckungspotential in Form von erwarteten Verlusten bereits erfassten Risikobestandteile nicht erneut in der Risikopotentialberechnung erfasst werden.

Unter unerwarteten Verlusten wird die Unsicherheit verstanden, dass sich tatsächliche Verluste in einem größeren Ausmaß realisieren, als diese zuvor ursprünglich erwartet worden sind.<sup>512</sup> Der Eintritt unerwarteter Verluste (unexpected loss) kann die Tragfähigkeit einer Gesellschaft ernsthaft gefährden. Folglich soll im Kontext der Risikotragfähigkeit dargelegt werden, inwiefern eine Gesellschaft imstande ist, den Eintritt von unerwarteten Verlusten im Risikoprofil durch die vorhandene Risikodeckungsmasse zu decken.

Die Zielsetzung der Approximation von unerwarteten Verlusten liegt somit jedoch nicht in der Aufdeckung des maximalen Verlustpotentials, das eine Gesellschaft rein hypothetisch treffen könnte, sondern darin, die Höhe eines Verlustpotentials zu identifizieren, welches unter Berücksichtigung interner Faktoren und externer Marktgegebenheiten durch Annahme eines Wahrscheinlichkeitsniveaus bestimmt werden kann. Es hat sich herauskristallisiert, dass in der Berechnung ein Verlust zu bestimmen ist, der mit einer hinreichend hohen Wahrscheinlichkeit meistens unter Bezugnahme auf ein Konfidenzintervall von 99% nicht überschritten wird.

---

<sup>511</sup> Im Rahmen des Kapitels 4.2.3.2 ist bereits dargestellt worden, dass in der Vertragskalkulation erwartete Verluste in Form von Risikokosten erfasst werden.

<sup>512</sup> Im Endeffekt wird die zufällige Abweichung des tatsächlich realisierten Ergebnisses vom Erwartungswert zugrunde gelegt. Vgl. Büschgen (1999), S. 867.

### 6.2.3.2 Ableitung wesentlicher Risiken und Vorstellung ausgewählter Bewertungsmethoden

Im Anschluss an die Risikoinventur kann auf Basis des erstellten Risikoinventars die Ableitung wesentlicher Risiken vollzogen werden. Dem Wortlaut der MaRisk folgend, sind alle unter den Regelungsrahmen fallenden Gesellschaften dazu aufgefordert, innerhalb des Risikoinventars zwischen wesentlichen und unwesentlichen Risiken zu differenzieren, um somit die Grundlage für das Risikoprofil im Rahmen der Risikotragfähigkeitsanalyse zu schaffen.<sup>513</sup> Zu diesem Zweck müssen sämtliche erfasste Risiken daraufhin geprüft werden, inwiefern das spezifische Risiko Auswirkungen auf die Tragfähigkeit haben könnte und somit als wesentlich einzustufen ist. Zur Gewährleistung größtmöglicher Transparenz ist es sinnvoll, den gesamten Identifizierungs- und Klassifizierungsprozess zu dokumentieren, so dass auch im Nachhinein eine aufsichtsrechtliche Prüfung des Prozesses vorgenommen werden kann.

Unabhängig von einem institutsspezifischen Risikoinventar gehören die in Kapitel 5.2.2.1 vorgestellten Adressausfallrisiken, Marktpreisrisiken, Liquiditätsrisiken und operationellen Risiken zu den Risikoarten, die von jeder Gesellschaft zunächst als wesentlich einzustufen sind. Sofern Gesellschaften der Ansicht sind, dass eines der zuvor genannten Risiken in ihrem Fall nicht als wesentlich einzustufen ist, so gilt in diesen Fällen uneingeschränkt eine umgekehrte Beweislast gegenüber der Aufsicht.<sup>514</sup>

Der Prozess zur Differenzierung der vorhandenen Risiken im Hinblick auf deren Wesentlichkeit kann im Rahmen der Abstimmung zwischen Geschäfts- und Risikostrategie durchgeführt werden und sollte mindestens einmal pro Jahr stattfinden.<sup>515</sup>

---

<sup>513</sup> Vgl. MaRisk AT 2.2.

<sup>514</sup> Hinsichtlich einzubeziehender Risikoarten im Rahmen des Risikotragfähigkeitskonzepts vgl. Hannemann/Schneider/Weigl (2013), S. 185 f.

<sup>515</sup> Vgl. Heuter (2012), S. 376 ff.

Dem Grundsatz der Materialität, also der Bewertung eines Risikos in Abhängigkeit von dem institutsindividuellen Geschäftsmodell, folgend können als Ergebnis die wesentlichen Risiken in zwei Kategorien aufgeteilt werden.<sup>516</sup> Die eine Risikokategorie besteht aus den wesentlichen Risiken, die in der Ermittlung des Risikoprofils innerhalb der Risikotragfähigkeitsrechnung berücksichtigt werden. In der anderen Kategorie werden Risiken zusammengefasst, die zwar als wesentlich klassifiziert werden, jedoch aufgrund einer fehlenden Kapitalhinterlegungsnotwendigkeit nicht in die Risikotragfähigkeitsrechnung aufgenommen werden.<sup>517</sup>

Die nachfolgende Abbildung beschreibt den allgemeinen Prozess zur Identifizierung und zum Umgang mit Risiken, die von einer Gesellschaft als wesentlich klassifiziert werden.

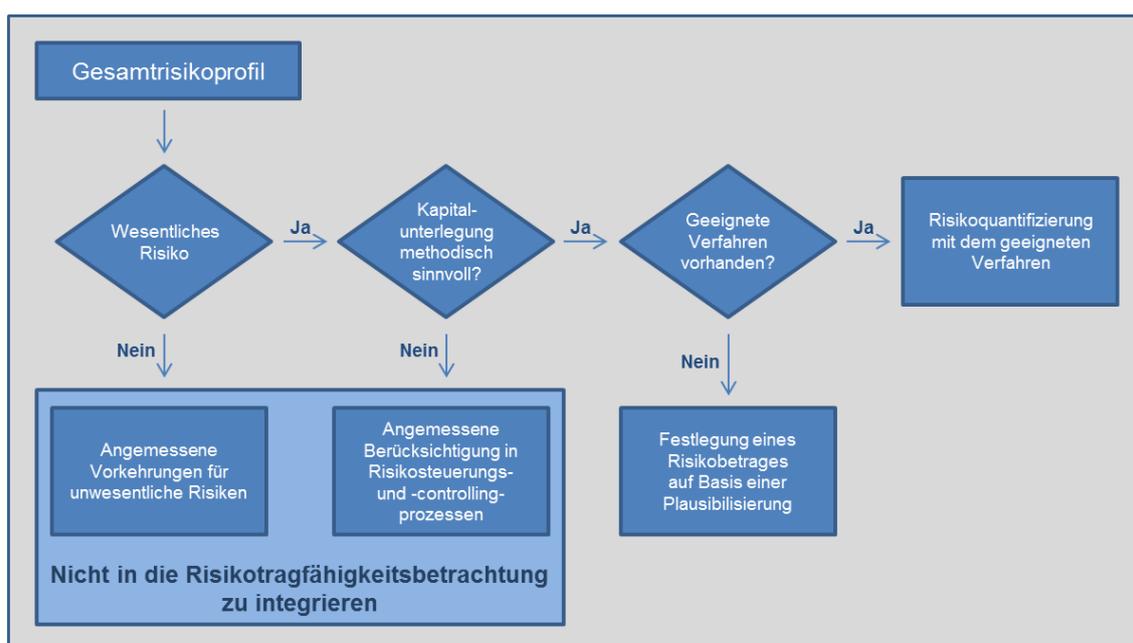


Abbildung 39: Allgemeiner Prozess zur Identifikation von wesentlichen Risiken<sup>518</sup>

<sup>516</sup> Der Grundsatz der Materialität besagt, dass bei der Erstellung des Risikoprofils nur wesentliche Risiken einbezogen werden sollen.

<sup>517</sup> Risiken, die als wesentlich klassifiziert worden sind, aber dennoch nicht in die Risikotragfähigkeitsrechnung aufgenommen werden, müssen dokumentiert und begründet werden.

<sup>518</sup> Abbildung in Anlehnung an die Darstellung zur Einbeziehung wesentlicher Risiken in die Risikotragfähigkeitsbetrachtung aus Deutsche Bundesbank (2009/09), S. 77.

Im Falle der Einstufung eines Risikos als wesentlich muss überlegt werden, ob eine Kapitalunterlegung methodisch sinnvoll ist. Wird diese Frage durch die Gesellschaft verneint, muss sie für dieses wesentliche Risiko eine angemessene Berücksichtigung durch einen zu implementierenden Risikosteuerungs- und -controllingprozess gewährleisten.<sup>519</sup>

Wird hingegen eine Kapitalunterlegung beabsichtigt, stellt sich die Frage, ob ein geeignetes Risikoquantifizierungsverfahren vorhanden ist, das für die Berechnung eines Risikobetrags verwendet werden kann. Andernfalls besteht die Möglichkeit, die Festlegung des Risikobetrags auf Basis einer Plausibilisierung, wie etwa einer Expertenschätzung, vorzunehmen. Sofern die als wesentlich klassifizierten Risiken nicht in geeigneter Form durch die Hinterlegung von Risikodeckungspotential ökonomisch angemessen erfasst werden können, besteht die Möglichkeit, vorhandene Öffnungsklauseln der MaRisk für wesentliche Risiken zu nutzen.<sup>520</sup> In diesen Fällen ist eine Dokumentation des Entscheidungsprozesses zwingend erforderlich.<sup>521</sup> Gleichzeitig hat die Aufsicht im Zuge der 2. Novelle der MaRisk die vorhandenen Freiheitsgrade erheblich eingeschränkt und so versucht, eine Vereinheitlichung des Prüfungsprozesses zu erwirken.<sup>522</sup> Unter Berücksichtigung der spezifischen Charakteristika der Leasingbranche und der geschäftstypischen Risiken, die in der Praxis anzutreffen sind, ist eine den übergreifenden Risikokategorien der MaRisk folgende Zusammenfassung der wesentlichen potentiellen Risiken von Leasinggesellschaften möglich:

---

<sup>519</sup> Vgl. MaRisk AT 4.1 Tz. 4.

<sup>520</sup> Hiermit soll eine flexible Umsetzung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen unter Berücksichtigung der heterogenen Institutsstruktur formal gewährleistet werden. Vgl. hierzu die MaRisk AT 1 Tz. 5. Hinsichtlich der Erleichterungsvorschriften gerade bei kleinen und mittelständischen Gesellschaften vgl. Obst/Tönnies (2015).

<sup>521</sup> Vgl. MaRisk AT 6 Tz. 2.

<sup>522</sup> Vgl. Hellstern (2015), S. 676 ff.

Leasingtypische Einzelrisiken	Adressenausfallrisiko	Marktpreisrisiko	Liquiditätsrisiko	Operationelle Risiken	Sonstige Risiken
Betrugsrisiken/ Unterschlagung				✓	
Bonitätsrisiko	✓				
Länderrisiko	✓				
Liquiditätsrisiko			✓		
Marktliquiditätsrisiko			✓		
Migrationsrisiko	✓				
Objekt-/ Verwertung/ Restwertrisiko	(✓)	✓			
Rechtrisiken				✓	
Ressourcen (Personal- und EDV) und Prozesse				✓	
Refinanzierungsrisiko			✓		
Reputationsrisiken				(✓)	✓
Risikokonzentrationen (Branche/Kunden)	✓	✓	✓		
Strategische Risiken				(✓)	✓
Veritätsrisiko				✓	
Vertragsrisiko				✓	
Vertriebsrisiken				(✓)	✓
Währungsrisiko		✓			
Zahlungsrisiko	✓				
Zinsänderungsrisiko		✓	(✓)		

Tabelle 8: Risiken von Leasinggesellschaften<sup>523</sup>

Nachdem die Bewertung der Einzelrisiken abgeschlossen ist, erfolgt anschließend eine wertmäßige Risikoaggregation, um eine angemessene Gesamtrisikoprofilsituation abzuleiten. Zu diesem Zweck müssen die Korrelationen einzelner, als wesentlich eingestufte Risiken bestimmt und dann zu einem Wert aggregiert werden. Eine hierzu in der Praxis weit verbreitete Methode – gerade bei mittelständisch geprägten Gesellschaften – liegt in der einfachen Addition der Einzelrisiken.<sup>524</sup>

In dieser Methode werden Diversifikationspotentiale durch etwaige Korrelationseffekte nicht berücksichtigt. Diese Vorgehensweise stellt ein extrem konservatives und risikoaverses Verfahren dar und führt innerhalb eines aufsichtsrechtlichen Prüfungsprozesses zu einer erheblichen Vereinfachung, da

<sup>523</sup> Die Abbildung stellt eine Erweiterung der Darstellung von Nemet/Ulrich (2010c), S. 13 dar.

<sup>524</sup> Vgl. Obst/Tönnies (2015), S. 124.

die Angemessenheit der einzelnen ermittelten Korrelationen nicht überprüft werden muss.<sup>525</sup> Folglich liegt das Hauptaugenmerk auf der korrekten Ermittlung des jeweiligen Einzelrisikos.

In den nachfolgenden Unterkapiteln werden die Erscheinungs- und Ausprägungsformen potentiell als wesentlich einzustufender leasingspezifischer Risiken in den Vorgabenkatalog des BTR der MaRisk – ergänzt um die Kategorie sonstiger Risiken – thematisiert.

#### 6.2.3.2.1 Adressenausfallrisiken

Im Allgemeinen bezeichnet das Adressenausfallrisiko das Verlustpotential, das dadurch realisiert wird, dass ein Vertragspartner seine vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllt mit der Konsequenz eines wirtschaftlichen Teil- oder Totalschadens für die andere Vertragspartei. Das Adressenausfallrisiko resultiert aus dem Blickwinkel einer Leasinggesellschaft im Wesentlichen aus dem Auftreten von Bonitätsrisiken in Verbindung mit hieraus verbundenen Zahlungsrisiken, Wiedereindeckungsrisiken oder Länderrisiken.<sup>526</sup> Ein Leasingvertrag einer Gesellschaft ist gemäß Artikel 178 CRR ausgefallen, wenn ein Institut es als unwahrscheinlich ansieht, dass der Schuldner seine Verbindlichkeiten gegenüber dem Institut, seinem Mutterunternehmen oder einem seiner Tochterunternehmen in voller Höhe begleichen wird, ohne dass das Institut auf Maßnahmen wie die Verwertung von Sicherheiten zurückgreift oder ein Leasingnehmer für einen wesentlichen Teil seiner Verbindlichkeiten mit mehr als 90 Tagen im Verzug ist.<sup>527</sup>

---

<sup>525</sup> Für große Leasinggesellschaften kann daher die Verwendung von statistischen Verfahren sinnvoll erscheinen, um etwaige Wechselbeziehungen zwischen den Risiken zu berücksichtigen. Bei sehr großen Leasinginstituten führt die Vernachlässigung möglicher Korrelationen zwischen den einzelnen Risiken zu einer maßlosen Risikoüberzeichnung, so dass der Einsatz von statischen Methoden zur Bestimmung der Korrelationen empfehlenswert erscheint.

<sup>526</sup> Vgl. Glaser (2015), S. 17 ff.

<sup>527</sup> Vgl. Europäische Union (2013), S. 112.

Etwaige Risikokonzentrationen in Form von Klumpenrisiken können hierbei das Volumen und das Ausprägungspotential des Risikos verstärken. Im Leasingkontext können Adressenausfallrisiken in unterschiedlichen Vertragsbeziehungen auftreten.

Die nachfolgende Abbildung zeigt die unmittelbaren potentiellen Vertragspartner im Beziehungsgeflecht einer leasingfinanzierten Investition:

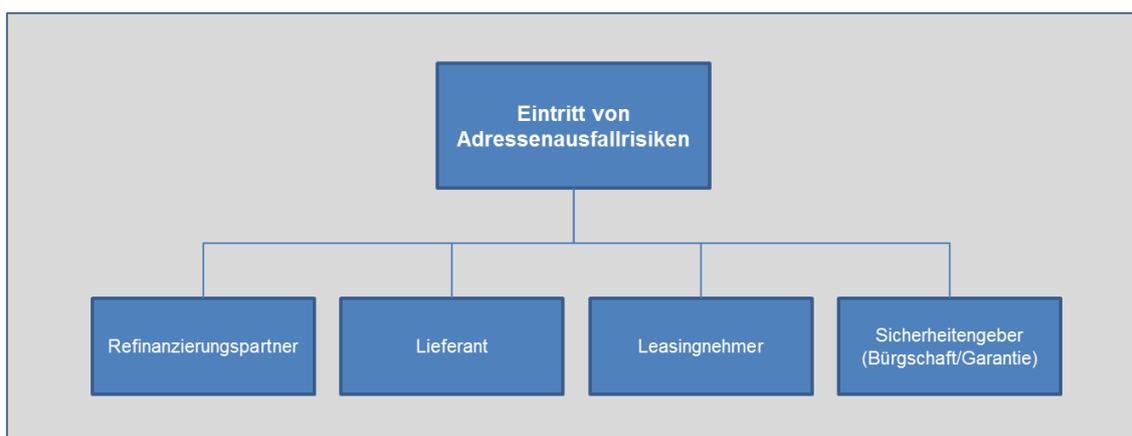


Abbildung 40: Eintritt von Adressenausfallrisiken in der Leasingbeziehungsstruktur<sup>528</sup>

Klassischerweise existiert bei einer Leasingfinanzierung ein Beziehungsgeflecht zwischen drei Parteien bestehend aus dem Leasinggeber, dem Leasingnehmer und einem objekterzeugenden Lieferanten. Sofern eine Leasinggesellschaft das dem Leasingverhältnis zugrundeliegende Objekt fremdfinanziert einem Leasingnehmer bereitstellt, wird ein Refinanzierungspartner aus Sicht der Leasinggesellschaft an der Transaktion beteiligt. Darüber hinaus können Sicherheitengeber innerhalb eines Leasingverhältnisses integriert sein.

Für Leasinggesellschaften stellen Bonitätsrisiken eine zentrale Risikoart für den Adressenausfall dar, die wahlweise innerhalb der Vertragsverflechtung zwischen Leasinggeber und Leasingnehmer oder alternativ zum Lieferanten vorhanden sind.<sup>529</sup> Aus dem Bonitätsrisiko entsteht im Endeffekt ein Zahlungsrisiko, sofern Leasingnehmer ihren vertraglichen Verpflichtungen zur Zahlung

<sup>528</sup> Eigene Darstellung.

<sup>529</sup> In diesem Zusammenhang spricht man auch vom sogenannten Lieferantenbonitäts- oder Leasingnehmerbonitätsrisiko.

der Leasingraten nicht termingerecht nachkommen.<sup>530</sup> Neben den Zuständen „Ausfall“ oder „kein Ausfall“ sollten innerhalb des Bonitätsrisikos auch mögliche Bonitätsverschlechterungen von Kunden während der Vertragslaufzeit berücksichtigt werden.

Wenn ein Leasingnehmer während der Vertragslaufzeit ausfällt, sind Leasinggesellschaften mit der Situation konfrontiert, über die weitere Objektverwertung entscheiden zu müssen. Hier gilt es trotz des zusätzlichen Aufwands, die offenen Forderungen des untergegangenen Anspruchs und die kalkulierte Restwertabwicklung bestmöglich zu realisieren. Als Konsequenz entsteht ein Verwertungsrisiko für den Fall eines schlagend werdenden Adressenausfallrisikos. Dieser Teil des Verwertungsrisikos ist jedoch nicht mit dem generellen Restwertrisiko gleichzusetzen, welches bei der Restverwertung bei regulärem Vertragsablauf entsteht.<sup>531</sup> Das Risiko nicht abgesicherter Restwerte ist nicht vom Ausfallstatus eines Leasingnehmers abhängig.<sup>532</sup>

Wenn eine Refinanzierung in Form eines Forderungsverkaufs erfolgt, besteht das Risiko eines Adressenausfalls des Forderungsankäufers. In Abhängigkeit von der aktuellen Marktsituation existiert ein finanzielles Verlustpotential bei der Wiedereindeckung einer Gesellschaft. Unabhängig von den am Markt erzielbaren Konditionen wird eine Leasinggesellschaft durch den zusätzlichen nicht kalkulierten Aufwand einen finanziellen Schaden erleiden.

Ein Adressenausfall kann ferner durch veränderte Rahmenbedingungen im internationalen Waren- oder Zahlungsverkehr eintreten. Das Länderrisiko bezeichnet das Risiko, das bei der Vertragsvergabe von Leasinggesellschaften an ausländische Leasingnehmer infolge von Beschränkungen im internationalen Zahlungsverkehr oder möglicher Zahlungsverweigerungen von Schuld-

---

<sup>530</sup> Zur Eindämmung und Überwälzung dieses Risikos werden häufig Portfoliobestandteile forfeitiert.

<sup>531</sup> Die Bewertung von generellen Restwertrisiken ist Gegenstand des Kapitel 6.2.3.2.2 „Marktpreisrisiken“.

<sup>532</sup> Vgl. Helwig (2008), S. 40.

nern bzw. Sicherheitengebern entsteht, wobei das Risiko an sich auf wirtschaftliche oder politische Bedingungen zurückgeführt werden kann.<sup>533</sup> Wirtschaftliche Gründe wurzeln beispielsweise in einer rechtlichen Diskrepanz nationalspezifischer Eigentumsrechte von Vertragspartnern während einer Vertragslaufzeit, wohingegen das Länderrisiko aufgrund politischer Umstände vermehrt durch Veränderungen von Vorschriften im Zoll- und Außenhandel sowie Einflussnahme und Änderungen von Regierungen auf den internationalen Wirtschaftsverkehr hervorgerufen wird. Es bleibt an dieser Stelle festzuhalten, dass das Länderrisiko jedoch nur einen überschaubaren Einfluss auf die Ausfallwahrscheinlichkeit betroffener Leasingnehmer ausübt und es durch Leasinggesellschaften kontrollierbar ist.

Sofern eine Leasinggesellschaft vermehrt Verträge mit Leasingnehmern aus der gleichen Branche abschließt, besteht weiter die Gefahr eines Branchenrisikos. Dieses wird von Parametern wie der konjunkturellen Entwicklung oder dem generellen Wachstumspotential einer Branche beeinflusst. Das Ausmaß dieses Risikos ist über Diversifikation in unterschiedliche Branchen steuerbar. Leasinggesellschaften, die einen hohen Spezialisierungsgrad aufweisen, können im Vergleich zu großen Instituten geringere Diversifikationseffekte generieren und sind dementsprechend einem höheren Branchenrisiko ausgesetzt.<sup>534</sup> Durch eine Analyse des Leasingobjektbestands im Hinblick auf die spezifische Branchenzugehörigkeit einzelner Vertragspartner können etwaige Branchenrisiken, die im Endeffekt ein Konzentrationsrisiko darstellen, identifiziert werden.

Die in Abbildung 40 beschriebene Leasingbeziehungsstruktur weist in den unterschiedlichen Beziehungskonstellationen Adressenausfallrisiken für eine Leasinggesellschaft auf, wobei hierbei der Adressenausfall von Leasingnehmern als vorrangig zu erachten ist. In der Vertragskalkulation streben Leasinggesellschaften an, erwartete Adressenausfälle durch eine Risikoprämie ex ante zu kalkulieren und zu erfassen. Folglich sind erwartete Risiken durch Be-

---

<sup>533</sup> Vgl. Glaser (2015), S. 18 f.

<sup>534</sup> Vgl. Glaser (2015), S. 19.

rücksichtigung innerhalb der Substanzwertberechnung bereits in der Bestimmung des Risikodeckungspotentials berücksichtigt worden. Der Berechnung des erwarteten Verlusts folgend, können allgemein mögliche Abweichungen aus der Veränderung der ursprünglich angenommenen Ausfallwahrscheinlichkeit des Leasingnehmers, der Verlustquote zum Zeitpunkt des Ausfalls oder dem Forderungsbetrag zum Zeitpunkt des Ausfalls resultieren.

Hierbei gilt es grundsätzlich zu berücksichtigen, dass die Merkmale „ausstehender Forderungsbetrag“ und „Verlustquote“ generell Leasingverträgen zugeordnet werden, wohingegen die Ausfallwahrscheinlichkeit ein spezifisches Merkmal ist, das unmittelbar dem Leasingnehmer als Kunden zugeordnet werden kann.<sup>535</sup> Somit erscheint es zweckmäßig, mögliche negative Abweichungen vom Erwartungswert nach diesen Merkmalen zu differenzieren.

Im Kontext der Approximation von Ausfallwahrscheinlichkeiten existiert eine ausgeprägte mathematische Methodenvielfalt, wobei die Methoden zur Ermittlung von Ausfallwahrscheinlichkeiten zur Veranschaulichung in zwei Gruppen unterteilt werden können.<sup>536</sup> Sie können demnach auf Basis von externen und internen Ratings oder durch statistische Auswertungen auf Basis des eigenen Vertragsbestands geschätzt werden. Leasingnehmerbonitäten können sich während der Vertragslaufzeit verändern mit der Konsequenz eines Risikoanstiegs im Bestandsportfolio einer Gesellschaft. Folglich sollte neben einer Ausfalldokumentation auch eine fortlaufende Analyse des Migrationsrisikos erfolgen. In diesem Kontext könnte sich eine kontinuierliche Erfassung von Bonitätsveränderungen durch den Ratingmigrationsindex als zweckdienlich erweisen.<sup>537</sup> Hierbei wird die Ratingklassifizierung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses mit der aktuellen Ratingklassifizierung zum Zeitpunkt der erneuten Bonitätsanalyse verglichen. Bei einer konsequenten Ermittlung besteht somit die Möglichkeit, etwaige Trendentwicklungen innerhalb des Bestandportfolios

---

<sup>535</sup> Vgl. Helwig (2008), S. 45.

<sup>536</sup> Aufgrund der Tatsache, dass es mittlerweile umfangreiche Methoden und Empfehlungen zur Schätzung von Ausfallwahrscheinlichkeiten gibt, wird an dieser Stelle beispielhaft auf die Ausführungen Hartmann-Wendels/Pfingsten/Weber (2015), S. 418 ff. verwiesen.

<sup>537</sup> Vgl. Glaser (2012b), S. 252.

zu antizipieren.<sup>538</sup> Ratingmigrationsrisiken können einen erheblichen Einflussfaktor auf unerwartete Verluste darstellen.

Der ausstehende Forderungsbetrag wird bei Leasingverträgen durch den Barwert der Restforderungen bestimmt.<sup>539</sup> Unter Berücksichtigung der leasing-spezifischen Vertragsform setzt sich der ausstehende Forderungsbetrag im Falle eines Adressenausfalls aus den vertraglich fixierten, jedoch noch offenen Leasingzahlungen zusammen. Hierunter sollten etwaige nicht gezahlte Leasingansprüche vor dem Ausfallzeitpunkt subsumiert werden. Zum Ermittlungsstichtag kann der ausstehende Forderungsbetrag jedoch als deterministisch vorausgesetzt werden und sollte im Ergebnis keinen wesentlichen Einfluss auf den unerwarteten Verlust nehmen.<sup>540</sup>

Im Fall eines Adressenausfalls eines Leasingnehmers beschreibt die Verlustquote den Anteil einer Forderung, den eine Gesellschaft bei Ausfall der Vertragspartei erleidet.<sup>541</sup> Hierbei ist die vertragsspezifische Verlustquote definiert als der Quotient aus dem wirtschaftlichen Verlust und der Forderungshöhe bei Ausfall, wobei der wirtschaftliche Verlust die Differenz von Forderungshöhe bei Ausfall und der Nettoerlöse aus der Verwertung von Sicherheiten sowie der Einbringung von ausgefallenen Leasingraten ist.<sup>542</sup> Die Forderungshöhe setzt sich zusammen aus den ausstehenden Leasingforderungen während der

---

<sup>538</sup> In den Ausführungen der MaRisk wird explizit eine Beachtung der Auswirkungen von konjunkturellen Schwankungen eingefordert. Dabei scheint es als selbstverständlich, dass in konjunkturell schwachen Phasen erhöhte Vorsichtsmaßnahmen im Vergabeverfahren von neuen Leasingverhältnissen zur Anwendung kommen. Parallel dazu sind jedoch auch die Auswirkungen und potentielle Konsequenzen eines konjunkturellen Abschwungs auf das bereits bestehende Vertragsportfolio zu analysieren.

<sup>539</sup> Vgl. Elbracht (2011), S. 15 f. Hierbei kann der ausstehende Forderungsbetrag über einen vertragsinternen Effektivzins diskontiert werden.

<sup>540</sup> Einzig eine Korrektur der Ansatzhöhe des ausstehenden Forderungsbetrags könnte in Betracht gezogen werden. Unter der Annahme eines Betrachtungshorizonts von einem Jahr könnte überlegt werden, nicht die Forderungshöhe zum Ermittlungsstichtag, sondern den Durchschnitt der Forderungshöhen zum Ermittlungsstichtag und der Forderungshöhe zum Ende des Betrachtungshorizonts als Berechnungsgrundlage zu verwenden. Diese Vorgehensweise würde zumindest teilweise dem Umstand gerecht werden, dass vor potentiellen Adressausfällen einige Leasingraten seitens eines Instituts vereinnahmt worden sind, und der ursprüngliche Forderungsbetrag in der Höhe zum Ermittlungsstichtag entsprechend gemindert werden müsste. Andernfalls wird der unerwartete Verlust stets wertmäßig überschätzt.

<sup>541</sup> Grundsätzlich kann die Verlustquote auch über die Wiedereinbringungsquote (Recovery Rate) bestimmt werden, vgl. Hartmann-Wendels/Pfingsten/Weber (2015), S. 423 f.

<sup>542</sup> Vgl. Helwig (2008), S. 46, um die Nettoerlöse aus der Verwertung zu bestimmen sind auch etwaige Rückflüsse aus Sicherheiten, aber auch mögliche externe Kosten wie Rechtsberatungskosten oder Inkassodienstleistungen zu berücksichtigen.

Grundmietzeit zuzüglich Restwerten und etwaiger rückständiger Leasingforderungen. In diesem Kontext sind alle zukünftig ausfallenden Zahlungen auf den Ausfallzeitpunkt zu diskontieren. Fraglich erscheint an dieser Stelle, welcher Zinssatz für die Diskontierung auf den Ausfallzeitpunkt verwendet werden soll.<sup>543</sup> Grundsätzlich besteht die Möglichkeit den Zinssatz zu verwenden, der der Vertragskalkulation zugrunde gelegt worden ist.

Für die Schätzung von zukünftig erwarteten Verlustquoten stehen wiederum unterschiedliche statistische Methoden zur Verfügung. Die in der Praxis wohl am häufigsten anzutreffende ist hierbei die Ermittlung von Durchschnittswerten auf Grundlage historischer Daten des jeweiligen Leasinginstituts. Da die Verwertungsfähigkeit von Objektarten stark variieren kann, sollten die Verlustquoten getrennt nach Objektarten ermittelt werden.<sup>544</sup>

Für die Ermittlung eines Anrechnungsbetrags im Rahmen der Risikotragfähigkeit ist es daher von besonderer Bedeutung, wie eingangs in diesem Kapitel beschrieben, dass in der spezifischen Quantifizierung des Adressenausfallrisikos im Rahmen der Ermittlung des Risikoprofils ein unerwartetes Verlustpotential approximiert wird, welches über erwartete Verluste hinausgeht, die innerhalb der Vertragskalkulation eingerechnet worden sind.

Die zur Abschätzung der negativen Abweichung vom erwarteten Verlust eingesetzten Messverfahren können in quantitative und qualitative Verfahren unterteilt werden.<sup>545</sup> Die Anwendung von quantitativen Methoden erfolgt durch den Einsatz mathematisch-statistischer Verfahren auf der Grundlage vergangenheitsbasierter Daten, die der jeweiligen Leasinggesellschaft unternehmensintern vorliegen. Zunächst wird anhand dieser Daten eine Wahrscheinlichkeitsverteilung der Abweichungsrate von den tatsächlich eingetretenen und den erwarteten Verlusten gebildet. Um anschließend einen Risikowert zu

---

<sup>543</sup> Für eine Aufarbeitung über mögliche Ansätze zur Bestimmung des Diskontierungszinssatzes siehe Maclachlan (2005), S. 286.

<sup>544</sup> Für einen tiefgreifenden Einblick in die unterschiedlichen statistischen Methoden zur Schätzung von Verlustquoten sei an dieser Stelle auf die Ausführungen von Elbracht (2011), Elbracht/Hartmann-Wendels (2009) sowie Hartmann-Wendels/Miller/Töws (2014).

<sup>545</sup> Vgl. Meier/Wellershaus (2016), S. 456 f.

bestimmen, wird nun mittels dieser Wahrscheinlichkeitsverteilung unter Berücksichtigung eines festzulegenden Konfidenzniveaus ein Risikofaktor ermittelt. Durch Multiplikation dieses Risikofaktors mit der jeweiligen Risikobemessungsgrundlage ergibt sich schließlich der Risikowert.<sup>546</sup> Der Risikofaktor wiederum kann mit diversen Risikomaßen abgeschätzt werden, wobei in der Praxis die Anwendung von sogenannten At-Risk-Maßen, unter denen beispielsweise der Value at Risk subsumiert wird, stark verbreitet ist.<sup>547</sup> Unabhängig von der Wahl des eingesetzten Risikomaßes<sup>548</sup> ist es von elementarer Bedeutung, ein geeignetes Konfidenzniveau festzulegen. Hierbei gilt es zu beachten, dass die Festlegung eines Konfidenzniveaus an dem spezifischen Steuerungskreis auszurichten ist. So ist es methodisch konsistent, ein höheres Konfidenzniveau zur betragsmäßigen Verortung unerwarteter Verluste als im Going Concern Ansatz anzusetzen.<sup>549</sup>

Unter einer qualitativen Methode wird eine pragmatische Vorgehensweise zur Abschätzung von unerwarteten Verlusten ohne Rückgriff auf Modelle zur Simulation von Wahrscheinlichkeitsverteilungen verstanden.<sup>550</sup> In diesem Kontext wird vermehrt auf Szenarioanalysen zurückgegriffen. Ausgehend von der Methode zur Berechnung des erwarteten Verlusts könnte der unerwartete Verlust durch Variationen der einzelnen Berechnungskomponenten erfolgen, wobei die Ausfallwahrscheinlichkeit und die Verlustquote im Fokus stehen. Hierzu müssen Annahmen bezüglich der Veränderung der Parameter getroffen werden, die gerade extreme Bedingungen widerspiegeln sollen. Für den Parameter Ausfallwahrscheinlichkeit wird primär eine Erhöhung durch die Verschlechterung von Kundenbonitäten begründet. Ein Anstieg der Verlustquote kann über die Hypothese „schlechtere Verwertungsmöglichkeiten“ modelliert werden. Auf Basis des veranschlagten Szenarios wird erneut ein erwarteter

---

<sup>546</sup> Vgl. Albrecht (2000), S. 272.

<sup>547</sup> Hierbei stellt der Value at Risk das zentrale Messkonzept zur Quantifizierung von Risikopotentialen dar. Vgl. hierzu Kirmße/Lister/Schierenbeck (2008), S. 16 ff.

<sup>548</sup> Im Rahmen der Risikoquantifizierung besteht seit Basel II die Möglichkeit, auch Risikomaße wie den Credit Value at Risk oder Expected Shortfall Modelle zu verwenden, vgl. in diesem Kontext Abel/Wolff (2016), S. 209. Für eine tiefere Auseinandersetzung der Value at Risk oder weiteren Shortfall Maßen vgl. Cottin/Döhler (2013), S. 122 ff.

<sup>549</sup> Vgl. Hartmann-Wendels (2015), S. 58.

<sup>550</sup> Der Rückgriff auf qualitative Verfahren zur Risikoquantifizierung im Rahmen der Risikotragfähigkeit ist für den Fall, dass kein geeignetes Verfahren unter Berücksichtigung des Proportionalitätsprinzips angewendet werden kann, legitimiert, siehe hierzu die Ausführungen der MaRisk AT 4.1 Tz. 5.

Verlust bestimmt. Im nächsten Schritt zur Ermittlung des unerwarteten Verlusts wird die Differenz aus dem erwarteten Verlust des Szenarios und dem ursprünglich erwarteten Verlust gezogen. Bei der Festlegung der unterschiedlichen Szenarien ist darauf zu achten, dass auch hier methodisch konsistent vorgegangen wird, indem im Gone Concern Ansatz eine höhere Verlustausprägung als im Going Concern Ansatz analysiert wird.

#### 6.2.3.2 Marktpreisrisiken

Marktpreisrisiken treten im Leasinggeschäft vermehrt in Gestalt von Restwerttrisiken, Währungsrisiken und Zinsänderungsrisiken auf.

Der Begriff „Restwert“ beschreibt den kalkulierten Objektwert eines Leasinggutes am Ende der Vertragslaufzeit oder den am Markt erzielbaren Wert bei Vertragsauflösung vor Vertragsende.<sup>551</sup> Darüber hinaus stellt der von Leasinggesellschaften kalkulierte Restwerterlös eine der wesentlichen Determinanten in der Preisgestaltung von Leasingverträgen dar. Im Allgemeinen kann zwischen dem buchtechnischen Restwert und dem kalkulierten Restwert differenziert werden.<sup>552</sup> Bei dem buchtechnischen Restwert handelt es sich um den bilanzierten Wert eines Leasinggutes, während der kalkulierte Restwert den Wert angibt, der am Ende der Mietlaufzeit für das Leasinggut geschätzt am Markt realisierbar erscheint. An dieser Stelle gilt zu beachten, dass der Positionsansatz Auswirkungen auf das Risikodeckungspotential besitzt. Für den Fall, dass der Buchwert nicht dem kalkulierten Restwert entspricht, führt dies aufgrund der auf den Buchwert vorgenommenen Abschreibungen zu einer Veränderung im Risikodeckungspotential. Im Folgenden wird für die weiteren Ausführungen die Definition des kalkulierten Restwerts zugrunde gelegt, da dies dem in der Vertragskalkulation angesetzten Wert entspricht. Eine hohe Festlegung des Restwerts führt dazu, dass Leasingraten während der Vertragslaufzeit niedrig gehalten werden können. Im Umkehrschluss kann eine Leasinggesellschaft durch die Festlegung eines niedrigen Restwerts das Restwertrisiko innerhalb des Vertrags erheblich eingrenzen oder sogar gänzlich

---

<sup>551</sup> Vgl. Helwig (2008), S. 38.

<sup>552</sup> Vgl. hierzu Mehrgott (2010), S. 122 f.

ausschließen, weil der nicht durch Sicherheiten abgedeckte Teil des Restwertobligos geringgehalten wird.

Die nachfolgende Abbildung verdeutlicht die einzelnen Faktoren, die sich auf die Wertentwicklung eines Leasinggutes auswirken und somit das spezifische Restwertisiko in seiner Ausprägung beeinflussen:

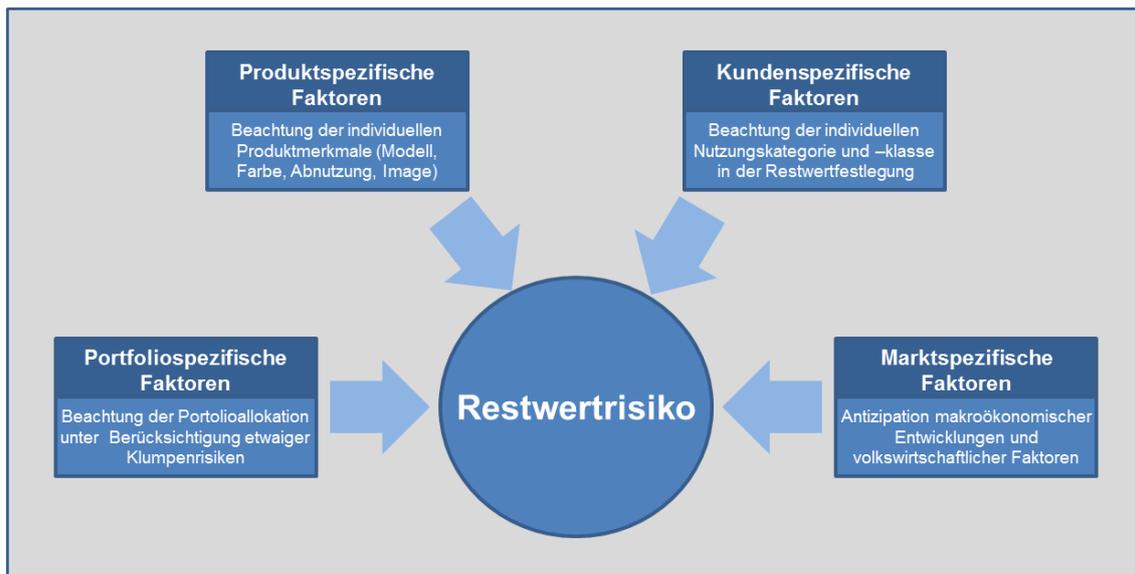


Abbildung 41: Einflussfaktoren auf das Restwertisiko<sup>553</sup>

Für die Festlegung des Restwerts sind kundenspezifische, produktspezifische, portfoliospezifische und marktspezifische Faktoren maßgeblich.<sup>554</sup> Als kundenspezifische Faktoren werden beispielsweise die individuelle Nutzungsart und deren Auswirkung auf den Wert eines Leasinggutes durch den jeweiligen Leasingnehmer verstanden. Produktspezifische Faktoren sind unverwechselbar mit dem Produkt selbst verknüpft. Bei der Zusammenstellung des eigenen Leasingportfolios ist darauf zu achten, dass die Komposition auf die spätere Fungibilität und Vermarktungsmöglichkeit der Leasinggüter abgestimmt ist. Aus diesem Grund sollten keine extrem großen Mengen gleichartiger Leasinggüter mit identischen Vertragslaufzeiten abgesetzt werden, da ein

<sup>553</sup> Abbildung in Anlehnung an Mehrgott (2010), S. 122 f.

<sup>554</sup> Vgl. hierzu und im Folgenden Mehrgott (2010), S. 122 f. Eine empirische Untersuchung hinsichtlich der Analyse und Prognose automobiler Restwerte für das Leasingmanagement kam zu dem Ergebnis, dass gerade die produktspezifischen Faktoren den wesentlichsten Einfluss auf den Restwert nehmen. Vgl. hierzu Burghof/Nau/Trede (2012).

derartiges paralleles Bündel von Rückläufern häufig nur mit erheblichen Abschlägen verwertbar ist.<sup>555</sup> Auf den Restwert wirken zusätzlich noch marktspezifische Einflussfaktoren, wie die gesamtwirtschaftliche Entwicklung und das Wirtschaftswachstum, wobei diese nicht durch einzelne Marktteilnehmer beeinflussbar oder kontrollierbar sind. Die Beobachtung dieser Faktoren sollte dennoch sowohl bei der Bepreisung der Leasingraten als auch bei der Festlegung des Restwerts zwingend berücksichtigt werden. Hierbei wäre es beispielsweise denkbar, sofern ein konjunktureller Abschwung vorhersehbar ist, dass der Restwert eines Leasingvertrags niedriger gehalten wird, um den größten Teil der Objektinvestition über die im Vertrag festgelegten Leasingraten in die Gesellschaft zurückzuführen.

Es bleibt zu beachten, dass Restwerterlöse einer Leasinggesellschaft häufig über die Vorteilhaftigkeit eines Vertrags entscheiden und somit das Restwertisiko als ein elementares Risiko unter den wesentlichen Risiken eingestuft werden muss. Aufgrund der beschriebenen Einflussfaktoren entstehen für Leasinggesellschaften erhebliche Verlustpotentiale, wenn der Erlös aus der tatsächlichen Objektverwertung des Leasinggutes von dem kalkulierten Restwert nach unten abweicht. Allerdings besteht auch die theoretische Chance der Erzielung von Mehrerlösen durch einen nach oben vom kalkulierten Restwert abweichenden Verkauf. Unter der Annahme vollständiger Konkurrenz auf dem betrachteten Markt kann jedoch nicht davon ausgegangen werden, dass eine Leasinggesellschaft trotz ihrer Marktexpertise im Vergleich zu anderen Anbietern signifikante Mehrerlöse im regulären Objektverwertungsgeschäft realisiert.<sup>556</sup>

Leasinggesellschaften können sich gegen Restwerttrisiken absichern, wobei diese unter Berücksichtigung der Risikoübernahme in direkte und indirekte

---

<sup>555</sup> Die Absatzfähigkeit ist extrem von der Marktliquidität des spezifischen Objekts abhängig. Eine gezielte Risikosteuerung könnte darauf abzielen, das Objektprogramm hinsichtlich Objekten, die einen tiefen und breiten Sekundärmarkt aufweisen, zu erweitern. Vgl. in diesem Kontext und hinsichtlich weiterer risikoreduzierender Maßnahmen im Rahmen von Verwertungsrisiken Albrecht (2000), S. 268 ff.

<sup>556</sup> Hinsichtlich einer Ursachenanalyse der Verwertungserlöse am Beispiel des Automobilhandels sowie die damit verbundenen Herausforderungen im Restwertmanagement vgl. Diez/Reindl (2011), S. 66 ff.

Restwertrisiken unterschieden werden.<sup>557</sup> Sofern eine Leasinggesellschaft sich für ein eigenes Restwertmanagement und die damit verbundenen Chancen und Risiken entscheidet, handelt es sich um ein direktes Restwertrisiko. Als Indikator für die Preisentwicklung von Objekten sowie deren Wertbeständigkeit kann der Werthaltigkeitsindex herangezogen werden. Hierbei handelt es sich um den Quotienten aus dem Marktwert des Leasingobjekts zum Zeitpunkt der Veräußerung und dem Kaufpreis des Leasingobjekts zum Zeitpunkt des Erwerbs.<sup>558</sup> Je höher der Werthaltigkeitsindex eines Leasingobjekts ist, desto höher ist auch die Objektsicherheit.<sup>559</sup> Sofern eine Leasinggesellschaft das Restwertrisiko auf eine dritte Partei überträgt, liegt bei der transferierenden Gesellschaft ein indirektes Restwertrisiko vor. Mit Blick auf die erhaltene Restwertgarantie besteht für eine Leasinggesellschaft in dieser Konstellation ein Adressenausfallrisiko durch die dritte Partei.

Restwertrisiken sind bei Verträgen mit offenen Restwerten immanent und stellen die bedeutendste Form des Marktpreisrisikos bei Leasinggesellschaften dar, die durch ein umfassendes Risiko- und Restwertmanagement zu steuern sind. Die Bewertung erfolgt hierbei unterschiedlich komplex mit verteilungs-basierten Schätzungen, meistens unter Rückgriff auf das Value at Risk Konzept oder durch die Abbildung von Szenarien. Für den Fall, dass auf einen ausreichend großen Vertragsbestand einer Gesellschaft zurückgegriffen werden kann, ist der erwartete Verlust aus den realisierten Risikoergebnissen berechenbar. Auf Basis der in der Vergangenheit realisierten Risikoereignisse kann eine Wahrscheinlichkeitsverteilung des Risikoparameters erstellt werden, aus der der in der Ermittlung des Risikoprofils anzusetzende unerwartete Risikowert ermittelt werden kann. Dabei sollten Restwertrisiken nicht isoliert betrachtet, sondern im Verbund mit Restwertprognosen, dem Vertragsmanagement und dem Vermarktungsprozess gesehen werden.

---

<sup>557</sup> Vgl. Mehrgott (2010), S. 124.

<sup>558</sup> Vgl. Glaser (2012b), S. 344 ff.

<sup>559</sup> Um eine detaillierte Analyse zu erhalten, kann der Werthaltigkeitsindex nach Objektgruppen und -arten, Branchen und Regionen differenziert werden, so dass, falls eine ausreichende Datenbasis vorhanden ist, objektspezifische Trendentwicklungen approximiert werden können.

Bei Währungsrisiken handelt es sich um Risiken von Verlusten, die in der Anlage von Verträgen in Fremdwährungen oder in wechselkursbedingten Abwertungsschwankungen begründet liegen.<sup>560</sup>

Im Leasinggeschäft können reale Leasingraten in einer fremden Währungseinheit vereinbart werden, obwohl die Anschaffung des Objekts in der heimischen Währung erfolgt. Sofern nun die Leasinggesellschaft die erwarteten Zahlungsströme nicht durch direkte Absicherungsgeschäfte sichert, können hieraus abweichende Zahlungsströme durch Währungsschwankungen resultieren. Dies gilt auch für den Fall, dass die Refinanzierung in einer anderen Währung durchgeführt wird.

Als Indikator für das vorhandene Risikovolumen kann die sogenannte Cross-Border-Leasingrate herangezogen werden.<sup>561</sup> Die Cross-Border-Leasing-Quote ist definiert als Quotient aus dem Restobligo von Cross-Border-Leasingverträgen und dem vorhandenen Restobligo innerhalb des Gesamtportfolios. Im nächsten Schritt kann das Ergebnis in Cross-Border-Verträgen in einen Anteil mit heimischer Währung und in einen Anteil mit Fremdwährung aufgeteilt werden. Innerhalb des Fremdwährungsportfolios stellt der nicht gesicherte Fremdwährungsanteil sodann das maximale Währungsrisiko dar.

Durch Hedging gegenläufiger Währungspositionen oder durch den Abschluss von Währungsswaps können Wechselkursrisiken im Zuge von Termingeschäften erheblich eingeschränkt oder gar durch eine perfekte Replikation der erwarteten Zahlungsströme ausgeschlossen werden. Allerdings ist zu bedenken, dass hiermit eine Erhöhung der Transaktionskosten einhergeht, da eine Gesellschaft in dieser Konstellation Gebühren zum Aufbau dieser Positionen benötigt.<sup>562</sup> Da grenzüberschreitende Leasinggeschäfte tendenziell nicht die Regel darstellen, werden Fremdwährungsrisiken durch Leasinggesellschaften im Normalfall abgesichert.

---

<sup>560</sup> Vgl. Rolfes (2008), S. 475.

<sup>561</sup> Vgl. Glaser (2012b), S. 74 f.

<sup>562</sup> Die zusätzlich anfallenden Transaktionskosten können als eine Art Versicherungsgebühr verstanden werden.

Falls ein größeres ungesichertes Fremdwährungsrisikopotential im Portfolio einer Leasinggesellschaft vorhanden sein sollte, ist dieses als wesentliches Marktpreisrisiko zu klassifizieren und bei der Berücksichtigung der wesentlichen Risiken zu beachten.

Daneben können Risiken auch aus der Refinanzierungspolitik einer Leasinggesellschaft entstehen. Für den Fall, dass die Refinanzierung des Leasingobjekts nicht fristenkongruent mit der Vertragsausgestaltung abgestimmt ist, sind Leasingverträge mit einem Zinsänderungsrisiko behaftet. Dies kann zur Folge haben, dass sich eine Veränderung der Finanzierungskosten auf den Ertragswert der Leasinggesellschaft auswirkt.

Das Zinsänderungsrisiko resultiert bei Leasinggesellschaften aus der Übernahme von nicht fristkongruenten Refinanzierungen.<sup>563</sup> Wenn Finanzierungen nicht fristenkongruent gestaltet werden, nimmt eine Leasinggesellschaft in diesem Fall Finanzierungen mit Laufzeiten auf, die nicht den gesamten Zeitraum der Vertragslaufzeit des Leasingobjekts abdecken und somit von den damit verbundenen Mittelrückflüssen abweichen.<sup>564</sup> Hierdurch entsteht die Chance, von sinkenden Zinsentwicklungen zu profitieren. Eine Gesellschaft setzt sich jedoch gleichzeitig im Falle konträrer Zinsentwicklungen einem Zinsänderungsrisiko aus. Wenn die Zinsstruktur nicht flach ist, und Unsicherheit über das zukünftige Zinsniveau besteht, ist die Frage, wie bei der Nettomethode künftige Erträge diskontiert werden, und bei der Bruttomethode zukünftige Zinszahlungen berechnet werden.

Der Ergebnisbeitrag dieser Finanzierungsentscheidung, wobei es zu beachten gilt, dass es sich nicht um ein Finanzierungsgeschäft, sondern um ein Leasinggeschäft mit Refinanzierung handelt, kann in zwei Komponenten, nämlich den Konditions- und den Strukturbeitrag, aufgeteilt werden. Der Konditionsbeitrag spiegelt das Volumen der Zinsmargenüberschüsse resultierend aus den jeweiligen Geschäftsvorfällen wider.<sup>565</sup> Der Strukturbeitrag hingegen legt

---

<sup>563</sup> Leasinggesellschaften sind keine Banken, d.h. sie übernehmen keine Fristentransformationsfunktion. Die Leasinggesellschaft fungiert hier als Kreditnehmer.

<sup>564</sup> Vgl. Albrecht (2000), S. 261.

<sup>565</sup> Der Konditionsbeitrag als Gesamterfolg unter der Annahme einer fristenkongruenten Refinanzierung, beschreibt somit die sogenannte Bruttozinsspanne des jeweiligen Geschäftsvorfalles.

die darüber hinaus gehenden Zinsergebnisbeiträge offen, die aus der Fristentransformation resultieren. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass dieser nur entstehen kann, wenn versucht wird, langfristige extern vergebene Finanzierungen revolvierend durch kurzfristige Refinanzierungen zu decken. Somit ist der Strukturbeitrag auf eine aktive Entscheidung der Finanzierungs politik zurückzuführen.

Etwaige Auswirkungen von Zinsänderungsrisiken sind dementsprechend nur anhand des Ergebnisbeitrags, der aus dem Strukturbeitragsbarwert entsteht, quantifizierbar, wohingegen der Barwert, der aus dem Konditionsbeitragsbarwert realisiert wird, unberührt bleibt.<sup>566</sup> Im Endeffekt können Zinsänderungsrisiken durch die modifizierte Duration gemessen werden, in ihrer Höhe jedoch nicht durch den Strukturbeitrag.

Dies hat zur Konsequenz, dass die Größe des Zinsänderungsrisikos, dem sich eine Leasinggesellschaft aussetzt, mit jeder erneuten Finanzierungsentscheidung bewusst festgelegt wird. Die Ausprägung des Zinsänderungsrisikos ist abhängig von der vorliegenden Zinsstruktur und der jeweiligen Zinsentwicklung. Dabei ist zu beachten, dass das Zinsänderungsrisiko ein kritisches Ausmaß erreichen kann, sofern genutzte Refinanzierungsmärkte ihre Liquidität verlieren und eine Refinanzierung nicht mehr ohne weiteres möglich ist.<sup>567</sup> Bei dieser Form wäre es auch nicht falsch, wenn man von einem Liquiditätsrisiko sprechen würde.

Das Leasinggeschäft ist jedoch in der Realwirtschaft verankert, in deren Geschäftsmodell das Leasingobjekt im Vordergrund steht. Leasinggesellschaften sind im Regelfall Eigentümer des jeweiligen Objekts, welches dem Kunden gegen die Entgeltzahlung in Form von vertraglich fixierten Raten zur Nutzung überlassen wird. Die eigentliche Expertise liegt nicht in der Maximierung des Strukturbarwertbeitrages, sondern in der Objektexpertise der einzelnen Ge-

---

<sup>566</sup> Vgl. Büschgen (1999), S. 1022.

<sup>567</sup> Im Rahmen der letzten Finanzmarktkrise konnte beobachtet werden, wie der Markt für Finanzierungen auf Basis von asset backed securities in die Illiquidität geriet und somit Gesellschaften, die ihre Portfolios auf diese Refinanzierungsquelle aufgebaut hatten, mit erheblichen Finanzierungsengpässen konfrontiert worden sind.

sellschaft. Aus diesem Grund werden Leasingverträge in der Praxis fast ausschließlich fristenkongruent in Bezug auf Laufzeit, Tilgungsverlauf und Zinsbindungsfristen ausgestaltet, mit der Konsequenz, dass das Zinsänderungsrisiko im Vorhinein ausgeschlossen werden kann.<sup>568</sup> Die revolvierende Aufnahme kurzfristiger Finanzierungskredite erfolgt dahingegen meist nur bei Finanzierungsgängen innerhalb anlaufender Leasingverträge. Es bleibt festzuhalten, dass Leasinggesellschaften, die die Entscheidung treffen, sich aktiv Zinsänderungsrisiken auszusetzen, die hieraus möglichen Verlustpotentiale als wesentlich einzustufen haben und sie können diese, auch in Form von Zinsszenarioanalysen, bei Ermittlung des Risikoprofils im Rahmen der Risikotragfähigkeitsrechnung integrieren.

#### 6.2.3.2.3 Liquiditätsrisiken

Im Leasinggeschäft können Liquiditätsrisiken in Gestalt allgemeiner Liquiditätsrisiken, Marktliquiditätsrisiken oder Refinanzierungsrisiken auftreten.

Das allgemeine Liquiditätsrisiko kennzeichnet den zeitlichen Moment, in dem ein Leasinginstitut seine Zahlungsverbindlichkeiten nicht in voller Höhe und termingerecht begleichen kann.<sup>569</sup> Die verfügbaren liquiden Mittel einer Gesellschaft können aus der Aktivseite der Bilanz ermittelt werden. Eine Gesellschaft gerät in die Illiquidität, falls Zahlungsverpflichtungen gegenüber Dritten nicht beglichen werden können.<sup>570</sup> Dies muss nicht zwangsläufig an fixe Zahlungen geknüpft sein, da auch Wertkorrekturen aufgrund von Abschreibungen die Liquiditätslage einer Gesellschaft beeinträchtigen können. Folglich sollte eine Leasinggesellschaft ihre eigene Liquiditätssituation kontinuierlich steuern. Die Steuerung der eigenen Liquidität erfolgt bei Leasinggesellschaften

---

<sup>568</sup> Vgl. Kratzer/Kreuzmair (2002), S. 159.

<sup>569</sup> Neben einer Insolvenz des Unternehmens kann sich das Liquiditätsrisiko im weiteren Sinne aber auch in einer unrentablen Überliquidität niederschlagen. An dieser Stelle bleibt anzumerken, dass das Liquiditätsmanagement einer Gesellschaft neben der Gefahr der Zahlungsunfähigkeit auch die mögliche Situation nicht verausgabter Investitionsmittel berücksichtigen muss, um ökonomische Auswirkungen potentieller Zinsverluste abzuschätzen.

<sup>570</sup> Der Fixkostenblock einer Gesellschaft kann unabhängig von der gewählten Methodik aus den Aufwandspositionen der Gewinn- und Verlustrechnung bestimmt werden.

über die Kennzahl der Liquiditätsreichweite. Die Liquiditätsreichweite ist definiert als Quotient aus den liquiden Mitteln einschließlich der vorhandenen Kreditlinien und den monatlichen Zahlungsverpflichtungen. Liquiditätsengpässe verhalten sich diametral zur Kennzahl der Liquiditätsreichweite.<sup>571</sup>

Darüber hinaus kann das allgemeine Liquiditätsrisiko durch eine ausreichende Diversifikation der Refinanzierungsquellen und der Liquiditätsreserve sichergestellt werden.<sup>572</sup> Das Liquiditätsmanagement ist vorwiegend in der Refinanzierungsabteilung oder im Treasury einer Gesellschaft verankert. Die für Liquiditätsrisiken einzurichtenden Risikosteuerungs- und -controllingprozesse werden operativ in diesen Stabsstellen verantwortet. Dort werden ebenfalls angemessene Methoden zur Identifizierung, Beurteilung, Steuerung und Kontrolle des Liquiditätsbedarfes sowohl in normalen Marktphasen als auch im Stressfall entwickelt.

Ferner werden das Marktliquiditätsrisiko und das Refinanzierungsrisiko unter die Kategorie Liquiditätsrisiko subsumiert. Eine Leasinggesellschaft ist mit Marktliquiditätsrisiken dann konfrontiert, wenn eigene Vermögenswerte wegen vorhandener Marktilliquidität nicht oder nur noch mit Preisabschlägen veräußert werden können. In dieser Situation beeinflusst die Marktilliquidität die Werthaltigkeit eines Leasingobjekts und kann zu einem enormen Druck auf der Aufwandsseite in Form außerplanmäßiger Abschreibungen führen. In dieser Situation tritt aus dem Marktliquiditätsrisiko im Endeffekt ein Marktpreisrisiko ein. Infolgedessen werden beim Verkauf der Leasingobjekte nicht die erwarteten Mittelzuflüsse generiert und die liquiden Mittel der Gesellschaft könnten erheblich beeinträchtigt werden. Das Ausmaß des Marktliquiditätsrisikos ist abhängig von dem am Markt tatsächlich erzielbaren Objektveräußerungswert und dem kalkulierten Objektwert aus der Vertragskalkulation. Aufgrund des unmittelbaren Objektbezugs im Leasinggeschäft werden etwaige Marktliquiditätsrisiken bereits bei der Ermittlung des Restwertrisikos berücksichtigt.

---

<sup>571</sup> Vgl. Glaser (2012b), S. 167.

<sup>572</sup> Vgl. MaRisk BTR 3.1 Tz. 1.

Unter dem Refinanzierungsrisiko wird das Risiko verstanden, dass eine Gesellschaft den zwingenden Bedarf an liquiden Mitteln nicht oder nur mit zusätzlichen Kosten befriedigen kann.<sup>573</sup> Dabei existiert das Refinanzierungsrisiko auch, wenn die Anschlussfinanzierung eines Leasinggeschäfts nur noch zu wertmäßig schlechteren Finanzierungsbedingungen abschließbar ist. Das Refinanzierungsportfolio von Leasinggesellschaften beinhaltet wegen des realwirtschaftlichen Branchencharakters neben der Kreditaufnahme auch die Möglichkeit zur Forfaitierung von Forderungen. Sobald Refinanzierungen nicht forfaitiert oder laufzeitkongruent ausgestaltet worden sind, besteht nicht nur die Gefahr eines Verlusteintritts durch Zinsänderungsrisiken, sondern darüber hinaus besteht sogar die Gefahr, dass Refinanzierungsmöglichkeiten vollständig ausbleiben. Für Leasinggesellschaften, die ihre Refinanzierung derart ausgestalten, besteht daher regelmäßig ein erhöhtes Refinanzierungsrisiko. Falls die Finanzierungspolitik einer Leasinggesellschaft den Einsatz geeigneter Absicherungsmaßnahmen nicht vorsieht, ist es zwar nicht absehbar, in welchem Ausmaß die Gesellschaft durch das Refinanzierungsrisiko belastet wird, der Eintritt dessen kann jedoch mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit angenommen werden.

Wie bereits bei den Ausführungen zum Zinsänderungsrisiko erläutert, refinanzieren die meisten Leasinggesellschaften ihr Portfolio laufzeitkongruent oder über Forderungsverkäufe, um auch das Refinanzierungsrisiko so gering wie möglich zu halten. Dies heißt jedoch nicht, dass eine Leasinggesellschaft das Refinanzierungsrisiko gänzlich ausschließen kann, da Leasingverträge, die in der Zukunft abgeschlossen werden, immanent von schlechteren Refinanzierungsbedingungen als angenommen betroffen sein könnten. Dieser Umstand beeinflusst aufgrund der Vernachlässigung des Neugeschäfts nicht unmittelbar die Risikotragfähigkeit, sollte jedoch spätestens beim Aufbau des Kapitalplanungsprozesses integriert werden. Bei der Beurteilung des Refinanzierungsspektrums sollten Leasinggesellschaften beachten, dass zwischen dem Kredit- und Forfaitierungsmarkt ein wechselseitiger Liquiditätskanal besteht. Verstärkt sich die Illiquidität eines dieser beiden Refinanzierungsmärkte, er-

---

<sup>573</sup> Vgl. Zeranski (2016), S. 578.

hört sich gleichzeitig der Nachfragedruck auf dem nicht betroffenen Refinanzierungsmarkt mit der Konsequenz, dass auf Basis des Nachfragedrucks zunächst auch dort ein Preiseffekt für die Refinanzierungskonditionen entsteht. Hieraus resultiert somit die Gefahr eines Eintritts einer Liquiditätsspirale zwischen den beiden Märkten.

Im Rahmen der Quantifizierung des Liquiditätsrisikos sind – gerade im Bankenumfeld – zahlreiche neue Ansätze und Erweiterungen bestehender Modelle entwickelt worden.<sup>574</sup> Die für die Anwendung dieser Modelle erforderliche Datenbasis und Datenqualität ist bei bankenunabhängigen Leasinggesellschaften oftmals nicht vorhanden. Wenn Leasinggesellschaften das Liquiditätsrisiko ohne den Einsatz von stochastischen Modellen quantifizieren, erfolgt dies in der Regel über das Verfahren der Liquiditätsablaufbilanz.<sup>575</sup> In der Liquiditätsablaufbilanz werden die Zu- und Abflüsse liquider Mittel im Zeitverlauf gegenübergestellt. Im Hinblick auf eine den MaRisk konforme Ausgestaltung müssen die Liquiditätsübersichten die Liquiditätslage im kurz-, mittel- und langfristigen Bereich darstellen.<sup>576</sup>

Für den Fall, dass die Liquiditätsabflüsse größer als die -zuflüsse sind, können erwartete Liquiditätslücken bestimmt werden. Etwaige Liquiditätslücken können entweder durch eine eigene Liquiditätsreserve oder durch die Aufnahme von Refinanzierungsmitteln geschlossen werden. Das an dieser Stelle existente Refinanzierungsrisiko ist aufgrund seines ertrags- und vermögensschädigenden Potentials im Rahmen der Risikotragfähigkeitsanalyse zu berücksichtigen.<sup>577</sup> Bei der Erstellung der Liquiditätsablaufbilanz und der hiermit verbundenen Ermittlung des Liquiditätsrisikos ist darauf zu achten, dass auch mögliche Abweichungen durch den Einsatz von Szenariotechniken analysiert

---

<sup>574</sup> Hierzu zählt beispielsweise das Verfahren des Liquidity at Risk zur Quantifizierung von Zahlungsstromrisiken. Vgl. hierzu Zeranski (2006). Für einen Überblick über weitere Bewertungsmodelle und Verfahren zur Liquiditätsrisikomessung siehe auch Schöning/Wanka (2011), S. 52 ff.

<sup>575</sup> Vgl. Glaser (2015), S. 98 f.

<sup>576</sup> Vgl. MaRisk BTR 3.1 Tz. 3.

<sup>577</sup> Vgl. Deutsche Bundesbank (2013/03), S. 41.

und die Erkenntnisse eventuell in der Risikotragfähigkeitsrechnung berücksichtigt werden.<sup>578</sup>

#### 6.2.3.2.4 Operationelle Risiken

Für Leasinggesellschaften treten operationelle Risiken vor allem in Form von Betrugs- und Unterschlagungsrisiken, Rechtsrisiken und Veritätsrisiken auf.

Dabei werden unter operationellen Risiken Verlustpotentiale verstanden, die aus internem Fehlverhalten, beispielsweise aus Mitarbeiterversagen oder Mängeln innerhalb von System- und Prozessketten, oder auf externe Ereignisse zurückzuführen sind.<sup>579</sup>

Leasinggesellschaften sind aufgrund ihres Objektbezuges verstärkt mit Betrugsrisiken konfrontiert, die sich in interne und externe Betrugsrisiken differenzieren lassen.<sup>580</sup> Ein interner Betrug kann in Gestalt eines Positionsmissbrauchs oder gar strafbaren Verhaltens von gesellschaftszugehörigen Mitarbeitern erfolgen. Durch gezielte Betrugspräventionsmaßnahmen und den Aufbau eines Frühwarnsystems können interne Betrugsvorhaben jedoch eingedämmt werden.<sup>581</sup> Externe Betrugsrisiken resultieren insbesondere aus der omnipräsenten Gefahr wirtschaftskrimineller Handlungen. Sie sind damit ein wenig kalkulierbares Phänomen, mit dem Leasinggesellschaften konfrontiert

---

<sup>578</sup> Die Ausgestaltung der Szenarien kann sowohl auf historischer als auch hypothetischer Basis erfolgen. Vgl. hierzu auch Glaser (2015), S. 100. Zur Steuerung des Liquiditätsrisikos bei Leasinggesellschaften unter Verwendung von Liquiditätsablaufbilanzen bietet es sich an, mindestens vier unterschiedliche Szenarien zu analysieren. Hierzu gehören ein Basisszenario, ein institutsspezifischer oder marktbezogener Stress sowie eine damit verbundene Kombination beider Szenarien. Vgl. hierzu Berg/Münstermann (2014), S. 68 f.

<sup>579</sup> Vgl. hierzu die Ausführungen aus Kapitel 5.2.2.1.4 dieser Arbeit. Bei der Definition der operationellen Risiken muss aber berücksichtigt werden, dass der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht die strategischen Risiken, die Reputations- und auch die Geschäftsrisiken explizit nicht zu den operationellen Risiken zählt. Bei der Erstellung des Risikoinventars muss darauf geachtet werden, dass Reputationsrisiken, strategische Risiken, Vertriebsrisiken und Geschäftsrisiken nicht als operationelle Risiken kategorisiert werden, da der Basler Ausschuss diese Risiken gezielt anderes abgrenzt hat.

<sup>580</sup> Auf Basis des § 263 StGB liegt der Strafbestand Betrug vor, falls jemand „in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, dass er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält“.

<sup>581</sup> Vgl. Schröder (2010), S. 244 ff.

sind. Aufgrund hoher Leasingobjektwerte ist die potentielle Schadenshöhe erheblich. Unter den externen Betrugsrisiken werden beispielsweise der Identitäts-, Dokumenten-, Mehrfachübereignungs- und Stoßbetrug zusammengefasst.<sup>582</sup> Die Betrugsquote ist eine Kennzahl zur Ermittlung der Schadenshöhe, die eine Gesellschaft innerhalb eines festgelegten Zeithorizonts durch die Realisierung von Betrugsrisiken erlitten hat.<sup>583</sup> Sie ist definiert als Quotient aus dem Verlustvolumen, das auf betrügerisches Verhalten zurückzuführen ist und dem Restobligo im Gesamtbestand. Somit beschreibt die Betrugsquote den prozentualen auf Betrug beruhenden Verlustanteil im Verhältnis zum ausstehenden Forderungsbestand. Durch den Einsatz einer Betrugsdatenbank, in der die Entwicklung der Betrugsquote fortlaufend nachvollziehbar ist, kann die zukünftig erwartete Verlustwahrscheinlichkeit prognostiziert werden.

Ein weiteres operationelles Risiko stellt das sogenannte Rechtsrisiko dar.<sup>584</sup> Im Allgemeinen ist der überwiegende Teil der Rechtsrisiken auf Änderungen von Rechtsvorschriften oder die Missachtung rechtlicher Rahmenbedingungen zurückzuführen. Der Verstoß gegen rechtliche Vorschriften resultiert meist aus unzureichendem und mangelhaftem Rechtsverständnis des Rechtsanwenders oder verspäteten Reaktionen auf Änderungen eines der dem Leasinggeschäft zugrundeliegenden rechtlichen Regelungswerkes. Ein sehr bedeutendes Rechtsrisiko stellt das Vertragsrisiko bei Leasinggesellschaften dar, das aufgrund der fehlerhaften Ausgestaltung von Verträgen oder Nichtbeachtung wesentlicher Vertragsparameter entsteht. So besteht beispielsweise die Gefahr einer fehlerhaften Zuordnung der Eigentumsverhältnisse am jeweiligen Objekt verbunden mit dem latenten Risiko zukünftiger Rechtsstreitigkeiten.<sup>585</sup>

---

<sup>582</sup> Vgl. für eine Analyse möglicher Betrugsformen Brög/Then Bergh (2015), S. 254 f.

<sup>583</sup> Vgl. Glaser (2012b), S. 56 ff.

<sup>584</sup> Innerhalb der Begriffsbestimmungen wird in Artikel 4 Abs. 1 Nr. 52 CRR das Rechtsrisiko eindeutig der Kategorie operationeller Risiken zugeordnet.

<sup>585</sup> Es gilt zu beachten, dass beim Finanzierungsleasing der Leasinggeber der zivilrechtliche Eigentümer der Sachen im Sinne des § 903 BGB wird. Das Objekt wird durch einen Leasingvertrag im Rahmen eines Besitzmittlungsverhältnisses im Sinne des § 868 BGB dem Leasinggeber zur Nutzung überlassen, wodurch dieser wiederum zum unmittelbaren Besitzer im Sinne des § 854 BGB wird. Vgl. hierzu Beckmann/Scharff (2015), S. 136. Sofern Verträge nicht standardisiert geschlossen werden, ist auf eine dezidierte vertragliche Ausgestaltung der Eigentumsverhältnisse zu achten.

Im Kontext von Forderungsverkäufen beschreibt das Veritätsrisiko ein Verlustpotential, wenn hinsichtlich Bestand und Realisierbarkeit einer angekauften Forderung der Schuldner der angekauften Forderung nicht verpflichtet ist, in vollem Umfang zu leisten.<sup>586</sup> Für Leasinggesellschaften stellen Forderungsverkäufe eine essentielle Refinanzierungsmöglichkeit dar. Der Gesetzgeber hat entschieden, dem Forderungsverkäufer das Veritätsrisiko zu übertragen und die Schutzbedürftigkeit des Forderungskäufers hervorzuheben, weshalb beim Forderungsverkauf von einer diesem Rechtsgeschäft innewohnenden stillschweigenden Garantieübernahme bezüglich des Veritätsrisikos durch den Forderungsverkäufer auszugehen ist.<sup>587</sup> Folglich besteht für Leasinggesellschaften im Rahmen von Forderungsverkäufen das Risiko aus der hieraus resultierenden Veritätshaftung.

Für interne Controllingprozesse empfiehlt es sich, kontinuierlich die Veritätsschadensquote zu bestimmen.<sup>588</sup> Die Veritätsschadensquote ergibt sich aus der Division von erlittenen Verlusten aus Veritätsschäden und dem Restobligo im Gesamtportfolio. Im Endeffekt stellt diese Quote einen Sonderfall dar. So erfasst sie auch das Risiko, dass Risiken schlagend werden, obwohl im Rahmen einer Forfaitierung der Zahlungseingang bereits erfolgt ist. Über einen langen Zeitraum hinweg vermittelt die Veritätsschadensquote eine valide Wahrscheinlichkeit bezüglich des Eintritts von Veritätsrisiken, vermag jedoch keine Ursachen hierfür offenzulegen. Durch eine einwandfreie und lückenlose Vertragsabschlussdokumentation müssen Leasinggesellschaften deshalb ihren Refinanzierungsgebern beweisen, dass die Forderungen, die verkauft werden sollen, durch den Vertragsabschluss mit dem Leasingnehmer auch tatsächlich rechtlich begründet sind.

Demzufolge sind wesentliche operationelle Risiken mindestens einmal im Jahr und/oder anlassbezogen auf ihre Eintrittswahrscheinlichkeit und ihr Verlustpo-

---

<sup>586</sup> Vgl. § 71 Abs. 2 SolvV. Der Begriff Verität kennzeichnet im Kontext von Forderungsverkäufen eine fehlende oder eingeschränkte Rechtsbeständigkeit von Forderungen.

<sup>587</sup> Vgl. hierzu Oechsler (2003), S. 224.

<sup>588</sup> Vgl. Glaser (2012b), S. 313.

tential zu untersuchen und zu bewerten. Falls erhebliche Schadensfälle eintreten, sind diese innerhalb einer Schadensdatenbank zu dokumentieren und auf Ursächlichkeit zu analysieren.<sup>589</sup>

Fraglich erscheint an dieser Stelle, welche Methoden als geeignet angesehen werden können, um operationelle Risiken in eine wertorientierte Risikotragfähigkeitsrechnung zu integrieren. Grundsätzlich besteht auch bei der Quantifizierung des operationellen Risikos die Möglichkeit des Einsatzes von statistischen Modellen, bei denen der erwartete und unerwartete Verlust unter Verwendung von spezifischen Parametern und Verteilungsannahmen ermittelt wird. Der Einsatz solcher Verfahren erfordert jedoch eine ausreichend große Datengrundgesamtheit beispielsweise in Form einer Schadensfalldatensammlung, in der Verlustausprägungen, die auf operationelle Risiken zurückzuführen sind, aufgeführt werden.<sup>590</sup> Der Aufbau eines entsprechenden Risikomodells zur Risikoquantifizierung erfolgt durch Modellierung von Verlustdaten.<sup>591</sup> Eine fundierte Schätzung operationeller Risiken auf Basis von statistischen Verfahren gestaltet sich in der Praxis außerordentlich schwer. Für viele Leasinggesellschaften wird aufgrund einer nicht ausreichenden Datengrundgesamtheit eine valide Quantifizierung von Risikokosten auf Basis von instituts-eigenen, statistischen Modellen nicht angemessen möglich sein, so dass es unumgänglich wird, auf andere Methoden oder Schätzverfahren zurückzugreifen.<sup>592</sup>

Die Ermittlung des Anrechnungsbetrags für das operationelle Risiko kann durch eine strukturierte Expertenschätzung vorbereitet werden. Operationelle Risiken können in sämtlichen Abteilungen einer Leasinggesellschaft auftreten. Grundsätzlich sind Institute aufgefordert, wesentliche operationelle Risiken

---

<sup>589</sup> Vgl. Kaiser (2015), S. 331.

<sup>590</sup> Für eine strukturierte Vorgehensweise zum Aufbau einer Schadensfalldatenbank für operationelle Risiken bei Leasinggesellschaften siehe Glaser (2015), S. 103 ff.

<sup>591</sup> Vgl. hierzu die Ausführungen in Kirmße/Lister/Schierenbeck (2008), S. 494 ff.

<sup>592</sup> Sofern ein Institut nicht über eine strukturierte Vorgehensweise für die Erfassung von operationellen Risiken verfügt, wird es im Kontext der trotzdem notwendigen Quantifizierungen problematisch, zwischen erwarteten und unerwarteten Risiken zu unterscheiden. In der Praxis verwenden Leasinggesellschaften zur Quantifizierung des operationellen Risikos Verfahren aus der nicht einschlägigen Solvabilitätsverordnung, siehe hierzu Mücke/Pytlík (2011), S. 59.

einmal im Jahr zu identifizieren und zu beurteilen.<sup>593</sup> Im Rahmen dieses Prozesses sind die einzelnen Abteilungsleiter bei Anwendung einer Experten-schätzung dazu angehalten, mögliche operationelle Risiken des jeweiligen Bereichs zunächst zu identifizieren und im nächsten Schritt durch Schätzung eines möglichen Schadensausmaßes und einer Eintrittswahrscheinlichkeit zu bewerten.

Darüber hinaus besteht behelfsweise die Möglichkeit, aufsichtsrechtliche Konzepte aus der Säule 1 des Basler Rahmenwerks zur Erfassung von operationellen Risiken zu verwenden.<sup>594</sup> In diesem Zusammenhang existieren prinzipiell insgesamt vier Ansätze zur Schätzung des operationellen Risikos. Diese sind der Basisindikatoransatz, der Standardansatz, der alternative Standardansatz sowie ambitionierte Verfahren in Form von AMA-Messansätzen.<sup>595</sup>

Der trivialste Ansatz zur Bemessung der Kapitalunterlegung von operationellen Risiken stellt der Basisindikatoransatz dar, nach dem sich der Anrechnungsbetrag aus der Multiplikation des Dreijahresdurchschnitts der drei letzten positiven Bruttoerträge mit dem sogenannten Alpha-Faktor, der auf einen Wert von 15% festgesetzt ist, bestimmen lässt.<sup>596</sup> Die Annahme eines unmittelbaren Zusammenhangs zwischen dem Bruttoertrag eines Leasinginstituts und dem operationellen Risiko ist jedoch als kritisch zu beurteilen. Darüber hinaus erfolgt die Risikovorsorge über sämtliche Geschäftsfelder und Kundengruppen mit einem standardisierten Wert und kann bei unreflektierter Anwendung zu Fehlsteuerungsimpulsen in der Kapitalallokation führen.

Bei Verwendung des Standardansatzes erfolgt die Bemessung der Kapitalunterlegung von operationellen Risiken im Gegensatz zum Basisindikatoransatz nicht durch die Gewichtung mit einem über alle Geschäftsfelder und Kundengruppen einheitlichen Faktor. Vielmehr wird in den einzelnen Geschäftsfeldern

---

<sup>593</sup> Vgl. MaRisk BTR 4 Tz. 2.

<sup>594</sup> Der Rückgriff auf aufsichtsrechtliche Konzepte sollte erfolgen, falls der Einsatz von eigenen statistischen Verfahren nicht möglich ist.

<sup>595</sup> Im Rahmen des Konsultationspapiers Basel Committee on Banking Supervision (2016) ist die Abschaffung von AMA-Messansätzen aufgrund ihrer Komplexität und einer nicht vorhandenen Vergleichbarkeit vorgesehen worden.

<sup>596</sup> Vgl. Kirmße/Lister/Schierenbeck (2008), S. 508.

ein Anrechnungsbetrag durch Multiplikation des Bruttoertrags des Geschäftsfelds mit einem diesem Geschäftsfeld zugeordneten Faktor ermittelt.<sup>597</sup> Da das Firmenkundengeschäft im Standardansatz mit einem Beta-Faktor von 15% anzusetzen ist, sind keine erheblichen Unterschiede bei der Ermittlung des Anrechnungsbetrags zwischen Basisindikator- und Standardansatz zu erwarten.<sup>598</sup>

Auf Grund der Tatsache, dass Leasinggesellschaften den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit auf das Firmenkunden- und Privatkundengeschäft zurückführen können, ist ein Rückgriff auf einen alternativen Standardansatz möglich. Hierbei entspricht der maßgebliche Ertragsindikator dem 0,035-fachen des nominalen Betrags des Volumens aus Darlehen und Krediten.<sup>599</sup> Der nominale Betrag der Darlehen und Kredite setzt sich im Leasinggeschäft aus den Positionen der vertraglich kontrahierten, nicht forfaitierten Leasingraten, der offenen und noch zu realisierenden Restwertzahlungen, der nicht garantierten Nachgeschäftserlöse sowie der bestehenden Mietkaufforderungen zusammen. Für die Ermittlung eines Anrechnungsbetrages ist der normierte Ertragsindikator mit den Beta-Faktoren des Standardansatzes zu gewichten und in der Risikotragfähigkeit mit Substanz zu unterlegen.

#### 6.2.3.2.5 Sonstige leasingspezifische Risiken

Sonstige leasingspezifische Risiken, die in Abhängigkeit von der jeweiligen Risikosituation einer Gesellschaft auf ihre Wesentlichkeit geprüft werden sollten, bestehen im Leasinggeschäft vermehrt in Form von Reputationsrisiken, strategischen Risiken und Vertriebsrisiken.

---

<sup>597</sup> In diesem Kontext werden die Faktoren auch Beta-Faktoren genannt. Der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht kategorisiert Unternehmensfinanzierung/-beratung (Corporate Finance), Handel (Trading & Sales), Retail-Geschäft (Retail Banking), Firmenkundengeschäft (Commercial Banking), Zahlungsverkehr und Wertpapierabwicklung (Payment & Settlement), Depot- und Treuhandgeschäfte (Agency Services), Vermögensverwaltung (Asset Management) und Wertpapierprovisionsgeschäft (Retail Brokerage) als allgemeine Geschäftsfelder, wobei jedem Geschäftsfeld ein spezifischer Risikofaktor zugeordnet wird. Vgl. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2006), S. 165.

<sup>598</sup> Es resultiert ein Unterschied beim Anrechnungsbetrag bei Anwendung des Standardansatzes, sofern Leasinggesellschaften auch das Privatkundengeschäft betreiben, da hier lediglich ein Beta-Faktor von 12% für diesen Teil angesetzt wird.

<sup>599</sup> Vgl. Europäische Union (2013), S. 197.

Das Reputationsrisiko wird definiert als die Gefahr, dass negative Publizität über das Geschäftsgebaren und die Geschäftsverbindungen eines Leasinginstituts, unabhängig davon ob sie zutreffend oder nicht zutreffend ist, das Vertrauen in die Integrität des Instituts beeinträchtigt.<sup>600</sup> Innerhalb des kompetitiven Marktumfeldes von Leasinggesellschaften ist dem Gesellschaftsimage und der eigenen Reputation besondere Bedeutung beizumessen, da sie als Indikatoren für Kundenvertrauen als elementare Unterscheidungsmerkmale zwischen Marktteilnehmern dienen.<sup>601</sup> Schadensfälle verringern daher die Ertragskraft einer Leasinggesellschaft und gehen gleichzeitig mit einem nachhaltigen Reputationsverlust einher. Es scheint jedoch nicht sinnvoll, Reputationsrisiken im Kontext der Risikotragfähigkeit explizit zu berücksichtigen, da eine fundierte Quantifizierung nicht möglich ist.

In Abhängigkeit von der geschäftspolitischen Ausrichtung einer Leasinggesellschaft kann das strategische Risiko wesentlichen Einfluss auf den wirtschaftlichen Entwicklungsverlauf einer Gesellschaft nehmen. Das strategische Risiko beschreibt das Verlustpotential, das auf Basis von Fehlentscheidungen und fehlerhafter Organisationsstrukturen auf der strategischen Managementebene eine Abweichung vom angestrebten Prognoseergebnis verursacht.<sup>602</sup> Hierbei resultiert das strategische Risiko vermehrt aus nicht zu antizipierenden Markteinflüssen, unzureichender Durchführung der strategischen Ausrichtungen im operativen Geschäft beziehungsweise irrtümlicher Prognosen hinsichtlich externer Ereignisfaktoren.<sup>603</sup> Vor diesem Hintergrund hat eine Leasinggesellschaft Schwierigkeiten, sich angemessen auf verändernde Marktverhältnisse einzustellen und für die Zukunft zu positionieren. Schlussfolgernd spiegelt das strategische Risiko das Zusammenspiel zwischen Geschäfts- und Risikostrategie wider und kann als Indikator für ein funktionierendes Management herangezogen werden. Eine unmittelbare Messung des Ausmaßes des strategischen Risikos ist nicht ohne weiteres möglich. Dessen Eintritt jedoch weist jedenfalls auf dessen binären Charakter hin, da entweder eine Situation

---

<sup>600</sup> Vgl. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2001), S. 3.

<sup>601</sup> Mit steigender Similarität der angebotenen Leasingobjekte verstärkt sich dieses Phänomen.

<sup>602</sup> Vgl. Glaser (2015), S. 36.

<sup>603</sup> Vgl. Weber (2009), S. 137.

oder Entwicklung richtig oder falsch eingeschätzt wurde. Die Verlustausprägung bei einem Eintritt ist selbstverständlich davon abhängig, ob und wenn ja, inwiefern die Höhe der Verlustausprägung falsch eingeschätzt worden ist. Auf die Einbeziehung des strategischen Risikos im Rahmen der Risikotragfähigkeitsrechnung wird folglich verzichtet.

Neben den Reputationsrisiken und strategischen Risiken zählt das Vertriebsrisiko zu den Risiken, die auf Wesentlichkeit hin zu analysieren sind. Im Allgemeinen bezeichnet das Vertriebsrisiko im Leasinggeschäft die Gefahr, dass die festgelegten Planziele für die vertrieblichen Aktivitäten nicht erreicht werden.<sup>604</sup> Hierbei wird das Vertriebsrisiko als ein vertriebsbezogenes Ertragsrisiko angesehen und nicht auf Kosteneinflüsse zurückgeführt, obwohl auch diese zu einer Abweichung innerhalb der Performanceanalyse des Vertriebs führen können.<sup>605</sup> Demzufolge sind Unsicherheiten auf das noch zu attrahierende Neugeschäftsvolumen zurückzuführen. Dies wiederum hat zur Folge, dass Effekte des Vertriebsrisikos auf strukturelle Veränderungen innerhalb der Entwicklung der Konditionsbarwertbeiträge in Form negativer Plan-Ist-Abweichungen des Anschlussvertrags- und Neukundengeschäfts erkennbar sind. Dabei ist zu beachten, dass die Gesellschaftsleitung durch die Festlegung der Zielvorgaben innerhalb des angestrebten Vertriebsvolumens das eigentliche Maximalausmaß des Vertriebsrisikos unmittelbar selbst beeinflusst und damit jedenfalls teilverantwortlich für die potentielle Realisierung von Vertriebsrisiken ist. Abgesehen hiervon sind jedoch Zielverfehlungen und daraus resultierende Vertriebsrisiken in den Verantwortungsbereich des Vertriebs einzuordnen, da die Vertriebsverantwortlichen im Rahmen der Budgetplanung unrealistischen Planvorgaben der Geschäftsleitung widersprechen müssen.<sup>606</sup> Tun sie dies fälschlicherweise nicht, haben sie die Realisierung des Vertriebsrisikos zu vertreten. Die Ermittlung des Risikodeckungspotentials unter Verwendung der Substanzwertrechnung erfolgt ohne Berücksichtigung des geplanten Neugeschäfts.<sup>607</sup> Der zugrunde gelegte Betrachtungshorizont umfasst 12 Monate, und die Auswirkungen potentiell schlagend werdender Vertriebsrisiken

---

<sup>604</sup> Vgl. Glaser (2015), S. 36 f.

<sup>605</sup> Vgl. Wimmer (2016), S. 6 f.

<sup>606</sup> Das Vertriebsrisiko stellt ein unternehmerisches Risiko dar, welches von den Vertriebseinheiten einer Gesellschaft aktiv beeinflussbar ist. Vgl. hierzu auch Wimmer (2016), S. 8.

<sup>607</sup> An dieser Stelle sei nochmals auf die Ausführungen in Kapitel 4.1.1 dieser Arbeit verwiesen.

sind zumeist in nachfolgenden Planungsperioden ergebniswirksam. Um das Risikotragfähigkeitskonzept auf Basis der Substanzwertrechnung konsistent auszugestalten, ist es zu empfehlen, das Vertriebsrisiko nicht in die Ermittlung und Sicherstellung der Risikotragfähigkeit zu integrieren, sondern etwaige Effekte in der zukunftsorientierten Kapitalplanung, in der die Planung des Neugeschäfts ein wesentlicher Bestandteil ist, abzubilden.

Auf Basis der aufsichtsrechtlichen Vorgaben berücksichtigen Leasinggesellschaften regelmäßig die mit wesentlichen Risiken verbundenen Risikokonzentrationen und treffen angemessene Vorkehrungen nach der Vorgabe für als unwesentlich klassifizierte Risiken. Neben der Berücksichtigung von Risikokonzentrationen ist es sinnvoll, innerhalb des absatzintensiven Leasinggeschäfts auch Ertragskonzentrationen ins Kalkül aufzunehmen. Dabei sind Leasinggesellschaften, die auf einzelne Absatzkanäle oder sehr spezifische Produktkategorien fokussiert sind, in besonderem Maße dieser Ausprägungsform des Vertriebsrisikos ausgesetzt. Auf Grund der Tatsache, dass schlagend werdende Vertriebsrisiken einen enormen Einfluss auf zukünftige Zahlungsströme einer Gesellschaft nehmen können und folglich sowohl auf die Ertragswerte als auch die liquiden Mittel einwirken, besteht ein berechtigtes Interesse, die Wesentlichkeit dieses Risikos auch innerhalb des Risikotragfähigkeitskonzepts im Rahmen der Kapitalplanung abzubilden.

#### 6.2.4 Ganzheitliche Risikosteuerung durch abgeleitete Zusatzmodule

Nachdem die als wesentlich klassifizierten Risiken im Risikopotential einer Gesellschaft zusammengefasst und der vorhandenen Risikodeckungsmasse gegenübergestellt worden sind, kann die Risikotragfähigkeit einer Gesellschaft ermittelt werden. Auf Basis der Anforderungen der MaRisk ist für eine ganzheitliche Risikosteuerung die Durchführung von Zusatzmodulen geboten, die auf den Ergebnissen der Risikotragfähigkeitsrechnung als Ausgangspunkt abgeleitet werden. Zu diesem Zweck wird zunächst vorgestellt, inwiefern in die Risikotragfähigkeit einbezogene Risiken gezielt überwacht und kontrolliert werden können. In der Regel erfolgt dies über den Einsatz von Limitsystemen, der im Rahmen des Kapitels 6.2.4.1 dargestellt wird. Bei der Beurteilung der

Risikotragfähigkeit sind diese angemessen zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der Risikotragfähigkeit können durch die Veränderung von Annahmen und die Simulation derer Auswirkungen validiert werden. Die Anforderungen an Stresstests werden in Kapitel 6.2.4.2 aufgezeigt. Der der Risikotragfähigkeit zugrunde gelegte Betrachtungshorizont umfasst ein Jahr. Institute sind dazu angehalten, den Betrachtungshorizont im Kontext eines zukunftsorientierten Kapitalplanungsprozesses auf einen Zeitraum von 3 bis 5 Jahren zu erweitern. Die hierbei zu berücksichtigenden Erfordernisse sind Gegenstand von Kapitel 6.2.4.3. Ferner sind Institute dazu aufgefordert, angemessene Reportingstrukturen zu installieren, um die Ergebnisse des Risikomanagements in einem Risikobericht adäquat aufzubereiten. Im Rahmen von Kapitel 6.2.4.4 wird abschließend der Aufbau von angemessenen Reportingstrukturen thematisiert.

#### 6.2.4.1 Ableitung eines Limitsystems

Die Gesamtkonzeption der Risikotragfähigkeit bei Leasinggesellschaften ist geprägt von einem starken Bezug zu ökonomisch sinnvollen Zusammenhängen ohne jedoch die aufsichtsrechtlich relevanten Anforderungen aus dem Auge zu verlieren. Auf Basis der Ergebnisse der Risikotragfähigkeitsanalyse sind auch Leasinggesellschaften dazu angehalten, wesentliche Risiken durch die Festlegung von Risikotoleranzen zu kontrollieren.<sup>608</sup> Zur Herstellung der Konsistenz zwischen Geschäfts- und Risikostrategie dient die Festlegung von Risikotoleranzen als eine geeignete Methode der Risikobegrenzung und -kontrolle und operationalisiert faktisch gesellschaftspolitische sowie geschäftsstrategische Vorgaben. Im Kontext der MaRisk ist eine Überwachung und Kontrolle sowie, sofern geeignet umsetzbar, eine Limitierung für alle als wesentlich und ins Risikotragfähigkeitskonzept integrierten Risiken erforderlich.<sup>609</sup> Des Weiteren wird in den Erläuterungen der MaRisk in AT 4.3.2 Tz. 1 ausgeführt, dass in der Regel die Begrenzung und Überwachung von Risiken, die in die

---

<sup>608</sup> Vgl. hierzu Bott/von Rönn (2012), S. 449.

<sup>609</sup> Gerade im Hinblick auf das Marktpreisrisiko ist im Rahmen der MaRisk gefordert, dass kein Geschäft ohne Marktpreisrisikolimit abgeschlossen werden darf. Vgl. hierzu MaRisk BTR 2.1 Tz. 2.

Risikotragfähigkeitsanalyse einbezogen worden sind, auf Basis eines wirksamen Limitsystems erfolgt, sofern dies sinnvoll realisierbar ist.<sup>610</sup>

Die Ermittlung der Risikotragfähigkeit stellt eine zeitpunktbezogene Analyse dar, so dass durch geeignete Maßnahmen zur Begrenzung von Risiken und etwaigen Konzentrationsrisiken die fortlaufende Sicherstellung der Risikotragfähigkeit zu gewährleisten ist. Grundsätzlich kann hierbei auf qualitative Maßnahmen und quantitative Instrumente zurückgegriffen werden.<sup>611</sup>

Die Begrenzung und Überwachung von Risiken in regelmäßigen Risikoanalysen stellt etwa eine qualitative Maßnahme dar.<sup>612</sup> Unter einem quantitativen Instrument wird ein materielles System definierter Schwellenwerte verstanden. Die Wahl der Methodik hängt dabei auch im Wesentlichen von der Quantifizierbarkeit einzelner Risikoarten ab.

Die wesentlichen Risiken, die fortlaufend einen erheblichen Einfluss auf den Fortbestand einer Gesellschaft nehmen können, liegen in der Leasingbranche überwiegend im Bereich Adressenausfall- und Marktpreisrisiken. Im Kontext der Risikopolitik von Leasinggesellschaften sowie unter Berücksichtigung der Risikoquantifizierbarkeit erscheint es somit zweckdienlich, bei der Limitierung den Fokus gerade im Hinblick auf die wesentlichen Marktpreisrisiken und Adressenausfallrisiken zu richten.<sup>613</sup> Durch die Bildung von Limiten auf Basis von Risikoarten wird eine gezielte Steuerung ermöglicht. Das Risikobudget für Adressenausfallrisiken wird im Leasinggeschäft die größte Ausprägung erfahren. Nach der Festlegung der einzelnen Risikolimiten sind Vorwarnstufen zu definieren.

---

<sup>610</sup> Vgl. hierzu die Erläuterungen der MaRisk AT 4.3.2 Tz. 1.

<sup>611</sup> Vgl. hierzu die Ausführungen in Glaser (2015), S. 166 f.

<sup>612</sup> Vgl. die Erläuterungen der MaRisk AT 4.3.2 Tz 1.

<sup>613</sup> Dies bedeutet jedoch nicht, dass Liquiditäts- und operationelle Risiken nicht in einen institutsübergreifenden Überwachungs- und Kontrollprozess integriert werden. Wenngleich quantitative Limitvorgaben für Adressenausfall- und Verwertungsrisiken aus dem internen Datenbestand einer Gesellschaft hergeleitet werden können, erscheint es gerade im Bereich der operationellen Risiken angebracht, die Überwachung und Kontrolle situativ auf die Gegebenheiten der jeweiligen Gesellschaft durch geeignete Vorkehrungen und Vermeidungsstrategien auszurichten.

Diese können in Form von Intervallen in Bezug auf den Auslastungsgrad als Warnschwellen des Limitsystems fixiert werden.<sup>614</sup>

Für den Fall, dass Vorwarnstufen überschritten werden, sind im Vorhinein geplante Gegenmaßnahmen zu initiieren, sowie ebenfalls klar definierte Vorsorgeverpflichtungen, wie Informations- oder Berichtserklärungen, zu erfüllen.<sup>615</sup> Dies bedeutet jedoch nicht, dass als erste Maßnahme die Anpassung der Limite an sich erfolgen sollte. Vielmehr sollte zunächst versucht werden, durch Risikovermeidung, Risikoreduzierung einzelner Positionen, einer gezielten Kompensation von Risiken oder durch eine Risikoübertragung auf eine dritte Partei, das Risikovolumen zu reduzieren.<sup>616</sup> Besteht lediglich die Möglichkeit zur Anpassung der Limite, ist dieser Entscheidungsprozess ausführlich und nachvollziehbar zu begründen.

Die zeitliche Überwachungsfrequenz der einzelnen Limite ist mindestens kongruent zur Risikotragfähigkeitskonzeption auszugestalten, wobei ein geringer Turnus, beispielsweise auf Monatsbasis, zu priorisieren ist, da hier der Sicherheitsgedanke im Vordergrund steht und eine gezieltere Steuerung gewährleistet wird. Die generelle Entscheidung zur Festlegung einzelner Limite hat durch die Geschäftsleitung zu erfolgen und die Prüfung und Kontrolle ist in den Kompetenzbereich des Risikocontrollings zu legen.<sup>617</sup> Bevor die einzelnen Vorwarnstufen fixiert werden, kann die Geschäftsführung durch den Abzug eines Risikopuffers ihre individuelle Risikoneigung definieren.

---

<sup>614</sup> In der Praxis haben sich hierzu vermehrt Ampelsysteme als geeignete Methodik etabliert. Hier könnte es beispielsweise zweckmäßig erscheinen, die Eskalationsstufen der Risikoauslastung in drei Stufen zu unterteilen, wobei in der ersten Stufe die Ergreifung von Gegenmaßnahmen nicht erforderlich ist, in der zweiten Stufe eine höhere Frequenz im Reporting gefordert ist und erste Gegenmaßnahmen ergriffen werden sollten, bis hin zur dritten Stufe, in der konsequente Handlungen zur Risikoreduktion durchgeführt werden, die von einem täglichen Reporting zu begleiten sind. Vgl. hierzu BDL (2015), S. 70 f.

<sup>615</sup> Dies ist im Kontext von Leasinggesellschaften gerade für Adressenausfall- und Marktpreisrisiken von elementarer Bedeutung. Für die grundsätzliche Ausgestaltung des Prozesses vgl. Meier/Wellershaus (2016), S. 515 ff. sowie auch Seeger (2016), S. 560 ff.

<sup>616</sup> Als Überblick bezüglich vorhandener Handlungsreaktionen in Form von Risikovermeidung, Risikoreduzierung, Risikokompensation und Risikoübertragung vgl. Albrecht (2000), S. 256.

<sup>617</sup> Vgl. Ulrich (2012), S. 270 ff.

#### 6.2.4.2 Anforderungen an Stresstests

Innerhalb der MaRisk AT 4.3.3 wird die Notwendigkeit zur Durchführung von Stresstests definiert. Unter einem Stresstest wird eine Analyseverfahren verstanden, die die Verlustanfälligkeit eines Instituts auf potentielle Auswirkungen möglicher extremer Ereignisse simuliert.<sup>618</sup> Nachfolgend wird die Schnittmenge zwischen Risikotragfähigkeit und den Anforderungen an Stresstests gemäß MaRisk illustriert:

Anforderung	Referenz
Die Ergebnisse der Stresstests sind kritisch zu reflektieren. Dabei ist zu ergründen, inwieweit und, wenn ja, welcher Handlungsbedarf besteht. Die Ergebnisse der Stresstests sind auch bei der Beurteilung der <b>Risikotragfähigkeit</b> angemessen zu berücksichtigen. Dabei ist den Auswirkungen eines schweren konjunkturellen Abschwungs besondere Aufmerksamkeit zu schenken.	AT 4.3.3 Tz. 6

Tabelle 9: Stresstests und Risikotragfähigkeit innerhalb der MaRisk<sup>619</sup>

Stresstests können diverse Methoden beinhalten, die Instituten dazu dienen, das eigene Risikogefährdungspotential im Kontext seltener, aber theoretisch möglicher Ereignisse auf den jeweils relevanten Ebenen und deren Auswirkungen auf das Leasinginstitut zu analysieren.

Im Rahmen der Stresstests gilt ebenfalls die allgemeine Methodenfreiheit, sofern die umgesetzte Methodik im Nachhinein oder im Zuge einer Sonderprüfung bezüglich ihrer Angemessenheit evaluiert werden kann. Zusätzlich sollten Institute regelmäßig die Methodenauswahl und daraus abgeleitete Maßnahmenkataloge validieren. In Abhängigkeit von dem jeweiligen Institut erfolgen Stresstests sowohl auf Einzel- als auch auf Gesamtinstitutsebene.<sup>620</sup> Zu-

<sup>618</sup> Vgl. hierzu die Erläuterungen der MaRisk AT 4.3.3 Tz. 1 in Verbindung mit Hanne mann/Schneider/Weigl (2013), S. 330 f.

<sup>619</sup> Vgl. MaRisk AT 4.3.3 Tz. 6.

<sup>620</sup> Das Konzept zur Sicherstellung der Risikotragfähigkeit umfasst als Verbundkomponenten die Risikotragfähigkeitsanalyse, Stresstests und eine abgestimmte Kapitalplanung. Hierbei ist auch darauf zu achten, dass dieses in Abhängigkeit der Gesellschaftsstruktur zu einem funktionierenden Steuerungskreis ausgestaltet wird. Vgl. hierzu BaFin (2011), S. 2 ff.

dem müssen sie sämtliche, als wesentlich klassifizierte Risikoarten des Instituts identifizieren und umfassen.<sup>621</sup> Die nachfolgende Abbildung zeigt die allgemeine Prozesskette und die zu beachtenden Komponenten:

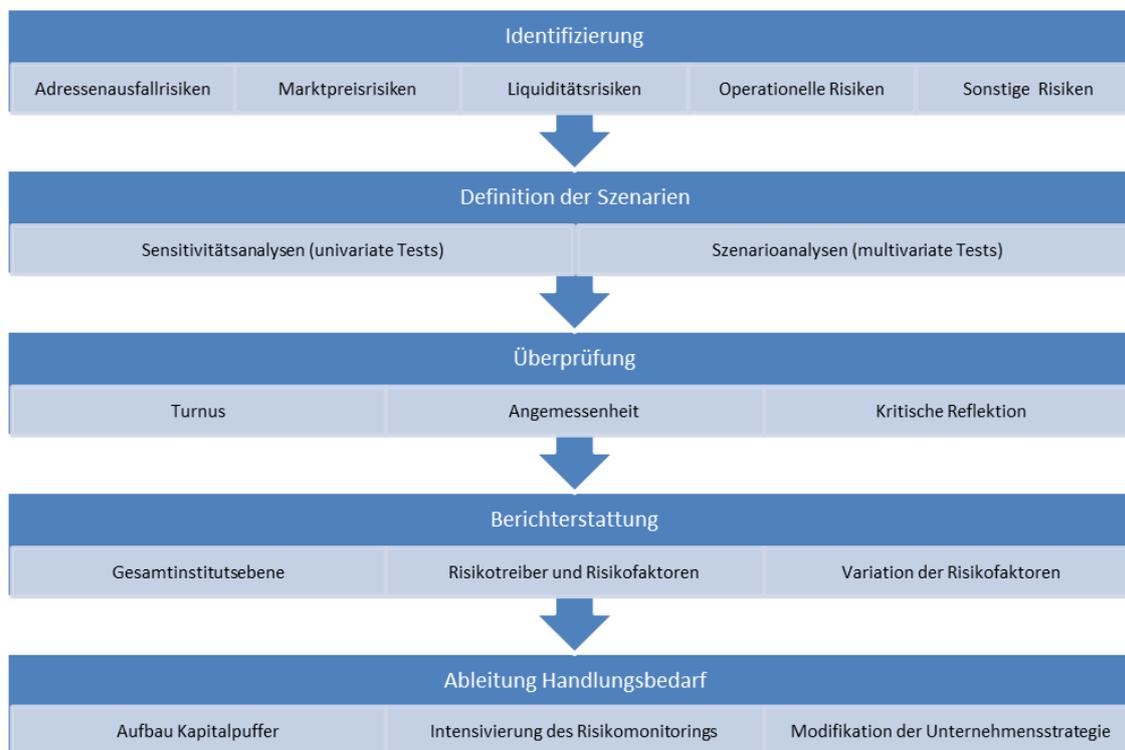


Abbildung 42: Allgemeine Prozessschritte zur Durchführung von Stresstests und Ableitung von Handlungsalternativen<sup>622</sup>

Bei der Definition der Szenarien kann zwischen Sensitivitätsanalysen (univariate Tests) und Szenarioanalysen (multivariate Tests) unterschieden werden. Bei Sensitivitätsanalysen wird die Abweichung einzelner Risikoparameter durchgeführt und im Hinblick auf die damit verbundenen Ergebnisveränderungen untersucht.<sup>623</sup> Die Anwendung setzt keine anspruchsvollen Annahmen voraus und ermöglicht eine einfache Ergebnisinterpretation. Sie bietet zudem Indikatoren für Faktoren, deren fortführende Untersuchung sinnvoll erscheint. Die verbleibenden Parameter werden jedoch konstant gehalten, so dass Interaktionseffekte außer Acht gelassen werden.<sup>624</sup> Darüber hinaus wird der Eintritt

<sup>621</sup> Vgl. Detzner/Ehnert (2010), S. 220 f.

<sup>622</sup> Eigene Darstellung.

<sup>623</sup> Vgl. Hannemann/Schneider/Weigl (2013), S. 331 f.

<sup>624</sup> Die fehlende Analyse von Interaktionseffekten stellt den größten Kritikpunkt an diesem Verfahren dar. Die Ergebnisse von Sensitivitätsanalysen bieten aus diesem Grund keinen erkennbaren Mehrwert in der Festlegung von Risikolimiten. Vgl. hierzu Wagatha (2016), S. 695 f.

einzelner Wahrscheinlichkeiten innerhalb der Abweichungsanalysen bewusst nicht beachtet.

Bei Szenarioanalysen werden mehrere oder alle Risikofaktoren, deren Änderung sich aus einem vordefinierten Ereignis ergeben, simultan verändert.<sup>625</sup> Demzufolge können Wechselwirkungen unter den Einflussfaktoren analysiert und quantifiziert werden. Die Modellkonzeption kann auf Basis von historischen, hypothetischen oder hybriden Szenarien erfolgen.<sup>626</sup> Unter einer historischen Szenarioanalyse wird eine Projektion einer in der Vergangenheit liegenden außergewöhnlichen Stresssituation auf die zukünftige Geschäftsentwicklung eines Instituts verstanden. Dabei wird sie dahingehend analysiert, inwiefern die Risikotragfähigkeit bei erneutem Ereigniseintritt gefährdet wäre. Im Vergleich hierzu modellieren unter der Prämisse von Worst-Case-Annahmen hypothetische Szenarioanalysen potentielle Geschäfts- oder Marktentwicklungen, mit denen eine Leasinggesellschaft in ihrer Historie noch nicht konfrontiert gewesen ist. Unter der Annahme, dass historische Beobachtungen für die Entwicklung von Stressszenarien herangezogen, jedoch um hypothetische Elemente erweitert werden, kommen hybride Szenarioanalysetechniken zum Einsatz.<sup>627</sup>

Im Allgemeinen analysieren Stresstests die negative Abweichung von Einnahmen und Ausgaben gegenüber der ursprünglichen Finanzplanung. Hierbei muss gewährleistet werden, dass die Ergebnisse zeitlich vergleichbar, angemessen und kritisch reflektiert dargelegt werden. In AT 4.3.3 Tz. 3 fordert die MaRisk potentielle Auswirkungen im Zuge eines schweren konjunkturellen Abschwungs auf das Gesamtinstitut zu analysieren. In diesen Fällen erfolgt eine Änderung mehrerer Einflussfaktoren, weswegen sich hier besonders der Einsatz von Szenarioanalysen eignet.<sup>628</sup> Darauf aufbauend können die getroffenen Annahmen zur Bestimmung der Risikotragfähigkeit auf ihre Validität im

---

<sup>625</sup> Vgl. Hannemann/Schneider/Weigl (2013), S. 331 f.

<sup>626</sup> Vgl. Reitz (2012), S. 332.

<sup>627</sup> Generell bleibt an dieser Stelle anzumerken, dass der Einsatz von modellbasierten Verfahren im Rahmen der Stresstestanalyse in erheblichem Maße von der Institutsgröße, der vorhandenen Datenbasis sowie der personellen Ausstattung im Bereich der stochastischen Methodik abhängt. Für kleine Leasinggesellschaften reichen die vorhandenen Ressourcen nicht für die Entwicklung von modellbasierten Stresstests aus. Vgl. Obst/Tönnies (2015), S. 123.

<sup>628</sup> Vgl. Wagatha (2016), S. 701 f.

Hinblick auf diese Extremsituationen hin geprüft werden.<sup>629</sup> Stresstests als Instrumente des Risikomanagements dienen somit als Indikator, inwiefern die Risikotragfähigkeit auch in Ausnahmesituationen sichergestellt ist.

Gleichzeitig haben Institute auch inverse Stresstests durchzuführen.<sup>630</sup> In diesen Extremsituationen soll der Fortbestand einer Gesellschaft in Frage gestellt werden, indem induktiv analysiert wird, welche Ereignisse und Entwicklungen einen Zusammenbruch des Instituts auslösen könnten.<sup>631</sup> Als Ergebnis von inversen Stresstests werden somit die kritischen Risikoparameter bestimmt. Eine kritische Ergebnisreflexion ist in diesem Zusammenhang obligatorisch und unabdingbar. Sie geht ferner mit der Festlegung des Prüfungsturnus einher. Im Ergebnis können geeignete Schritte zur Risikominimierung eingeleitet und somit ein Katalog von Handlungsvarianten festgelegt werden. Das Instrument Stresstest kann folglich innerhalb der Strategievalidierung herangezogen werden, denn im Zusammenspiel von Geschäfts- und Risikostrategie dienen Stresstests als Argumentationsgrundlage für die Planung und Anpassung der Risikostrategie. Um ein detailliertes Bild über das institutsspezifische Risikoprofil zu erlangen, besteht die Möglichkeit, im Rahmen der langfristigen Risikosteuerung auf regelmäßige sowie anlassbezogen angemessene Stresstests zurückzugreifen. Die Ergebnisse der Stresstests, welche sowohl die Risikotreiber als auch Risikofaktoren offenlegen, sind in einem separaten Bericht aufzuführen und bilden die Grundlage für die Ableitung eines potentiellen Handlungsbedarfes im Rahmen der Institutssteuerung.<sup>632</sup>

An dieser Stelle gilt es jedoch zu beachten, dass Ergebnisse und damit gewonnene Erkenntnisse aus der Stresstestanalyse nicht unmittelbar zu einem

---

<sup>629</sup> In diesem Kontext könnte ein Rückgriff auf die festgelegten Kapitulimiten als sinnvoll erachtet werden. Hierbei wäre eine pragmatische Vorgehensweise, die festgelegten Limits durch eine prozentuale Variation zu ändern und den hieraus resultierenden Ergebniseffekt zu analysieren.

<sup>630</sup> Vgl. hierzu im Wortlaut die Erläuterungen der MaRisk AT 4.3.3 Tz. 4 sowie Reitz (2012), S. 332. Zum Aufbau eines geeigneten Modellrahmens mit integriertem Risikomanagementansatz im Kontext von inversen Stresstests siehe auch Grundke (2011).

<sup>631</sup> Vgl. hierzu Mücke/Pytlík (2011), S. 60.

<sup>632</sup> Die Ergebnisse der Stresstests sind folglich im Risikoreportingprozess als separate Positionen aufzuführen.

Handlungsbedarf in Form einer Anpassung des Risikodeckungspotentials führen müssen.<sup>633</sup> Durch eine Neuausrichtung der Geschäftsstrategie besteht die Möglichkeit, der negativen Entwicklung entgegenzuwirken, durch Anpassungen einzelner oder mehrerer Risikolimites das Verlustpotential zu begrenzen und durch ein verschärftes Risikomonitoring den Prozess zu überwachen.

#### 6.2.4.3 Aufbau eines zukunftsorientierten Kapitalplanungsprozesses

Die Berechnung zur Sicherstellung der Risikotragfähigkeit erfolgt unter der Fokussierung auf einen Ein-Jahres-Horizont und betrachtet demzufolge die Situation der Folgeperiode zum Ermittlungsstichtag. Im Rahmen der vierten Novellierung der MaRisk ist der Aufbau eines zukunftsgerichteten Kapitalplanungsprozesses in den selbigen Regelungskanon aufgenommen worden.<sup>634</sup> Der Kapitalplanungsprozess ist eine Ergänzungsrechnung des Risikotragfähigkeitskonzepts und stellt eine zukunftsorientierte Planungskomponente dar.<sup>635</sup> Das Ziel des Kapitalplanungsprozesses liegt zum einen in der Prüfung, inwiefern ein Institut in der Lage ist, die institutseigenen Risiken auch über den Risikobetrachtungshorizont hinaus tragen zu können, und somit zum anderen in der Aufdeckung eines potentiellen Kapitalbedarfs sowie in der Entwicklung geeigneter Gegenmaßnahmen.<sup>636</sup>

---

<sup>633</sup> Die Ergebnisse der Stresstests müssen in der Regel im Rahmen der Beurteilung der Risikotragfähigkeit des Institutes nicht durch das Vorhalten von Deckungsmasse berücksichtigt werden. D.h. die Aufsicht erwartet grundsätzlich nicht, dass die in den Stresstests aufgezeigten Risikopotentiale von der Risikodeckungsmasse abgedeckt werden, da dies den Anreiz setzen würde, den Stress in den Szenarien nicht angemessen hoch auszugestalten, um im Rahmen der Risikodeckungsmasse zu bleiben. Stresstests sollen auch Szenarien simulieren, in denen eine Fortführung des Instituts in Frage gestellt werden würde, damit etwaige „points of no return“ identifiziert und vermieden werden können. Die Ergebnisse dieser Tests führen jedoch nicht zwangsläufig zu einer Veränderung der Deckungsmasse innerhalb der Risikotragfähigkeit, sondern stellen eine präventive Analyse des Risikomanagements dar. Vgl. hierzu die MaRisk AT 4.3.3 Tz. 6 sowie deren Erläuterung in Verbindung mit den Ausführungen in Hanemann/Schneider/Weigl (2013), S. 395 f.

<sup>634</sup> Die Durchführung eines Kapitalplanungsprozesses ist bindend für jedes Institut, vgl. hierzu die MaRisk AT 4.1 Tz.11 im Wortlaut: „Jedes Institut muss über einen Prozess zur Planung des zukünftigen Kapitalbedarfs verfügen.“

<sup>635</sup> Aufgrund der Tatsache, dass die Kapitalplanung eine Ergänzungsrechnung der Risikotragfähigkeitsrechnung darstellt, ist im Hinblick auf die Detailtiefe aufsichtlich nicht der gleiche Maßstab gefordert.

<sup>636</sup> Vgl. die Erläuterungen der MaRisk AT 4.1 Tz.11.

Innerhalb der Bestimmung der Risikotragfähigkeit greifen Leasinginstitute mehrheitlich auf das wertorientierte Verfahren unter Einbezug des Substanzwerts zurück.<sup>637</sup> Ausgehend von der Risikotragfähigkeitsanalyse werden im Rahmen des Kapitalplanungsprozesses das potentielle Risikoprofil und die vorhandenen Risikodeckungsmassen auf einen mehrjährigen Zeithorizont erweitert.<sup>638</sup>

Die Entwicklung des zukünftigen Risikoprofils und die damit verbundenen Kapitalanforderungen hängen im Wesentlichen von der Ausrichtung der Geschäfts- und Risikostrategie des jeweiligen Instituts ab.<sup>639</sup>

In der Geschäftsstrategie werden die avancierten Ziele einer Gesellschaft formalisiert mit dem Ziel einer effizienten Steuerung der Gesellschaft und einer Operationalisierung strategischer Ziele. Aufgrund von internen oder externen Einflussfaktoren kann es erforderlich werden, dass die Geschäftsstrategie angepasst wird.<sup>640</sup> In der Risikostrategie werden die als wesentlich klassifizierten Risiken erfasst, quantifiziert und limitiert. Folglich müssen Änderungen in der Geschäfts- oder Risikostrategie im Kapitalplanungsprozess abgebildet werden.<sup>641</sup> Die Berücksichtigung der Vorgaben aus dem Geschäfts- und Risikostrategieprozess führen dazu, dass der Kapitalplanungsprozess als mittelfristiger Steuerungsprozess einzustufen ist.<sup>642</sup> Dabei erscheint es sinnvoll, die Kapitalplanung zeitlich gesehen in die Jahresplanung zu integrieren, sofern in

---

<sup>637</sup> Vgl. die Ausführungen aus Kapitel 6.2.1 dieser Arbeit.

<sup>638</sup> An dieser Stelle ist zu konstatieren, dass eine schlichte Erweiterung des zugrunde gelegten Zeithorizonts aus der Risikotragfähigkeitsanalyse nicht ausreichend ist. Vielmehr sollen auch Erkenntnisse der angewendeten Stresstests mit in die Betrachtung einfließen und deren Auswirkungen auf die vorhandene Kapitaldecke analysiert werden. Vgl. hierzu auch Henneberger/Krol (2015), S. 211.

<sup>639</sup> Vgl. Henneberger/Krol (2015), S. 208.

<sup>640</sup> Externe Faktoren beschreiben hierbei die Auswirkungen aus der Veränderung des wirtschaftlichen Umfelds. Interne Faktoren hingegen kennzeichnen Auswirkungen, die aus der Veränderung der eigenen Geschäftstätigkeit oder einer Veränderung der strategischen Ziele resultieren.

<sup>641</sup> In diesem Kontext ist der Konsistenzgrundsatz zwischen Geschäfts- und Risikostrategie hervorzuheben, vgl. hierzu die Ausführungen in Kapitel 5.2.1 dieser Arbeit. Durch die Abbildung der wechselseitigen Effekte der Strategien können die Risikotragfähigkeitsrechnung und der Kapitalplanungsprozess inhaltlich verknüpft werden.

<sup>642</sup> Die Abbildung der Geschäftsstrategie erfolgt klassischerweise im Rahmen der Mittelfristplanung einer Gesellschaft und umfasst herkömmlicherweise einen Zeithorizont von drei bis fünf Jahren. Vgl. Christians (2007), S. 79 ff.

dieser auch die Festlegung der einzelnen Risikolimiten stattfindet.<sup>643</sup> Für den Fall, dass wesentliche Änderungsfaktoren unterjährig ersichtlich werden, ist eine Neuauflage und Anpassung des Kapitalplanungsprozesses simultan zur Adjustierung der Risikotragfähigkeit zu vollziehen, denn während sich die Risikotragfähigkeitsanalyse über einen Risikobetrachtungszeitraum von üblicherweise einem Jahr erstreckt, wird im Rahmen des Kapitalplanungsprozesses die Analyse der notwendigen zukünftigen Kapitalausstattung, die über den einjährigen Betrachtungszeitraum hinaus geht, in den Mittelpunkt gestellt.<sup>644</sup> Die Kapitalplanung ist ein zukunftsorientierter Planungsprozess, der auf dem Going Concern Ansatz basiert. Gleichzeitig sind Leasinginstitute gemäß MaRisk dazu angehalten, im Kapitalplanungsprozess die regulatorischen Nebenbedingungen, gerade im Hinblick auf den ökonomischen Kapitalbegriff, einzuhalten.<sup>645</sup>

Die Planungsgrundlage des ökonomischen Kapitalplanungsprozesses ist aus den Ergebnissen der Risikotragfähigkeitsrechnung ableitbar. Zur Wahrung der Konsistenz sollte das ermittelte Risikodeckungspotential als Ausgangspunkt der ersten Periode des Kapitalplanungsprozesses angesetzt werden.<sup>646</sup> Die nachfolgende Abbildung fasst die Überlegungen hinsichtlich des Prozesses des ökonomischen Kapitalbedarfs zusammen:

---

<sup>643</sup> Folglich ist ein Zusammenwirken der einzelnen Fachbereiche für die Herstellung der Konsistenz von Geschäfts- und Risikostrategie unabdingbar. Innerhalb dieses Prozesses können mögliche Widersprüche überprüft und identifiziert werden, vgl. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2014), S.3 ff.

<sup>644</sup> Vgl. Schirsch/Wimmer (2013), S. 201 f.

<sup>645</sup> Die Einhaltung des regulatorischen Kapitalbegriffs auf Basis der Vorgaben aus der Säule 1 wird wegen der fehlenden Notwendigkeit zur Anwendung nicht konkretisiert. Gleichzeitig sollte beachtet werden, dass Leasinggesellschaften, die mehrheitlich ein wertorientiertes Verfahren zur Ermittlung der Risikotragfähigkeit verwenden, auch ein wertorientiertes Verfahren in der Kapitalplanung zugrunde legen.

<sup>646</sup> Allein die Tatsache, dass die Kapitalplanung als Ergänzungsrechnung zur Risikotragfähigkeit verstanden wird, führt dazu, dass ein Rückgriff auf die Ergebnisse der Risikotragfähigkeitsrechnung erfolgen sollte. Vgl. die Erläuterungen der MaRisk AT 4.1 Tz. 11. Darüber hinaus würde eine losgelöste Neuberechnung zu Inkonsistenzen in den Rechenwerken führen.

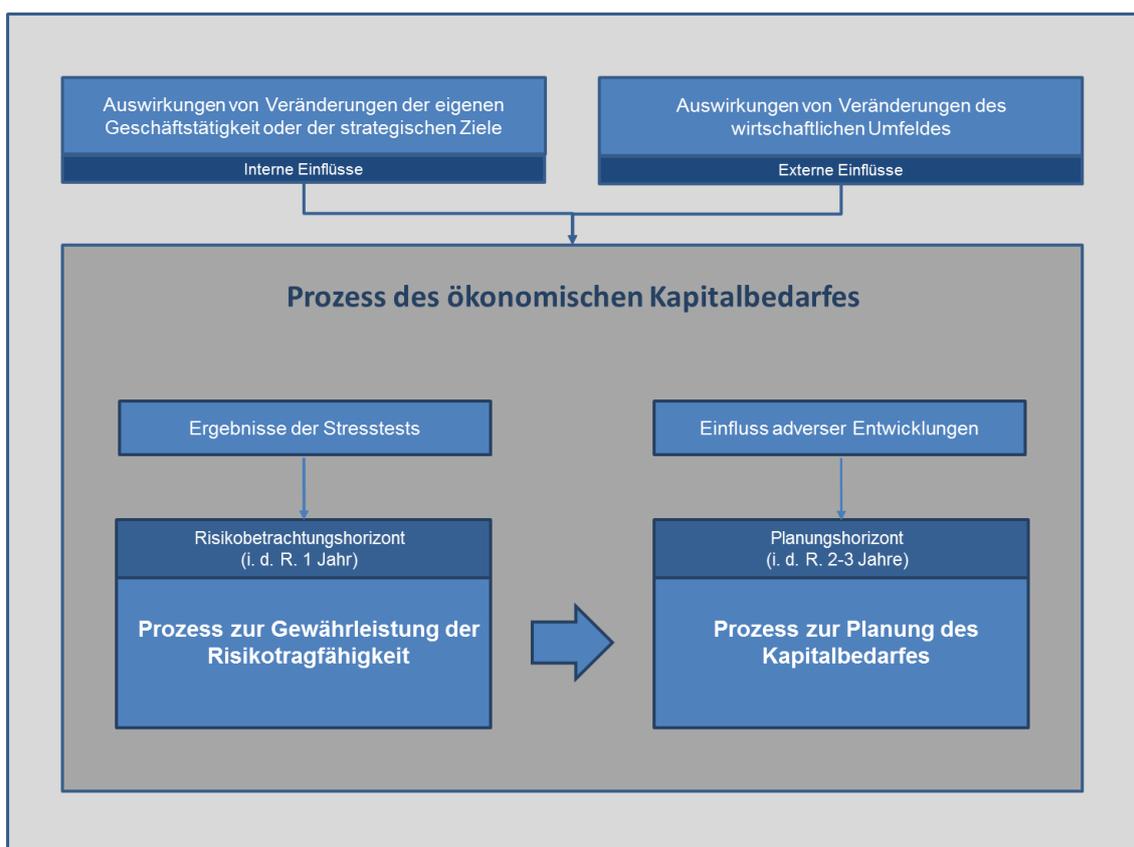


Abbildung 43: Prozess des ökonomischen Kapitalbedarfs<sup>647</sup>

Das ursprünglich ermittelte Risikodeckungspotential beinhaltet jedoch kein Neugeschäft. Für Zwecke der Kapitalplanung, die einen mehrperiodischen Zeithorizont abbildet, ist die erwartete Entwicklung des Neugeschäfts in die Kapitalplanung zu integrieren. Unter der Bedingung, dass das Neugeschäft separat in der Kapitalplanungsrechnung ausgewiesen wird, können die bestandsbezogenen Komponenten der Substanzwertrechnung für den Prognosehorizont fortgeschrieben werden. Zur Prognose des zukünftigen bilanziellen Eigenkapitals kann auf die von der Finanzbuchhaltung erstellte Planbilanz und Plan-GuV zurückgegriffen werden. Der Ansatz von stillen Reserven im prognostizierten Risikodeckungspotential im Rahmen der mehrjährigen Kapitalplanung ist hingegen kritisch zu bewerten. Gerade im Bereich der Finanzanlagen ist es sinnvoll, eine Prognose der Wertentwicklung konservativ vorzunehmen. Von dem ermittelten Risikodeckungspotential sind für die Ableitung der Risikodeckungsmasse auch in der Kapitalplanung unter Berücksich-

<sup>647</sup> Abbildung in Anlehnung an Hannemann/Schneider/Weigl (2013), S. 252.

tigung der vorhandenen Stakeholderinteressen ein Risikopuffer, etwaige Mindestausschüttungsrestriktionen und das institutsspezifische Mindestkapital abzuziehen.

Nach der Darstellung der prognostizierten Risikodeckungsmassenkomponenten richtet sich im nächsten Schritt der Fokus auf die Prognose des Risikoprofils. Fraglich erscheint an dieser Stelle, wie das Risikoprofil für einen mehrjährigen Zeitraum in geeigneter Art und Weise berechnet werden kann. Als Ausgangspunkt ist das ermittelte Risikoprofil aus der Risikotragfähigkeitsrechnung zu verwenden und auf den Kapitalplanungshorizont zu erweitern. Grundsätzlich wäre eine lineare Fortschreibung möglich, sofern die Quantifizierung des Risikoprofils auf Jahresbasis erfolgt ist.<sup>648</sup> Auf Basis des leasingtypischen Geschäftsmodells ist diese Vorgehensweise jedoch als kritisch zu bewerten, da nicht ohne weiteres die Annahme getroffen werden kann, dass eine Leasinggesellschaft für den gesamten Prognosehorizont einem gleichbleibenden Risikoprofil ausgesetzt ist. Selbst bei Annahme einer konstanten Entwicklung des Leasingportfoliobestands können etwa sich verändernde Refinanzierungsbedingungen oder Erlösschwankungen in der Objektverwertung Veränderungen im Risikoprofil hervorrufen. Dies hat zur Konsequenz, dass die von einer Leasinggesellschaft als wesentlich eingestuften Risikopotentiale im Hinblick auf den erweiterten Prognosehorizont im Kapitalplanungsprozess bewertet und evaluiert werden müssen.

Für den Fall, dass keine elementaren Veränderungen in der Geschäftsstrategie einer Gesellschaft anstehen, können die Schätzungen über die Prognose der Adressenausfall- und Marktpreisrisiken auf Basis von historischen Daten erfolgen. Andernfalls ist eine grundlegende Neubewertung zwingend erforderlich. In der Prognose der Liquiditätsrisiken können Leasinggesellschaften die Entwicklung der ausgabewirksamen Kosten im Verhältnis zum Gesamtaufwand einer Gesellschaft als Indikator verwenden. Bei steigendem Anteil der ausgabewirksamen Kosten ist der Positionsansatz des Liquiditätsrisikos simultan mit einer Steigerungsrate zu erhöhen. Im Bereich des operationellen

---

<sup>648</sup> In diesem Kontext wird ein konstantes Leasingportfolio als Annahme vorausgesetzt. Bzgl. der Fortschreibung vgl. Büschelberger/Hortmann (2015), S. 245.

Risikos kann für den Fall eines konstanten Geschäftsmodells eine relativ konstante Entwicklung angenommen werden. Bei Anwendung des Basisindikator- oder Standardansatzes wird der Ansatz des operationellen Risikos aus den prognostizierten Werten der Bilanz- und GuV-Planung abgeleitet.

Darüber hinaus fordern die MaRisk im Rahmen des AT 4.1 Tz. 11 Satz 4, dass etwaige adverse Entwicklungen in der mehrjährigen Planungsrechnung berücksichtigt und integriert werden.<sup>649</sup> Dabei besteht die Möglichkeit, unterschiedliche adverse Entwicklungen global wie auch auf Einzeleffekte zurückzuführen, weshalb grundsätzlich die Ausgestaltung von adversen Szenarien univariat sowie multivariat erfolgen kann.<sup>650</sup>

Zur Vorbereitung der Szenarien sollten Leasinggesellschaften zunächst analysieren, welche Gründe die Ursache für adverse Entwicklungen sein könnten. Änderungen eines institutsspezifischen Geschäftsmodells können auf der Ertragsseite zu adversen Margen- und Mengenentwicklungen führen sowie aufwandsseitig die Bedarfsplanung im Bereich der Abschreibungen oder die Entwicklung der Personal- und Sachkosten beeinflussen. Eine Ableitung einer allgemeingültigen Vorgehensweise ist aufgrund der Individualität der Institutslandschaft nicht möglich. Neben den von einer Gesellschaft selbst geschaffenen Veränderungen, die zu adversen Entwicklungen führen könnten, können alle Leasinggesellschaften von externen Einflussfaktoren betroffen sein, hierzu zählen beispielsweise makroökonomische Umweltfaktoren.<sup>651</sup> Bei Leasinggesellschaften mit geringerer Eigenkapitalquote ist eine detaillierte Analyse von adversen Szenarien erforderlich mit dem Ziel, eine ausreichende Kapitalversorgung sicherzustellen.<sup>652</sup> Die Ergebnisse der adversen Szenarien sind bei der Ableitung von Gegenmaßnahmen sowie im Monitoring- und Reportingprozess angemessen zu berücksichtigen.<sup>653</sup>

---

<sup>649</sup> Die Darstellung der adversen Entwicklungen ist unabhängig von den Durchführungen der Stresstests zu bewerten, vgl. Boka (2016), S. 198 f.

<sup>650</sup> Oftmals verwenden Gesellschaften als Ausgangsbasis für einzelne Sensitivitätsanalysen, aber auch für Szenarioanalysen, die zuvor bereits gewonnenen Erkenntnisse der durchgeführten Stresstests.

<sup>651</sup> Änderungen in der Zinsstrukturkurve sind als makroökonomische Faktoren einzustufen und betreffen unabhängig von der gewählten Gegenmaßnahmenstrategie alle Institute.

<sup>652</sup> Vgl. Kallenbrunnen (2015), S. 120 f.

<sup>653</sup> Vgl. Boka (2016), S. 185.

Die nachfolgende Abbildung zeigt ein Schema zur Ausgestaltung von Kapitalplanung für Leasinggesellschaften:

Substanzwert	Abwicklung des Bestandsportfolios im Betrachtungszeitraum $t_1, \dots, t_3$	
	Standardszenario $t_1, \dots, t_3$	Adverse Entwicklung $t_1, \dots, t_3$
+ Neugeschäftsentwicklung	Planentwicklung	Kappung Neugeschäft durch %-Cut
+ bilanzielles Eigenkapital	Plan-Bilanz / Plan-GuV	Planwerte
+ Stille Reserven	Anpassung für $t > 1$	Verzicht auf Ansatz
= Risikodeckungspotential	Summe der einzelnen Komponenten	Summe der einzelnen Komponenten (advers)
- Risikopuffer	Prozentuale Fortschreibung RDP	Prozentuale Anpassung RDP
- Mindestausschüttung	Durchschnitt der letzten drei Jahre	Kleinster Wert der letzten drei Jahre
- Mindestkapital	Prozentuale Fortschreibung RDP	Prozentuale Fortschreibung RDP
= Risikodeckungsmasse	Ergebnis RDP ./ Abzugspositionen	Ergebnis RDP (advers) ./ Abzugspositionen
- Adressenausfallrisiko	Standardszenario adjustiert an Planszenario	Adverse Entwicklung
- Marktpreisrisiko	Standardszenario adjustiert an Planszenario	Adverse Entwicklung
- Liquiditätsrisiko	Standardszenario adjustiert an Planszenario	Adverse Entwicklung
- Operationelles Risiko	Standardszenario adjustiert an Planszenario	Adverse Entwicklung
- Sonstige Risiken	Standardszenario adjustiert an Planszenario	Adverse Entwicklung
= Freie Risikodeckungsmasse	Ergebnis (freie RDM) Standardszenario	Ergebnis (freie RDM) Adverse Entwicklung

Abbildung 44: Schema zur Ausgestaltung von Kapitalplanungen für Leasinggesellschaften<sup>654</sup>

<sup>654</sup> Eigene Darstellung.

Die fortlaufende Überwachung des Kapitalplanungsprozesses erfolgt innerhalb des Risikocontrollings- und Risikomanagementprozesses. Der zukünftig erwartete Kapitalbedarf ergibt sich aus der Differenz von Risikoprofil und Risikodeckungsmasse. Bei erwarteter Kapitalunterdeckung sind unverzüglich Gegenmaßnahmen einzuleiten. Als Gegenmaßnahmenoptionen stehen grundsätzlich die Erhöhung der Risikodeckungsmasse oder die Verringerung des Risikoprofils zur Verfügung.<sup>655</sup> Die Erhöhung der Risikodeckungsmasse kann durch eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftermitteln, externe Zuführung von Eigenkapitalmitteln oder durch Gewinnthesaurierung erzielt werden. Eine Verminderung von Restwert Risiken oder der offenen Restwertquote neu abgeschlossener Leasingverträge sowie ein Risikotransfer durch regresslose Forfaitierung reduzieren das vorhandene Verlustpotential aus möglichen Adressausfällen innerhalb des Risikoprofils und stärken somit die Kapitalbasis.

#### 6.2.4.4 Implementierung angemessener Reportingstrukturen

Seit der Erstkonzeption der MaRisk wird gefordert, dass Institute angemessene Reportingstrukturen installieren, um die Ergebnisse des Risikomanagements in einem Risikobericht adäquat aufzubereiten.<sup>656</sup> Dabei sind inhaltliche Pflichtbestandteile aufsichtsrechtlich konkretisiert. Das Risikoreporting stellt innerhalb des Risikokommunikationsprozesses die elementare Informationsgrundlage für die Institutsleitung dar und dient gleichzeitig als Informationsbasis für den aufsichtsrechtlichen Kontrollprozess. In diesem Zusammenhang stehen die Ergebnisse der Risikotragfähigkeitsanalyse im Fokus. Hierbei sollte neben der Darstellung des vorhandenen Risikodeckungspotentials und der hieraus abgeleiteten Risikodeckungsmasse eine detaillierte Darstellung über die aktuelle Gesamtrisikosituation eines Instituts erfolgen.<sup>657</sup>

Es ist essentiell, dass im Risikobericht bezüglich der durchgeführten Kalkulationen eine Dokumentation der zugrundeliegenden Annahmen aufgeführt wird.

---

<sup>655</sup> Die Erhöhung der Risikodeckungsmasse kann durch Gewinnthesaurierung oder die Zuführung von Eigenmitteln erfolgen, wohingegen die Reduktion des Gesamtrisikoprofils durch Risikoüberwälzungen realisiert werden können. Vgl. hierzu Henneberger/Krol (2015), S. 211.

<sup>656</sup> Vgl. Braun (2016c), S. 863 f.

<sup>657</sup> Vgl. Dehnhard (2016), S. 722.

Neben der Darstellung des Gesamtrisikoprofils ist auch der Anteil der einzelnen Risikoarten sowie deren spezifisches Quantifizierungsverfahren zu beschreiben.<sup>658</sup> Hieran anknüpfend ist es empfehlenswert, die einzelnen Risikolimiten und damit einhergehend die Verbindung von Risikodeckungsmasse und Gesamtlimit aufzuzeigen. Auf Basis der einzelnen Risikolimiten kann im nächsten Schritt die jeweilige Limitauslastung aufgeschlüsselt und offengelegt werden. Institute sind dazu angehalten, Handlungsvorschläge als potentielle Gegenmaßnahmen vorzubereiten, die bei Limitüberschreitungen initiiert werden können. Die institutsspezifischen Handlungsvorschläge bei Limitüberschreitungen sind zu dokumentieren.

Daneben dient die Risikoberichterstattung auch als Nachweis, inwiefern die festgelegte Institutsstrategie im Hinblick auf Konsistenz zwischen Geschäfts- und Risikostrategie umgesetzt wird. Zu diesem Zweck sind die Ergebnisse des Kapitalplanungsprozesses im Reporting aufzunehmen.<sup>659</sup> Aus der zeitlichen Perspektive betrachtet, erstreckt sich der grundsätzliche Turnus im generellen Risikoreporting auf Quartalsbasis.<sup>660</sup> Neben der internen Berichterstattung an die Geschäftsleitung ist als externer Berichtsempfänger auch das Aufsichtsorgan über die aktuelle Lage zu informieren. Die Verantwortung für die Risikoberichterstattung an die Geschäftsführung ist unter Berücksichtigung der Risikocontrollingfunktion im Risikocontrolling verankert.<sup>661</sup> Zu dessen Verantwortungsbereich zählt auch die dringliche anlassbezogene ad-hoc-Berichterstattung, sofern es für notwendig erachtet wird, dass sowohl Prozessverantwortliche als auch die Geschäftsleitung unmittelbar auf aktuelle Ereignisse reagieren sollten. Im Falle von notwendigen ad-hoc-Berichterstattungen ist eine unverzügliche Informationsweitergabe geboten. Zu diesem Zweck sollte neben der Definition von Verantwortlichkeiten auch gewährleistet werden, dass die

---

<sup>658</sup> Vgl. in diesem Kontext die Ausführungen der MaRisk BT 3.2.

<sup>659</sup> Vgl. MaRisk BT 3.2 Tz. 2. Es könnte überlegt werden, das Reporting bzgl. des Kapitalplanungsprozesses entweder separat aufzusetzen oder in das vorhandene Berichtswesen zu integrieren. Vgl. zu diesem Aspekt Schirsch/Wimmer (2013), S. 202. Eine ganzheitliche Vorgehensweise in der Berichterstattung ist zu empfehlen.

<sup>660</sup> Die Risikotragfähigkeit ist laufend sicherzustellen, weshalb eine unterjährige Berechnung geboten ist. Da die MaRisk eine vierteljährliche Berichterstattung einfordert, bietet es sich an, den Berechnungsturnus hieran auszurichten. Vgl. Mücke/Pytlík (2011), S. 54.

<sup>661</sup> Unabhängig von der personellen Ausstattung der Internen Revision ist zu beachten, dass Mitarbeiter der Internen Revision nicht an der Konzeption der Risikoberichterstattung an sich beteiligt sind, sondern auch hier die Korrektheit der Erstellung überprüft.

Struktur der Kommunikationswege bezüglich Kommunikationssender und Kommunikationsempfänger festgelegt ist.<sup>662</sup>

Funktionierenden Reportingstrukturen und -inhalten ist von Seiten der Aufsicht im Rahmen der fünften MaRisk-Novelle durch die Neukonzeption des BT 3 „Risikoberichterstattung“ eine höhere Gewichtung beigemessen worden. Im Kontext der Leasingaufsicht sind hierbei die Ausführungen des BT 3.1 „Allgemeine Anforderungen an die Risikoberichte“ sowie die Ausführungen des BT 3.2 „Berichte der Risikocontrolling-Funktion“ als elementar zu erachten.<sup>663</sup>

Fortan sind Leasinggesellschaften in der quartalsweisen Berichterstattung aufgefordert, Stellungnahmen zu allen wesentlichen Risikoarten abzugeben.<sup>664</sup> Ausgenommen hiervon ist das operationelle Risiko, dessen zeitlicher Berichtshorizont weiterhin mit einem Jahr als angemessen erachtet wird. Darüber hinaus ist im Detaillierungsgrad der Ausgestaltung des BT 3.1 sowie des BT 3.2 der MaRisk unverkennbar, dass die Vorgaben und Pflichtbestandteile der Berichterstattung erheblich konkretisiert worden sind.

### 6.3 Zusammenfassung und kritische Würdigung

Durch die Risikoinventur wird die Basis für die Risikostrategie gelegt. Ihre Ergebnisse werden innerhalb des Risikotragfähigkeitskonzepts zur Ableitung des Risikoprofils verwendet. Die Identifizierung aller vorhandenen Risiken dient der Aufbereitung und Erstellung eines institutseigenen Risikoinventars. Um der Zukunftsorientierung des Risikotragfähigkeitskonzepts gerecht zu werden, sind nicht nur die gegenwärtige Risikosituation zu analysieren, sondern auch theoretisch potentielle Risiken, die in der Zukunft auftreten können. Im Rahmen der Risikotragfähigkeitsrechnung sind Risiken in wesentliche und

---

<sup>662</sup> Vgl. Dehnhard (2016), S. 728 ff. Darüber hinaus bietet es sich an, in diesem Kontext die Kommunikationsstrukturen im Rahmen eines Risikomanagementhandbuchs zu definieren.

<sup>663</sup> Die Ausführungen der vorherigen Fassung der MaRisk vom 14.12.2012 in BT 3.3 „Berichte der Compliance-Funktion“, BT 3.4 „Berichte der Markt- und Handelsberichte“ und BT 3.5 „Berichte zu Auslagerungen“ konnten aus dem Blickwinkel der überwiegenden Anzahl der Leasinggesellschaften, dem Proportionalitätsprinzip geschuldet, vernachlässigt werden. Lediglich bei wenigen – und meist bankennahen – Leasinggesellschaften kamen diese aufsichtlichen Vorgaben zur Anwendung.

<sup>664</sup> Vgl. MaRisk AT 4.3.2 Tz. 3.

nicht wesentliche Risiken zu unterscheiden. Die Klassifizierung der Wesentlichkeit ist für eine systematische Aufbereitung der aktuellen Risikosituation erforderlich, in der Ursache-Wirkungs-Beziehungen im Detail aufgezeigt werden können. Nachdem die Wesentlichkeitseinstufung der Risiken abgeschlossen ist, muss bezüglich der als wesentlich eingestuften Risiken seitens eines Instituts gewährleistet werden, dass diese in der Konsistenz des Strategieprozesses Berücksichtigung finden, eine Quantifizierung und etwaige Integration in die Risikotragfähigkeitsrechnung stattfindet, Risikosteuerungs- und -controllingprozesse initiiert werden und die Aufnahme in das Risikoberichtswesen erfolgt.

Im nächsten Untersuchungsabschnitt lag der Fokus der Analyse auf den Prozessschritten zur Bestimmung der Risikotragfähigkeit, wobei zunächst die Ermittlung des Risikodeckungspotentials im Vordergrund stand. Im Rahmen der Ermittlung eines Risikodeckungspotentials in einem Gone Concern Steuerungsansatz ist aufgezeigt worden, wie Leasinggesellschaften ein institutseigenes Vermögen ermitteln können, das im Liquidationsfall zur Befriedigung von Gläubigeransprüchen zur Verfügung steht. Hierzu werden die diskontierten Vermögens- und Schuldspositionen unter Einbezug der Totalperiode erfasst. Für die geschäftsbezogenen Vermögens- und Schuldspositionen können Leasinggesellschaften auf die Substanzwertrechnung uneingeschränkt zurückgreifen. Neben der barwertigen Ermittlung der zukünftigen Erträge und Aufwendungen aus der Abwicklung des kontrahierten Leasingvertragsbestandes ohne Berücksichtigung von Neugeschäft baut die Substanzwertrechnung auf dem bilanziellen Eigenkapital auf. Neben der Bestimmung der anrechenbaren Eigenkapitalbestandteile und des Substanzwerts des bilanzierten Vertrags- und Objektbestandes können der Barwert des zukünftigen Ergebnisses aus dem Einsatz zinsfreier Mittel und der Substanzwert aus dem kontrahierten Vertragsbestand ohne Bilanzwirksamkeit als Erweiterungen des bilanzwirksamen Substanzwerts in das Risikodeckungspotential integriert werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, das Risikodeckungspotential um sonstige stille Reserven aus nicht geschäftsbezogenen Vermögenskomponenten zu ergänzen. Dabei konnte aufgezeigt werden, welche sonstige stille Reserven innerhalb der Finanzanlagen oder Sachanlagen als Ansatz in Frage kommen.

Unter Berücksichtigung des nicht vollumfänglichen Aussagegehalts eines Jahresabschlusses von Leasinggesellschaften sowie der generell wertorientierten Steuerungsausrichtung setzte sich die anschließende Analyse mit der Fragestellung auseinander, inwiefern Leasinggesellschaften die Einhaltung der Fortführungsprämisse und dem hiermit verbundenen Schutz der Eigenkapitalgeberinteressen im Rahmen der Risikotragfähigkeitsanalyse wertorientiert nachkommen können. Möglich wird diese Überlegung, da die von der Aufsicht eingeforderte Methodenkonsistenzbedingung, nach der die Ermittlung der Risikotragfähigkeit in Going Concern Ansätzen zwangsläufig periodenorientiert auf Bilanz- und GuV-Größen zu erfolgen hat, für Leasinggesellschaften nicht vollständig sachlich fundiert ist. Hierbei konnte herausgearbeitet werden, dass ein periodenorientierter Going Concern Ansatz theoretisch für Leasinggesellschaften anwendbar, im Hinblick auf die hiermit verbundenen Steuerungsimpulse jedoch kritisch zu bewerten ist. Daraus resultiert, dass ein geeignetes Verfahren auch im Going Concern Ansatz bei Leasinggesellschaften letztendlich nur wertorientiert erfolgen kann. In der Konzeption des Fortführungsansatzes ist es erforderlich, etwaige stille Reserven im Bereich der Sachanlagen nicht bei der Ermittlung des Risikodeckungspotentials zu berücksichtigen. Darüber hinaus muss beachtet werden, dass Going Concern Ansätze, anders als Liquidationsansätze, die zwingende Vorhaltung eines notwendigen Mindestkapitals für eine Institutsfortführung vorsehen, damit selbst bei einem Eintritt von außerordentlichen Verlusten die Möglichkeit eines Fortbestands des Instituts besteht. Dies birgt die Gefahr, dass bei einem vollständigen Verzehr des Risikodeckungspotentials kein zusätzlicher Handlungsspielraum existiert, wenn eine Gesellschaft dieses vollständig zur Risikodeckung und als Kapitallimit einsetzt. Vor diesem Hintergrund werden Entscheidungsträger nicht das gesamte Risikodeckungspotential zur Risikodeckung einsetzen, sondern aus dem vorhandenen Risikodeckungspotential lediglich eine geeignete Risikodeckungsmasse als Teil dessen ableiten. Im Gone Concern Steuerungsansatz ist eine Geschäftsleitung dazu angehalten, ausgehend von dem ermittelten Risikodeckungspotential durch Abzug eines Risikopuffers, welcher die situative Risikobereitschaft offenbart, eine Risikodeckungsmasse abzuleiten, die tatsächlich zur Abwehr von potentiell schlagend werdenden Risiken herange-

zogen werden soll. In diesem Kontext stellt sich die Frage, durch welche Einflussfaktoren der spezifische Ansatz eines Risikopuffers determiniert werden kann. Die Ermittlung des Risikodeckungspotentials basiert im Wesentlichen auf dem Ergebnis der Substanzwertrechnung, weshalb die Geschäftsleitung sich bei der Bildung des Risikopuffers vordringlich an den Interessen des Stakeholderkreises der Substanzwertrechnung orientieren sollte. In diesem Kontext hat sich herauskristallisiert, dass bei Ansatz des Risikopuffers vornehmlich eine Ausrichtung an den Anforderungen von Refinanzierungspartnern und Ratingagenturen erfolgen sollte.

Die Höhe des Risikopuffers sollte im Wechselspiel zwischen Leasinggesellschaft und Refinanzierungspartner den Kreditaufnahmeprozess nicht negativ beeinflussen und die Umsetzung der Geschäftsstrategie sowie das hiermit verbundene Geschäftsmodell gewährleisten.

Bei der Konzeption der Geschäftsstrategie sind Entscheidungsträger für die Festlegung eines Zielratings der eigenen Gesellschaft verantwortlich. Bei Ratingprozessen von Leasinggesellschaften sind Bestandteile der Risikoprofilanalyse die Bewertung des Risikodeckungspotentials, des festgelegten Risikopuffers und der folglich abgeleiteten Risikodeckungsmasse. Die Ansatzhöhe des Risikopuffers darf die institutsspezifische Zielsetzung des Zielratings in der Geschäftsstrategie nicht gefährden.

Unter Beachtung des Ziels der Fortführungsfähigkeit der Gesellschaft können Entscheidungsträger die Höhe des Risikopuffers adjustieren und somit auf die betriebswirtschaftlichen Besonderheiten des jeweiligen Geschäftsmodells in der Fortführungsperspektive eingehen. Darüber hinaus müssen bei der Ableitung der Risikodeckungsmasse im Going Concern Ansatz die Interessen von weiteren Stakeholdern zusätzlich berücksichtigt und ein Mindestkapital definiert werden. Bezüglich etwaiger Anteilseignerinteressen sollte dies durch die Vorhaltung einer Mindestausschüttung erfolgen, so dass eine auf die Fortführung ausgerichtete Planungsrechnung dokumentiert wird.

Bei der Ermittlung und Festlegung eines Mindestkapitals muss beachtet werden, dass die Substanzwertrechnung nur bereits kontrahierte Leasingverträge erfasst und die angefallenen Verwaltungs- und Vertriebskosten proportional abbildet. Somit beinhaltet das ermittelte Risikodeckungspotential lediglich einen Teil der noch anfallenden ausgabewirksamen Overheadkosten des betrachteten Zeithorizonts. Folglich können nicht erfasste fixe ausgabewirksame Kosten des Overheads durch den Ansatz im Mindestkapital vorgehalten werden. Neben den personellen ausgabewirksamen Kosten sollte auch eine Vorkhaltung der Kosten für die Aufrechterhaltung der Infrastruktur von dem ermittelten Risikodeckungspotential nicht in die Risikodeckungsmasse übergeleitet werden. Darüber hinaus sollte auf Grundlage des Planergebnisses eine Ermittlung der anfallenden Ertragssteuern erfolgen und im Mindestkapital erfasst werden. Es besteht zwar eine Anrechnungsfähigkeit von Verlustvorträgen, eine Berücksichtigung in der Risikotragfähigkeitsrechnung erscheint trotzdem sachgerecht.

Durch die Integration des Substanzwerts in das Risikotragfähigkeitskonzept wird sichergestellt, dass erwartete Verluste – gerade aus den im Leasinggeschäft wesentlichen Risikoarten des Adressenausfalls oder der Restwertverwertung – bereits in der Ermittlung des Risikodeckungspotentials erfasst werden. Unabhängig von einem institutsspezifischen Risikoinventar sind die in den MaRisk als wesentlich qualifizierten Risiken aus der Perspektive einer Leasinggesellschaft beleuchtet worden. In diesem Kontext ist beurteilt worden, welche Ausprägungsformen der wesentlichen Risiken zwingend in der Risikotragfähigkeitsrechnung zu integrieren sind. Bei der Bewertung existiert eine große Methodenvielfalt, so dass bei der eigentlichen Durchführung einer Risikomessmethode in der Praxis auf eine sachgerechte und methodenkongruente Anwendung zu achten ist. Ein gemeinsames Merkmal ist in der Form gegeben, dass die leasingspezifische Ausgestaltung durch die Verbindung zur Substanzwertrechnung hergestellt wird. Den übergeordneten Schutzziele „Fortführung“ und „Gläubigerschutz“ entsprechend sollte bei der Risikoquantifizierung durch Parametrisierung adäquat Rechnung getragen werden.

Auf Basis der Anforderungen der MaRisk ist für eine ganzheitliche Risikosteuerung innerhalb des Risikotragfähigkeitskonzepts die Durchführung von Zusatzmodulen geboten, die mit der Konzeption und Ergebnissen der Risikotragfähigkeitsrechnung verknüpft werden. In diesem Zusammenhang ist die notwendige Ableitung eines Limitsystems aufgezeigt worden. Die Ergebnisse der Risikotragfähigkeitsrechnung sind regelmäßig sowie anlassbezogen durch Stresstests zu validieren, bevor die zukunftsorientierte Ausrichtung der Konzeption in einen mehrperiodischen Kapitalplanungsprozess mündet, in dem auch Überlegungen zur Neugeschäftsplanung integriert werden.

## 7 Fazit und Ausblick

Aufsichtsrechtliche Anforderungen und Rahmenbedingungen sowie gesetzliche Vorschriften stellen Finanzierungsleasinggesellschaften vor weitreichende Herausforderungen. Die Risikotragfähigkeitskonzeption sowie deren Einklang mit der Geschäfts- und Risikostrategie ist von elementarer Bedeutung für die Einhaltung der zentralen Anforderungen an eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation gemäß § 25a KWG sowie einer MaRisk-konformen Gesellschaftssteuerung.

Die Ausführungen beziehen sich auf gültige Rechtsvorschriften basierend auf dem Rechtsstand bis zum Jahr 2018 und bearbeiten neben der qualitativen Analyse der Risikotragfähigkeitskonzeption in Verbindung mit den eingeforderten Zusatzkomponenten, die im Prozess zur Ermittlung und Sicherstellung der Risikotragfähigkeit zu berücksichtigen sind – unter Einbezug der Substanzwertrechnung als ganzheitliches Konzept sowie deren Einordnung in die aufsichtsrechtliche Beurteilung.

Eine enge Verzahnung von Risikotragfähigkeitsrechnung, abgeleiteten Limitsystemen, durchgeführten Stresstests, abgestimmten Strategien, Geschäftsmodellanalysen sowie dem Aufbau eines zukunftsorientierten Kapitalplanungsprozesses ist unerlässlich, um eine Leasinggesellschaft effizient steuern zu können, wobei die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Komponenten überaus komplex sind.

Die theoretischen und praxisbezogenen Ausführungen hinsichtlich der Risikotragfähigkeitskonzeption unter der Berücksichtigung der Interdependenzen zwischen gesetzlichen Einflussfaktoren und betriebswirtschaftlichen Steuerungselementen sind zum Abschluss noch einmal in der nachfolgenden Abbildung zusammengefasst:

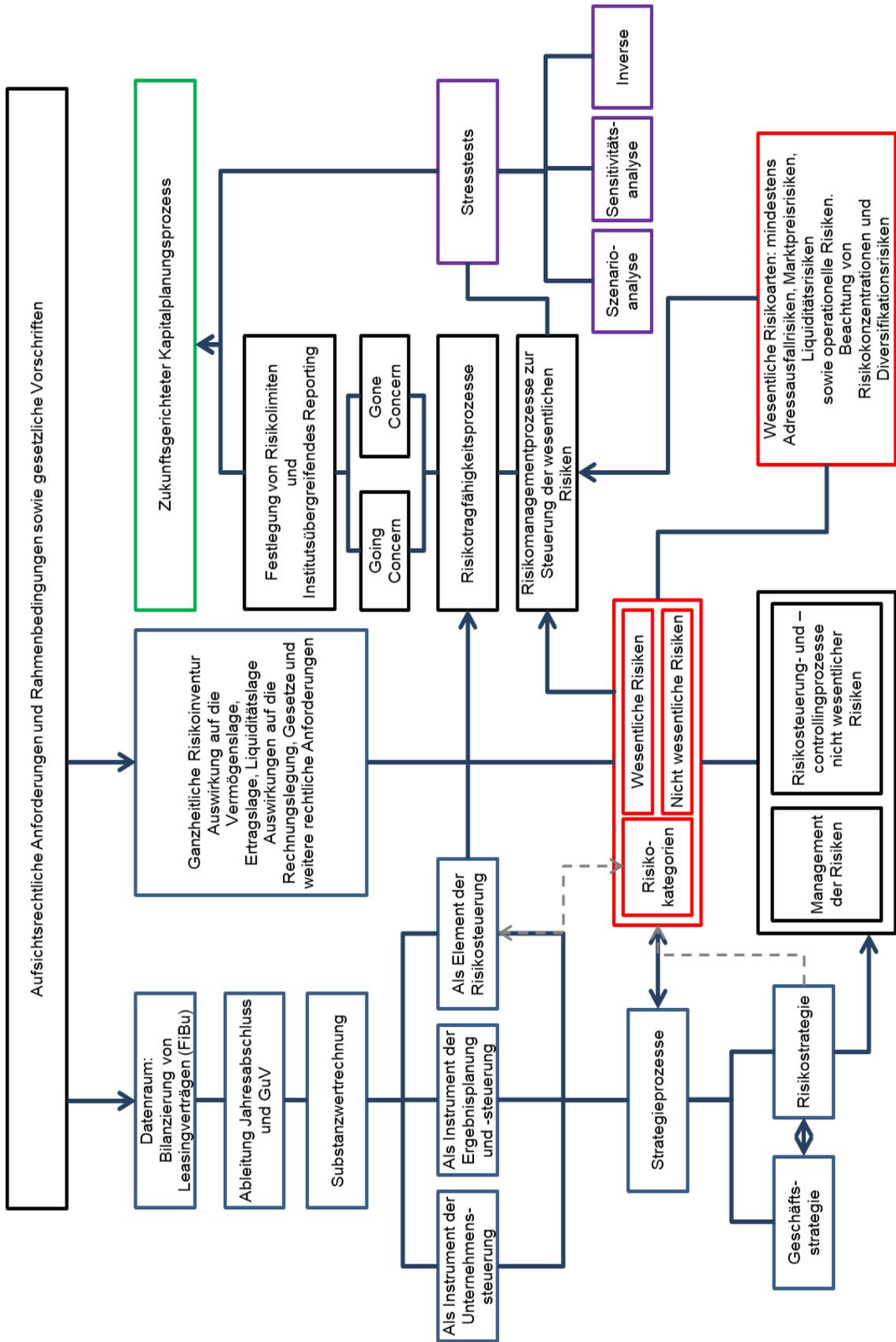


Abbildung 45: Interdependenzen der Prozesskomponenten eines Risikotragfähigkeitskonzepts von Leasinggesellschaften <sup>665</sup>

<sup>665</sup> Eigene Darstellung.

Im Grundlagenteil der Arbeit sind die elementaren gesetzlichen Bilanzierungsvorschriften für Leasingverträge sowie deren Auswirkung auf das Bilanz- und Jahresergebnis aufgezeigt worden. Dabei ist festgestellt worden, dass die Abbildung des wirtschaftlichen Totalerfolgs eines Leasingvertrags in der Rechnungslegungsperiode des Vertragsabschlusses sowohl bei Anwendung der Bilanzierungsvorschriften nach HGB als auch nach IFRS zum Vertragsbeginn bei einer Leasinggesellschaft nicht vollständig offengelegt wird. Aus dem Periodisierungszwang und dem damit verbundenen asynchronen Verlauf von Erträgen und Aufwendungen resultiert eine Informationsverzerrung im Jahresabschluss von Leasinggesellschaften, mit der Konsequenz, dass sich im Leasingbestand stille Reserven oder Lasten bilden.

Zur Aufdeckung der stillen Reserven oder Lasten des Leasingvertragsbestands einer Gesellschaft ist in der Leasingpraxis die Substanzwertrechnung als notwendige Ergänzung zum Jahresabschluss implementiert worden. Hierbei wurde herausgearbeitet, dass mit der Substanzwertrechnung stichtagsbezogen eine erwartete Abwicklung eines gegebenen Vertragsbestandsportfolios einer Gesellschaft ohne Liquidation berechnet wird. Die Substanzwertrechnung kommt bei der Ermittlung eines realitätsnahen Periodenerfolges zum Einsatz und fungiert als wesentliches Element der Ermittlung des wirtschaftlichen Ergebnisses als anerkannte, zusammenfassende Periodenerfolgsgröße für Leasinggesellschaften. Die Substanzwertrechnung ist fester Bestandteil der Unternehmensplanung und -steuerung. Der Substanzwert an sich enthält keinerlei Informationen bezüglich der Realisationszeitpunkte zukünftiger Ergebniseffekte aus etwaigen stillen Reserven oder Lasten. Deshalb sollten für interne Zwecke eine Bilanzplanung und Liquiditätsplanung zusätzlich erstellt werden, um die Ergebnisplanung und -steuerung zu komplementieren. Darüber hinaus dient die Substanzwertrechnung als Instrument der Risikosteuerung.

Aus der Entscheidung des Gesetzgebers, das gewerbesteuerliche Bankenprivileg auf Finanzierungsleasinggesellschaften zu übertragen, folgt, dass diese Gesellschaften seitdem einem Beaufsichtigungsprozess und den damit verbundenen Anforderungen unterliegen. Das Kernelement der MaRisk liegt in

ihrer aufsichtskonformen und prüfungsfesten Umsetzung unter Berücksichtigung des Aspekts der Risikotragfähigkeit. Zu diesem Zweck ist der allgemeine Prozess zur Sicherstellung der Risikotragfähigkeit aufgezeigt worden, bevor die einzelnen Teilmodule der MaRisk, in denen ein unmittelbarer Bezug zur Risikotragfähigkeit besteht, analysiert worden sind.<sup>666</sup>

Es ist von elementarer Bedeutung, dass die Risikotragfähigkeitskonzeption in die Strategieprozesse einer Leasinggesellschaft integriert wird. Hierbei ist zwingend darauf zu achten, dass die Geschäfts- und die Risikostrategie nicht losgelöst voneinander konzipiert werden. In der Geschäftsstrategie werden alle Ziele und Planungsmaßnahmen der elementaren Geschäftsfelder und ihrer Aktivitäten konkretisiert. Darauf abgestimmt sollte eine risikopolitische quantitative und qualitative Bewertung dieser Strategie mit dem Ziel einer adäquaten Abbildung und Zusammenfassung der Ergebnisse zu einer Risikostrategie erfolgen. In diesem Kontext beinhaltet die Risikostrategie die Festlegung von Maßnahmen zur effizienten Risikosteuerung sowie das Management von Risiken.

Die Grundlage dieses Prozessschrittes stellt eine ganzheitliche Risikoinventur dar, in der etwaige Auswirkungen von Risiken auf die Vermögens-, Ertrags- und Liquiditätslage analysiert werden. Durch eine institutsindividuelle Klassifizierung der Risikokategorien in wesentliche und nicht wesentliche Risiken kann festgelegt werden, welche Risiken in die Risikomanagementprozesse zur Steuerung wesentlicher Risiken zwingend einbezogen werden müssen, wobei die Integration von Adressenausfall-, Marktpreis-, Liquiditäts- und operationellen Risiken aufsichtsrechtlich vorgegeben ist.

Der Kernprozess zur Ermittlung und Sicherstellung der Risikotragfähigkeit beinhaltet die Risikotragfähigkeitsrechnung, überprüfende Stresstests sowie

---

<sup>666</sup> Unter Berücksichtigung der Regelung des § 25a Abs. 1 KWG und dessen Konkretisierung durch die MaRisk beinhalten die internen Kontrollverfahren ein internes Kontrollsystem, eine Risikocontrolling-Funktion, eine Compliance-Funktion sowie eine prozessunabhängige Interne Revision.

eine zukunftsorientierte Kapitalplanung, wobei die Ergebnisse der Risikotragfähigkeitsanalyse bei der Festlegung von Limiten und der Anpassung von Strategien zu beachten ist.

Bei Betrachtung der Unternehmungsart wird es unmittelbar ersichtlich, dass sich die Geschäftsmodelle von Kreditinstituten und Finanzierungsleasinggesellschaften, die vornehmlich einen realwirtschaftlichen Bezug aufweisen, erheblich unterscheiden. Leasinggesellschaften verwenden, sofern sie die interne Steuerungslogik mit der Risikotragfähigkeitskonzeption verknüpfen, einen wertorientierten Ansatz und ermitteln das Risikodeckungspotential auf Basis des Substanzwerts. Durch den Einbezug der Substanzwertrechnung in das Risikotragfähigkeitskonzept können die aufsichtlichen Anforderungen erfüllt und gleichzeitig zentrale Steuerungsansätze für die Geschäftspolitik aufgezeigt werden. Die Dokumentation hinsichtlich der finanziellen Lage sowie die Steuerung einer Leasinggesellschaft auf Basis der Substanzwertrechnung wird von wesentlichen Stakeholdern, im Speziellen auch bei Refinanzierungspartnern und Ratingagenturen, eingefordert, da die Ausrichtung einer Gesellschaft anhand anderer Steuerungsgrößen im Leasinggeschäft zu Fehlsteuerungen führen könnten.

Die aufsichtliche Erwartung an den Prozess zur Sicherstellung der Risikotragfähigkeit ist in den letzten Jahren erheblich gestiegen. Im Jahr 2009 führte die Bundesbank im Auftrag der BaFin eine Umfrage bei insgesamt 150 Instituten mit dem Ziel durch, einen aktuellen Überblick über die von den Instituten eingesetzten Risikotragfähigkeitskonzepte zu erlangen.<sup>667</sup> Die Ergebnisse dieser Untersuchung sind am 11. November 2010 in der Veröffentlichung „Range of Practice“ zur Sicherstellung der Risikotragfähigkeit bei deutschen Kreditinstituten herausgegeben worden. Wie in der vorliegenden Arbeit thematisiert, hat die Aufsicht ihre Sicht bezüglich der Anforderungen an die Risikotragfähigkeit durch den von BaFin und Bundesbank am 07. Dezember 2011 veröffentlichten Leitfaden „Aufsichtliche Beurteilung bankinterner Risikotragfähigkeitskonzepte“ sowie durch die Ausführungen im Monatsbericht März 2013 mit dem

---

<sup>667</sup> Vgl. Deutsche Bundesbank (2010), S. 4.

Titel „Bankinterne Methoden zur Ermittlung und Sicherstellung der Risikotragfähigkeit und ihre bankaufsichtliche Bedeutung“ hinreichend konkretisiert.

Am 05. September 2017 veröffentlichte die BaFin das Diskussionspapier „Aufsichtliche Beurteilung bankinterner Risikotragfähigkeitsprozesse und deren prozessualer Einbindung in die Gesamtbanksteuerung („ICCAP“) – Neuausrichtung“. Das Diskussionspapier stellt die Grundlage für eine Weiterentwicklung und Neuauflage des im Jahr 2011 erstellten Leitfadens dar. Nach einer ergänzenden Abstimmung veröffentlichte die Aufsicht schließlich im Mai 2018 die Endfassung des neuen Leitfadens.

Hinsichtlich der Schutzperspektiven des Risikotragfähigkeitskonzepts und der damit verbundenen Steuerungsansätze wird durch den unmittelbaren Bezug auf die Anweisung aus den MaRisk AT 4.1 Tz. 2 herausgestellt, dass die Einhaltung der Schutzziele „Fortführungsziel“ und „Gläubigerschutz“ weiterhin verfolgt werden soll, wobei die Erfüllung der beiden Schutzziele fortan unter Anwendung einer normativen und ökonomischen Perspektive erfolgen soll.<sup>668</sup> Im Vergleich zum bestehenden Leitfaden ist das Begriffspaar „GuV-/bilanzorientiert und wertorientiert“ durch die Begrifflichkeiten „normativ und ökonomisch“ ausgetauscht worden.

Die normative Perspektive soll zukünftig dem eingeforderten Ziel der Fortführung eines Instituts dienen, wohingegen die ökonomische Perspektive eine langfristige Sicherung der Substanz sowie eine angemessene Berücksichtigung des Schutzes der Gläubiger vor Verlusten aus ökonomischer Sicht gewährleisten soll.<sup>669</sup>

Die Begrifflichkeiten „wertorientiert“ und „ökonomisch“ können im Endeffekt synonym verwendet werden. Im Rahmen der ökonomischen Perspektive wird zum einen eine Ableitung des Risikodeckungspotentials unabhängig von der Abbildung in der externen Rechnungslegung erwartet und zum anderen bei

---

<sup>668</sup> Vgl. BaFin (2018), Rn. 20 f.

<sup>669</sup> Vgl. BaFin (2018), Rn. 25 und 37.

barwertiger Ermittlung des Risikodeckungspotentials eingefordert, dass sämtliche Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und außerbilanzielle Positionen in die Ermittlung einbezogen werden.<sup>670</sup> Dies hat für Finanzierungsleasinggesellschaften zur Konsequenz, dass die Ermittlung des Risikodeckungspotentials auf Basis und unter Verwendung des Substanzwerts weiterhin erfolgen kann.

Die Begrifflichkeiten „GuV-/bilanzorientiert“ und „normativ“ können hingegen nicht synonym verwendet werden, wenngleich ihre inhaltliche Ausgestaltung über eine erhebliche Schnittmenge verfügt. Bei der Anwendung der normativen Perspektive soll sich das Risikodeckungspotential aus regulatorischen Eigenmitteln und fakultativ weiteren Kapitalbestandteilen, sofern diese aufsichtsseitig zur Abdeckung von aufsichtlichen Kapitalanforderungen anerkannt sind, zusammensetzen.<sup>671</sup> Inwiefern die Neuausrichtung des BaFin-Leitfadens zur aufsichtlichen Beurteilung bankinterner Risikotragfähigkeitskonzepte in Verbindung mit der Neuerung der MaRisk eine Weiterentwicklung der gelebten Aufsichtspraxis für Leasinggesellschaften darstellt, bleibt abzuwarten, gerade vor dem Hintergrund, dass alternativ zu den beiden neuen Perspektiven eine Fortführung des Going Concern Ansatzes „alter Prägung“ von Seiten der Aufsicht als legitim erscheint. Anknüpfende Forschungsarbeiten könnten diesen Entwicklungsprozess begleitend unterstützen.

Sofern Leasinggesellschaften nicht in den Verbund einer Instituts- oder Finanzholdinggruppe gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 20 oder 28 der EU-Verordnung 575/2013 (CRR) integriert sind und somit nicht den bankspezifischen Eigenmittelanforderungen und Liquiditätsvorschriften der CRR aufgrund der fehlenden Konsolidierungspflicht unterliegen, ist die Sicherstellung und Ermittlung der Risikotragfähigkeit für diese Gesellschaften zur Wahrung des Schutzzieles der Fortführung, die zukünftig mit der normativen Perspektive verknüpft wird, nicht an die Einhaltung regulatorischer Kapitalanforderungen gebunden. Aus diesem Sachverhalt ergibt sich für Leasinggesellschaften, dass die geforderte Einhaltung sowohl des Ziels der Fortführung des Instituts als auch des Gläubigerschutzes durch eine wertorientiert beziehungsweise ökonomisch

---

<sup>670</sup> Vgl. BaFin (2018), Rn. 39 ff.

<sup>671</sup> Vgl. BaFin (2018), Rn. 26.

ausgerichtete Risikotragfähigkeitsrechnung auf Basis der Substanzwertrechnung in Verbindung mit ihrer zentralen Funktion der barwertigen Unternehmenssteuerung realisiert und gewährleistet werden kann.

## Literaturverzeichnis

Abel, Volker/Wolff, Roland (2016): Zusammenhang von Strategiekonzepten und Risikotragfähigkeit – Umsetzungsherausforderungen in der Praxis – Integriertes Engpassmanagement zur Sicherstellung von Kapitaladäquanz und -effizienz, in: Reuse, Svend (Hrsg.): Praktikerhandbuch Risikotragfähigkeit, 2. Auflage, Heidelberg (2016), S. 207-225.

Achtelik, Olaf (2010): Abschnitt 2. Sorgfaltspflichten und interne Sicherungsmaßnahmen – § 6 Verstärkte Sorgfaltspflichten, in: Herzog, Felix (Hrsg.): Gelwäschegesetz (GwG), München (2010), S. 310-337.

Adelt, Petra/Auerbach, Dirk (2016): Zweiter Abschnitt. Vorschriften für Institute, Institutsgruppen, Finanzholding-Gruppen, gemischte Finanzholding-Gruppen und gemischte Unternehmen – 2. Kreditgeschäft – § 14 Millionenkredite, in: Auerbach, Dirk/Schwennicke, Andreas (Hrsg.): Kreditwesengesetz (KWG) mit Zahlungsdienstaufsichtsgesetz (ZAG) und Finanzkonglomerate-Aufsichtsgesetz (FKAG), München (2016), S. 477-496.

Adolph, Peter/Gabor, Günther/Lange, Markus (2016): Einzelabschluss nach HGB und IFRS – Übergreifende Bilanzposten - Leasing, in: Brönnert, Herbert et al. (Hrsg.): Die Bilanz nach Handels- und Steuerrecht, 11. aktualisierte und überarbeitete Auflage, Stuttgart (2016), S. 495-545.

Adolph, Peter/Stimming, Silvan (2007): Der Verkauf mit Restwertgarantie als Instrument der Absatzfinanzierung im Lichte der IFRS, in: Seethaler, Peter/Steitz, Markus (Hrsg.): Praxishandbuch Treasury – Management, Stand nach dem 2. korrigierten Nachdruck 2008, Wiesbaden (2007), S. 227-243.

Albrecht, Marcus (2000): Controlling als markt- und erfolgsorientiertes Steuerungskonzept für Leasing-Gesellschaften, Wiesbaden (2000).

Althoff, Frank/Nemet, Marijan (2006): Die Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk). Erläuterungen und Anmerkungen zum Rundschreiben

der BaFin vom 20.12.2005, in: Finanzierung Leasing Factoring, 53. Jg. Nr. 2 (2006), S. 53-59.

Baetge, Jörg/Kirsch, Hans-Jürgen/Thiele, Stefan (2017a): Bilanzen, 14. überarbeitete Auflage, Düsseldorf (2017).

Baetge, Jörg/Kirsch, Hans-Jürgen/Thiele, Stefan (2017b): Zurechnung der Vermögensgegenstände und Schulden (Abs. 1 Satz 2 und 3), in: Baetge, Jörg/Kirsch, Hans-Jürgen/Thiele, Stefan (Hrsg.): Bilanzrecht Kommentar, Loseblattsammlung, Stand nach der 73. Ergänzungslieferung: 06/2017, Bonn (2002), Rn. 201-260.

BaFin (2011): Aufsichtliche Beurteilung bankinterner Risikotragfähigkeitskonzepte vom 07.12.2011.

BaFin (2017a): Liste der zugelassenen Finanzierungsleasing- und Factoringinstitute vom 16.10.2017, unter [https://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/Liste/Unternehmensdatenbank/dl\\_li\\_fidi\\_leas\\_fac.html](https://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/Liste/Unternehmensdatenbank/dl_li_fidi_leas_fac.html), abgerufen am 18.10.2017.

BaFin (2017b): Aufsichtliche Beurteilung bankinterner Risikotragfähigkeitskonzepte und deren prozessualer Einbindung in die Gesamtbanksteuerung („I-CAAP“) – Neuausrichtung – Diskussionspapier vom 05.09.2017.

BaFin (2018): Aufsichtliche Beurteilung bankinterner Risikotragfähigkeitskonzepte und deren prozessualer Einbindung in die Gesamtbanksteuerung („I-CAAP“) – Neuausrichtung – Veröffentlichung vom 24.05.2018.

Bartetzky, Peter (2012): Praxis der Gesamtbanksteuerung, s.l. (2012).

Basel Committee on Banking Supervision (2005): Compliance and the compliance function in banks vom 29.04.2005.

Basel Committee on Banking Supervision (2016): Standardised Measurement Approach for operational risk vom 03.06.2016.

Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2001): Sorgfaltspflicht der Banken bei der Feststellung der Kundenidentität vom Oktober 2001.

Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2006): Internationale Konvergenz der Eigenkapitalmessung und Eigenkapitalanforderungen vom Juni 2006.

Bauer, Christian/Fasshauer, Jan (2014a): Die geplante Neuregelung zur Bilanzierung von Leasing-Verträgen. Es bleibt spannend, in: Finanzierung Leasing Factoring, 61. Jg. Nr. 1 (2014), S. 6-9.

Bauer, Christian/Fasshauer, Jan (2014b): Die Prüfung der Substanzwertrechnung nach IDW PS 810. Prüfungssicherheit für die Risikotragfähigkeitsrechnung, in: Finanzierung Leasing Factoring, 61. Jg. Nr. 5 (2014), S. 189-195.

BDL (2015): Anwendungshinweise zur Risikotragfähigkeitsrechnung vom 23.11.2015.

BDL (2016): Stellungnahme des Bundesverbandes Deutscher Leasing-Unternehmen e.V. (BDL) zur Konsultation 02/2016 – MaRisk-Novelle 2016 vom 25.04.2016.

Beck, Andreas/Feix, Martin/Stückler, Ralf (2012): Risikointegration und Fundierung der Risikostrategie unter Einhaltung der Risikotragfähigkeit, in: Becker, Axel/Gruber, Walter/Wohlert, Dirk (Hrsg.): Handbuch MaRisk und Basel III – Neue Anforderungen an das Risikomanagement in der Bankpraxis, 2. Auflage, Frankfurt am Main (2012), S. 345-363.

Becker, Christoph/Heurung, Christian (2015): Auslagerungssteuerung und die Rolle der Internen Revision. Projekt- und Prüfungserkenntnisse aus der Praxis, in: Finanzierung Leasing Factoring, 62. Jg. Nr. 1 (2015), S. 27–29.

Beckmann, Heiner/Scharff, Uwe (2015): Leasingrecht, 4. Auflage, München (2015).

Benne, Rainer (2014): Konzeption und Etablierung einer Compliance-Organisation. Unternehmenskultur entwickeln und erhalten, in: Finanzierung Leasing Factoring, 61. Jg. Nr. 2 (2014), S. 72-75.

Benner, Michael/Henneberger, Michael (2016): Zusammenspiel und Abgrenzung von IFRS 16 und IFRS 15 aus Sicht des Leasing-Gebers. Vielfältige Schnittstellen, in: Finanzierung Leasing Factoring, 63. Jg. Nr. 6 (2016), S. 254-258.

Berg, Mira/Münstermann, Jörg (2014): Liquiditätsrisikomanagement: Umsetzung in Leasing-Gesellschaften. MaRisk-konformer Steuerungsansatz, in: Finanzierung Leasing Factoring, 61. Jg. Nr. 2 (2014), S. 67-71.

Berkau, Dirk/Thiel, Dirk (2010): Geschäftsmodelle auf dem Prüfstand, in: Die Bank Nr. 11 (2010), S. 54-57.

Berninghaus, Jochen (2008): 19. Kapitel: Einzelfragen zum Sale-and-Lease-Back-Verfahren, in: Martinek, Michael/Stoffels, Markus/Wimmer-Leonhardt, Susanne (Hrsg.): Handbuch des Leasingrechts, 2. Auflage, München (2008), S. 628-636.

Beyer, Matthias/Schäffler, Christian (2012): Liquiditätsrisikosteuerung im Kontext von Basel III und CRD IV, in: Becker, Axel/Gruber, Walter/Wohlert, Dirk (Hrsg.): Handbuch MaRisk und Basel III – Neue Anforderungen an das Risikomanagement in der Bankpraxis, 2. Auflage, Frankfurt am Main (2012), S. 31-61.

Blohm, Hans/Lüder, Klaus/Schaefer, Christina (2012): Investition, 10. Auflage, München (2012).

BMF (1971): Mobilien-Leasing-Erlass - Ertragssteuerliche Behandlung von Leasing-Verträgen über bewegliche Wirtschaftsgüter, BMF-Schreiben vom 19.04.1971, IV B/2 – S 2170 – 31/71, in: BStBl 1971, Teil I, S. 264-266.

BMF (1972): Immobilien-Leasing-Erlass - Ertragssteuerliche Behandlung von Finanzierungs-Leasing-Verträgen über unbewegliche Wirtschaftsgüter, BMF-Schreiben vom 21.03.1972, F / IV B 2 – S 2170 – 11/72, in: BStBl 1972, Teil I, S.188.

BMF (1975): Teilamortisations-Erlass – Steuerrechtliche Zuordnung des Leasing-Gegenstandes beim Leasing-Geber, BMF-Schreiben vom 22.12.1975, IV B 2 - S 2170 - 161/75, in: Der Betrieb, 29. Jg. (1976), Heft 4, S.172-173.

Bock, Christian (2016): Zweiter Abschnitt. Vorschriften für Institute, Institutsgruppen, Finanzholding-Gruppen, gemischte Finanzholding-Gruppen und gemischte Unternehmen – 2. Kreditgeschäft - § 19 Begriff des Kredits für § 14 und des Kreditnehmers für die §§ 14,15 und 18 Absatz 1, in: Boos, Karl-Heinz/Fischer, Reinfrid/Schulte-Mattler, Hermann (Hrsg.): KWG CRR-VO – Kommentar zu Kreditwesengesetz, VO (EU) Nr. 575/2013 (CRR) und Ausführungsvorschriften – Band 1, 5. Auflage, München (2016), S. 459-506.

Bohl, Rainer (2014): Steuerung der Risikofelder, Risikotragfähigkeit und Risikolimit in der Bankpraxis – Steuerung der Adressenausfallrisiken, in: Zeranski, Stefan (Hrsg.): Gesamtbanksteuerung in der Praxis – im Kontext verschärfter regulatorischer Neuregelungen, Heidelberg (2014), S. 429-460.

Bohn, Andreas (2014): Steuerung der Risikofelder, Risikotragfähigkeit und Risikolimit in der Bankpraxis – Steuerung der Liquiditätsrisiken, in: Zeranski, Stefan (Hrsg.): Gesamtbanksteuerung in der Praxis – im Kontext verschärfter regulatorischer Neuregelungen, Heidelberg (2014), S. 489-540.

Boka, Noel (2016): Zusammenspiel von Strategiekonzepten und Risikotragfähigkeit – Berücksichtigung von Kapitalplanungsprozess und Basell III im Risikotragfähigkeitskonzept, in: Reuse, Svend (Hrsg.): Praktikerhandbuch Risikotragfähigkeit, 2. Auflage, Heidelberg (2016), S. 180-206.

Bott, Claudia/von Rönn, Oliver (2012): Risikotragfähigkeitsanalyse und aktuelle Veränderungen aufsichtsrechtlicher Anforderungen vor dem Hintergrund der Finanzmarktkrise, in: Becker, Axel/Gruber, Walter/Wohlert, Dirk (Hrsg.): Handbuch MaRisk und Basel III – Neue Anforderungen an das Risikomanagement in der Bankpraxis, 2. Auflage, Frankfurt am Main (2012), S. 419-465.

Braun, Ullrich (2016a): Zweiter Abschnitt. Vorschriften für Institute, Institutsgruppen, Finanzholding-Gruppen, gemischte Finanzholding-Gruppen und gemischte Unternehmen – 5. Besondere Pflichten der Institute, ihrer Geschäftsleiter, der Finanzholding-Gesellschaften und der gemischten Unternehmen - § 24 Anzeigen, in: Boos, Karl-Heinz/Fischer, Reinfrid/Schulte-Mattler, Hermann (Hrsg.): KWG CRR-VO – Kommentar zu Kreditwesengesetz, VO (EU) Nr. 575/2013 (CRR) und Ausführungsvorschriften – Band 1, 5. Auflage, München (2016), S. 738-787.

Braun, Ullrich (2016b): Dritter Abschnitt. Vorschriften für die Beaufsichtigung der Institute – 3. Auskünfte und Prüfungen - § 44 Auskünfte und Prüfungen von Instituten, Anbietern von Nebendienstleistungen, Finanzholding-Gesellschaften, gemischten Finanzholding-Gesellschaften und von in die Aufsicht auf zusammengefasster Basis einbezogenen Unternehmen, in: Boos, Karl-Heinz/Fischer, Reinfrid/Schulte-Mattler, Hermann (Hrsg.): KWG CRR-VO – Kommentar zu Kreditwesengesetz, VO (EU) Nr. 575/2013 (CRR) und Ausführungsvorschriften – Band 1, 5. Auflage, München (2016), S. 1246-1265.

Braun, Ullrich (2016c): Zweiter Abschnitt. Vorschriften für Institute, Institutsgruppen, Finanzholding-Gruppen, gemischte Finanzholding-Gruppen und gemischte Unternehmen – 5. Besondere Pflichten der Institute, ihrer Geschäftsleiter, der Finanzholding-Gesellschaften und der gemischten Unternehmen - § 25a besondere Organisatorische Pflichten; Verordnungsermächtigungen, in: Boos, Karl-Heinz/Fischer, Reinfrid/Schulte-Mattler, Hermann (Hrsg.): KWG CRR-VO – Kommentar zu Kreditwesengesetz, VO (EU) Nr. 575/2013 (CRR) und Ausführungsvorschriften – Band 1, 5. Auflage, München (2016), S. 828-921.

Brechfeld, Dirk/Siegl, Jürgen (2016): Compliance bei mittelgroßen Leasing-Instituten ein Muss? Differenziertes Bild am Markt, in: Finanzierung Leasing Factoring, 63. Jg. Nr. 3 (2016), S. 99-107.

Breitfeld, Lothar (2010): Die Geldwäschebekämpfung bei Leasing-Gesellschaften. Abklärung des „wirtschaftlich Berechtigten“, in: Finanzierung Leasing Factoring, 57. Jg. Nr. 4 (2010), S. 154-161.

Brög, Maximilian/Then Bergh, Friedrich R. (2015): Betrügerische Handlungen Unternehmensexterner im Leasing-Geschäft. Eine Analyse möglicher Betrugsformen, in: Finanzierung Leasing Factoring, 62. Jg. Nr. 6 (2015), S. 254-259.

Brösel, Gerrit/Buchner, Robert/Freichel, Christoph/Toll, Martin (2015): Wirtschaftliches Prüfungswesen, 3. vollständig überarbeitete Auflage, München (2015).

Bundesanstalt für Finanzaufsicht (2009): Merkblatt – Hinweise zum Tatbestand des Finanzierungsleasings vom 19.01.2009.

Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen (2001): Rundschreiben 1/2001 - Grundsatz I – Modellierung des besonderen Kursrisikos vom 22.01.2001.

Bundesgesetzblatt (2007): Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente und der Durchführungsrichtlinie der Kommission (Finanzmarkttrichtlinie-Umsetzungsgesetz) vom 16.07.2007, Teil I Nr. 31, Bonn (2007), S. 1330-1381.

Bundesgesetzblatt (2013): Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2013/36/EU über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Anpassung des Aufsichtsrechts an die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (CRD IV-Umsetzungsgesetz) vom 28.08.2013, Teil I Nr. 53, Bonn (2013), S. 3395-3457.

Bundesgesetzblatt (2015): Gesetz zur Anpassung des nationalen Bankenabwicklungsrechts an den Einheitlichen Abwicklungsmechanismus und die europäischen Vorgaben zur Bankenabgabe (Abwicklungsmechanismusgesetz – AbwMechG) vom 05.11.2015, Teil I Nr. 43, Bonn (2015), S. 1864-1887.

Bundesministerium der Finanzen (1994): Pauschalwertberichtigung bei Kreditinstituten, BMF-Schreiben vom 10.01.1994, IV B 2 - S 2174 - 45/93, BStBl I 1994 I 98, in: BStBl 1994, Teil I; S. 253-255.

Bundestags-Drucksache (1992): Entwurf eines Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Gewinnaufspürgergesetz – GewAufspG) vom 29.05.1992, 12/2704, S. 1-29.

Bundestags-Drucksache (2007): Entwurf eines Unternehmenssteuerreformgesetzes 2008 vom 27.03.2007, 16/4841, S. 1-91.

Bundestags-Drucksache (2008): Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2009 (JStG 2009) vom 27.11.2008, 16/11108, S. 1-76.

Burghof, Hans-Peter/Nau, Katharina/Trede, Siegfried (2012): Analyse und Prognose automobiler Restwerte für das Risikomanagement. Ergebnisse einer empirischen Untersuchung, in: Finanzierung Leasing Factoring, 59. Jg. Nr. 2 (2012), S. 66-70.

Büschelberger, Jürgen/Hortmann, Steffen (2015): Kapitalplanung für einen nachhaltigen Going Concern, in: Kreditwesen, 68. Jg. Nr. 5 (2015), S. 243-247.

Büschgen, Hans E. (1993): Leasing: Erfolgs- und liquiditätsorientierter Vergleich zu traditionellen Finanzierungsinstrumente, in: Gebhardt, Günter/Gerke, Wolfgang/Steiner, Manfred (Hrsg.): Handbuch des Finanzmanagements, München 1993, S. 494-517.

Büschgen, Hans E. (1999): Bankbetriebslehre, 5. vollständig überarbeitete und erweiterte Auflage, Wiesbaden (1999).

Christians, Uwe (2007): Strategiegerechte Budgetierung und Mittelfristplanung – Konzeptionelle Anforderungen und deren praktische Umsetzung in regionalen Banken, Berlin (2007).

Coenenberg, Adolf G./Haller, Axel/Schultze, Wolfgang (2016): Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse, 24. überarbeitete Auflage, Stuttgart (2016).

Committee of European Banking Supervisors (2010): Guidelines on the management of concentration risk under the supervisory review process (GL31) vom 02.09.2010, GL31.

Cottin, Claudia/Döhler, Sebastian (2013): Risikoanalyse, 2. überarbeitete und erweiterte Auflage, Wiesbaden (2013).

Csapó, Zsuzsanna/Hoppe, Stefan/Pytlík, Matthias (2015): Perspektiven für die Steuerungslogik von Leasing-Unternehmen. Anforderungen der MaRisk in der Unternehmenssteuerung, in: Finanzierung Leasing Factoring, 62. Jg. Nr. 3 (2015), S. 111-117.

Dehnhard, Axel (2016): Aufbau eines MaRisk-konformen Risikoreportings – Reporting der Risikotragfähigkeit, in: Reuse, Svend (Hrsg.): Praktikerhandbuch Risikotragfähigkeit, 2. Auflage, Heidelberg (2016), S. 717-751.

Deloitte (2012): Die MaRisk im Überblick (Stand 14.12.2012), unter <https://www2.deloitte.com/de/de/pages/audit/articles/marisk-ueberblick.html>, abgerufen am 28.10.2017.

Denter, Klaus (2012): Die Bedeutung der MaRisk für die Abschlussprüfung, in: Becker, Axel/Gruber, Walter/Wohlert, Dirk (Hrsg.): Handbuch MaRisk und Basel III – Neue Anforderungen an das Risikomanagement in der Bankpraxis, 2. Auflage, Frankfurt am Main (2012), S. 555-586.

Detzner, Martin/Ehnert, Matthias (2010): Risikotragfähigkeit und Stresstests - Chance zur Ergebnisverbesserung. Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit optimieren, in: Finanzierung Leasing Factoring, 57. Jg. Nr. 5 (2010), S. 220-226.

Deutsche Bundesbank (2009/09): Änderung der neu gefassten EU-Bankenrichtlinie und der EU-Kapitaladäquanzrichtlinie sowie Anpassung der Mindestanforderungen an das Risikomanagement, in: Monatsbericht September 2009.

Deutsche Bundesbank (2010): „Range of Practice“ zur Sicherstellung der Risikotragfähigkeit bei deutschen Kreditinstituten vom 11.11.2010.

Deutsche Bundesbank (2013/03): Bankinterne Methoden zur Ermittlung und Sicherstellung der Risikotragfähigkeit und ihre bankaufsichtliche Bedeutung, in: Monatsbericht März 2013.

Diez, Willi/Reindl, Stefan (2011): Ursachenanalyse und Herausforderungen im Restwert-Management, in: Finanzierung Leasing Factoring, 58. Jg. Nr. 2 (2011), S. 66-69.

Duckheim, Stefan (2014): Nationale Regulierung der Gesamtbanksteuerung und Risikotragfähigkeit – Regulatorische Anforderungen an die Sicherstellung der Risikotragfähigkeit, in: Zeranski, Stefan (Hrsg.): Gesamtbanksteuerung in der Praxis – im Kontext verschärfter regulatorischer Neuregelungen, Heidelberg (2014), S. 42-73.

Eckl, Elfriede/Kirch, Jochen/Piesbergen, Christoph/Pilhofer, Jochen (2016): IFRS 16 "Leases": Bestandsaufnahme und erste kritische Würdigung der IFRS-Leasingreform (Teil1). Paradigmenwechsel in der internationalen Leasingbilanzierung - Fluch oder Segen?, in: Der Betrieb Nr. 12 (2016), S. 661-672.

Elbracht, Hans C. (2011): Statistische Methoden zur Quantifizierung und Schätzung des Loss Given Default, Lohmar (2011).

Elbracht, Hans C./Hartmann-Wendels, Thomas (2009): Die Ermittlung und Schätzung von Loss Given Defaults im Leasing. Die Verlustquote als Mischverteilung, in: Finanzierung Leasing Factoring, 56. Jg. Nr. 4 (2009), S. 151-158.

Engelhard, Michael (2016a): Teil 7: GroMiKV (Verordnung zur Ergänzung der Großkreditvorschriften nach der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 und zur Ergänzung der Millionenkreditvorschriften nach dem Kreditwesengesetz – Großkredit- und Millionenkreditverordnung), in: Luz, Günther et al. (Hrsg.): KWG und CRR – Kommentar zu KWG, CRR, FKAG, SolvV, WuSolvV, GroMiKV, LiqV und weiteren aufsichtsrechtlichen Vorschriften, Stuttgart (2015), S. 3063-3067.

Engelhard, Michael (2016b): Teil 2: KWG (Gesetz über das Kreditwesen- Kreditwesengesetz) – Zweiter Abschnitt. Vorschriften für Institute, Institutgruppen, Finanzholding-Gruppen, gemischte Finanzholding-Gruppen und gemischte Unternehmen - § 19 Begriff des Kredits für die § 14 und des Kreditnehmers für die §§ 14,15 und 18 Absatz 1, in: Luz, Günther et al. (Hrsg.): KWG und CRR – Kommentar zu KWG, CRR, FKAG, SolvV, WuSolvV, GroMiKV, LiqV und weiteren aufsichtsrechtlichen Vorschriften, Stuttgart (2015), S. 459-526.

Erichsen, Jörgen (2011): Controlling-Instrumente von A-Z – Die wichtigsten Werkzeuge zur Unternehmenssteuerung, 8. Auflage, Freiburg (2011).

Eulerich, Marc (2012): Das Three Lines of Defence-Modell, in: Zeitschrift Interne Revision, 47. Jg. Nr. 2 (2012), S. 55-59.

Europäische Union (2002): Verordnung (EU) Nr. 1606/2002 des europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juli 2002 betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards.

Europäische Union (2013): Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012.

European Banking Authority (2013a): Discussion Paper On Defining Liquid Assets in the LCR under the draft CRR vom 21.02.2013, EBA/DP/2013/01.

European Banking Authority (2013b): Draft Implementing Technical Standards On Asset Encumbrance Reporting under article 95a of the draft Capital Requirements Regulation (CRR) vom 26.03.2013, EBA/ITS/2013/04/rev1.

European Banking Authority (2016): Draft Guidelines on internal governance vom 28.10.2016, EBA/CP/2016/16.

Fiebig, Mathias/Heithecker, Dirk (2015): Aufbau und Durchführung einer ganzheitlichen Risikoinventur nach den MaRisk, in in: Janßen, Stefan/Riediger, Henning (Hrsg.): Praktikerhandbuch Risikoinventur, Heidelberg (2015), S. 189-233.

Figge, Horst/Küting, Karl-Heinz (1999): Mobilien-Leasing in der Handels- und Steuerbilanz, in: Betrieb und Wirtschaft, 53. Jg. Nr. 10 (1999), S. 361-363.

Fink, Christian/Schosser, Kerstin (2014): Die geplante Neuregelung zur Bilanzierung von Leasing-Verträgen. Folgen für Leasing-Nehmer, in: Finanzierung Leasing Factoring, 61. Jg. Nr. 3 (2014), S. 95–98.

Fischer, Reinfrid (2016): A. Gesetz über das Kreditwesen (Kreditwesengesetz – KWG) – Einführung, in: Boos, Karl-Heinz/Fischer, Reinfrid/Schulte-Mattler, Hermann (Hrsg.): KWG CRR-VO – Kommentar zu Kreditwesengesetz, VO (EU) Nr. 575/2013 (CRR) und Ausführungsvorschriften – Band 1, 5. Auflage, München (2016), S. 1-46.

Fischer, Reinfrid/Müller, Christian (2016): Dritter Abschnitt. Vorschriften über die Beaufsichtigung der Institute – 1. Zulassung zum Geschäftsbetrieb – § 32 Erlaubnis, in: Boos, Karl-Heinz/Fischer, Reinfrid/Schulte-Mattler, Hermann (Hrsg.): KWG CRR-VO – Kommentar zu Kreditwesengesetz, VO (EU) Nr. 575/2013 (CRR) und Ausführungsvorschriften – Band 1, 5. Auflage, München (2016), S. 1111-1130.

Fittler, Horst (2010): Grundlagen der Steuerung von Bonitäts- und Objektrisiken. Darstellung der aufbau- und ablauforganisatorischen Grundlagen, in: Nemet, Marijan (Hrsg.): Risikomanagement für Leasinggesellschaften, München (2010), S. 48-65.

Fleischer, Holger (2015a): Erster Abschnitt. Verfassung der Aktiengesellschaft - § 91 Organisation: Buchführung, in: Spindler, Gerald/Stilz, Eberhard (Hrsg.): Kommentar zum Aktiengesetz – Band 1 – §§ 1-149, 3. Auflage, München (2015), S. 1277-1308.

Fleischer, Holger (2015b): Dritter Teil – Rechtsverhältnisse der Gesellschaft und der Gesellschafter – Verwendung des Jahresüberschusses – Anspruch der Aktionäre auf den Bilanzgewinn, in: Lutter, Marcus/Schmidt, Karsten (Hrsg.): Aktiengesetz Kommentar – Band 1 – §§ 1-149, 3. Auflage, Köln (2015), S. 908-912.

Forster, Karl-Heinz et al. (1998): Kommentar zum § 246 HGB, in: Adler, Hans/Düring, Walther/Schmaltz, Kurt (Hrsg.): Rechnungslegung und Prüfung der Unternehmen – Kommentar zum HGB, AktG, GmbHG, PubiG nach den Vorschriften des Bilanzrichtlinien-Gesetzes (Teilband 6), 6. Auflage, Stuttgart (1998), S. 171-329.

Freiberg, Jens/Hoffmann, Wolf-Dieter/Lüdenbach, Nobert (2017): IFRS Kommentar – Das Standardwerk, 15. Auflage, Freiburg (2017).

Fretzschner, Mandy/Multrus, Günter (2010): Bankaufsichtliche und betriebswirtschaftliche Entwicklungen – Bankaufsichtliche Anforderungen an Frühwarnverfahren, in: Bantleon, Ulrich/Becker, Axel (Hrsg.): Risikomanagement und Frühwarnverfahren in Kreditinstituten, Stuttgart (2010), S. 145-178.

Frey, Werner/Mellage, Tim (2015): Teil 2: KWG (Gesetz über das Kreditwesen – Kreditwesengesetz) – Zweiter Abschnitt. Vorschriften für Institute, Institutsgruppen, Finanzholding-Gruppen, gemischte Finanzholding-Gruppen und gemischte Unternehmen – § 25h Interne Sicherungsmaßnahmen, in: Luz, Günther et al. (Hrsg.): KWG und CRR – Kommentar zu KWG, CRR, FKAG, SolvV, WuSolvV, GroMiKV, LiqV und weiteren aufsichtsrechtlichen Vorschriften, Stuttgart (2015), S. 791-806.

Galla, Stefan/Wecker, Gregor (2013): Pflichten der Geschäftsleitung & Aufbau einer Compliance-Organisation, in: Ohl, Bastian/Wecker, Gregor (Hrsg.): Compliance in der Unternehmenspraxis – Grundlagen, Organisation und Umsetzung, 3. Auflage, Wiesbaden (2013), S. 19-41.

Garbade, Kenneth (1987): Securities markets, New York (1987).

Gebauer, Burkhard/Zeranski, Stefan (2013): Kommentierung MaRisk BTR 3 – Liquiditätsrisikomanagement, in: Buchmüller, Patrik/Pfeifer, Guido (Hrsg.): MaRisk Interpretationshilfen, 4. Auflage, Heidelberg (2013), S. 356-444.

Gehrer, Judith/Krakuhn, Joachim/Meyer, Sven (2015): Status der neuen Leasingbilanzierung – Die wesentlichsten Änderungen nach Abschluss der Redeliberation-Phase, in: Zeitschrift für Internationale Rechnungslegung, 10. Jg. Nr. 11 (2015), S. 427-434.

Geiersbach, Karsten/Walter, Bernd/Zeranski, Stefan (2008): Ökonomisches Kapital für das Liquiditätsrisiko in Instituten, in: Becker, Axel/Gehrmann, Volker/Schulte-Mattler, Hermann (Hrsg.): Handbuch ökonomisches Kapital, Frankfurt am Main (2008), S. 367-432.

Gereke, Björn (2016a): Ganzheitliche Risikoinventur unter Berücksichtigung von Konzentration und Diversifikation – Praktische Umsetzungsimpulse bei der Ausgestaltung der Risikoinventur, in: Reuse, Svend (Hrsg.): Praktikerhandbuch Risikotragfähigkeit, 2. Auflage, Heidelberg (2016), S. 242-256.

Gereke, Björn (2016b): Ganzheitliche Risikoinventur unter Berücksichtigung von Konzentration und Diversifikation – Aufbau eines modernen Inventurprozesses, in Reuse, Svend (Hrsg.): Praktikerhandbuch Risikotragfähigkeit, 2. Auflage, Heidelberg (2016), S. 236-242.

Gersch, Jana/Münstermann, Jörg (2013): Umsetzung der MaRisk in Leasing-Gesellschaften. Praxishinweise zur Implementierung eines Steuerungsansatzes, in: Finanzierung Leasing Factoring, 60. Jg. Nr. 6 (2013), S. 247-254.

Gießler, Jürgen (2015): Teil 2: KWG (Gesetz über das Kreditwesen – Kreditwesengesetz) – Zweiter Abschnitt. Vorschriften für Institute, Institutgruppen, Finanzholding-Gruppen, gemischte Finanzholding-Gruppen und gemischte Unternehmen – § 26 Vorlage von Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfungsberichten, in: Luz, Günther et al. (Hrsg.): KWG und CRR – Kommentar zu KWG, CRR, FKAG, SolvV, WuSolvV, GroMiKV, LiqV und weiteren aufsichtsrechtlichen Vorschriften, Stuttgart (2015), S. 832-839.

Glaser, Christian (2011): Das Risikoinventar als Basis für die Risikosteuerung. Erfahrungsbericht einer Leasing-Gesellschaft, in: Finanzierung Leasing Factoring, 58. Jg. Nr. 3 (2011), S. 109-113.

Glaser, Christian (2012a): Strategieprozess vor dem regulatorischen Hintergrund. Erfahrungsbericht einer Leasinggesellschaft, in: Finanzierung Leasing Factoring, 59. Jg. Nr. 3 (2012), S. 130-136.

Glaser, Christian (2012b): Leasing A - Z, Wiesbaden (2012).

Glaser, Christian (2015): Risikomanagement im Leasing, Wiesbaden (2015).

Glebovskiy, Alexander/Hinrichs, Jens-Werner (2010): Integriertes Compliance Management in Leasing und Factoring. Nachhaltige Gestaltung und Umsetzung, in: Finanzierung Leasing Factoring, 57. Jg. Nr. 1 (2010), S. 26-31.

Gruber, Thomas/Hartmann-Wendels, Thomas (2016): Leasing-Bilanzierung nach IFRS 16 - ein guter Kompromiss. Große Herausforderungen für Leasing-Nehmer, in: Finanzierung Leasing Factoring, 63. Jg. Nr. 2 (2016), S. 46-52.

Grundke, Peter (2011): Reverse Stresstests mit integrierten Risikomanagementansätzen. Bottom-Up-Ansätze bieten geeigneten Modellrahmen, in: Finanzierung Leasing Factoring, 58. Jg. Nr. 1 (2011), S. 38-41.

Haag, Berthold (2016): Prüfung und Beurteilung der Risikotragfähigkeitsprozesse – RTF-Prozessprüfung im Fokus der Internen Revision, in: Reuse, Svend (Hrsg.): Praktikerhandbuch Risikotragfähigkeit, 2. Auflage, Heidelberg (2016), S. 885-917.

Habersack, Matthias (2008): Zweiter Abschnitt. Aufsichtsrat – § 111 Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrats, in: Goette, Wulf/Habersack, Matthias (Hrsg.): Münchener Kommentar zum Aktiengesetz, München (2008), S.1060-1130.

Handscher, Nicole (2014): Steuerung der Risikofelder, Risikotragfähigkeit und Risikolimits in der Bankpraxis – Steuerung der Marktpreisrisiken, in: Zeranski, Stefan (Hrsg.): Gesamtbanksteuerung in der Praxis – im Kontext verschärfter regulatorischer Neuregelungen, Heidelberg (2014), S. 461-488.

Hannemann, Ralf/Schneider, Andreas/Weigl, Thomas (2013): Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk), 4., überarbeitete und erweiterte Auflage, Stuttgart (2013).

Hartmann-Wendels, Thomas (2004): Risikoabschläge in der Substanzwertrechnung und Optionspreistheorie. Ausfallrisiken modellieren und bewerten, in: Finanzierung Leasing Factoring, 51. Jg. Nr. 5 (2004), S. 215-218.

Hartmann-Wendels, Thomas (2008): Müssen Leasing-Gesellschaften einer Regulierung unterzogen werden? Factoring-Unternehmen ebenfalls betroffen, in: Finanzierung Leasing Factoring, 55. Jg. Nr. 3 (2008), S. 116-120.

Hartmann-Wendels, Thomas (2012): Auswirkungen von Basel III auf die Leasing-Branche. Antrieb zum Ausbau des Risikomanagements, in: Finanzierung Leasing Factoring, 59. Jg. Nr. 2 (2012), S. 53-59.

Hartmann-Wendels, Thomas (2015): Substanzwertrechnung und Risikotragfähigkeit. Substanzwertrechnung als Instrument der Erfolgsmessung, in: Finanzierung Leasing Factoring, 62. Jg. Nr. 2 (2015), S. 57-63.

Hartmann-Wendels, Thomas/Miller, Patrick/Töws, Eugen (2014): Loss given default for leasing: Parametric and nonparametric estimations, in: Journal of Banking & Finance, 40. Jg. (2014), S. 364-375.

Hartmann-Wendels, Thomas/Pfingsten, Andreas/Weber, Martin (2015): Bankbetriebslehre, 6. Auflage, Berlin/Heidelberg (2015).

Hasbrouck, Joel/Schwartz, Robert A. (1988): Liquidity and execution costs in equity markets, in: The Journal of Portfolio Management, 14. Vol. No. 3 (1988), S. 10-16.

Haug, Matthias (2015): Integration der Inventur-Ergebnisse ins Risikotragfähigkeitskonzept zur Ableitung des Gesamtbankrisikoprofils, in: Janßen, Stefan/Riediger, Henning (Hrsg.): Praktikerhandbuch Risikoinventur, Heidelberg (2015), S. 237-267.

Haug, Matthias (2016a): Zusammenhang von Strategiekonzepten und Risikotragfähigkeit – Definition eines konsistenten Strategiesystems, in: Reuse, Svend (Hrsg.): Praktikerhandbuch Risikotragfähigkeit, Heidelberg (2016), S. 135-136.

Haug, Matthias (2016b): Zusammenhang von Strategiekonzepten und Risikotragfähigkeit – Ausgestaltung einer Risikostrategie, in: Reuse, Svend (Hrsg.):

Praktikerhandbuch Risikotragfähigkeit, 2. Auflage, Heidelberg (2016), S. 137-157.

Haußer, Jochen/Schindler, Joachim (2017): Die Durchführung der Abschlussprüfung, in: Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (Hrsg.): WP Handbuch – Wirtschaftsprüfung und Rechnungslegung, 15. vollständig überarbeitete Auflage, Düsseldorf (2017), S. 1423-1806.

Helfrich, Karl-Heinz (1995): Substanzwertrechnung macht Leasinggesellschaften transparenter (Teil 1), in: Finanzierung Leasing Factoring, 42. Jg. Nr. 6 (1995), S. 220-224.

Helfrich, Karl-Heinz (1996): Substanzwertrechnung macht Leasinggesellschaften transparenter (Teil 2), in: Finanzierung Leasing Factoring, 43. Jg. Nr. 1 (1996), S. 37-39.

Helfrich, Karl-Heinz (2010): Auswirkungen alternativer Abschreibungsmethoden und Finanzierungsarten auf das Jahres- und das Bilanzergebnis unter HGB, in: Bundesverband deutscher Leasing-Unternehmen e.V. (Hrsg.): Substanzwertrechnung für Leasing-Gesellschaften unter HGB und IFRS, Berlin (2000), S. 10-17.

Hellen, Heinz-Hermann (2003): Die Substanzwert-Rechnung – Ein Instrument zur Analyse und Steuerung von Leasing-Gesellschaften, in: Finanzierung Leasing Factoring, 50. Jg. Nr. 3 (2003), S. 114-119.

Hellen, Heinz-Hermann (2010): Substanzwertrechnung als notwendige Ergänzung des Jahresabschlusses von Leasing-Gesellschaften unter HGB, in: Bundesverband deutscher Leasing-Unternehmen e.V. (Hrsg.): Substanzwertrechnung für Leasing-Gesellschaften unter HGB und IFRS, Berlin (2000), S. 18-39.

Helen, Heinz-Hermann/Koch, Christian/Küting, Karl-Heinz (2006): Das Leasingverhältnis: Begriffsabgrenzung nach IAS 17 und IFRIC 4 sowie kritische Würdigung, in: KoR, Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung, 6. Jg. Nr. 11 (2006), S. 649-657.

Hellen, Heinz-Hermann/Schulte, Rainer (2010): Substanzwertrechnung als Instrument zur Planung und Steuerung von Leasing-Gesellschaften, in: Bundesverband deutscher Leasing-Unternehmen e.V. (Hrsg.): Substanzwertrechnung für Leasing-Gesellschaften unter HGB und IFRS, Berlin (2000), S. 74-78.

Hellstern, Gerhard (2015): Zweiter Abschnitt – Vorschriften für Institute, Institutsgruppen, Finanzholding-Gruppen, gemischte Finanzholding-Gruppen und gemischte Unternehmen – § 25 a Abs. 1-4 Besondere organisatorische Pflichten von Instituten, in: Luz, Günther et al. (Hrsg.): KWG und CRR – Kommentar zu KWG, CRR, FKAG, SolvV, WuSolvV, GroMiKV, LiqV und weiteren aufsichtsrechtlichen Vorschriften, Stuttgart (2015), S. 662-721.

Helwig, Christian (2008): Portfolioorientierte Quantifizierung des Adressenausfall- und Restwertrisikos im Leasinggeschäft, Frankfurt am Main (2008).

Henneberger, Michael/Krol, Ronny (2015): Verknüpfung von Kapitalplanung und Risikotragfähigkeit. Umsetzungsrelevante Fragestellungen, in: Finanzierung Leasing Factoring, 62. Jg. Nr. 5 (2015), S. 207-211.

Henneberger, Michael/Puls, Daniel-Ulrich (2014): Risikotragfähigkeitskonzepte bei Leasing-Gesellschaften. Umgang mit den neuen Anforderungen, in: Finanzierung Leasing Factoring, 61. Jg. Nr. 5 (2014), S. 196-200.

Henneberger, Michael/Schmitz, Ralf (2013): Die Prüfung der Substanzwertrechnung von Leasing-Unternehmen - Eine Einführung in IDW EPS 810, in: WPg, 66. Jg. Nr. 6 (2013), S. 255-263.

Herzog, Felix (2010): Abschnitt 3. Zentralstelle für Verdachtsanzeigen, Anzeigepflichten und Datenverwendung - § 11 Anzeige von Verdachtsfällen, in: Herzog, Felix (Hrsg.): Gelwäschegesetz (GwG), München (2010), S. 445-475.

Heuter, Henning (2012): Strategieprozess als Bestandteil des gesamten Risikomanagementkreislaufs, in: Becker, Axel/Gruber, Walter/Wohlert, Dirk (Hrsg.): Handbuch MaRisk und Basel III – Neue Anforderungen an das Risikomanagement in der Bankpraxis, 2. Auflage, Frankfurt am Main (2012), S. 365-379.

Hicks, John R. (1962): Liquidity, in: The Economic Journal, 72. Vol. No. 288 (1962), S. 787-802.

Hirdes, Mario/Kobabe, Rolf (2015): Teil 2: KWG (Gesetz über das Kreditwesen – Kreditwesengesetz) – Erster Abschnitt. Allgemeine Vorschriften - § 2c Inhaber bedeutender Beteiligungen, in: Luz, Günther et al. (Hrsg.): KWG und CRR – Kommentar zu KWG, CRR, FKAG, SolvV, WuSolvV, GroMiKV, LiqV und weiteren aufsichtsrechtlichen Vorschriften, Stuttgart (2015), S. 152-208.

Hofmann, Mathias (2002): Identifizierung, Quantifizierung und Steuerung operationeller Risiken in Kreditinstituten, Frankfurt am Main (2002).

Höhling, Jörg/Reiter, Elmar (2014): Geschäfts- und Risikostrategien in der Bankpraxis - Praxis des Strategieprozesses in der Gesamtbanksteuerung, in: Zeran-ski, Stefan (Hrsg.): Gesamtbanksteuerung in der Praxis – im Kontext verschärfter regulatorischer Neuregelungen, Heidelberg (2014), S. 291-316.

Hülsen, Angelika/Nemet, Marijan (2011): Substanzwertrechnung im Rahmen der verlustfreien Bewertung. BDL-Schema als Grundlage – Ein Diskussionsbeitrag, in: Finanzierung Leasing Factoring, 58. Jg. Nr. 1 (2011), S. 5-9.

Hülsen, Angelika/Nemet, Marijan (2013): Verstärkte Regulierung in der Finanzbranche und ihre potenziellen Auswirkungen. Herausforderungen für die Leasing- und Factoring-Branche, in: Finanzierung Leasing Factoring, 60. Jg. Nr. 4 (2013), S. 150-156.

Janßen, Stefan/Riediger, Henning (2015): Begriffsbestimmung und Rahmen für die Durchführung einer Risikoinventur, in: Janßen, Stefan/Riediger, Henning (Hrsg.): Praktikerhandbuch Risikoinventur, Heidelberg (2015), S. 11-47.

Kahneman, Daniel/Tversky, Amos (1979): Prospect Theory: An Analysis of Decision under Risk, in: *Econometrica*, 47. Vol. No. 2 (1979), S. 263-291.

Kaiser, Thomas (2015): Risikosensitive Eigenkapitalanforderungen – Berücksichtigung der Operationellen Risiken, in: Hofmann, Gerhard (Hrsg.): Basel III, Risikomanagement und neue Bankenaufsicht, Frankfurt am Main (2015), S. 319-344.

Kallenbrunnen, Thomas (2015): Prüfung des Kapitalplanungsprozesses: Welche Aspekte müssen betrachtet werden, in: *RevisionsPraktiker*, 3. Jg. Nr. 3 (2015), S. 120-127.

Keynes, John M. (1936): *The general theory of employment, interest and money*, London (1936).

Kindler, Peter (2011): 3. Buch. Handelsbücher. Zweiter Abschnitt. Ergänzende Vorschriften für Kapitalgesellschaften – § 290 Pflicht zur Aufstellung, in: Canaris, Claus-Wilhelm/Habersack, Matthias/Schäfer, Carsten (Hrsg.): *Staub HGB*, 5. Auflage, Band 6, Berlin (2011), S. 26-58.

Kinzelbach, Martin/Schmidt, Christoph (2014): Compliance Management: Grundlagen für eine effektive Compliance-Funktion. Einstieg in die Umsetzung, in: *Finanzierung Leasing Factoring*, 61. Jg. Nr. 3 (2014), S. 103-106.

Kirmße, Stefan/Lister, Michael/Schierenbeck, Henner (2008): *Ertragsorientiertes Bankmanagement*, 9., aktualisierte und überarbeitete Auflage, Band 2, Wiesbaden (2008).

Kirmße, Stefan/Lister, Michael/Schierenbeck, Henner (2014): *Ertragsorientiertes Bankmanagement*, 9. Auflage, Band 1, Wiesbaden (2014).

Klomfaß, Christian/Müller, Markus (2016): Kritische Würdigung von Risikotragfähigkeitskonzeptionen – Steuerungsansätze zur Herleitung der Risikotragfähigkeit, in: Reuse, Svend (Hrsg.): Praktikerhandbuch Risikotragfähigkeit, 2. Auflage, Heidelberg (2016), S. 339-375.

Köhle, Karl-Friedrich (1997): Konzernabschluß und Informationsvermittlung, Wiesbaden (1997).

Kratzer, Jost/Kreuzmair, Benno (2002): Leasing in Theorie und Praxis, 2. überarbeitete Auflage, Wiesbaden (2002).

Kruschwitz, Lutz (2014): Investitionsrechnung, 14. aktualisierte Auflage, Berlin (2014).

Kyle, Albert S. (1985): Continuous Auctions and Insider Trading, in: *Econometrica*, 53. Vol. No. 6 (1985), S. 1315-1336.

Lorz, Gertrud (1967): Der betriebswirtschaftliche und der volkswirtschaftliche Liquiditätsbegriff, Diss. Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (1967).

Lücke, Wolfgang (1955): Investitionsrechnung auf der Basis von Ausgaben oder Kosten?, In: *Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung*, 7. Jg. (1955), S. 310-324.

Maclachlan, Iain (2005): Choosing the Discount Factor for Estimating Economic LGD, in: Altman, Edward/Resti, Andrea/Sironi, Andrea (Hrsg.): *Recovery Risk: The Next Challenge in Credit Risk Management*, London (2005), S. 285-305.

MaRisk (2017): Rundschreiben 09/2017 (BA) – Mindestanforderungen an das Risikomanagement – BaFin vom 27.10.2017.

Mehrgott, Martin (2010): Strategische Ansätze des Restwertmanagements, in: Nemet, Marijan (Hrsg.): *Risikomanagement für Leasinggesellschaften*, München (2010), S.120-134.

Meier, Matthias/Wellershaus, Michael (2016): Messung, Limitierung und Einbindung von Risiken in die Risikotragfähigkeit – Adressausfallrisiko, in: Reuse, Svend (Hrsg.): Praktikerhandbuch Risikotragfähigkeit, 2. Auflage, Heidelberg (2016), S. 443-526.

Meyer, Ralf (2008): Die Entwicklung des betriebswirtschaftlichen Risiko- und Chancenmanagements, in: Kalwait, Rainer et al. (Hrsg.): Risikomanagement in der Unternehmensführung – Wertgenerierung durch chancen- und kompetenzorientiertes Management, Weinheim (2008), S. 23-60.

Morfeld, Markus (2016): Teil C. Abschlusspezifische Sonderfragen – § 22. Leasing, in: Driesch, Dirk et al. (Hrsg.): Beck'sches IFRS-Handbuch, 5. vollständig überarbeitete und erweiterte Auflage, München (2016), S.977-1040.

Mücke, Peter (2012): Umsetzung der MaRisk in Leasing-Gesellschaften, in: Fittler, Horst/Mudersbach, Martin (Hrsg.): Leasinghandbuch für die betriebliche Praxis, 8. völlig neu bearbeitete Auflage, Frankfurt am Main (2012), S. 443-469.

Mücke, Peter/Pytlik, Matthias (2011): Die Risikotragfähigkeitsrechnung in Leasing-Gesellschaften. Zentrale Herausforderungen der Umsetzung, in: Finanzierung Leasing Factoring, 58. Jg. Nr. 2 (2011), S. 53-60.

Mücke, Peter/Pytlik, Matthias/von Pfösti, Georg (2009): MaRisk als zentrale Herausforderung für Leasing-Gesellschaften. Anforderungen und Umsetzungsfragestellungen, in: Finanzierung Leasing Factoring, 56. Jg. Nr. 6 (2009), S. 245-252.

Nemet, Marijan/Ring, Michael (2010): Das Risikomanagement als Gegenstand der Jahresabschlussprüfung bei Leasinggesellschaften seit „KWG light“, in: Nemet, Marijan (Hrsg.): Risikomanagement für Leasinggesellschaften, München (2010), S. 502-518.

Nemet, Marijan/Ulrich, Per-Olaf (2009): Aufsicht für Leasinggesellschaften: Überblick und Anforderungen, in: Leasing: Wissenschaft & Praxis, Forschungsinstitut für Leasing an der Universität zu Köln Nr. 7 (2009), S. 3-17.

Nemet, Marijan/Ulrich, Per-Olaf (2010a): Substanzwertrechnung – Bedeutung und Möglichkeiten der Weiterentwicklung, in: Nemet, Marijan (Hrsg.): Risikomanagement für Leasinggesellschaften, München (2010), S. 441-475.

Nemet, Marijan/Ulrich, Per-Olaf (2010b): Substanzwertrechnung: Anwendungsbereiche und Weiterentwicklung. Möglichkeiten des BDL-Schemas, in: Finanzierung Leasing Factoring, 57. Jg. Nr. 3 (2010), S. 123-130.

Nemet, Marijan/Ulrich, Per-Olaf (2010c): Gesetzliche und betriebswirtschaftliche Grundlagen eines Risikomanagements für Leasingunternehmen, in: Nemet, Marijan (Hrsg.): Risikomanagement für Leasinggesellschaften, München (2010), S. 2-25.

Neumann, Frank (2015a): Identifizierung und Bewertung wesentlicher und sonstiger Risiken – Bestimmung und Abgrenzung von Risiken unter Beachtung von Wechselwirkungen, in: Janßen, Stefan/Riediger, Henning (Hrsg.): Praktikerhandbuch Risikoinventur, Heidelberg (2015), S. 101-117.

Neumann, Frank (2015b): Identifizierung und Bewertung wesentlicher und sonstiger Risiken – Wesentlichkeitseinstufung der Risiken in Abhängigkeit von Risikotragfähigkeit und Gesamtbankrisikoprofil, in: Janßen, Stefan/Riediger, Henning (Hrsg.): Praktikerhandbuch Risikoinventur, Heidelberg (2015), S. 118-127.

Noodt, Andreas (2017): § 246 Vollständigkeit Verrechnungsverbot, in: Bertram, Klaus et al. (Hrsg.): Haufe HGB Bilanz Kommentar, 8. Auflage, Freiburg (2017), S. 139-193.

Obst, Stephan/Tönnies, Wolf A. (2015): Risikomanagement bei kleinen und mittleren Leasing-Gesellschaften. Befreiungs- und Erleichterungsvorschriften MaRisk, in: Finanzierung Leasing Factoring, 62. Jg. Nr. 3 (2015), S. 118–125.

Oechsler, Jürgen (2003): Schuldrecht Besonderer Teil Vertragsrecht, München (2003).

Otte, Wolfgang (2016): Prüfung und Beurteilung der Risikotragfähigkeits-Prozesse – Prüfung der Risikotragfähigkeit aus Sicht der externen Prüfung, in: Reuse, Svend (Hrsg.): Praktikerhandbuch Risikotragfähigkeit, Heidelberg (2016), S. 918-939.

Otto, Philipp/Reder, Lars (2016): "Aufsicht hat die Qualitätswahrnehmung des 'Leasings' gesteigert", in: Finanzierung Leasing Factoring, 63. Jg. Nr. 4 (2016), S. 150-153.

Podrazil, Olivia (2014): Revision und Prüfung der Gesamtbanksteuerung – Interne Revision der Gesamtbanksteuerung, in: Zeranski, Stefan (Hrsg.): Gesamtbanksteuerung in der Praxis – im Kontext verschärfter regulatorischer Neuregelungen, Heidelberg (2014), S. 795-832.

Regierungskommission (2017): Deutscher Corporate Governance Index in der Fassung vom 7. Februar 2017 mit Beschlüssen aus der Plenarsitzung vom 7. Februar 2017.

Reitz, Stefan (2012): Stresstests, in: Becker, Axel/Gruber, Walter/Wohlert, Dirk (Hrsg.): Handbuch MaRisk und Basel III – Neue Anforderungen an das Risikomanagement in der Bankpraxis, 2. Auflage, Frankfurt am Main (2012), S. 327-343.

Ries, Norbert/Schmidt, Stefan (2016): § 246 Vollständigkeit. Verrechnungsverbot, in: Grottel, Bernd et al. (Hrsg.): Beck'scher Bilanzkommentar, 10. neubearbeitete Auflage, München (2016), S. 102-138.

Rolfes, Bernd (1985): Die Steuerung von Zinsänderungsrisiken in Kreditinstituten, Frankfurt am Main (1985).

Rolfes, Bernd (2008): Gesamtbanksteuerung, 2. vollständig überarbeitete und erweiterte Auflage, Stuttgart (2008).

Schirsch, Claudia/Wimmer, Konrad (2013): MaRisk: Umsetzungsempfehlungen zum Kapitalplanungsprozess. Planung und Steuerung des Eigenkapitals, in: Finanzierung Leasing Factoring, 60. Jg. Nr. 5 (2013), S. 198-202.

Schöcker, Lutz (2015): Einordnung der Risikoinventur in die Gesamtbanksteuerung, in: Janßen, Stefan/Riediger, Henning (Hrsg.): Praktikerhandbuch Risikoinventur, Heidelberg (2015), S. 51-64.

Schöning, Stephan/Wanka, Torsten (2011): Liquiditätsrisikomessung im Praxistest, in: Die Bank, 50. Jg. Nr. 8 (2011), S. 52-60.

Schrader, Eckhart (1992): Möglichkeiten einer vereinfachten Substanzwertrechnung, in: Bundesverband deutscher Leasing-Gesellschaften e.V. (Hrsg.): Substanzwertrechnung für Mobilien-Leasinggesellschaften, Bonn (1992), S. 47-54.

Schröder, Jörg (2010): Entwicklung eines Betrugspräventionssystems im Leasingbereich, in: Nemet, Marijan (Hrsg.): Risikomanagement für Leasinggesellschaften, München (2010), S. 237-248.

Schulte-Mattler, Hermann (2016): Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 (EU-Bankenaufsichtsverordnung – CRR) - Einführung, in: Boos, Karl-Heinz/Fischer, Reinfrid/Schulte-Mattler, Hermann (Hrsg.): KWG CRR-VO – Kommentar zu Kreditwesengesetz, VO (EU) Nr. 575/2013 (CRR) und Ausführungsvorschriften – Band 2, 5. Auflage, München (2016), S.18-25.

Seeger, Simone (2016): Messung, Limitierung und Einbindung von Risiken in die Risikotragfähigkeit – Marktpreisrisiko inkl. Zinsänderungsrisiko, in: Reuse, Svend (Hrsg.): Praktikerhandbuch Risikotragfähigkeit, 2. Auflage, Heidelberg (2016), S. 527-568.

Seifert, Susanne/Weber, Max (2015): Teil 2: KWG (Gesetz über das Kreditwesen – Kreditwesengesetz) – Erster Abschnitt. Allgemeine Vorschriften – § 1 Begriffsbestimmungen, in: Luz, Günther et al. (Hrsg.): KWG und CRR – Kommentar zu KWG, CRR, FKAG, SolvV, WuSolvV, GroMiKV, LiqV und weiteren aufsichtsrechtlichen Vorschriften, Stuttgart (2015), S. 61-108.

Seuthe, Andreas (2016): Regulatorische Rahmenbedingungen zur Risikotragfähigkeit – Anforderungen der Bankenaufsicht an die Risikotragfähigkeit, in: Reuse, Svend (Hrsg.): Praktikerhandbuch Risikotragfähigkeit, 2. Auflage, Heidelberg (2016), S. 15-80.

Skirk, Ulrich (2017): Erweiterungen des Prüfungsauftrags, in: Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (Hrsg.): WP Handbuch – Wirtschaftsprüfung und Rechnungslegung, 15. vollständig überarbeitete Auflage, Düsseldorf (2017), S. 2103-2131.

Spindler, Gerald (2015): Zweiter Abschnitt. Aufsichtsrat – § 107 innere Ordnung des Aufsichtsrats, in: Spindler, Gerald/Stilz, Eberhard (Hrsg.): Kommentar zum Aktiengesetz – Band 1 – §§ 1-149, 3. Auflage, München (2015), S. 1631-1693.

Süßmann, Rainer (2016): Zweiter Abschnitt. Vorschriften für Institute, Institutsgruppen, Finanzholding-Gruppen, gemischte Finanzholding-Gruppen und gemischte Unternehmen – 5. Besondere Pflichten der Institute, ihrer Geschäftsleiter sowie der Finanzholding-Gesellschaften, der gemischten Finanzholding-Gesellschaften und der gemischten Unternehmen. – § 24 Anzeigen, in: Auerbach, Dirk/Schwennicke, Andreas (Hrsg.): Kreditwesengesetz (KWG) mit Zahlungsdienstaufsichtsgesetz (ZAG) und Finanzkonglomerate-Aufsichtsgesetz (FKAG), München (2016), S. 658-675.

Tacke, Helmut R. (1999): Leasing, 3. Auflage, Stuttgart (1999).

Thiel, Dirk (2010): Externes Rating von Mobilienleasinggesellschaften – Ausrichtung auf die Besonderheiten des Leasinggeschäftes am Beispiel der GBB-Rating, in: Everling, Oliver/Heitmüller, Hans-Michael/Nemet, Marijan (Hrsg.): Rating im Leasinggeschäft – Bedeutung und Anforderungen vor dem Hintergrund aktueller Marktentwicklungen, Frankfurt am Main (2010), S.145-167.

Ullrich, Erhard (1998): 12. Kapitel. Leasing im deutschen Bankenaufsichtsrecht – § 32 Grundsätzliche bankenaufsichtsrechtliche Einordnung des Leasings, in: Büschgen, Hans E. (Hrsg.): Praxishandbuch Leasing, München (1998), S. 627-641.

Ulrich, Per-Olaf (2012): Risikoprüfung unter Berücksichtigung des Risikocontrollings in einer Mobilien-Leasing-Gesellschaft, in: Fittler, Horst/Mudersbach, Martin (Hrsg.): Leasinghandbuch für die betriebliche Praxis, 8. völlig neu bearbeitete Auflage, Frankfurt am Main (2012), S. 265-285.

Van den Brink, Gerrit J. (2001): Operational risk, Stuttgart (2001).

Volk, Tobias/Wiesemann, Bernd (2012): Aufsichtliche Beurteilung bankinterner Risikotragfähigkeitskonzepte, in: Kreditwesen, 65. Jg. Nr. 6 (2012), S. 267–272.

Vosseler, Martin (2010): Persönliche Zurechnung von Leasing-Objekten im Lichte des neuen § 246 Abs. 1 HGB – Alter Wein in neuen Schläuchen? In: Fink, Christian/Schultze, Wolfgang/Winkeljohann, Norbert (Hrsg.): Bilanzrecht und Bilanzanalyse nach neuem Handelsrecht, s.l. (2010), S.139-152.

Vosseler, Martin (2012): Leasing im Steuerrecht, in: Fittler, Horst/Mudersbach, Martin (Hrsg.): Leasinghandbuch für die betriebliche Praxis, 8. völlig neu bearbeitete Auflage, Frankfurt am Main (2012), S. 133-165.

Wagatha, Matthias (2016): Stresstests für die Ergänzung der Risikotragfähigkeit, in: Reuse, Svend (Hrsg.): Praktikerhandbuch Risikotragfähigkeit, 2. Auflage, Heidelberg (2016), S. 683-710.

Warius, Silke (2010a): Abschnitt 2. Sorgfaltspflichten und interne Sicherungsmaßnahmen – § 3 Allgemeine Sorgfaltspflichten, in: Herzog, Felix (Hrsg.): Gelwäschegesetz (GwG), München (2010), S. 197-254.

Warius, Silke (2010b): Abschnitt 2. Sorgfaltspflichten und interne Sicherungsmaßnahmen – § 5 Vereinfachte Sorgfaltspflichten, in: Herzog, Felix (Hrsg.): Gelwäschegesetz (GwG), München (2010), S. 291-309.

Weber, Dieter (2009): Risikopublizität von Kreditinstituten, Wiesbaden (2009).

Weitemeier, Birgit (2013): Zweites Buch. Handelsgesellschaften und stille Gesellschaft – Erster Abschnitt. Offene Handelsgesellschaft – Erster Titel. Errichtung der Gesellschaft – § 120 Gewinn und Verlust, in: Oetker, Hartmut (Hrsg.): Kommentar zum Handelsgesetzbuch (HGB), München (2013), S. 920-934.

Wermuth, Nick (2015): Bankaufsichtliche Vorgaben, in: Janßen, Stefan/Riediger, Henning (Hrsg.): Praktikerhandbuch Risikoinventur, Heidelberg (2015), S. 67-98.

Wimmer, Konrad (2016): Geschäfts-/Vertriebsrisiko: Definition und Überblick. Stabilität der Geschäftsmodelle im Fokus der Aufsicht, in: Finanzierung Leasing Factoring, 63. Jg. Nr. 1 (2016), S. 6-11.

Winkeljohann, Norbert (2017a): Rechnungslegungsbezogene Besonderheiten bei Kapitalmarktorientierung, in: Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (Hrsg.): WP Handbuch – Wirtschaftsprüfung und Rechnungslegung, 15. vollständig überarbeitete Auflage, Düsseldorf (2017), S. 1312-1350.

Winkeljohann, Norbert (2017b): Rechnungslegung im Jahresabschluss und Lagebericht nach Handels- und Publizitätsgesetz, in: Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (Hrsg.): WP Handbuch – Wirtschaftsprüfung und Rechnungslegung, 15. vollständig überarbeitete Auflage, Düsseldorf (2017), S. 635-1056.

Wohlers, Jörg (2010): Risikobeurteilung von Leasinggesellschaften aus Kreditgebersicht, in: Everling, Oliver/Heitmüller, Hans-Michael/Nemet, Marijan (Hrsg.): Rating im Leasinggeschäft – Bedeutung und Anforderungen vor dem Hintergrund aktueller Marktentwicklungen, Frankfurt am Main (2010), S.77-88.

Zeranski, Stefan (2006): Liquidity at Risk – Quantifizierung extremer Zahlungsstromrisiken, in: Risiko Manager Nr. 11 (2006), S. 4-9.

Zeranski, Stefan (2016): Messung, Limitierung und Einbindung von Risiken in die Risikotragfähigkeit – Liquiditätsrisiko, in: Reuse, Svend (Hrsg.): Praktikerhandbuch Risikotragfähigkeit, 2. Auflage, Heidelberg (2016), S. 569-624.

## Rechtsquellenverzeichnis

### ***Deutsche Rechtsquellen***

AbwMechG, Gesetz zur Anpassung des nationalen Bankenabwicklungsrechts an den Einheitlichen Abwicklungsmechanismus und die europäischen Vorgaben zur Bankenabgabe (Abwicklungsmechanismusgesetz) vom 02.11.2015, BGBl. I S. 1864.

AktG, Aktiengesetz vom 30.01.1937, RGBl. I S. 107.

AO, Abgabenordnung vom 16. März 1976, BGBl. I S. 613.

BilMoG, Gesetz zur Modernisierung des Bilanzrechts vom 25.05.2009, BGBl. I S. 1102.

FinKoRLUmsG, Finanzkonglomeraterichtlinie-Umsetzungsgesetz vom 21.12.2004, BGBl. I. S. 3610.

GewStG, Gewerbesteuergesetz vom 01.12.1936 RGBl. I S. 979.

GwBekErgG, Geldwäschebekämpfungsergänzungsgesetz vom 13.08.2008, BGBl. I, S. 1690.

GroMiKV, Großkredit- und Millionenkreditverordnung vom 29.12.1997 BGBl. I S. 3418.

GwG, Geldwäschegesetz vom 25.10.1993, BGBl. I S. 1770.

HGB, Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897, RGBl. 1897, S. 219.

KAGB, Kapitalanlagegesetzbuch vom 4. Juli 2013, BGBl. I S. 1981.

KonTraG, Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich vom 27. April 1998, BGBl. I S. 786.

KWG, Kreditwesengesetz vom 5.12.1934, RGBl. I S. 1203.

PrüfbV, Verordnung über die Prüfung der Jahresabschlüsse der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute sowie über die darüber zu erstellenden Berichte vom 11. Juni 2015 (BGBl. I S. 930).

RechKredV, Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute vom 10.02.1992, BGBl. I S. 203.

StGB, Strafgesetzbuch vom 15.05.1871, RGBl. S. 127.

### **Deutsche Rechtsprechung**

Bundesfinanzhof (1974) vom 26.11.1974, VIII R 62/73, BStBl II 1975, S.352.

Bundesfinanzhof (2001) vom 15.02.2001, III R 130/95, BFH/NV 2001, S. 1041 Nr. 8.

### **Deutsche Rechtsverordnungen**

GewStDV, Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung vom 24.03.1956 BGBl. I S. 152.

LiqV, Liquiditätsverordnung vom 14.12.2006, BGBl. I S. 3117.

InstitutsVergV, Institutsvergütungsverordnung vom 6.10.2010, BGBl. I S. 1374.

## **Internationale Rechtsquellen**

### **Standard des IASB**

IASB International Accounting Standards Board

IAS 16 (generell überarbeitet 2003), Property, Plant and Equipment, Dezember 1993, geändert und überarbeitet 1998, 2000, 2003, 2004, 2007 und 2008.

IAS 17 (generell überarbeitet 2003), Leases, Dezember 1997, geändert und überarbeitet 2000, 2003, 2004, 2005, 2009 und 2010.

IAS 36 (generell überarbeitet 2004), Impairment of Assets, Juni 1998, geändert und überarbeitet 1999, 2000, 2001, 2004, 2006, 2007, 2008, 2009 und 2010.

IAS 38 (generell überarbeitet 2004), Intangible Assets, September 1998, geändert und überarbeitet 1998, 2003, 2004, 2007, 2008 und 2009.

IAS 40 (generell überarbeitet 2003), Investment Property, April 2000, geändert und überarbeitet 2003, 2004, 2007, 2008, 2009 und 2010.

IAS 41, Agriculture, Februar 2001, geändert 2003, 2004, 2007, 2008, 2009 und 2010.

IFRS 15, Revenue from Contracts with Customers, Mai 2014.

IFRS 16, Leases, Januar 2016.

### **Interpretationen des IASB**

IFRIC 4, Determining Whether an Arrangement contains a Lease, Dezember 2004, geändert 2006, 2009 und 2010.

SIC 15, Operating Leases – Incentives, Juli 1999.

SIC 27, Evaluating the Substance of Transactions Involving the Legal Form of a Lease, Dezember 2001, geändert 2003, 2010.

**Standards des FASB (und der Vorgängerorganisationen)**

ASC 840, Leases, Juli 2009.

SFAS Nr. 13, Accounting for Leases, November 1976.